Zeitschrift: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn

Band: 6 (1913)

Artikel: Die solothurnische Volksschule vor 1830. II. Bändchen, Die solothurnische Volksschule während den ersten hundert Jahren nach dem Bauernkriege (1653-1758)

Autor: Mösch, Johann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-321591

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn.
6. Heft.

Die Solothurnische Volksschule vor 1830.

Von

Johann Mösch, Pfarrer in Oberdorf.

II. Bändchen:

Die solothurnische Volksschule während den ersten hundert Jahren nach dem Bauernkriege (1653–1758).

Solothurn.
Verlag der Buchdruckerei Gaßmann, A.-G.
1913.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Seite.

Alter unserer Dorfschulen und Stellung des Rates zu denselben. (Zugleich Nachträge zum ersten Abschnitt unserer Geschichte der solothurnischen Volksschule.) 1

II. Abschnitt. 1653—1783.

1. Kapitel.

Der Tiefstand des solothurnischen Volksschulwesens während den ersten hundert Jahren nach dem Bauernkriege.

§ 1. Der Einfluß der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Zeit auf die Entwicklung unseres Dorfschulwesens 16

§ 2. Nachrichten aus den Dorfschulen von 1653—1758.

a. Vogtei Falkenstein 24
b. Vogtei Bechburg 29
c. Amt Olten 43
d. Vogtei Gösgen 54
e. Vogtei Dorneck 69
f. Vogtei Gilgenberg 89
g. Vogtei Thierstein 93
h. Vogtei Kriegstetten 97
i. Vogteien Flumenthal und Lebern 103

§ 3. Allgemeine Gesichtspunkte im Dorfschulleben der ersten hundert Jahre nach dem Bauernkriege.

a. Die Herkunft und Vorbildung der Schulmeister 113
b. Die Anstellung der Schulmeister 118
c. Die Bezahlung der Schulmeister 120
d. Stellung des Schuldienstes im Leben des Schulmeisters 125
e. Schulfächer und Schulführung 126
f. Schulaufsicht 130

§ 4. Die niederen Schulen der Stadt Solothurn von 1653—1758 131

a. Die deutsche Knabenschule 132
b. Die Mädchenschule 136

Seite.
c. Die Latein- oder Prinzipienschule 139
d. Organisation und Schulleben 145
e. Die Gesangsschule des St. Ursenstiftes 156
f. Die Privatschulen in Solothurn 160

Anhang.

Urkundliche Beilagen.
1. Der Rat von Solothurn entläßt den deutschen Schulmeister Heinrich Gasser aus der Leibeigenschaft. 1496. 172
2. Besoldung des lateinischen Schulmeisters in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. 173
3. Gemeinsame Eingabe der Schüler der Stadt Solothurn an den Rat um die Erlaubnis, Fastnacht zu halten. 1598. 173
4. Schulstiftung des Propstes Urs Häni zu St. Ursen. 1599. 174
5. Zur Geschichte der deutschen Stadtschule in Solothurn im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. 174
6. Zur Schule im Franziskanerkloster zu Solothurn 178
7. Die Besoldung des Schulmeisters zu Schönenwerd im Jahre 1604. 179
8. Neue Nachrichten über die Schule zu Kriegstetten vor dem Bauernkriege. 179
9. Notizen aus den Kirchenrechnungen für die Schulen der Vogteien Dorneck, Gilgenberg und Thierstein vor dem Bauernkriege. 181
10. Auf die Schule des Klosters Beinwil-Mariastein bezügliche Notizen. 1637—1652 (1696). 183
11. Unterricht im Pfeifen und Trommeln. 187
12. Frageschema aus dem 17. Jahrhundert für die regelmäßigen Visitationen der Pfarreien durch die Dekane soweit dasselbe sich auf die Schulmeister bezieht. 187
13. Die auf die Schulen bezüglichen Bemerkungen aus den Visitationsakten des Kapitels Buchsgau vom Juli 1654. 188
14. Beiträge aus den Kircheneinkünften zu Balsthal an die Besoldung des Schulmeisters. 1655—1783. 188
15. Bittgesuch der Gemeinde Oberbuchsiten zur abermaligen Bewilligung des bisherigen Zuschusses aus dem Kirchengute an den Schulmeister. 1659. 192
16. Brief des Pfarrers Kuon von Matzendorf über seinen Streit mit dem Schulmeister Kaspar Zimmermann. 1660. 192
17. Bericht des Schultheißen von Olten über die rohe Behandlung der Kinder durch den Schulmeister. 1663. 194
18. Einkommen des Schulmeisters zu Dornachbrugg 1666. 195
19. Erkundigung des Vogtes zu Gösgen, wie er mit einem leichtfertigen Studenten, der zu Trimbach Schule gehalten, verfahren solle. 1669. 196
20. Die Gemeinde Matzendorf bittet den Rat um Bestätigung des von ihr präsentierten Sigristen und Schulmeisters. 1671. 196
21. Gesuch der Gemeinde Trimbach um eine Beisteuer an den Schulmeistergehalt. 1671. 197

Seite.

22. Urs Fridrich, Schulmeister zu Hägendorf, bittet um Aufnahme ins äußere Burgerrecht der Stadt Solothurn. 1672. 197
23. Christenlehrmandate von 1672 und 1675. 198
24. Die Bewohner von Dornachbrugg bitten den Rat, er möchte ihre Schulmeisterstelle mit einem jungen Geistlichen besetzen. 1672. 199
25. Gesuch des Johann Henzi um die Schulstelle zu Dornachbrugg. 1673. 199
26. Johann Solinger bittet den Rat um die Schulmeisterstelle zu Hochwald und um eine Unterstützung. 1674. 200
27. Stiftung der Schule zu Ifenthal-Hauenstein durch den Chorherrn Joh. Jakob Gugger zu Schönenwerd. 1675. 200
28. Der Rat verbietet die Aufführung von Theaterstücken auf dem Lande. 1676. 201
29. Die Bemerkungen über die Dorfschulen im Kapitel Buchsgau aus den Visitationsberichten vom September und Oktober 1677. 201
30. Bittgesuch der Kirchgemeinde Ifenthal an den Rat um eine Unterstützung für ihre Schule. 1681. 202
31. Mahnung der bischöflich-konstanzischen Visitatoren an das Stift Schönenwerd zur besseren Pflege der Schule. 1684. 203
32. Der Schulmeister von Stüßlingen bittet beim Rate um eine Unterstützung. 1691. 203
33. Der Pfarrhelfer von Erlinsbach empfiehlt dem Rate den dortigen Schulmeister zur abermaligen Gewährung der obrigkeitlichen Fruchtspende. 1693. 203
34. Schulstiftung zu Kestenholz. 1701. 204
35. Akten zur Schulgründung in Erschwil. 1704. 206
36. Die Bestimmungen in den Statuten des St. Ursusstiftes von 1706 über das Amt der geistlichen Schulherren und der Schulmeister. ... 207
37. Streit der Gemeinden Lohn und Ammannsegg mit Biberist wegen der Schule. 1707. 208
38. Streit um die Schulmeisterstelle zu Metzerlen. 1709. 209
39. Bericht des Vogtes zu Gösgen über die Schule in Erlinsbach. 1719. 209
40. Gesuch Jos. Anton Stöcklis um Bestätigung für den Schuldienst zu Rodersdorf und Verbesserung des Schulmeistergehaltes durch den Abfluß der Armenstiftung des Pfarrers Markus Äschi. 1719. 210
41. Streit zwischen der Gemeinde Hofstetten und ihrem Schulmeister wegen dem Schulmeistergehalt. 1719—1720.
    a. Erste Klage des Schulmeisters. 210
    b. Der Gemeindezehnten von Hofstetten. 1719. 211
    c. Abermalige Klage des Schulmeisters. 211
    d. Vergeblicher Versuch des Vogtes, eine Verständigung zu erzielen. 212
42. Das Einkommen des Schulmeisters von Oberbuchsiten im Vergleiche zu jenem des dortigen Sigristen im Jahre 1725. 212
43. Die auf die Schule bezüglichen Posten aus den Dorfrechnungen von Grenchen. 1726—1796. 213

Seite.

44. Die Schwestern von Richemont machen sich anheischig die Mädchenerziehung in den sieben katholischen Kantonen oder wenigstens in der Stadt Solothurn zu übernehmen. 1727. 216
45. Gesuch an den Rat, um Unterstützung eines Schulmeisters in Nunningen. 1732. 217
46. Erlinsbach ersucht den Rat um Bestätigung eines neuen Schulmeisters. 1742. 217
47. Niedergösgen und Stüßlingen bitten den Rat um eine Unterstützung für ihre Schule. 1743. 218
48. Der Schulmeister von Trimbach bittet um ein Stück Allmendland zum Schuldienste. 1743. 218
49. Lostorf bittet um eine Fruchtspende zur Verbesserung des Schuldienstes. 1744. 219
50. Die Gemeinde Erschwil will ein Schulhaus bauen und bittet um das nötige Bauholz. 1746. 220
51. Hochwald bittet den Rat um billige Abtretung eines Vereins zur Stiftung eines Schuldienstes. 1747.
    a. Gesuch der Gemeinde. 220
    b Antwort des Rates. 221
52. Streit wegen der Vereinigung von Schul- und Sigristendienst zu Witterswil. 1748.
    a. Witterswil hat ohne Begrüßung der Behörden den bisherigen Sigristen abgesetzt und Schul- und Sigristendienst vereint einem anderen übergeben; die Gemeinde bittet nachträglich um Genehmigung. 221
    b. Der Pfarrer von Witterswil bittet den Rat, den dortigen Schuldienst seinem bisherigen Sigristen zu übergeben. 222
    c. Entscheid des Rates. 223
53. Schulgründung für Obergösgen-Winznau. 1750.
    a. Obergösgen wünscht eine Schule und einen Beitrag für dieselbe aus der Kapelle zu Winznau. 224
    b. Winznau will selbst eine Schule und einen Beitrag aus der Kapelle. Der Rat findet, eine gemeinsame Schule für Obergösgen und Winznau genüge. 224
    c. Maßnahmen des Rates zur sicheren Anlage der zum Schuldienste von Obergösgen und Winznau gewidmeten Gelder. 225
54. Klage wegen einer Privatschule in Olten. 1753. 225
55. Entstehung einer neuen Schulordnung für Olten. 1753—1754.
    a. Entwurf von Pfarrer Jos. Heinrich Wirz. 25. März 1753. 226
    b. Bericht über Pflichten und Rechte des Schulmeisters zu Olten von Kaplan Bartholomäus Büttiker. 5. April 1753. 227
    c. Die vom Rate zu Solothurn genehmigte Schulordnung für Olten vom 11. Februar 1754. 230
56. Christenlehrmandat von 1756 und 1760 232

Orts- und Personenregister 235

Einleitung.

Alter unserer Dorfschulen und Stellung des Rates zu denselben.

(Zugleich Nachträge zum ersten Abschnitt unserer Geschichte der solothurnischen Volksschule.)

Eine Reihe neuer Funde helfen uns, die über das Volksschulwesen der ältesten Periode gewonnenen Resultate noch schärfer hervorzuheben. Sie legen uns nahe, daß die Anfänge desselben auch auf dem Lande wohl schon ins 15. Jahrhundert zurückgehen; sie zeigen uns aber auch, daß die ablehnende Haltung des Rates gegen das Landschulwesen bald einsetzte.

Diese Stellung des Rates zu den Schulen auf seiner Landschaft während der ersten Periode haben wir aufmerksam ins Auge zu fassen. Wir werden seine Maßnahmen nach Ausbruch des Bauernkrieges dadurch leichter verstehen.

Am 15. Juni 1496 sprach der Rat der Stadt Solothurn den deutschen Schulmeister Heinrich Gasser von der Leibeigenschaft frei. Infolge der erlangten Freiheit, heißt es in der vom Rate ausgestellten Urkunde, könne er sich nach freier Wahl in irgend einer Herrschaft, bei einem Gotteshause oder in einer Stadt niederlassen, sich ein Burgerrecht oder Landrecht erwerben, je nachdem es ihm am besten diene.[1])

Die Urkunde ist ein Beweis, daß das Volksschulwesen in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts auf solothurnischem Boden bereits Fuß gefaßt hatte. Gasser hatte freilich keine feste Anstellung,

[1]) Staatsarchiv, Urkundensammlung. Beilage 1. Ich verdanke die Kenntnis dieser Urkunde H. H. Pfarrer E. Niggli in Grenchen.

das wäre wohl sicher bemerkt. Die Schule erscheint als Privatunternehmen des Schulmeisters, der sich auf seinen Wanderungen eine günstige Gelegenheit zur Ausübung seines Berufes sucht.

Mittwoch, den 19. Januar 1519 beschloß der Rat von Solothurn, daß die Dorfschreiber auf dem Lande abgestellt sein sollten, und daß die gnädigen Herren die von ihnen ausgefertigten Schriftstücke nicht mehr berücksichtigen würden.[1]) Was haben wir unter dem Ausdrucke „Dorfschreiber auf dem Lande" für Männer zu verstehen? In erster Linie sicher solche, die den Landleuten Käufe und Verkäufe und andere Aktenstücke abfaßten. Aber das konnte doch wohl nicht ihre ganze Tätigkeit sein. Die Ausarbeitung solcher Schriften hätten ja auf einem Dorfe draußen nie hingereicht, einen Mann zu ernähren. Nun wissen wir aus einer Ratsverfügung von 1548, daß Geistliche vielfach den Bauern solche Schriftstücke ausfertigten.[2]) Wir wissen aber auch aus einer ganzen Reihe von Nachrichten, daß während dem 16. Jahrhundert sich Schulmeister gern und oft Schreiber nannten und den Leuten Schreiberdienste leisteten. Alles spricht dafür, daß wir auch schon unter diesen „Dorfschreibern auf dem Lande" von 1519 Schulmeister suchen dürfen.[3]) Das um so mehr, als noch vorhandene Schriftstücke uns zeigen, daß in diesen frühen Zeiten auch gewöhnliche Bauern ab dem Lande schreiben konnten.[4])

Warum aber suchte nun der Rat diese Dorfschreiber zu verdrängen? Es läßt sich dies unschwer aus seinen politischen Bestrebungen und aus den letzten Zeitereignissen erklären.

---

[1]) R. M. 1519. 7. 121: „Uff Mittwochen vor dem zwentzigsten Tag. — An all Vögt im Göw, Min Herrn haben Höntschin die Schribery im Göw gonnen unnd zugelaßen. — Min Herrn haben geratten, das die Dorffschriber uff dem Land abgestellt sin sollen unnd das min Herrn uff ir Schriben nützit bekennen wöllen."

[2]) Urkunde von Mittwoch vor St. Peter u. Paul [27. Juni] 1548: „. . . diewil wir wüssen unnd kläglich erfaren unnd sächen, das vil Fäler durch die Nebentschryber mit dem Schryben beschicht, wollen wir hiemit in unnser Statt unnd Landschaft unnd besonderlich in den vier obren Vogtyen alle die, so sich Schrybens undernemen, es syen Priester, Predicantten oder ander, wär die sien, abgestelt haben . . ." Soloth. Wochenblatt, 1847. p. 55.

[3]) Staatsarchivar Dr. A. Lechner hält es für zweifellos sicher, daß durch die eben genannte Verfügung von 1548, auf die er im „Neuen Soloth. Wochenblatt" 1911 p. 37 hinweist, auch Schulmeister mitbetroffen worden seien.

[4]) Vergl. z. B. in den Falkensteinschreiben Nr. 37, p. 7. einen Brief von Heini Vogt von Matzendorf vom Jahre 1525.

Bereits hatte die Stadt den größten Teil des jetzigen Kantons Solothurn zusammengekauft. Sie hatte jeweilen bei der Übernahme der neuen Gebiete versprochen, die bisherigen Rechte und Freiheiten der Bewohner nicht zu schmälern. Diese Rechte und Freiheiten der Bewohner waren unter den früheren verschiedenen Herren in den einzelnen Landesteilen verschieden gewesen. Die neue Herrin suchte nun allmählich Einheit in die Rechtsbeziehungen hineinzubringen; sie suchte auch gar bald, trotz ihren früheren Versprechen, ihren Einfluß zu vergrößern, erhöhte die bisherigen Abgaben und führte neue ein. Alle Beschwerden der Bauern halfen nichts. Da erhoben sich diese, als sich anfangs August 1513 eine günstige Gelegenheit zeigte. Ihrer Viertausend zogen nach der Stadt und verlangten ihre alten Freiheiten zurück. Wie ein Refrain kehrt es bei all ihren Forderungen immer wieder: „Ist vor nit gsin," „ist bishar fry gsin," „ist unser Recht und alt Harkommen allweg gesin." [1]) Die Bauern hatten den Franziskanergarten gegenüber dem Rathause besetzt und erklärten eine Reihe Ratsherren ihrer Ämter verlustig. Die Stadt mußte nachgeben. Sie stellte einer jeden der unzufriedenen Gemeinden auf ihre eingebrachten Begehren eine Freiheitsurkunde aus.

Kaum aber hatte sie wieder Ruhe, vermehrte sie ihre Türme, befestigte ihre Tore und begann von neuem ihre Macht auf Kosten der bisherigen Rechte der Untertanen zu vermehren. Von diesem Streben geleitet, errichtete sie auch amtliche Schreibereien auf der Landschaft, besetzte diese ausschließlich mit Stadtburgern und verpflichtete die Landleute unter Strafe, ihre Schriftstücke bei diesen ausfertigen zu lassen.

Der Kampf gegen unbefugte Schreiber dauerte nun das ganze Jahrhundert weiter. Wir haben später Aktenstücke, in denen ausdrücklich Schulmeister als solche unbefugte Schreiber genannt werden. [2]) Von andern wissen wir, daß sie beeidigte Notare der Stadt Solothurn waren. [3])

Schon ein Dezennium nach der besprochenen Maßnahme, im Jahre 1530 haben wir die ausdrückliche Erwähnung einer Schule

[1]) Denkwürdige Sachen Bd. 30, 134 ff. enthält eine Reihe von Klagen einzelner Gemeinden. L. R. Schmidlin, Geschichte des Soloth. Amtei-Bezirkes Kriegstetten, Solothurn, Union, 1895 p. 167 ff. teilt einige sehr interessante Beispiele mit.

[2]) Vergl. z. B. I. Bd. Beilage 8.

[3]) Vergl. z. B. I. 23. Anm. 5.

auf dem Lande. Kurz nach Pfingsten dieses Jahres befahl der Rat dem Untervogte von Egerkingen, wenn der Lehrmeister gegen das Verbot abermals nach Egerkingen komme, solle er ihn ins Schloß Falkenstein einsperren.[1]) In Egerkingen hatte sich also bereits früher ein Lehr- oder Schulmeister zeitweise aufgehalten. Wenn das aber in Egerkingen der Fall war, warum sollte es dann nicht in andern und besonders in größern und wichtigern Gemeinden der solothurnischen Landschaft ebenso gewesen sein?

Wir wissen heute nicht, warum der Rat diesen Schulmeister in Egerkingen nicht dulden wollte. Vielleicht hängt die Maßnahme mit den Reformationsstürmen dieser Jahre zusammen. Sicher wissen wir, daß manche Lateinschulmeister in der Stadt Solothurn ihren Dienst verloren, weil sie zum neuen Glauben hinneigten.[2]) Hermann Holtzmüller und Hans Ougenweyd, die später als deutsche Lehrmeister in Bern erscheinen und wohl auch in Solothurn Privatunterricht erteilt hatten, mußten als Teilnehmer des Aufstandes von 1533 von Solothurn fort.[3]) Und unsere Vermutung,[4]) daß auch der offizielle deutsche Stadtschulmeister Peter Wändel 1533 wegen seiner Hinneigung zum neuen Glauben die Schule in Solothurn aufgeben mußte, hat sich als richtig erwiesen. Seine Frau war Wiedertäuferin. Wändel wendete sich nach Nidau. Daselbst erhielt er das Stadtschreiberamt. 1564 treffen wir Bonaventura Wendel, offenbar den Sohn des vorigen, als Glaser und Schulmeister am gleichen Orte.[5])

Die Zufälligkeit, mit welcher die Schule von Balsthal im Jahre 1553 genannt wird, legte uns sofort die Vermutung nahe, daß noch andere Schulen auf der solothurnischen Landschaft beständen.[6]) Die Kunde von der Schule zu Egerkingen hat diese Vermutung bereits bestätigt. Außerdem kennen wir nun aus den Fünfziger-, Sechziger-

[1]) R. M. 1530. 19. 263. Juni 7: „An den Unndervogt zu Egerchingen, sovern der Lermeister über das Verbott wider gan Egerchingen kert, inn inzulegen in das Schloß Falckenstein."

[2]) Vergl. Fiala, Geschichtliches über die Schulen von Solothurn, I. 40 f. und unsere Schulgeschichte I. 14.

[3]) Vergl. unsere Schulgeschichte I. 15. Anm. 4.

[4]) Ebenda I. 12 f.

[5]) Ämterbesetzung Nidau, Staatsarchiv Bern. Peter Wendler oder Wändel von Bülach wird am 3. Juli 1536 und am 26. August 1537 genannt; Bonaventura Wendler erscheint 1564 und 1565. Freundl. Mitteilung von Staatsarchivar Prof. Dr H. Türler. Vergl. Prof. Dr Ad. Fluri, Evangel. Schulblatt 1911. p. 302.

[6]) Vergl. I. 25.

und Siebenzigerjahren des 16. Jahrhunderts auch Schulen in Grenchen, Messen und in Leuzingen.

Sämtliche werden ebenso zufällig genannt. Einem Schulmeister von Grenchen, dessen Name nicht mitgeteilt ist, gab der Rat von Solothurn 1554 eine Unterstützung.[1]) Im Jahre 1579 zog der Schulmeister Jakob Bitzart von Grenchen fort. Er war unzufrieden mit dem Abschied, den ihm die Gemeinde ausgestellt hatte und klagte deswegen beim Rat.[2]) Der Schulmeister Paul Kolb in Messen bewarb sich 1571 um die Schulstelle zu Solothurn und wurde angenommen;[3]) und der Schulmeister von Leuzingen klagte 1578 gegen einen Untertan von Solothurn.[4])

Daß diese Dorfschulen nicht bloß in Kursen von einigen Wochen bestanden, zeigt schon der Umstand, daß die Schulmeister den Namen des Dorfes tragen, in welchem sie Schule hielten. Vom Schulmeister von Messen wird ausdrücklich gesagt, daß er etliche Jahre daselbst die Jugend gut unterrichtet habe. Und die Nachrichten, welche wir von der Schule zu Balsthal haben, berechtigen, wie wir sofort sehen werden, zu dem Schlusse, daß sie ziemlich ununterbrochen fortbestand.

Wie stellte sich nun der Rat zu den Dorfschulen in dieser Zeit?

Im Sommer 1560 bat Urs Blumenstein den Rat, er möchte ihm die Behausung auf dem Turme Buchegg leihen, damit er daselbst Schule halten könne. Der Rat wies ihn ab, gab ihm aber ein

---

[1]) Seckelmeisterrechnung. Die Spende betrug 2 ℔. Gütige Mitteilung von Staatsarchivar Dr. A. Lechner.

[2]) R. M. 1579. 83. 199b Dezember 4: „Jacob Bitzart, der Tüttschmeyster von Grenchen, soll sich an der Gemeind zu Grenchen Abscheidt benügen laßen." Vergl. A. Lechner im Neuen Soloth. Wochenbl. I. (1911) 37.

[3]) R. M. 1571. 75. 23. Januar 29: „Min Herren haben Paulus Kolb, den Schulmeyster von Lybach, so ettliche Jar zu Meßen Schul gehallten unnd die Jugendt wol gelernet hatt, in die Statt angenommen; würt man im die Behusung, da der vordrig Schulmeyster Lienhart Kalmüntzer gesessen, ingeben; denzu ist sin Belonung all Fronfasten ein Mallter Korn und vier Pfund, und würt man den allten dütschen Schulmeyster in der allten Türinen Huß, so miner Herren ist, thun." Diese und manche der folgenden Stellen verdanke ich Hrn. Dr. Schubiger-Hartmann in Solothurn.

Ebd. p. 52. Februar 28: „Berathen, den tüttschen Schulmeyster, den min Herren angenommen und ettliche Zyt zu Meßen gewesen, im Spittal ze spysen."

[4]) R. M. 1578. 82. 137. August 22: „Ulli Annaheim gegen dem Schulmeyster zu Löuzingen j gl." p. 138. August 25: „Ulli Annaheim gegen den Schulmeyster zu Löuzinge 2 gl." p. 139b August 27: „Der Schulmeyster von Löuzingen mag nacherfragen, ob ime von Ulli Annaheim, so entwichen, ettwas ze werden seye oder nitt".

Geschenk von einem Viertel Mühlekorn.[1]) Wandernden Schulmeistern und Studenten, die Arbeit suchten und um einen Zehrpfennig baten, hatte der Rat jeweilen ein kleines Almosen geben lassen.[2]) Am Anfange des Jahres 1571 beschloß er nun, sie künftig ohne Unterstützung abzuweisen und weiterzuschicken.[3]) Schon aus dem Jahre 1553 wissen wir, daß der Rat dem Schulmeister von Balsthal eine kleine Fruchtspende gewährte.[4]) Wir kennen nun neue Gaben des Rates an diese Schule. Ende Juli 1568 ließ er dem Schulmeister zu Balsthal 6 Mütt Korn zukommen, damit er bis in den Winter hinein sich unterhalten könne.[5]) Offenbar verdiente der Schulmeister im Sommer sehr wenig. Ende April 1570 gab er ihm ein Almosen von einem Pfund Geld.[6]) Auch 1575 wies er den Vogt zu Falkenstein an, ihm ein Mütt Korn zu verabfolgen. Zugleich teilte er aber dem Vogt mit, in Zukunft werde man dem Schulmeister nichts mehr geben, denn, so heißt die Begründung dieser Verfügung, wenn die Untertanen ihre Kinder im Schreiben unterrichten lassen wollten, sollten sie auch den Schulmeister selber erhalten ohne Beschwerde der gnädigen Herren.[7])

Der Rat duldete also die Schulen auf seiner Landschaft, faßte aber schon in dieser Zeit den Beschluß, keinerlei Beiträge an dieselben zu leisten.

In dieser Zeit hatte die Gegenreformation auch in unserer Gegend eingesetzt. Sie fand ihren kräftigen Ausdruck in der Synode von Delsberg. Der Bischof beschwor daselbst die Regierungen, den Schulen ihre Gunst entgegenzubringen; und wir wissen, daß der Rat

---

[1]) Vergl. I. 20.

[2]) Ebenda p. 135.

[3]) R. M. 1571. 75. 66: „Berathen, das hinfür, wo mer Studenten oder Schulmeyster kommendt und Zerpfennig houschendt, sollendt hinfür abgewisen und fürgeschickt werden."

[4]) Vergl. I. 24 f.

[5]) R. M. 1568. 73. 149. Juli 26: „An Vogt zu Falckenstein, das min Herren dem Schullmeyster daselbst vj Mütt Korn geschenckt, darmitte er sich mege biß zu dem Wynnter uffenthalten."

[6]) R. M. 1570. 74. 100. April 28: „Dem Schulmeyster von Balstal ist 1 ℔ durch Gott geschenckt."

[7]) R. M. 1575. 79. 124. April 27: „An Vogt zu Falckenstein, das er dem Schulmeister zu Balstal 1 Mütt Korn gebe, und hinfür würt man im nützit mer geben, dann so die Underthanen ire Kinder wollen lassen die Schrifft lernen, sollen ouch sy den Schulmeister selbs one miner Herren Beschwärdt erhalten."

von Solothurn in den folgenden Jahren den Dorfschulen tatsächlich wohlwollend gegenüber stand.[1]) Diese blühten auf und nahmen auch in kleinen Dörfern feste, dauerhafte Form an.[2]) Den uns schon bekannten Schulen dieser Zeit können wir noch drei weitere, solche in Selzach, Bettlach und Matzendorf[3]) beifügen.

An den ersten beiden Orten hielt der Schulmeister Simon Meyer Unterricht. Er stammte von Mett bei Biel, hatte um 1581 in Bern zeitweise Theologie studiert und eine sehr bewegte und befleckte Vergangenheit hinter sich.[4]) Im Winter 1588/89, wenn nicht schon früher, war er in Selzach Schulmeister. Er muß sich daselbst nicht übel gehalten haben, denn die Gemeinde Selzach stellte ihm im Frühjahr 1589 einen ehrlichen Abschied aus.[5]) Er wurde nun am 14. April 1589 vom Rate zu Biel zum Schulmeister von Bözingen, der Nachbargemeinde seines Heimatdorfes, angenommen.[6]) Im Oktober des

---

[1]) Vergl. I. 26 ff.

[2]) Daß man selbst in kleinsten Dörfern lesen gelernt hatte, zeigt z. B. folgende Notiz. R. M. 1592. 96. 36. Januar 24: „Der Vogt zu Falkenstein sol ein Hußsuchung zu Holderbanck thun, wo die faltsch verpottne Büecher by den Landtlütten gefunden wardindt, dieselbe zu sine handen züchen nnd min Herren berichten."

[3]) R. M. 1607. 448. Oktober 26. Das Weitere später.

[4]) H. Türler, Der Handel des Simon Meyer in Biel, 1589, Bieler Neujahrsblatt 1909, p. 30—50, wo auch die Quellen angegeben sind. — In Bern erhielt Meyer seinen Unterhalt aus dem Mushafen. Als Theologiestudent „vermählte" er sich im Herbste 1581, lief aber der Frau davon und tat erst auf Betreiben des Chorgerichtes den Kirchgang. Sein Weiterstudium fand im Herbste 1582 ein jähes Ende, da er einer Reihe kleiner Diebstähle beschuldigt, eingekerkert und am 11. September peinlich verhört, am Seile zuerst leer, dann mit einem kleinen Steine beschwert aufgezogen und am folgenden Tage auf Befehl des Rates von Stadt und Land verwiesen wurde. Er begab sich hierauf nach Konstanz und nach Italien, geberdete sich in katholischen Gegenden katholisch, kam dann wieder in den Kt. Bern und nahm eine zweite Frau, obwohl die erste noch lebte. Wegen dieser und anderer Vergehen ließ ihn der Rat nach Bern bringen und am 9. Februar 1583 zum abschreckenden Exempel für die Studenten im Halseisen öffentlich ausstellen, dann mit Ruten streichen und mit dem Eide aus Stadt und Land verweisen. Vorerst ging er nun in das Gebiet des Bischofs von Basel, schwur die protestantische Religion ab, vagierte daraufhin etwa 5—6 Jahre in verschiedenen Ländern herum; er wollte selbst im hl. Lande, in Jerusalem und Aegypten gewesen sein. Nach seiner Rückkehr hielt er sich anfänglich wieder in katholischen Gegenden auf.

[5]) Ratsprotokoll Biel. Türler, a. a. O. p. 33.

[6]) Auf Solothurner Gebiet hatte er sich von neuem verheiratet; denn auf ihn bezieht sich doch wohl die Stelle R. M. 1589. 93. 389. Mai 19: „An Statthallter Frölicher, das er deß Meitlins, so den Schulmeystern genommen und jetz

gleichen Jahres bewarb er sich um die Schulmeisterstelle von Biel selbst. Diese Bewerbung rief einem erbitterten Kampfe und brachte das ganze Städtchen in Aufregung. Wegen seiner unsaubern Vergangenheit, die bei diesem Anlasse von Meyers Gegnern aufgedeckt wurde, mußte er von seinen Anhängern fallen gelassen werden.[1]) Kaum ein Jahr später wurde er in Hexenprozesse verwickelt und mußte, um dem Tode zu entgehen, fliehen.[2]) So kam er im Herbste 1590 nach Bettlach und ließ sich mit seiner Familie daselbst nieder. Das ist ein neuer Beweis, daß er sich früher im benachbarten Selzach gut gehalten haben muß. Von Bettlach zog er nach Grenchen und hielt daselbst Schule. Es konnte kaum ausbleiben, daß mißgünstige Leute ihn verdächtigten. Sie schalten ihn einen lutherischen Ketzer.

Indessen hatte das mehr und mehr aufblühende Dorfschulwesen die alte Abneigung der gnädigen Herren gegen dasselbe wieder wachgerufen. Wir wissen von früher her, daß der Rat am 7. März 1594 durch den Vogt von Falkenstein den Landleuten sagen ließ, sie sollten ihre Kinder arbeiten lehren und der Schulmeister müßig gehen. Und es ist uns noch in Erinnerung, daß der Rat trotz den dringendsten Vorstellungen der Bewohner von Balsthal durch eine Entscheidung vom 14. März 1594 bei seiner Verfügung beharrte.[3]) Schon zwei Tage später erschien der Schulmeister Valentin Klein persönlich vor den gnädigen Herren und bat um die Schulmeisterstelle von Balsthal. Er scheint eben jener Schulmeister von Balsthal gewesen zu sein, der durch die Ratsverfügung auf die Gasse gestellt wurde. Unwillig wies ihn der Rat ab und ließ den Vogt von Falkenstein davon benachrichtigen.

---

uff Bötzingen demselben nachgeloffen, Hab und Gutli von der anderen finen Geschwüsterten söndern laße und denn min Herren deßen berichte."

[1]) Das Sündenregister Meyers, wie es vom Stadtpfarrer von Biel aufgezählt wurde, siehe bei Türler, a. a. O. p. 37 f. Meyer wäre als Leiter der Stadtschule den Pfarrern an Rang gleichgestellt gewesen.

[2]) Im Juni 1590 wurden sieben Frauen von Bözingen und eine von Leubringen der Hexerei und Giftmischerei angeklagt. Am 14. Juli wurden die 8 Hexen dem Feuertode überliefert, nachdem sie auf der Folter bekannt hatten. Zwei andere, welche von jenen beschuldigt worden waren, traf am 1. August die mildere Todesart des Ertränkens, weil sie ein freiwilliges Geständnis abgelegt hatten. Neun Tage nachher wurde noch eine Frau von Leubringen verbrannt; sie war die Tochter einer der früher verbrannten Hexen und von ihrer eigenen Mutter denunziert worden. Mit diesen Hexen und ihren Helfern sollte Meyer viel Verkehr gehabt haben. Türler, a. a. O. p. 49.

[3]) Vergl. I. 67.

Im gleichen Atemzuge beauftragte der Rat den Vogt am Lebern, er solle den Schulmeister von Grenchen unter einem Eide von Stadt und Land verweisen.[1]) Dieser Schulmeister von Grenchen ist jener Simon Meyer. Er war wohl beim Rate von Solothurn verklagt worden. Aber schon der Zusammenhang seiner Ausweisung mit dem Vorgehen des Rates in Balsthal scheint zu zeigen, daß die Verdächtigung nur der Anlaß war, um der Abneigung gegen die Dorfschulen Ausdruck zu geben. Tatsächlich war Meyer in Grenchen wohl gelitten und es brauchte wiederholte Erneuerungen des Ausweisbefehles; erst mehr als ein Jahr später, als am 24. April 1595 ein neuer kategorischer Ausweisbefehl einlangte,[2]) gab der Ammann von Grenchen demselben Folge. Simon Meyer ging in seine Heimat. Er meinte wohl, nach so manchen Jahren daselbst wenigstens einige Zeit sicher zu sein. Er hatte sich verrechnet. Sofort wurde er in Nidau gefangen gesetzt, wiederholt gefoltert, zum Feuertode verurteilt und am 20. Mai als Hexenmeister verbrannt.[3])

Balsthal hatte schon im Sommer 1594 wieder einen Schulmeister.[4]) Aber der Rat leistete nichts mehr an die dortige Schule. Mit seiner Gesinnung hängt es wohl auch zusammen, wenn er sich am 27. Juli 1595 beim Vogte zu Gösgen erkundigt, ob es wahr sei, daß die Juden dort unten eine eigene Schule hätten.[5]) Wir erinnern uns ferner, daß der Rat der Gemeinde Kestenholz im September 1596 sagen läßt, wenn sie im Winter einen Schulmeister haben wolle, solle sie ihn auch im Sommer erhalten oder seiner müßig gehen.[6])

---

[1]) R. M. 1594. 98. 118. März 16: „Valentinus Klein ist vor minen gn. Herren erschinen unnd hat umb daß Schulmeysterampt zu Balstall gepätten, ist abgewyßen. An Vogt zue Falckenstein harum ze schriben. — Der Vogt am Läbern sol dem Schulmeyster von Grenchen den Eydt von Statt unnd Landt gehn."

[2]) Vergl. I. 69.

[3]) Er war besonders beschuldigt, auf Synagogen (Versammlungen) der Hexen zum Tanze aufgespielt zu haben. Bei der Hinrichtung war auch ein Katholik von Grenchen zu Pferde anwesend. Meyer rief ihn zu sich, erkundigte sich nach Frau und Kindern und ließ ihnen sagen, sie sollten von Grenchen weg in ihre Heimat nach Mett ziehen. Man habe ihn in Grenchen einen lutherischen Ketzer genannt; es seien andere größere Ketzer als er. Türler, a. a. O. p. 49 f.

[4]) R. M. 1594. 98. 378. Aug. 22: „Sebastian Glatburger von Weinfelden, der umb das tütsch Schulmeysterampt gepätten, soll sich zu Balsthal lyden."

[5]) R. M. 1595. 99. 407. Juli 27: „An Vogt zu Gösgen, daß min Herren bericht, daß die Juden ein eigne Schul da unden haben."

[6]) Vergl. I. 69.

Trotz des obrigkeitlichen Mandates, jeden Fremden, der keine spezielle Aufenthaltsbewilligung vom Rate vorweisen könne, wegzuschicken, hatte Vogt Graf von Bechburg der Gemeinde Önsingen gestattet, einen Schulmeister anzunehmen. Zudem duldete es der Vogt, daß dieser Schulmeister den Landleuten amtliche Schriftstücke ausfertigte. Es war nun wahrscheinlich der Landschreiber in der Klus, der Klage einreichte. Der Rat drückte dem Vogt im November 1602 in scharfen Worten seine Mißbilligung aus, befahl ihm, den Schulmeister auszuweisen und drohte ihm mit Strafen, sofern er dem Befehl nicht nachkomme.[1]) Und als der Vogt sich nicht beeilte, den Befehl auszuführen, wiederholte der Rat denselben im März 1603.[2]) In eben diesem Jahre brach er noch seine Beziehungen zur Schule in Olten ab, mit der er im ganzen 16. Jahrhundert in engster Verbindung stand.[3])

Die Gesinnung des Rates kommt 1607 in einem Erlasse an die Gemeinde Matzendorf wiederum klar und schroff zum Durchbruch. Der Vogt zu Falkenstein hatte, wie es scheint, dem dortigen Schulmeister ein Unterstützungsgesuch an die gnädigen Herren ausgestellt. Diese ließen dem Vogte melden, er solle keine Schulmeister mehr an den Rat weisen, und wenn die Bewohner von Matzendorf einen Schulmeister erhalten wollten, so sollten sie dies auf eigene Kosten und ohne Schaden der gnädigen Herren tun.[4])

---

[1]) R. M. 1602. 462. Nov. 22: „An Vogt zu Bechpurg, daß min H. ein groß Beduren undt Mißfallen habendt, daß er ir Gnaden Mandat zewider einen Frömbden, der min H. nützid angange, zu Önsingen ingesetzt, wöllicher dem Landtschryber in sinen Rechten Abbruch und Intrag thue, und solches wider den letzten Bevelch, dz alle Frömbden hinweg gewysen werden sollen, derhalben er denselben hinweg wysen solle, und, was ze schryben sye, dem Landtschryber zukhomen laße und inne allß m. H. geschwornen Amptsman erkhenne, diewyl doch er von ir Gnaden glich wie er auch zu einem Amptman Hauß gesetzt; und fhals er sölliches nit thun, wurden m. H. nach anderen Mittlen trachten." Randnote: „Getadelter Vogt wegen gestattetem Eingriff vom Schulmeister zu Önsingen in die Schrybery."

[2]) R. M. 1603. 96. März 7: „Und ist ime Vogt [zu Bechburg] anzeygt, dz er den Schulmeystern, so er wider miner H. Schryben bißhero ufenthallten, hinwäg thue."

[3]) Vergl. I. 69.

[4]) R. M. 1607. 448. Okt. 26: „An Vogt zu Fallckenstein, das er keine Schulmeister mehr für min Herren wiese, und so die von Matzendorff einen Schulmeisteren erhalten wollen, so sollen sy es thuon min Herren ohne Schaden und in ihren Kosten."

Am 4. Februar 1603 erließ der Rat, wie wir wissen, eine Verordnung an alle Vögte, daß nur solche Schulmeister angenommen werden dürften, die sich als Katholiken ausgewiesen hätten.[1])

Zu seiner Verwunderung mußte nun der Rat anfangs Dezember 1604 vernehmen, daß das Stift Schönenwerd einen lutherischen Schulmeister angenommen habe. Schon zuvor hatte der betreffende Schulmeister, der auch noch Trompeter und Drechsler war, beim Rat in Solothurn um eine Stelle gebeten. Der Rat hatte ihn abgewiesen und war nun nicht wenig erbost, daß Propst und Kapitel zu Schönenwerd ein Abkommen mit ihm getroffen hatten. Er ließ ihnen darum sein großes Mißfallen und sein Bedauren ausdrücken, daß bei ihnen trotz den klaren Bestimmungen des Concils von Trient und der Dioecesanstatuten so etwas vorkommen könne, und forderte sie auf, diesen Schulmeister wieder zu entlassen. Der Rat trug sich mit dem Gedanken, den Schulmeisterdienst zu Schönenwerd neu zu regeln und ihn mit einer leerstehenden Pfründe zu verknüpfen. Er zog zu diesem Zwecke Erkundigungen über die Besoldung des Schulmeisters und über den Ertrag jener Pfründe ein.[2]) Der lutherische Trompeter und Schulmeister hatte die Stelle noch nicht angetreten. Das Stift ließ ihm eine Absage zukommen.[3]) Die durch den Rat beabsichtigte Neuregelung der Schulmeisterstelle kam aber nicht zu stande.[4])

---

[1]) I. 72.

[2]) R. M. 1604. 452. Dez. 7: „An H. Propst und Capittul der Stifft S. Leodegary zu Schönenwerd, daß min Herrn vernemmendt, daß sy einen Thrumeter, so sich zu Arouw verhürathet und hievor schon vor min Herrn umb den Trumeterdienst gepätten ꝛc., aber diewyl er nit unser Religion, dimahlen abgewysen, uff den Schuldienst angenommen; so dem also, daß doch dem Concilio tridentino, ouch constitutionibus synodalibus deß Bistumbs Constanz gar zewyder, habendt min H. ein groß Mißfallen und Beduren, daß sy sich umb sovil uberfächen. Ist nachwertz erkhandt: An Vogt zu Gösgen, daß er min Hrn. berichte, ob es was daran sye, daß die Stifft den obgemelten Trumpeter angenommen und, so es wäre, syen vermahne, denselben angenz abzewysen, und erkhundige, wie vil die Pfrundt, so vacierendt, und einem Schulmeystern sollte geben werden, ertragen möge, und mine H. zu schryben. Und ist einen Schulmeyster dahine ze verwilligen biß nach der heyligen Zyt angestellt." — Missiven 1604. 158. Dez. 7: An Vogt zu Gösgen, ... [daß das Stifft] einen Trummeter, so . . . . neben dem er ein Kleinbläser ein Träyer sin soll, zu einem Schullmeister bestellt . . . ."

[3]) Vogtschreiben von Gösgen Bd. 3 Fol. 69. Beilage 7.

[4]) R. M. 1605. 1. Januar 14: „Von wegen eines Schulmeysters uf die Stifft zu Schönenwerdt ist angestellt von wegen viler und beweglicher Ursachen und insonderheit, diewyl die sechste Pfrundt, so bißharo vacierendt gestande und der Schulmeyster daruf sollte angenommen werden, uf geystliche Personen gestifftet und nutzlicher ware, daß dieselbe besetzt wurde, warum sy gestifftet."

Heinrich Wächter von Langnau, Schulmeister zu Selzach, führte im Jahre 1606 beim Rat zu Solothurn Klage gegen den Ammann Peter Hugi von Selzach, weil ihn dieser auf den Bellacher Matten geschlagen habe. Hugi gestand dies zu und verteidigte sich damit, Wächter habe schimpflich gegen die Gottes Mutter Maria geredet. Nach langer Untersuchung ließ der Rat Wächter wegen glaubenswidrigen Reden des Landes verweisen.[1])

Um den Beginn des Jahres 1610 vernahm der Rat, daß der Schulmeister Adam Hauri zu Önsingen versucht habe, lutherische Psalmenbücher zu entleihen. Er beauftragte den Vogt, ihn fortzuschicken und der Gemeinde zu verdeuten, wenn sie ihn nicht entlasse, werde sie gestraft; das werde aber ganz besonders geschehen, wenn sie ohne Wissen der gnädigen Herren „andere", das heißt wohl fremde, Schulmeister einstelle.[2]) Noch im selben Jahre ließ der Rat der Gemeinde Kestenholz mitteilen, wenn sie einen Schulmeister haben wolle, so solle sie einen einheimischen anstellen und die fremden abweisen.[3])

Die ablehnende Haltung des Rates, dazu eine Reihe schlimmer Jahre für die Bauern, lähmten das Landschulwesen. Es ging nicht unter; schon die neuen Mahnungen der Kirche hielten den Gedanken an die Schule wach. Aber kleinere Gemeinden mußten ihre Schule aufgeben und größeren sich anschließen, und da und dort gab es im Schulwesen einige Jahre Unterbruch. So blickt z. B. selbst für

---

[1]) R. M. 1606. 135. April 17; 146. April 21; 188. Mai 22; 288. Juli 14; 376. Sept. 11; 475 Novemb. 20: „. . . . Es soll auch gesagtter Cleger Heinrich Wächtter wegen siner frevenlichen ußgegosne Worten wider die Himellkünigin Maria undt die lieben Heiligen Gottes ingezogen undt mitt dem Eydt von Statt undt Landt verwisen werden."

[2]) R. M. 1610. 1. Januar 2: „Ahn Vogtt zu Bechburg, diewyll Adam Hauri, der Schulmeyster zu Önsingen, luterische Psalmenbücher begerot hatt zu endtlehnen, daß er inne angenz vortschicken oder min H. die Gmein straffen werde, insonderheitt wan sy ohnne ir Gnaden Vorwüßen andere Schulmeyster anemendt."

[3]) R. M. 1610. 459. Dez. 3: „Ahn Vogdt zu Bechburg. So ein Gemeind Kestenholz einen Schulmeyster haben wellen, sollendt sye deß Herren Decans Son oder heimbsche anstellen undt die Frömbden abwysen." Viktor Meier, Sohn des Dekan Urs Meier, wurde indessen Schulmeister zu Olten. Siehe I. 102 f; dazu vergl. R. M. 1638. 251. Mai 31; 276. Juni 14; 330. Juli 24 und Oltnerschreiben 4, 1. Juni 1638 und 31. Juli 1638, welche Stellen über seine Entlassung in Olten und die Angelegenheit seiner Orgel berichten.

Grenchen [1]) die Möglichkeit, daß es zeitweise keinen Schulmeister habe, durch. [2])

Als nun aber der dreißigjährige Krieg die vielen Flüchtlinge in unser Land trieb, und die Lage der Bauern sich günstiger gestaltete, hob sich das Bildungsbedürfnis, und die Landschule erlebte eine herrliche Frühblütezeit. Zu dem reichen Material, das wir dafür boten, [3]) wird gelegentlich noch mancher neue Beleg sich finden. [4]) Grenchen hatte in den Männern Johannes Petrus Stephan [5]) und Johannes Fink [6]) zwei aus Deutschland vertriebene, gut gebildete Schulmeister. Auf den letzteren folgte zum zweitenmal Bonifazius Schäffer. [7]) Die Gemeinde Grenchen besaß in dieser Zeit bereits ein eigenes Schulhaus. [8]) Neue interessante Nachrichten über die Schule in Kriegstetten

---

[1]) Pfarrer E. Niggli in Grenchen hat an Hand der alten Pfarregister (im Staatsarchiv) eine Reihe Schulmeister für Grenchen festgestellt. Im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts lehrte daselbst Bonifazius Schäffer. 1615, den 18. April wurde ihm ein Kind getauft, welchem Pfarrer Niklaus Weinberger Pate war. Taufregister. Vergl. unten Anm. 7. Nach ihm finden wir einen Schulmeister Michael in Grenchen. Er stammte wie seine Frau Anna Böckin aus Tyrol. Taufbuch 1623 Okt. 7. Kurz darauf finden wir Heinrich Laupscher an der Schule zu Grenchen. Er starb am 12. November 1628 an der Pest im Alter von 39 Jahren. Auch sein 6 Jahre altes Söhnlein Peter erlag der Pest. Sterberegister.

[2]) Jahrzeitbuch Grenchen I. 38: „Hans Schaad der jünger und letzte dieses Geschlechts [starb am 5. Dez. 1628. Sterberegister] vergabet der Kirchen Sti. Eusebii ein weiß doppeldaffets Mäßgewandt und stiftet dazu ein ewiges Jahrzeit mit 100 Pfund Hauptguots . . . . einem Schullmeister, so das Jahr einer Gmein und Kirchen dienet 16 Bz., so aber keiner sein wurde, soll es den Armen ingmein für ein Spend ausgetheilt werden. Actum A° 1628."

[3]) I. 93—132.

[4]) Notizen aus den Kirchenrechnungen für die Schulen der Vogteien Dorneck, Thierstein und Gilgenberg siehe in Beilage 9.

[5]) Am 4. Okt. 1637 wird er in die Rosenkranzbruderschaft aufgenommen mit dem Vermerk: «Ditionis Tannensis atque ludimoderator Grenchensis.» Bruderschaftsrodel, Pfarrarchiv. Am 30. Juli 1637 fungierte er als Trauzeuge. Das Eheregister bemerkt zu seinem Namen: «Pagi Hochenroderen exul» 15. April 1641 ist er abermals Trauzeuge.

[6]) Sterberegister 1645 Januar 22: «Exequias habuimus honesti et perdocti viri Joannis Finck, ludimoderatoris nostri exulantis, plenus dierum.»

[7]) Sterberegister 1649 Febr. 5: «Honestus Dominus Bonifacius Scheffer, ludimoderator Grenchensis . . . . fato cessit . . . postquam ante triginta annos etiam hic docuisset.»

[8]) St. Ursenstifts-Protokoll 30. Okt. 1634. p. 143: „Den Zehndenwein zu Grenchen anbelangend soll der roth uff der Schuol mit Fröhlichkeit getrunken

zeigen, daß auch da gar oft arme wandernde Schulmeister um eine Gabe baten.[1]) Der Rat bestimmte 1642 für die Gemeinde zwei Ortsbürger zu Schulinspektoren und übertrug ihnen die Aufgabe, nachzusehen, was die Kinder in der Schule und im Religionsunterrichte lernten.[2]) Auch im abgelegenen Kienberg bestand eine Schule unter der Leitung des Schulmeisters Johannes Becker.[3])

Mit dem wachsenden Selbstbewußtsein der Bauern wuchs im gleichen Maße das Mißtrauen der Städter. Das zeigt das Verhalten des Rates zur Schule in Wolfwil. Dieses Dorf hatte um 1650, wie wir bereits wissen,[4]) keinen Schulmeister. Wir erfahren nun, daß der Rat keine Neubesetzung der Schulstelle wollte. Am 1. Juli 1650 bezog ein neuer Pfarrer, Niklaus Lüthi von Solothurn, die Pfarrei. Er fand, daß ein Schulmeister ihm beim Religionsunterrichte und beim Gottesdienste gute Dienste leisten könnte und bemühte sich um die Anstellung eines solchen. Auch das Kapitel Buchsgau gab in seiner Versammlung vom 12. Juni 1651 der Meinung Ausdruck, Wolfwil sollte wegen seiner Bruderschaft notwendig einen Schulmeister haben.[5]) Daraufhin wendete sich Pfarrer Lüthi durch die Vermittlung des Vogtes auf Bechburg an den Rat. Das Gesuch kam in der Sitzung vom 11. September 1651 zur Sprache. Der Rat ließ dem Vogte melden, obwohl die gnädigen Herren es nicht ratsam gehalten hätten, in Wolfwil einen Schulmeister zu haben und die Untertanen im Lesen unterrichten zu lassen, so wollten sie nun doch erlauben, daß der Pfarrer einen solchen anstelle, da dieser ja hauptsächlich die Jugend in der Religion zu unterrichten und beim Gottesdienste auszuhelfen hätte und zudem die Gemeinde seinen Unterhalt selbst bestreiten wolle (die Stadt also nicht in Anspruch genommen werde). Im übrigen wollten sie er-

---

werden. Der weiß aber soll fürderlich beschickt werden, und soll Herr [Chorherr] Bury denselben teilen und fürbringen, was für Costen darauf gangen und nachmals verrechnen." Auch in den Statuten der Rosenkranzbruderschaft vom Jahre 1646 wird ein „Schuolhus" erwähnt. Bruderschaftsrodel.

[1]) Notizen aus Kirchenrechnungen, siehe in Beilage 8.

[2]) R. M. 1642. 428. Sept. 26 und Missiv. 76. 209 vom gleichen Datum. Beilage 8.

[3]) Eheregister Kienberg, auf der Amtschreiberei Olten, 1640: «Contraxerunt matrimonium Joannes Becker, ludimagister, et Maria Weltin.» 1642 ist der genannte Trauzeuge.

[4]) I. 100.

[5]) Ebd. Anm. 2.

lauben, daß die früheren Beiträge aus dem Kircheneinkommen auch dem neuen Schulmeister ausbezahlt würden.[1])

[1]) R. M. 1651. 567. Sept. 11: „Ahn Vogt zue Bechburg. Obgleichwollen wir nit rathsam befunden, einen Schuolmeister zu Wolffl zue haben und die Underthanen uff das Läßen zu instruire zu laßen, so wollen jedoch nit darwider sein, sonder dem Pfarrherren zue Wolffwyl, wielen es mehrentheils zue der Gottsforcht mit Haltung der Ämbteren und Processionen angesechen, einen ze nemen verwilliget haben, sondern weilen ein Gemeindt Wolffwil, wie wir auß deinem Schreiben vernemmen, was sie ze geben gesinnt, sich anerbotten. Im übrigen mögen wir auch wohl zuelaßen, das zue desselben beserm Uffenthalt uß dem Kirchenguet verordnet worde." — Leider konnte ich das Bittschreiben des Vogtes nicht finden.

II. Abschnitt. 1653—1783.

1. Kapitel.

Der Tiefstand des solothurnischen Volksschulwesens während den ersten hundert Jahren nach dem Bauernkriege.

§ 1. Der Einfluß der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Zeit auf die Entwicklung unseres Dorfschulwesens.

1. Im Jahre 1648 machte der westphälische Friede dem unheilvollen Dreißigjährigen Kriege ein Ende. Wie der Dreißigjährige Krieg, so war nun auch dieser Friedensschluß von nachhaltigem Einfluß auf unser Volksschulwesen.

In den deutschen Landen war durch die endlosen Kämpfe die Not und das Elend immer höher gestiegen; Städte und Dörfer waren verwüstet und geplündert, zahlreiche Schulen eingegangen und die Bevölkerung zusammengeschmolzen. Als nun endlich der Friede wiedergekommen war, kehrten gar viele Leute in ihre alte Heimat zurück.[1]) Schon seit den Dreißigerjahren war die Einwanderung deutscher Schulmeister in unsere Gaue immer seltener geworden; jetzt hörte sie ganz auf.[2])

[1]) Haffner, Schawplatz II, 304, meldet: „1651. Dieweiln nun der Friden im Reich stabilirt und kein Sorg der Soldaten halb mehr ware, so hat ein unsäglich Volck von Mann, Weib und Kinderen auß der Eydtgnoßschafft sich ins Elsaß, Schwaben haußhäblich gesetzt, umb ihre Nahrung besser als daheimb zu suchen "

[2]) Vergl. die Urkundenbeilagen I. 1 a und b. — Die veränderte Lage spiegelt sich in den Spendrechnungen des Stiftes Schönenwerd deutlich. Hatten

2. Es wäre nun Aufgabe einer einsichtigen Obrigkeit gewesen, auf irgend eine Weise Ersatz für diesen Ausfall gebildeter Schulmeister zu suchen. Allein der 1653 ausbrechende Bauernkrieg steigerte die alte Abneigung der Stadt gegen die Bildung des Landvolkes aufs höchste.

Die Bauernbewegung bewies, daß die Schulbildung der vorausgegangenen Zeit nicht ohne Früchte gewesen war. Die Bauern verstanden es meisterlich, die Briefe der Herren und Obern abzufangen, zu lesen und zu erklären. Noch erhaltene Briefe zeigen, daß manche die Feder recht gut zu führen und inhaltlich und formell sich gut auszudrücken wußten.[1]) Sie verstanden es auch, ihre Rechte wohl zu begründen und zu reklamieren.[2]) Zudem hatten nicht alle Schulmeister bei der Bewegung nur müßig zugesehen. In Kestenholz war es z. B. gerade der Schulmeister, der ein Schreiben der aufständischen Bernerbauern am 15. April der versammelten Gemeinde vorlas.[3]) Durch alles das schienen nun in den Augen der Stadtburger jene recht bekommen zu haben, die behaupteten, das Volk sei besser zum Gehorsam geneigt, wenn es ungebildet bleibe. Und während

---

dieselben um die Wende des 16. Jahrhunderts, wie wir sahen (I. 135 ff), jeweilen Gaben an ganze Reihen von Schulmeistern zu verzeichnen, so heißt es jetzt im Jahre 1663/64 nur noch: „Mancherlei presthaftigen Personen, Studenten, Schulmeistern, Ordens- und Edelleuten 7 ℔ 4 ß." Und auch diese Bemerkung über wandernde Schulmeister scheint in diesen Rechnungen noch eine Ausnahme zu sein. Schönenwerd Rechnungen Bd. 180.

[1]) Vergl. z. B. die eigenhändigen Briefe von Untervogt Adam Zeltner von Niederbuchsiten (vom 21. und 25. April 1653) und von anderen in den Bechburger Vogtschreiben Bd. 5, 6 u. 7.

[2]) Davon zeugt der Sammelband „Der Bauern Klagen" von 1653 im Staatsarchiv. Pag. 274 heißt es: „Abgehört die im Friedaueramt [Hägendorf, Rickenbach und Wangen], die sich vermessen zu beweisen, daß sie den Heuzehnten von St. Urban aberkauft, und der Brief in der Schul vor etlichen Jahren aus Unachtsamkeit verloren gegangen."

[3]) Uli Rudolf, Neubauers, von Kestenholz, Vergicht vom 21. Juni 1653. Der Bauernkrieg im Jahre 1653 [von Alois Bock], Aarau u. Thun 1837, p. 196. — Auch anderwärts waren Schulmeister am Aufstande lebhaft beteiliget. Der Schulmeister Emanuel Sägisser zu Aarwangen galt als einer der ersten Rädelsführer. Nach Niederwerfung des Aufstandes wurde er von der Bernerregierung am 20. Juni gefoltert, am folgenden Tage enthauptet und sein Kopf auf den Galgen genagelt. Marci Huberi Oratio de seditione Bernensi. Bock, a. a. O. p. 420 f. Der Schulmeister Jakob Aeschbacher wurde wegen seiner Teilnahme an der Empörung in Burgdorf eingekerkert; als er entfloh, ließ die Regierung sein Hab und Gut versteigern und seinen Namen an den Galgen schlagen. Hans Buchmüller, Die bernische Landschulordnung von 1675 und ihre Vorgeschichte, Bern 1911, p. 16. Den Entlibucher Bauern hatte der Schüpfheimer Schulmeister

der Rat nach der Niederwerfung des Aufstandes sich daran machte, den Bauern die Kosten aufzuerlegen, und dem murrenden Volke befahl, seine Üppigkeiten abzustellen, kam am 15. September in der Ratsversammlung die Rede auch auf die Dorfschulen. Die gnädigen Herren beschlossen, wenn die Bauern künftighin noch Schulmeister haben wollten, so sei das ihre Sache; sie sollten sie aus dem eigenen Sacke bezahlen; der Rat werde fortan nichts mehr dazu beisteuern.[1]) Ist diese Absage auch nicht so schroff wie jene von 1594, in der es geradezu hieß, die Bauern sollen der Schulen müßig gehen,[2]) so war sie doch verhängnisvoll genug; denn leider machte der Rat mit seinem Beschlusse ernst.

Die Nachwirkungen dieser beiden Vorgänge gaben unseren Dorfschulen für die folgenden hundert Jahre das Gepräge. Das Ausbleiben der humanistisch gebildeten Schulmeister schwächte die Schule innerlich. Die ablehnende Haltung der Stadt lähmte sie auch äußerlich.

3. Die Nachrichten vom Schulleben dieser Zeit sind ziemlich zahlreich, und es ist nicht ohne Interesse an ihnen den Rückgang und das allmähliche sich Wiedererheben der Volksschule kennen zu lernen. Da eine Hand fehlte, die das Schulwesen einheitlich leitete, ist zum vorneherein klar, daß die Entwicklung der Schule in jedem Dorfe eine andere ist. Gewisse Richtlinien, welche durch die wirtschaftliche und politische Lage gegeben waren, lassen sich aber auch da feststellen.

4. Selbst in den Jahrzenten vor dem Bauernkriege, in denen unsere Dorfschulen kräftig aufzublühen begannen, waren die Beiträge des Rates an die Landschulen keine regelmäßigen und grundsätzlichen Beisteuern. Es waren gelegentliche Gnadenspenden, die einzelnen Schulmeistern gewährt wurden.[3]) Grundsätzlich war die Bezahlung

---

Johann Jakob Müller von Rapperswil an der Wolhuser Versammlung und sonst als Schriftführer gedient. Vergebens suchten die Luzerner den „Erzbuben und Bösewicht" in ihre Hände zu bekommen. Er war nach Deutschland entkommen. Dändliker, Geschichte der Schweiz, II. 693 ff.

[1]) R. M. 1653. 696. Sept. 15: „Ahn alle Vögt Mandat wegen Gastmähleren unnd Fräßereyen, so an den Grebten, Sibenten, Dreyßgesten, Kindtbettenen, Morgensuppen unnd Heimbbleiten beschechen, daß solche bey hundert Pfund Bues abgestelt. Vide im Coppeyenbuech. — Den Schuelmeisteren halb uff dem Landt ist auch ein Anzug beschechen unnd gerathen, das ihnen anheimbsch gestelt sein solle, in ihren Kosten Schuelmeister ze haben; allein werden meine GHHerren nit mehr darzu contribuiren."

[2]) Vergl. I. 67 ff. und 198.

[3]) Vergl. I. 127 f.

des Schulmeisters Sache der Eltern, die ihm ihre Kinder in den Unterricht sandten, und der Gemeinden. Und Eltern und Gemeinden hatten diese Bezahlung in bereitwilligster Weise zu organisieren begonnen.[1]) Der Ausfall jener Gnadenspenden, welchen der Rat nach dem Bauernkriege androhte, hätte also nicht so rasch einen Rückgang im Schulwesen verursachen können, wenn nicht in eben dieser Zeit die Bewohner der Landschaft in materielle Schwierigkeiten geraten wären.

Als nach dem westphälischen Friedensschlusse die vorigen Kriegsländer wieder Korn, Hafer und Wein pflanzen konnten, und diese nicht mehr wie zuvor von der Soldateska geplündert und verheert wurden, als die Flüchtlinge in großer Zahl heimkehrten, fiel in der Eidgenossenschaft der Wert der Erdfrüchte und der Güter.[2]) Gleichzeitig sank der Geldwert ganz bedeutend.[3]) Dennoch mußten die Bauern, die zuvor ihr Heimwesen für hohe Summen verpfändet hatten, nach wie vor für Güter und Pfandbriefe hohe Zinsen bezahlen. Kaum hatte die Stadt den Aufstand, zu dem die unzufriedenen Bauern sich hatten hinreißen lassen, unterdrückt, legte sie die Kosten desselben dem besiegten Volke auf. Die Rädelsführer der Bewegung in den verschiedenen Vogteien wurden klassifiziert, und die Strafgelder für dieselben, sowie für die Gerichtsleute und gemeinen Rebellen bestimmt und zwar von 5—1200 Kronen auf den Kopf. Die Summe, die so eingetrieben wurde, betrug 49,730 Kronen oder 165,766 Solothurner Pfund.[4]) Damit war die Stadt noch nicht zufrieden. Um gegen ähnliche Erhebungen sicher zu sein, begann sie einen ausgedehnten Schanzenbau, zu welchem am 15. Juli 1667 der Grundstein gelegt wurde, und der etwa 60 Jahre dauerte. Die Kosten desselben bürdete

---

[1]) Vergl. I. 126 und 149 f.

[2]) Bemerkungen Hans Jakob vom Staals, des Jüngern, in seinem Tagebuche. Alfred Hartmann, Junker Hans Jakob vom Staal, ein Lebensbild, p. 139.

[3]) R. M. 1653. Febr. 4: „Obgleichwohl meine gnädigen Herren, Räth und Burger, bis dahin der Hoffnung gelebt, sie würden ihre Batzen um vier Kreuzer erhalten können, so ist aber wohl zu erachten, daß solches unmöglich sein werde, wie denn solche in der ufgesetzten Prob anders nit, als drei Kreuzer werth zu sein gefunden worden; also ist man auf heut in Gottes Namen dahin gefallen und hat abgerathen, daß fürohin Freiburger, Solothurner und Länder Batzen mehr nit, als drei Kreuzer, die Bernbatzen aber, vermög ihrem selbsten allbereit usgegangenen Mandat, einen halben Batzen gelten sollen; bei anderer ringerer Münz aber soll es weiters sein Verbleiben haben."

[4]) R. M. 1653. Juli 30. und 31. und August 6. [Alois Vock], Der Bauernkrieg, a. a. O. p. 481 ff.

sie dem Landvolke als neue Steuer auf, die in den Dorfschaften, wo man kein Gemeindegut hatte, für jeden Juchart 6 Kreuzer, für jede Haushaltung, wenn sie weder Haus noch Land hatte, 8 Batzen betrug. [1]) Und als man seit 1668 anfing ein städtisches Gymnasium zu bauen, zu dessen Leitung man die Jesuiten nach Ablauf der zwanzigjährigen Probezeit definitiv beauftragt hatte, mußten die Kirchen, Kapellen und Bruderschaften auf dem Lande das Geld dazu hergeben. Dadurch wurden auch diese, die bisher willig manche regelmäßige Beiträge für die Schule geleistet hatten, geschwächt. Es waren nicht weniger als 72,670 Pfund, die ihnen auferlegt wurden. [2])

Diese schweren materiellen Lasten, verbunden mit der wirtschaftlichen Notlage, mußten natürlich auf die Landschulen ihren Rückschlag üben. Dazu kam der Mangel an gebildeten Schulmeistern, da der gewohnte Zuzug aus den deutschen Landen ausblieb. Wohl kamen noch manche Schulmeister aus den eidgenössischen Nachbarständen; man war aber doch mehr und mehr genötigt eigene Leute, die einigermaßen die erforderlichen Fähigkeiten zu besitzen schienen, anzustellen. So bedeuten die nächsten Jahrzehnte eine Zeit des Niederganges im Landschulwesen.

5. Kaum hatte sich jedoch das Landvolk von den drückenden Lasten des Bauernkrieges etwas erholt, so zeigte sich wiederum ein unverkennbarer Zug, die Schulen zu heben. Da und dort suchte man neue Schulgemeinden zu schaffen; anderwärts bestrebte man sich, bestehende Schulstellen zu verbessern. Eine Reihe geistlicher und weltlicher Einzelpersonen half hochherzig mit. Arme Gemeinden wendeten sich um Unterstützung an den Rat von Solothurn. Es hätte von Seite der Stadt nur eine freudige Mitwirkung gebraucht, um ein Aufblühen des Schulwesens zu sichern.

Aber dieser Ansporn von Seite der Obrigkeit fehlte. Von jeher waren alle Beamten- und Militärstellen in den Händen der Stadtburger gewesen. In dieser Zeit nun war die Stadt bestrebt, alle irgendwie einträglichen Posten auf dem Lande an sich zu bringen. Hatte ein fähiger Knabe ab der Landschaft früher noch Aussicht gehabt, als Geistlicher etwas zum Wohle seiner Mitmenschen wirken zu können, so wurden nun nicht nur die Chorherrenstellen, sondern auch alle Pfarrstellen auf dem Lande, deren Kollatur dem Rate

[1]) Ildephons von Arx, Geschichte der Stadt Olten, p. 50.

[2]) F. Fiala, Geschichtliches über die Schule von Solothurn, III. 19 f., bes. 20. Anm. 3.

zustand, fast ausschließlich mit Stadtburgern besetzt. Die Pfarreien wurden sogar in Klassen eingeteilt und bei der Besetzung bevorzugte man vorerst die alten Burger gegenüber den Neuburgern und armen Bürgersöhnen.[1]) Selbst die Stifte und Klöster konnten sich diesem Geiste nicht ganz entziehen, obwohl sie sich dagegen wehrten.[2])

Wir finden auch Beispiele, wo der Rat einträglichere Schulmeisterstellen auf dem Lande, besonders wenn er selbst irgend etwas daran leistete, Stadtburgern zuhielt. Fremde Schulmeister sah er sehr ungern. Als am 17. Dezember 1691 der Schulmeister von Stüßlingen, Franz Kaspar Vie von Freiburg im Üchtland, um eine Unterstützung nachsuchte, erließ der Rat sofort ein Rundschreiben, in welchem er allen Gemeinden und Dörfern unter Androhung der obrigkeitlichen Ungnade verbot, einen Schulmeister ohne Bewilligung der gnädigen Herren anzustellen.[3]) Aber fast jedesmal verzichtete

[1]) Der Rat von Solothurn besaß im Jahre 1600 die Kollatur in 25 Pfarreien, davon waren 3 von Stadtburgern besetzt = 12 %. Im Jahre 1650 hatte der Rat die Kollatur von 31 Pfarreien; in 17 finden wir Stadtburger = 54,8 %. In den 35 Pfarreien, die der Rat im Jahre 1700 besetzen konnte, finden sich bereits 32 Stadtburger = 91,4 %. In den 36 Pfarreien, die der Rat im Jahre 1750 zu vergeben hatte, amteten sogar 35 Stadtburger als Pfarrer = 97,2 %. Und so blieb es nun bis am Ende des 18. Jahrhunderts. Vergl. P. A. Schmids Kirchensätze, welche die Angaben zu dieser Berechnung bieten. Der Rat suchte die Zahl der Weltpriester aus den unteren Kreisen der Stadt und ab der Landschaft zu beschränken, indem er die Ausstellung des Patrimoniums zur Weihe verbot oder erschwerte und die Studienanforderungen erhöhte. Vergl. R. M. 1704. 126. 151. 634. Im Jahre 1715 sagt das R. M. p. 303: „Weilen man by dieser Gelegenheit bedacht ware, zu verordnen, daß der Schwall der ohngelehrten Geistlichen verhindert werde", sollen frühere Maßnahmen erneuert werden.

[2]) Vergl. z. B. St. Ursenprotokoll 1710. 160. Nov. 17: „Belangend den anderen Puncten, in welchem die Erkhanthnuß andeutet, wasmaßen ihro Gnaden [dem Rat] wohl bekanth seye, das ihro Hochwürden H. Probst und Capitul für die vacinierende Pfrüendt und Caplonehen zu ergentzen, die allhiesige Burgerskinder den frömbden vorzuziechen genugsamb incliniert und geneigt seyen, zweifflen demnach nicht, man werde solcheß noch fehrner continuiere und in Obacht ziechen. Solle vorgewendet und gesagt werden, wasgestalten diser Puncten unserer Stift Privilegiis und Freyheiten zuwider seye, maßen sie bis dato allezeit die freye Willkühr alle ihro gefällige und der Kirchen anstendige Subjecter zu Ergrenzung der Pfrundten und Caplonehen zu erkiesen und anzunemmen gehabt habe, verhoffe also, man werde sie noch fehrner bey dem alten und ruhigen Posseß ihrer Rechten und Privilegien schützen und manutenieren und ihro hierin in Fahlß nicht die Hand zu binden trachten, so sie ebenso wenig als die weltliche Herren, so etwan zu Besetzung einer oder anderer Caplonej das Jus patronatus haben, wurde gedulden und zulaßen können."

[3]) R. M. 1691. 958: „Ahn alle innere und äußere Vögt, mutatis mutandis. Wir wollen hiermit allen und jeden Gemeinden und Dörfern Euörer Ambtsver-

der Rat in der Folge wieder auf die Ausübung dieser Verordnung, wenn er an den Schulmeistergehalt einen Beitrag leisten sollte.

In den Dörfern selbst hatte sich nach dem Vorbilde der Hauptstadt eine Dorfaristokratie herausgebildet. Die alten Bürger schieden sich von den Neu- oder Ausbürgern und bloßen Ansassen und beanspruchten die Gemeindeämter für sich. Die Verwaltung dieser Ämter bewegte sich in traditionellen Formen, die der Sohn vom Vater lernte; er brauchte dazu nicht notwendig eine Schulbildung zu besitzen.

So war das Bildungsbedürfnis auf der Landschaft auf ein Mindestmaß gesunken. Trotz den vielen lobenswerten Versuchen vermochte sich die Schule nicht aufzuraffen, und in dem zweiten und dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts lag sie in manchen Gemeinden so tief, wie sonst nie darnieder.

6. Auf der bernischen Landschaft, die das Gebiet der Stadt Solothurn zur Hälfte umschloß, hatte die Volksschule seit dem Bauernkriege eine glücklichere Entwicklung genommen als bei uns. Der Rat von Bern hatte sich nachhaltig der Landschulen angenommen. Er erließ im Jahre 1675 eine neue allgemeine Verordnung für dieselben, in welcher er das Erstellen von Schulhäusern, genügende Bezahlung der Schulmeister, Examen für die Schulkinder und andere nützliche Vorschriften aufstellte. Im Jahre 1700 ließ er diese Schulordnung aufs neue auflegen, und im Jahre 1720 änderte und verbesserte er sie nach den Zeitbedürfnissen und sandte sie allen Dörfern zu, mit dem nachdrücklichen Befehl, sie ins Leben umzusetzen.[1]) Infolge dessen machte das Dorfschulwesen im bernischen Gebiet gerade in der Zeit Fortschritte, in welcher in unseren Dörfern die Kenntnis des Schreibens und Lesens in den breiten Volksschichten mehr und mehr verloren ging, und die Schule ein immer armseligeres Dasein fristete.

Einsichtige Männer fühlten den Nachteil, den dieser Zustand auf die Länge bringen mußte. Die kirchlichen Kreise drängten im Interesse der religiösen Bildung auf Hebung der Schulen.[2]) So

---

waltung bey Erwartung unser Straff undt Ohngnad undersagt undt verbotten haben, ohne unsere gnädige Verwilligung undt Erlaubnis einiche Schuolmeister anzustellen, welches ihnen hiermit zu ihrem Vorhalt wüssenhaft gemacht werden solle."

[1]) Beim Abschnitt über die Schule im Bucheggberg werden wir diese Schulordnungen noch genauer besprechen müssen.

[2]) Die Gesinnung unter Bischof Jakob Duding von Lausanne, zeigt folgende Proposition vom Jahre 1708: «Ludimagister a parocho approbatus conducatur in

wiesen die bischöflich-konstanzischen Visitatoren, die jeweilen bei der Visitation des Kantons Luzern auch die Solothurnischen Pfarreien rechts der Aare besuchten, in ihrem Berichte vom Jahre 1710 an den Rat von Luzern, in dessen Gebiet ähnliche schlimme Zustände im Volksschulwesen herrschten, auf das vorbildliche Schulwesen der getrennten Glaubensbrüder hin.[1]) Und bei der Visitation von 1723 forderten sie mit eindringlichen Worten, die das Liber Vitae von Gretzenbach auf seiner ersten Seite sorgfältig verzeichnet, zur Sorge für die Dorfschulen auf: „Wo noch keine Schulen sind, befehlen wir solche mit allem nur möglichen Eifer einzuführen. Wo solche bestehen, sollen sie von den Pfarrern fleißig besucht werden. Die Lehrer sind zu mahnen, daß sie ihre Schüler nicht bloß in den Wissenschaften, sondern ganz vorzüglich in den Tugenden und den Grundsätzen des Glaubens unterrichten und fleißig belehren. Denn Heil und Wohlergehen einer jeden Gemeinde hängt zum größten Teil von einer guten, fleißigen und tüchtigen Erziehung und Bildung der Jugend ab.“ [2])

Erst ein anderer Beweggrund vermochte indessen den Rat von Solothurn etwas zur Sorge für die Dorfschulen anzuregen. Seitdem der religiöse Gegensatz, der noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in der Eidgenossenschaft blutige Kämpfe hervorrief, endlich seine Schärfe verloren hatte, und die Geister ruhiger geworden waren,

---

qualibet parochia, qui juventutem literas et pietatem doceat, cui diligenter pastor invigilabit quolibet mense scolam visitans nec non examine probans juventutis progressum.» Bischöfliches Archiv zu Freiburg, Mappe: Visitationes, No. 20: Propositiones circa recessus generales quae non fuerunt intimatae.

[1]) J. Bölsterli, Die bischöflich-constanzischen Visitationen im Kanton Luzern, Geschichtsfreund Bd. 28, teilt aus den im Staatsarchiv Luzern befindlichen Originalien eine Reihe auf die Schule bezügliche Stellen mit. Jene vom Jahre 1710 beginnt folgendermaßen: „Der Schuelen halb seye wohl zuo beachten, das in einigen Dorffschaften bald niemand noch schreiben noch lesen kan, dahero eine Inspection sehr nothwendig angesehen, das di Eltern eine schlechte Schuel den Kinderen in rebus fidei machen und dahero uns Catholicis zuo einem Beyspil und Exempel unser benachbarten Stieffbrüederen guethe Policiordnung, vermittlest deren si in allen Dorffschafften die Schuelen zuo den Glaubenssachen eingerichtet haben, dienen solte . . . .“ p. 81 f.

[2]) «Scholae ubi non sunt possibili studio introducendae commendantur, ubi vero adsunt a dominis parochis diligenter visitentur. Ludimoderatores moneantur, ut non tantum in litteris sed vel maxime etiam in virtutibus et fundamentis fidei instruant et diligenter suos doceant, dum salus et felicitas cuiuscunque communitatis dependeat maxima ex parte ab educatione et instructione bona, diligente et virtuosa juventutis.» Pfarrarchiv Gretzenbach.

wuchsen Handel und Verkehr. Dabei waren jene im Vorteil, die über eine bessere Schulbildung verfügten. Darum erwachte auch in unseren Gemeinden das Interesse für die Schulbildung von neuem. Es entsprang dem natürlichen Triebe, in der entstandenen Konkurrenz nicht zu unterliegen. Auch die Stadt Solothurn wollte nicht, daß ihre Untertanen von den Nachbarn übervorteilt würden. Deshalb sehen wir nun, etwa seit dem Jahre 1740, wie der Rat den Bitten der Untertanen, die vom Bedürfnis nach besserer Schulung gedrängt, den Rat um Hilfe ansprachen, geneigteres Gehör schenkt. Er leistet an die Gehaltsverbesserungen der Schulmeister Beiträge, hilft bei Schulgründungen mit, er lobt das diesbezügliche Streben der Gemeinden und hat für Wohltäter der Schule einige Worte der Anerkennung.

7. Auf diesem Hintergrunde sind die folgenden Nachrichten aus den Dorfschulen einzuzeichnen. Wenn sie etwas ausführlich mitgeteilt werden, so leitet den Verfasser auch hier wie durch die ganze Arbeit hindurch die Absicht, zu Ortsschulgeschichten anzuregen und die Liebe zur Heimatkunde zu wecken.

§ 2. Nachrichten aus den Dorfschulen von 1653—1758.

a. Vogtei Falkenstein.

In den Jahren 1659 und 1660 zog ein unsteter Schulmeister, Kaspar Zimmermann, gebürtig von Schenkon am Sempachersee, durch das Balsthaler Tal. Er war nicht allzu bescheiden im Anpreisen seiner Kunst und rühmte, daß er es verstehe, innerhalb 6 Wochen die Kinder schreiben und lesen zu lehren. So hatte er 1659 auf dem Paßwang einige Kinder im Unterrichte Von da zog er nach Welschenrohr und machte sich anheischig, den Kindern sogar innerhalb vier Wochen das Lesen und Schreiben beizubringen. Sie sollten aber nur solche Federn und solche Tinte benützen, welche er selbst präpariert habe. Nach Ablauf von 14 Tagen wolle er seinen Schülern etwas kochen, das sie gemeinsam mit ihm essen sollten. Letzteres scheint nun den lernbegierigen jungen Leuten doch verdächtig vorgekommen zu sein. Sie fragten ihren Pfarrer, Johann Wilhelm Ziegler von Solothurn, um Rat, und dieser verbot ihnen die geheimnisvolle Mahlzeit und wohl auch den ganzen Unterricht bei Zimmermann. Daß die Schüler selbst die Kielfedern schneiden lernten, war in jener Zeit eine erste Bedingung zum Schreiben. Daß sie die Tinte selbst zuzubereiten verstanden,

war äußerst praktisch und sparte Geld. Aber vermutlich war gerade die Absicht, seine eigenen Federn und Tinten zu verkaufen und so Geld zu verdienen, die Ursache, warum Zimmermann seine Schüler diese Dinge nicht lernen lassen wollte.

Mittwoch, den 14. Januar 1660 kam Schulmeister Kaspar Zimmermann in die Kirchengemeinde Matzendorf und ohne den Pfarrer zu befragen, machte er sich daran, in Adermannsdorf Schüler zu werben und einen Lehrkurs zu beginnen. Die Kirchgemeinde Matzendorf hatte, wie wir wissen,[1]) schon längere Zeit eine ständige Schule. Sie hatte auch einen Schulmeister, Johann Jakob Heffti, der schon seit acht Jahren in ihrem Dienste stand. Die Kirchgemeinde hatte ihm auch das Sigristenamt übertragen, und Heffti hatte in Kirche und Schule treu seine Pflicht getan. Der Ortspfarrer, Niklaus Kuon von Solothurn, war mit ihm wohl zufrieden. Kaum hatte darum Pfarrer Kuon von dem neuen Schulmeister gehört, machte er sich auf nach Adermannsdorf. Es war am Donnerstag, den 15. Januar. Ohne weiteres verbot er dem Eindringling, innerhalb der Pfarrei Matzendorf eine Winkelschule zu eröffnen. Hätte die Pfarrei keinen eigenen Schulmeister, so würde er nichts gegen Zimmermanns Schule haben. So aber solle er abziehen und in Laupersdorf, Holderbank, Önsingen, Neuendorf oder an einem anderen der vielen Orte, wo man gegenwärtig keine Schulmeister habe, seine Kunst zeigen. So leicht ließ sich aber Zimmermann nicht einschüchtern; er stellte sich höchst beleidigt und drohte, er werde den Pfarrer schon zu zwingen wissen, daß er ihn dulden müsse. Daraufhin verlangte der Pfarrer von ihm die Ausweisschriften, nämlich ein Zeugnis von jenem Schulmeister, bei dem er seine Bildung geholt, und einen Abschied von der Obrigkeit seiner Heimat. Als Zimmermann keines von beiden vorweisen konnte, schalt ihn der Pfarrer einen Landfahrer und Landstreicher und sagte ihm, wenn er solche Talente besäße und solche Erfolge seiner Gelehrsamkeit aufzuweisen hätte, wie er vorgebe, brauchte er nicht im Lande herumzuziehen, sondern könnte in seinem eigenen Vaterlande so gut wie hier sein Muß und Brot verdienen. Voller Zorn über diesen Schimpf machte sich Zimmermann auf den Weg nach Solothurn, um, wie er drohte, beim Rate Beschwerde einzulegen; er wolle dem Pfarrer das Rößlein schon zu laufen machen.

Tatsächlich scheint Pfarrer Kuon das schlimme Maul Zimmermanns gefürchtet zu haben, denn sofort teilte er in einem ziemlich

[1]) Vergl. I. 104.

ausführlichen Schreiben den Vorgang dem Rate mit, zählte die Gründe auf, die ihn bewogen, diesen fremden Schulmeister abzuweisen, und nannte eine Reihe Zeugen dafür, daß derselbe kein zuverlässiger Mann sei. Zu allem dem, fügte er bei, sei es dem Pfarrer durch das bischöflich-baselsche Hirtenschreiben vom 22. Februar 1653,[1]) das auf allen Kanzeln verlesen wurde, zur Pflicht gemacht, keinen Schulmeister zu dulden, der sich nicht gehörig ausgewiesen habe.[2])

Im Rate kam der Brief von Pfarrer Kuon am Mittwoch den den 21. Januar 1660 zur Sprache. Der Rat beschloß, dem Schulmeister Zimmermann Kenntnis von demselben zu geben und zu sehen, wie er sich rechtfertigen wolle.[3])

Was das Verhör ergab, ist mir nicht bekannt. Der erzählte Vorgang gewährt uns einen interessanten Blick in das Leben und Treiben fahrender Schulmeister; er zeigt uns auch die Stellung des Ortspfarrers zur Schule seines Sprengels.

Am Anfange des Jahres 1671 starb der bisherige Schulmeister und Sigrist von Matzendorf. Die Neubesetzung der freien Stelle führte zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen Gemeinde und Pfarrer. Die Kirchgemeinde Matzendorf-Aedermannsdorf-Herbetswil schlug einen Joß Meister vor; derselbe sollte den Sigristendienst übernehmen, während sein Sohn die Kinder unterrichten sollte. Der Ortspfarrer, Johann Ludwig Graf von Solothurn, weigerte sich aber den Joß Meister als Sigrist anzuerkennen, da er blind sei.

Die Ausschüsse der Kirchgemeinde wendeten sich vorerst an den Vogt Johann Philipp von Roll auf Falkenstein. Joß Meister könne den Sigristendienst voll versehen. Ebenso sei sein Sohn fähig, die Kinder zu unterrichten; er könne ja schreiben und lesen, wie sein Vetter, der lateinische Schulmeister Hans Jakob Meister in Solothurn,[4]) bezeugen werde; er unterrichte bereits etliche Kinder und man sei mit seinem Unterrichte wohl zufrieden. Als Besoldung begehre Joß Meister

---

[1]) Die auf die Schule bezügliche Stelle aus dem genannten Hirtenschreiben siehe I. 147. Anm. 3.

[2]) Falkensteinschreiben Bd. 44. Der Brief hat kein Datum, trägt aber den Kanzleivermerk: „Verhördt 21. Januar 1660." Beilage 16.

[3]) R. M. 1660. 24. Jan. 21: „Daß Schreiben von dem Pfarherren von Mazendorff, betreffend Caspar Zimmermann, den Schuelmeister us Lucernergepiet, der innert 6 Wochen schreiben und läßen lehrnet und von dem Pfarherrn ingehebt worden, solle ihme participirt werden, und von ime vernommen, wie er dasselbige verandtworten wolle."

[4]) Über ihn siehe später den Abschnitt über die Stiftsschule in Solothurn.

für Sigrist und Schuldienst nur, was man bisher dem Sigrist und Schulmeister bezahlt habe.

Der Vogt, der dies dem Rate durch ein Schreiben vom 21. Februar 1671 mitteilte, nahm Partei für die Gemeinde. Er erklärte, Joß Meister sei für die Stelle tauglich, und bat den Rat ausdrücklich, diesen mit Rücksicht auf die Konsequenzen anzuerkennen, damit nicht etwa in Zukunft ein Pfarrer die Berechtigung daraus folgere, eigenmächtig einen Sigrist anstellen zu dürfen.[1])

Beide Parteien wendeten sich noch selbst an den Rat. Die Ausschüsse der Kirchgemeinde erklärten, der Pfarrer solle den annehmen, der von den drei Gemeinden das Mehr erhalten habe, zumal die Gemeinden selbst den Sigrist bezahlen müßten.[2]) Der Pfarrer aber bestand durch seinen Vertreter darauf, daß Joß Meister wegen seiner Blindheit den Dienst nicht versehen könne. Der Rat beauftragte den Stadtvenner Byß, die Parteien zu versöhnen und dem Pfarrer zuzusprechen.[3]) Aus der letzteren Bemerkung geht hervor, daß der Rat der Ansicht war, der Pfarrer sollte einlenken und sich mit Joß Meister zufrieden geben.

Im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts amtete als Schulmeister von Welschenrohr der Ortsbürger Johannes Schwaller.[4]) Die Schule hatte festen Boden gefaßt.

Auch in den schwersten Zeiten nach dem Bauernkriege bestand die Schule von Balsthal ununterbrochen weiter. Den klaren Beleg dafür liefern die Kirchenrechnungen von Balsthal, die Jahr für Jahr die Beiträge an den Schulmeistergehalt verzeichnen.[5])

[1]) Falkensteinschreiben Bd. 45. Beilage 20.

[2]) Diese Bemerkung zeigt, daß die Schulsteuer (vergl. I. 104 f.) noch bestand.

[3]) R. M. 1671. 127. Feb. 23: „Zwüschen Ußschütz von Matzendorf eineß, dannen dem Pfarherren Graf daselbsten andteren Theilß, wegen deß Sigeristen daselbst, vermeinte die Gemeindt, H. Pfarherr solte denjenigen annemben, welcher von 3 Gemeindten daß Mer erhalten hatte, gestalten berüerte Gemeindten den Sigerist versöldten müesten; H. Pfarherr aber [hat] anbringen laßen, er wurdte schlechtlich mit dem vorgestelten Sigerist bedient, in Ansechen derselb blindt were. Gerathen, daß H. Stattvenner Byß neben dem Herrn daselbsten fürsprechen, die Partheyen verglichen und dem Pfarherrn zuosprechen solle."

[4]) Er ließ sich 1713 in die dortige Rosenkranzbruderschaft aufnehmen. Rodel im Pfarrarchiv.

[5]) E. Rumpel sagt in seiner wertvollen „Festschrift zur Einweihung des neuen Bezirks-Schulhauses der Gemeinde Balsthal, 6. Nov. 1910" S. 9 f.: „Aus dem uns zur Verfügung stehenden Aktenmaterial können wir nicht mehr nachweisen, ob die im Jahre 1634 neuerdings ins Leben gerufene Dorfschule in

Vom dortigen Schulmeister berichtet der Visitator von 1677, er lasse viel zu wünschen übrig, könne indessen noch geduldet werden.[1]) Wir kennen seinen Namen nicht.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts hielt Jakob Heuberger in Balsthal Schule. Anfangs Oktober 1699 bewarb er sich um die Schulstelle in Dornach und erhielt sie. Niklaus Josef Öchsler folgte ihm als Schulmeister von Balsthal. Aber schon nach zwei Jahren verzichtete Heuberger auf die Schule von Dornach und kehrte nach Balsthal zurück, während Öchsler nach Dornach zog.[2])

Von Laupersdorf wird im Januar 1660 gesagt, daß es keinen Schulmeister habe.[3]) Zwar enthält nun schon die Kirchenrechnung von Laupersdorf für 1661/62 eine Ausgabe an einen Schulmeister für Mithilfe bei Abhaltung von Jahrzeiten.[4]) Wahrscheinlich gilt aber diese Ausgabe wie spätere, bei denen dies ausdrücklich gesagt ist, dem Schulmeister von Balsthal, zu welchem die lernbegierigen Kinder von Laupersdorf, wie dies früher war, in den Unterricht mußten. Noch der Visitator von 1677 klagt unwillig, daß Laupersdorf keinen Schulmeister habe, weil die Gemeinde zu dessen Erhaltung nichts beisteuern wolle.[5])

Balsthal bis in die Mitte der sechziger Jahre des achtzehnten Jahrhunderts bestanden, oder ob sie das gleiche Schicksal mit den eingegangenen Schulen [?] geteilt hat." Wenn wir nun die uns aus der Schule Balsthals bekannt gewordenen Daten vor 1634 zusammenstellen, 1553, 1568, 1569, 1570, 1575, 1582, 1594, 1598, 1623 (vergl. I. Bd. und Einleitung des II. Bd.) und dabei überlegen, daß es stets nur Zufälle sind, die uns hier von der Schule etwas melden, so ist auch für diese früheste Zeit das im großen und ganzen ununterbrochene Bestehen dieser Schule zweifellos anzunehmen. Dafür, daß die Schule Balsthals nach 1634 ununterbrochen fortbestand, sind die Kirchenrechnungen der unwiderlegliche Beweis. Auch in manch anderer Beziehung sind dieselben für den Schulhistoriker interessant. Um so an einem einzelnen Beispiele zu zeigen, wie die Kirchenrechnungen recht wertvolle Fingerzeige für die Schulgeschichte eines Ortes bieten können, habe ich die betreffenden Auszüge in Beilage 14 aufgenommen. Vergl. dazu I. Beilage 21.

[1]) Beilage 29.

[2]) Dorneckschreiben Bd. 28. 22. Oktober 1699. — Ebd. Bd. 29. 29. Dez. 1701. Bechburgschreiben Bd. 13. 14. Sept. 1707. Öchsler war in Solothurn aufgewachsen. R. M. 1691. 217. März 9: „Hr. Seckelschrieber wirdt Joseph Öxler uf seine vorhabende Abreyß 5 ℔ Gelts geben."

[3]) Vergl. oben p. 25.

[4]) Kirchenrechnungen von Laupersdorf in der Amtschreiberei Balsthal, 1661—1662: „Dem Schuolmeister von den gemeinen Jahrzeiten 2 ℔ 16 ß."

[5]) Beilage 29. Kirchenrechnung 1676—1677: „Dem Schuolmeister zu Balsthal 1 ℔ 1 ß 4 ₰."

Wahrscheinlich erlitt die Schule von Mümliswil nach dem Bauernkriege eine Unterbrechung. Im Winter 1675/76 stellte die Gemeinde einen neuen Schulmeister ein. Er hieß Hans Jakob Walssar und war, wie wir aus dem Visitationsberichte von 1677 hören,[1]) ein gut unterrichteter Mann. Er übte schon auf den Mai 1676 mit einigen Bewohnern von Mümliswil ein Theaterstück ein und suchte beim Rate zu Solothurn um die Bewilligung zur Aufführung nach. Der Rat wies ihn ein für allemal ab. Er beschloß sogar ein Cirkular an alle Vogteien mit Ausnahme des Bucheggberges und verbot den Bauern diese, wie er sagt, zum Müßiggang verleitende Beschäftigung.[2])

Mit dem Jahre 1690 setzen die Ausgaben für den Schulmeister in den Kirchenrechnungen von Mümliswil ein und belegen so das ununterbrochene Weiterbestehen der Schule von dieser Zeit an.[3]) Anfänglich erhält der Schulmeister für Ausfertigung von Schreiben kleine Vergütungen.[4]) Seit 1698 werden Sigrist und Schulmeister fast immer zusammen aufgezählt und erhalten ganz bedeutende Beiträge.[5]) Ziemlich sicher wurden beide Dienste von der gleichen Person versehen. Als Sigrist wird 1717 Balthasar Nußbaumer genannt.[6]) Derselbe schrieb die provisorischen Kirchenrechnungen.[7]) Auch aus der Kapelle von Ramiswil erhielt der „Sigrist und Schulmeister" von Mümliswil zuweilen kleine Geldbeträge für Aushilfe beim Gottesdienst.[8])

b. Vogtei Bechburg.

Der Schulmeister von Önsingen, Johann Albrecht von Rheinfelden, der schon seit dem Jahre 1620 an der gleichen Stelle zur

---

[1]) Beilage 29.

[2]) R. M. 1676. 355. Mai 8. Beilage 28. Ob das Circular außer an den Vogt zu Falkenstein auch an die anderen Vögte versendet wurde, ist nicht ersichtlich.

[3]) „Kirchen Urbar zu Mimliswil" mit den Kirchenrechnungen von 1608—1791. Pfarrarchiv.

[4]) Z. B. 1690—91: „Dem Schuolmeister Schreiberlohn 1 ℔." Zweimal in derselben Rechnung.

[5]) Beispiele: 1698—99: „Dem Sigerist undt Schuelmeister 42 ℔ 18 ß 8 ₰." 1704—05: „Item dem Sigerist und Schuolmeister für beyde Jahr 67 ℔ 14 ß." 1713—14: „Dem Sigrist und Schuollmeister von den Jahrzeiten die Ämbter zu singen 29 ℔ 8 ß 8 ₰. Item dem Sigrist und Schuollmeister 29 ℔ 8 ß 8 ₰."

[6]) 1717—18: „Balthassar Nußbaumer, Sigerist, wegen gehabten Läufen 2 ℔."

[7]) Vergl. die Rechnung von 1723—24.

[8]) „Urbar der Kilchen zu Ramiswyl 1555" mit Kirchenrechnungen von 1626—1793. Pfarrarchiv Mümliswil. Z. B. 1702—03: „Mer dem Sigerist und Schulmeister 2 ℔ 8 ß."

vollen Zufriedenheit der Bewohner wirkte,[1]) war gestorben oder hatte resigniert. Önsingen war nun um Neujahr 1660 ohne Schulmeister.[2]) Lange blieb aber die Schule nicht unbesetzt. Schon für das Jahr 1664 läßt sich für diese Gemeinde wiederum ein Schulmeister nachweisen. Er half durch Choralgesang den Gottesdienst verschönern.[3]) Der Schulmeister, der 1677 die Schule inne hatte, wird vom kirchlichen Visitator als Mann von gutem Charakter und hinreichender Bildung bezeichnet.[4]) Um 1740 führte Joseph Rieder, ein Ortsbürger, das Schulscepter.[5])

Von Kestenholz sagt der Visitationsbericht von 1654, daß nur im Winter Schule gehalten werde, im Sommer falle der Unterricht wegen den Landarbeiten aus.[6]) Die Kirchenrechnung für 1656 verzeichnet eine kleine Ausgabe an den Schulmeister.[7]) Es ist dies das Jahr des Amtsantrittes von Pfarrer Urs Lüthi von Solothurn, welcher während der langen Zeit, wo er in Kestenholz weilte, sich sehr der Schule des Dorfes annahm. Für die Mitwirkung bei der allgemeinen Jahrzeit erhielt der Schulmeister jeweilen einen halben Gulden oder das Mittagessen.[8]) Etwa seit dem St. Martinstag 1663 amtete Balthasar Kneubühler als Schulmeister in Kestenholz. Er stammte von Willisau und verlangte vom Rate daselbst am 24. November des genannten Jahres einen Geburtsschein, um sich in Kestenholz ausweisen zu können.[9])

In den Siebenzigerjahren des 17. Jahrhunderts hatte ein Ulrich Frei den Schuldienst inne.[10]) Der Ortspfarrer Urs Lüthi trug sich

[1]) Vergl. I. 96 (Man wolle den Fehler in der Jahrzahl verbessern) u. 219.

[2]) Vergl. oben p. 25.

[3]) Notiz im alten „Taufbuch für die Pfarrherry Önsingen angefangen von Nikolaus Fryg 1585" im Pfarrarchiv.

[4]) Beilage 29.

[5]) Kirchenrodel von St. Anna zu Balsthal.

[6]) Beilage 13.

[7]) Amtschreiberei Balsthal.

[8]) Altes pergamentenes Jahrzeitbuch im Pfarrarchiv: „Jährliche Gedächniß dieser Kirche St. Urs und Victor, derohalben werden am Montag darnach die gemeine Jahrzeiten mit 4 Priestern gehalten und es beziehen aus der Kirche jeder Priester 1 Gulden oder die Mahlzeit, der Kirchmeyer, Sigrist und Schuelmeister jeder einen halben Gulden oder die Mahlzeit."

[9]) Raphael Reinhard, Geschichtliches über die Schule in Willisau-Stadt bis zum Jahre 1800, Geschichtsfreund Bd. 46 (1891), p. 23.

[10]) Er ist genannt am 3. März 1676 in „Gannten und Steigerungen der Gemeinde Kestenholz" auf der Amtschreiberei Balsthal. — Ich verdanke diese, wie überhaupt den Großteil der Nachrichten über die Schule von Kestenholz dem

schon um diese Zeit mit dem Gedanken, eine Stiftung zugunsten der Schule zu machen. Die Ausführung wurde aber durch den Landvogt verunmöglicht, wie der kirchliche Visitator von 1677 mitteilt.[1]) Die Visitation hatte hier den Erfolg, daß der Schulmeister vom genannten Jahre an einen, wenn auch kleinen, doch dauernden Beitrag aus dem Kirchenfonds erhielt.[2])

Auf Frei folgte im Jahre 1682 Johann Meister von Matzendorf als Schulmeister in Kestenholz.[3]) Er versah zugleich die Sigristenstelle an der Kirche. Das Sigristenamt lieferte ihm die Haupteinnahme. Als Schulmeister erhielt er aus dem Kirchenfonds den üblichen kleinen Zuschuß. Für diesen Zuschuß bestand die Bedingung, daß er in Fällen, wo kein Schulmeister da sei, der Kirche selbst zukomme.[4])

Von den Schulkindern bezog der Schulmeister ein wöchentliches Schulgeld. Aber eben dieses Schulgeld machte es den ärmern Leuten schwer, ihre Kinder in den Unterricht zu senden. Darunter litten nicht nur die Kinder, sondern, da die Gemeinde klein war, auch der Schulmeister.

Das war sichtlich der Grund, warum der edle Pfarrer Urs Lüthi trotz allen Schwierigkeiten seinen Plan, eine Stiftung zugunsten der Schule zu machen, nicht aufgab. Am 16. Januar 1701 wurde dieser verwirklicht. Der Pfarrer hatte für die Schulstiftung Hilfe gefunden beim Untervogte Urs Rudolf von Rohr von Kestenholz und dessen Frau Anna geb. Wiß.

Der Stiftungsbrief für die „ewige Schulmeisterei" gewährt uns einen Einblick in die damaligen Schulverhältnisse. Er nennt zuerst die Anforderungen, die an den Schulmeister gestellt werden. Dieser soll jeweilen am St. Michaelstag, den 29. September, den Unterricht aufnehmen und die Schule bis zum letzten Tage des Monates April fortführen. Alle Freitage des ganzen Jahres soll er die Kinder im Gebete und im Katechismus in einer Art und Weise, die dem schwachen Verständnisse der Jugend angepaßt ist, unterrichten.

---

verstorbenen, geschichtskundigen Altammann August von Rohr, Wirt zum Kastanienbaum in Kestenholz.

[1]) Beilage 29.

[2]) Kirchenrechnungen Kestenholz 1633—1710.

[3]) Ganten und Steigerungen der Gemeinde Kestenholz.

[4]) Notiz in dem von Pfarrer Ziegler (1820—1841) angelegten Pfarrbuche Kestenholz, Nr. 51: „Auflag und Lasten oder Obligationen der Kirchen anno 1698: Dem Schulmeister 2 ℔ 2 ß, so aber in dessen Abgang die Kirche nimmt."

Er soll nicht dulden, daß ein Kind ohne wichtigen Grund von diesem gottgefälligen Unterrichte wegbleibe. Und damit die Disziplin um so besser aufrecht erhalten bleibe, wird der jeweilige Pfarrer inständig gebeten, zu gelegenen Zeiten die Schule zu besuchen. Alle Freitage und Samstage soll der Schulmeister für die Stifter die Muttergotteslitanei beten. Es darf kein Schulmeister angestellt werden, der nicht im Choralgesange zur Aushilfe beim Gottesdienste erfahren ist.

Genau bestimmt der Stiftungsbrief die Schulmeisterwahl. Diese steht einzig und allein den Stiftern oder ihren Stellvertretern (die später genau bezeichnet werden) zu. Auch wenn die Stifter bei der Wahl nicht einig werden können, hat die Gemeinde nichts zu sagen; denn diese hat ihr Wahlrecht den Stiftern abgetreten. Im Streitfalle zwischen den Stiftern soll stets das Los entscheiden.

Für den Fall, daß zeitweise kein Schulmeister zu erhalten wäre, soll das Erträgnis der Stiftung den Armen, besonders jenen der Gemeinde Kestenholz zukommen. Aber nicht bares Geld, sondern Kleider und andere notwendige Dinge sollen verteilt werden. Die Verteilung geschieht nach dem Gutdünken der Stifter, welche die Zinsen der Stiftungskapitalien in solchen Fällen selbst einziehen und verwenden.

Infolge der Stiftung soll der Unterricht für die Kinder unentgeltlich sein. Nur zu den Zeiten, wo das Schullokal geheizt werden muß, soll jedes Kind täglich ein Scheit Holz mitbringen. Eine Ausnahme von dieser Vergünstigung besteht einzig für jene Bürger, die ein reines Vermögen von mehr als 3000 Gulden besitzen. Diese müssen für jedes ihrer Kinder wöchentlich einen halben Batzen Schulgeld bezahlen. Die Gemeinde hat dem Schulmeister jährlich für seinen Bedarf zwei Fuder Holz anzuweisen. Sie ist aber nicht gehalten das Holz schlagen und führen zu lassen.

Der Pfarrer stiftete die Summe von 160 Kronen; den gleichen Betrag stifteten der Untervogt und seine Frau. Die Schuldner werden genau bezeichnet, ebenso die Unterpfänder. Die betreffenden Aktenstücke wurden der Gemeinde eingehändigt; denn diese soll Sorge tragen, daß keines der Kapitalien verloren geht. Tut sie dies nicht, und geht durch ihre Nachlässigkeit ein Teil der Stiftung verloren, so hat die Gemeinde denselben wieder zu ersetzen, damit nicht etwa die Anstellung eines Schulmeisters unterbrochen oder gar verunmöglicht werde.

Als Stellvertreter bestimmt der Pfarrer seine rechtmäßigen Amtsnachfolger; der Untervogt bezeichnet als solchen den jeweiligen ältesten Sprossen seines Geschlechtes.

Die Gemeinde Kestenholz, die Hüterin dieser Stiftung, verspricht ihrerseits, dem Schulmeister ein eigenes Häuschen zu kaufen und dasselbe zu unterhalten; zu diesem Hause soll auch ein kleiner Pflanzplatz und ein Gärtchen gehören. Sollte zeitweise kein Schulmeister da sein, so hat die Gemeinde selbst Haus, Pflanzland und Garten zu nutzen.

Zur Bekräftigung der getroffenen Bestimmungen wurde der Stiftungsbrief vom Pfarrer Urs Lüthi, vom ältesten Sohne des kurz zuvor verstorbenen Urs Rudolf von Rohr, ebenso von den Geschworenen der Gemeinde unterschrieben und besiegelt.[1]) Man sieht es den Schriftzügen der Gemeindevierer an, daß diese den Pflug besser zu führen verstanden als die Feder. Aber die Schriftzüge zeigen uns doch, daß diese Bauern einige Schulung besaßen.

Die Schulstiftung wird ganz als gottgefälliges Werk aufgefaßt. Ein Zug schönster Schulfreundlichkeit tritt uns in derselben entgegen. Die Schulzeit wird auf volle sieben Monate ausgedehnt. Dazu kommt auch in der übrigen Zeit der Religionsunterricht an den Freitagen. Der Unterricht wird für alle Kinder mit Ausnahme der reichen Bürgerkinder unentgeltlich gemacht. Der Schulmeister erhält Haus, Garten, Pflanzland und genügend Holz, dazu die beträchtliche Bareinnahme von 16 Kronen oder 53,3 Solothurner Pfunden.

Pfarrer Urs Lüthi starb am 11. April 1706 als Jubelpriester, nachdem er 53 Jahre in Kestenholz gewirkt hatte.

Der Schulmeister Johann Meister, der als erster die Wohltat der Schulstiftung genoß, versah das Schulmeister- und Sigristenamt zu Kestenholz bis zu seinem Tode. Auch aus dem Kirchenfonds bezog er als Sigrist ganz ansehnliche Beträge und einen Zuschuß an den Schulmeistergehalt.[2]) Er starb im Jahre 1735, nachdem er wie sein Gönner, Pfarrer Lüthi, 53 Jahre im Dienste der Gemeinde gestanden.

Bei der Übernahme der Lüthi'schen Schulstiftung im Jahre 1701 hatte Kestenholz versprochen, dem Schulmeister ein eigenes Häuschen

[1]) Gemeindearchiv Kestenholz. Beilage 34.

[2]) Vergl. z. B. die Kirchenrechnung Kestenholz 1727: „2 Gulden Kilbigeld, so dem Schuolmeister von der Kilchen gebührt;" 1732: „Dem Sigrist und Schuelmeister für die Jahrzeiten von 2 Jahren zusammen 21 Gulden 12 bz 1 ₰."

zu kaufen. Das Haus, das die Gemeinde denn auch tatsächlich dem Schulmeister zur Verfügung stellte, lag an günstigem Platze am sogenannten „Rain". Es hatte Wohnraum, Scheune und Stall, war klein, einstöckig, aus Holz und Riegel erstellt und mit einem hohen Schindeldache überdeckt. Um dasselbe herum lag die etwa 1¼ Juchart große Schulhofstatt.[1])

Gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts vernachlässigte die Gemeinde den Unterhalt ihres Schulhauses. Dieses wurde schließlich so baufällig, daß es einzufallen drohte. Die Leute erhoben Schwierigkeiten, die Kinder weiterhin in dasselbe zu schicken, und der Ortsbürger Joseph Studer, der 1753 das Schulmeisteramt übernommen hatte, konnte nicht beredet werden, die Schulwohnung zu beziehen.

Man fürchtete die Renovationskosten. Trotzdem durfte man nicht mehr länger zuwarten, wollte man nicht den Unterricht der Kinder verunmöglichen. Man gedachte, den Rat um die Abgabe des nötigen Bauholzes zu ersuchen. Die Gerichtsmänner machten im Frühjahr 1756 im Vereine mit zwei Zimmermeistern den Voranschlag für den Holzbedarf. Der Schulmeister brachte das Begehren zu Papier und reiste, mit dem nötigen Begleitschreiben des Vogtes versehen,[2]) am 15. März zu den gnädigen Herren nach Solothurn. Der Rat entsprach dem Begehren mit der gewohnten Formel, wenn das untere Stockwerk ins Geviert mit Mauern aufgeführt werde.[3]) Tatsächlich aber wurde das Schulhaus nur in seiner bisherigen Bauweise erneuert.[4])

Die Gemeinde Oberbuchsiten hatte im Jahre 1659 einen neuen Schulmeister, Thomas Röhnlin,[5]) angestellt. Früheren Schul-

[1]) Notiz in dem von Pfarrer Ziegler angelegten Pfarrbuche Kestenholz, Nr. 62 und 63.

[2]) Bechburgschreiben Bd. 20. 13. März 1756.

[3]) R. M 1756. 279. März 15: „Wan eine Gemeind Köstenholtz bey Verfatzung ihres Schuolhauses vermög unserer Satzung das undere Stockwerckh ins Geviert mit Mauren ufffüehren laßen wird, wollen wir ihro das alsdan darzu nöthig Bauwholtz gnädig zuegesagt und in ansechen deßen von dem Saagholtz die Stockloosung geschenckt und nachgelaßen haben."

[4]) Dieses ältere Schulhaus mit Nr. 32 wurde am 20. Nov. 1811 dem Johann Kißling, Peters Sohn, von Wolfwil „ab dem Platz hinweg zu nehmen" verkauft um 125 Gulden in bar. Fertigungsprotokoll 911 der Amtschreiberei Balsthal. Es wurde in Wolfwil wieder aufgerichtet, wo es noch erhalten sein soll. Mitteilung von Herrn August von Rohr sel.

[5]) Die Schreibweise des Namens ist verschieden: Rüdtlin, Röhnlin, Rennlin. Das Antrittsjahr 1659 wird aus späteren Nachrichten bestätiget. — Im Jahre

meistern von Oberbuchsiten hatte der Rat aus den Kircheneinkünften jährlich 6 Mütt (= 72 Mäß) Korn gewährt. Diese Vergünstigung galt aber jeweilen nur für eine bestimmte Person, und beim Lehrerwechsel mußte um Bestätigung nachgesucht werden.

So wendete sich nun die Gemeinde Oberbuchsiten an den Vogt Daniel Gibelin auf Bechburg und bat ihn um ein Unterstützungsgesuch an den Rat zu Solothurn. Alle vier Wochen werde zur Förderung der Ehre Gottes eine Prozession mit dem allerheiligsten Altarsakramente abgehalten. Es sei dem Pfarrer nicht möglich, diese allein zu versehen. Dazu komme, daß die Gemeinde eine große Zahl Kinder zähle. Aus diesen Gründen habe die Gemeinde mit Erlaubnis und Gutheißen des Vogtes den Schulmeister Röhnlin angenommen und bitte nun im Verein mit dem Pfarrer (Karl Baß von Solothurn), die gnädigen Herren möchten auch dem neuen Schulmeister die 6 Mütt Korn aus dem Kirchengute gewähren.

Der Vogt richtete diese Bitte am 24. September 1659 an den Rat und aus der Haltung seines Schreibens dürfen wir schließen, daß er selbst dem Begehren der Gemeinde gewogen war.[2]) Der Rat aber setzte den Zuschuß, den er bisher erlaubt hatte, auf vier Viertel (= 32 Mäß), also auf mehr als die Hälfte, herunter mit der Bemerkung, wenn der Schulmeister sich wohlverhalte, werde er in Zukunft wie andere Schulmeister mit einem größeren Beitrage bedacht werden.[3]) Diese Verfügung entsprach dem Beschlusse von 1653: „Die Bauern sollen ihre Schulmeister selber erhalten."[4])

Mit sichtlicher Freude spricht der Visitator 1677 vom Schulmeister von Oberbuchsiten, dem eben genannten Thomas Röhnlin. Er bezeichnet ihn als einen hervorragenden Mann von gutem Cha-

---

1641 amtete in Oberbuchsiten ein Beat Müller als Schulmeister. Zweites Jahrzeitbuch. Auf ihn folgte jener Schulmeister Thomas, dessen Geschlechtsname dahingestellt bleiben muß. I. 98 u. 173. Röhnlin war zuvor Schulmeister in Kriegstetten. Vergl. Eheregister Lüßlingen unter dem 22. Juni 1655. Amtschreiberei Bucheggberg.

[2]) Bechburgschreiben Bd. 7. Beilage 15.

[3]) R. M. 1659. 550. Okt. 31: „Ahn Vogt zue Bechburg. Wir wollen Thomen Röhnlin, dem von der Gemeindt Oberbuchsiten angenommenen Schuelmeister, vier Viertel Korn us dem Kirchenguet verwilliget haben mit dem Zuthuen, uff ein Wollverhalten künftiges wie andere Schuelmeister mit mehrem zu bedenkhen; wirst derwegen verschaffen, daß ihme solches gevolgen thüe."

[4]) Vergl. p. 18.

rakter, unbescholtenem Lebenswandel und gutem Rufe, der in der Glaubenslehre hinreichend unterrichtet sei und es verstehe, auch andere zu unterrichten.[1]) Röhnlein waltete seines Amtes in Oberbuchsiten bis ins hohe Alter. Im Jahre 1683 machten er und seine Frau ein gegenseitiges Testament.[2]) Nachdem er 31 Jahre lang den Schuldienst zu Oberbuchsiten wohl versehen hatte, starb er daselbst im Januar 1690.

Die Neuwahl eines Schulmeisters zog allerlei Veränderungen nach sich. Die Gemeinde besaß längst ein eigenes Schulhaus. Aber während den letzten für das Schulwesen wenig günstigen Zeiten war es schlecht unterhalten worden, und die Lust, es jetzt zu renovieren, war gering. Die Bürgerschaft trug sich mit dem Gedanken, das baufällig gewordene Haus zu verkaufen. Sie trat mit dem neuen Bewerber um die Schulstelle, Joseph von Burg von Balsthal, in Unterhandlung und versprach ihm den Schuldienst für die ganze Dauer seines Lebens, insofern er der Gemeinde das Schulhaus abkaufe. Von Burg ging darauf ein, und der Kauf wurde am 9. Mai 1690 im Wirtshaus zu Oberbuchsiten gefertigt.

Die Besoldung, die man dem neuen Schulmeister festsetzte, scheint nicht groß gewesen zu sein; aber man vertröstete ihn, wenn er 31 Jahre im Dienste gestanden, wie Thomas Röhnlin, werde eine Aufbesserung erfolgen.[3])

Die Kinder gingen nun in das Haus des Schulmeisters zur Schule, das nach wie vor Schulhaus hieß und am 9. April 1704 bei

---

[1]) Beilage 29.

[2]) R. M. 1683. 272. Mai 19: „Des Schuolmeisters zu Oberbuchsiten, Thomas Rännli, undt seiner Hausfrauwen gegen einanderen ufgerichtes Testament ist abgelesen undt unformblich befunden worden. Soll selbiges nach Statt- und Landtrechten formieren lassen undt nachmahlen der gnädigen Ratification gewertig sein."

[3]) Zweites Jahrzeitbuch Niederbuchsiten im Pfarrarchiv Oberbuchsiten: „In disem Monat (Mai) hat ein ehrsamme Gemeind von Oberbuxiten Herrn Joseph a Burg, Schuelmeistern daselbst, den Schueldienst für sein Lebentag versprochen, wie ihn sein Vorfahrer besessen, wann er ihr das baufellige Schuelhaus abkauffe, worauff der Kauff geschechen laut Fertiggung, den 9. Mey 1690 im Würtshaus Oberbuxiten. Darbey sind gewesen in Nammen der ehrsammen Gemein Urs Motschi, des Gerichts, Hans Joggi Studer, Peter Studer, Joggi Strel, Hans Kellicker, des Gerichts, Adam Kellicker, Urs Gunziger, Pfarrher; und ist alles mit Mund und Hand angenommen worden, wie oben vermeldt, auch mit disem Zusatz, wann er 31 Jahr wie Thomas Rennli werde gedient haben, so werde alsdann was anders erfolgen."

einer großen Feuersbrunst, welcher die Häuser in der „Högi" bis zum Dorf hinunter zum Opfer fielen, knapp verschont blieb.[1])

Die Niederbuchsiter waren, wie es scheint, ungehalten, daß ihre Kinder stets nach Oberbuchsiten in die Schule mußten. Um ihren Wünschen entgegenzukommen, wurde beschlossen, daß der Unterricht je im dritten Winter in Niederbuchsiten gehalten werden sollte. Die Schule begann am St. Martinstag, und der Schulanfang wurde auf der Kanzel vom Pfarrer verkündet.[2])

Der Schulmeister Joseph von Burg verwaltete sein Amt fast 25 Jahre. Am 15. Januar 1715 starb er nach langer Krankheit und wurde am folgenden Tage in der Kirche im Grabe seiner ersten Frau beerdigt.[3])

Während dem Jahre 1715 wurde die Schulstelle nicht mehr neu besetzt. Es fehlte aber nicht an Bewerbern. Zwei Bürger von Oberbuchsiten, Hans Büttiker und Hans Motschi, bemühten sich, den Dienst zu erhalten. Beide hielten auch im Jahre 1716 mit einander Schule. Aber schon 1717 zog man es vor, die Schule dem Hans Bütticker allein zu überlassen. Hans Motschi wurde ihm zur Aushilfe beim Gesange in der Kirche beigegeben. Er erhielt dafür eine Vergütung, die vom Schulmeistergehalte abgezogen wurde. Aber schon im folgenden Jahre verzichtete Motschi auf diesen Dienst.[4])

Der Schulmeister wurde seit dem Tode von Burgs nur für je ein Jahr gewählt. Ums Neujahr mußte er sich mit den Sigristen vor dem Pfarrer und der Gemeinde stellen und aufs neue um seinen Dienst bitten.[5])

Wir kennen auch die einzelnen Posten, aus denen sich das Einkommen des Schulmeisters von Oberbuchsiten in dieser Zeit zusammensetzte, ganz genau. Von der Kirche bezog er jährlich 2 Malter (= 64 Mäß) Korn, also nahezu wieder so viel, wie seine Vorgänger in der Zeit vor dem Bauernkriege bezogen hatten. Für seine Anwesenheit beim Rosenkranzgebete in der Kirche erhielt er zwei Taler in Geld, von Jahrzeiten einige kleine Gaben. Die Haupteinnahme bestand in dem, was die Schulsteuer einbrachte. Jeder Bauer der

[1]) Zweites Jahrzeitbuch Oberbuchsiten. Vorrede.
[2]) Altes Jahrzeitbuch Niederbuchsiten.
[3]) Sterberegister Oberbuchsiten.
[4]) Zweites Jahrzeitbuch Oberbuchsiten.
[5]) Ebenda: „Zu Anfang des Jahres müssen beide Sigerist zu Ober- und Niderbuchsiten wie auch der Schulmeister vor dem Pfarrherren und vor der ganzen Gemeind um ihre Dienst wiederum anhalten und darum betten."

Gemeinde Oberbuchsiten hatte ihm jährlich 1½ Mäß Korn, jeder Tauner 1½ Mäß Haser zu liefern. Diese Ansätze sind zwar nicht mehr die gleichen, wie sie Pfarrer Peter Zeltner 1647 vorgeschlagen hatte,[1]) aber sie zeigen, daß dessen Plan verwirklicht worden war und auch die für die Schule bösesten Zeiten überdauerte. Da jeder Bauer und Tauner zu dieser Schulsteuer beizutragen hatte, war zweifellos der Unterricht für die Kinder noch immer unentgeltlich.

Pfarrer Joh. Jakob Keller, dessen reichen historischen und zeitgenössischen Eintragungen in dem von ihm neu angelegten Jahrzeitbuch wir den Großteil dieser Mitteilungen über die Schule von Ober- und Niederbuchsiten verdanken, gibt auch den Gehalt des Sigristen zur selben Zeit an. Schulmeister und Sigrist scheinen so ziemlich auf die gleiche Besoldung gekommen zu sein.[2])

Wir haben oben darauf aufmerksam gemacht, daß Oberbuchsiten die Schule nach dem Tode des Schulmeisters Joseph von Burg im Jahre 1715 unbesetzt ließ. Diese Gelegenheit benutzten die längst unzufriedenen Niederbuchsiter. Sofort wählten sie einen eigenen Schulmeister, Hans Kölliker. Sie bestimmten ihm die Schulsteuer, die sie bisher nach Oberbuchsiten abliefern mußten und überwiesen ihm zugleich den Sigristendienst an der Kapelle ihres Dörfchens. Schulsteuer und Sigristengehalt mochten eine ordentliche Besoldung geben. Der Ausfall der Schulsteuer von den Bauern und Taunern in Niederbuchsiten machte dem Schulmeister von Oberbuchsiten einen erheblichen Minderbetrag aus, und selbst der Pfarrer von Oberbuchsiten verzeichnet etwas unzufrieden diese „hinläßige Übersechung der Oberbuchsiter", die ihrem Schulmeister „zum großen Nachteil" geworden sei.[3])

Im Jahre 1649 hatte der Schulmeister Ulrich Wagner, wie wir sahen, die Schule von Egerkingen[4]) aufgegeben, weil er nicht bezahlt wurde.[5]) Der Mangel einer hinreichenden Besoldung machte sich nach dem Bauernkriege noch fühlbarer. 1654 hatte Egerkingen noch keinen anderen Schulmeister. Der Ortspfarrer und spätere Dekan Urs

[1]) Vergl. I. 97 f.

[2]) Beilage 42.

[3]) Zweites Jahrzeitbuch von Oberbuchsiten.

[4]) Das Egerkingeramt gehörte zwar zur Vogtei Falkenstein; seiner Lage wegen fügen wir es gleichwohl künftig hier ein.

[5]) I. 104.

Bürkli von Kestenholz hielt dafür fleißig Schule.[1]) Wie lange dieser Zustand andauerte, wissen wir nicht. In den Siebenzigerjahren besaß die Gemeinde einen tüchtigen Schulmeister.[2]) Er verließ aber 1679 dieselbe, und Egerkingen war im Winter 1679/80 wiederum ohne Lehrkraft. Auf Martini 1680 meldete sich Johann Martin Seitz von Oberkirch um die freie Schulstelle. Die Gemeinde nahm ihn an unter dem Vorbehalte, daß der Rat von Solothurn die Wahl bestätige. Sie mochte dabei von der Absicht geleitet sein, von demselben irgend eine Unterstützung zu erwirken. Seitz wendete sich durch Vermittlung des Vogtes an ihn und bat um die Bestätigung der Anstellung.[3]) Die gnädigen Herren gaben dieselbe mit der Klausel, auf solange es ihnen beliebe und Seitz sich unklagbar halte, fügten aber die ausdrückliche Bedingung bei, daß die Gemeinde ihn ohne Beitrag der Obrigkeit bezahle.[4])

„Die Bewohner von Neuendorf haben keinen Schulmeister", klagt der Visitator im Jahre 1677 und fügt bei, „und doch sollte ein solcher wegen der Schar der Kinder im Dorfe sein.[5]) Wann nun die Schule zu stande kam, wissen wir heute nicht. Sicher hatte Neuendorf in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts eine solche. Seit dem Jahre 1725 leitete ein Bürger des Ortes dieselbe.[6]) Er war auch Kirchensänger und bezog dafür aus dem Kirchenfonds eine Besoldung in Korn und Geld.

Bisher war es in Neuendorf Sache des Pfarrers gewesen, die Zinsen des Pfrundfonds einzutreiben. Man fand nun, das sei nicht schicklich, und die Kirchenkommission machte am 28. Dezember 1752 dem Rate den Vorschlag, diese Arbeit sollte dem Schulmeister über-

---

[1]) Visitationsbericht. Beilage 13.

[2]) Visitationsbericht. Beilage 29.

[3]) Falkensteinschreiben Bd. 47. 17. Nov. 1680: „. . . . daß ein ehrsamme Gemein Eggerkingen auf Euwer Gnaden Gutheißen ihne für ein Schuollmeister angenommen . . . ."

[4]) R. M. 1680. 552. Nov. 20: „Ahn Vogt zu Falckhenstein. Wir wollen gnädig gestatten, das Johan Marthin Seitz solang es unnß belieben, undt er sich unklagbar vertragen wirdt, das Schuelmeisterambt zu Egerkhingen versehen thüe, allein das die Gemeind ihne ohne unßer Ergeltnuß des Lohnß halber befridige."

[5]) Beilage 29.

[6]) Ob zuvor der Sigrist die Schule versah, ist nicht klar. R. M. 1707. 723. Sept. 16 wird Urs Büttiker als der alte, Adrian Stöckli als der jetzige Sigrist von Neuendorf genannt.

tragen werden. Für seine Neuarbeit könnte man ihm den Botenlohn überlassen, den die Leute bereits bezahlen müßten, ferner jährlich 7½ Gulden, welche bisher für das Fronleichnamsschießen verbraucht worden seien, und die Benützung eines Stückes Allmendland, das die gnädigen Herren einzuschlagen erlauben möchten. Die Kirchenkommission bat ferner, der Rat möchte dem Schulmeister Urs Stöckli jene Entschädigung aus dem Kirchenfonds, welche er nun seit 27 Jahren als Sänger bezogen habe, auf Lebenszeit gewähren; nach seinem Tode würde sie wieder zur Verfügung der gnädigen Herren stehen.[1]) Der Rat genehmigte diesen letzten Vorschlag der Kirchenkommission. Die Einziehung der Pfrundzinsen überbürdete er aufs neue dem Pfarrer, sprach ihm aber jene 7½ Gulden als Entschädigung zu. Die Zinsen könne er nach seinem Belieben persönlich einfordern oder durch einen andern einfordern lassen.[2])

Von Hägendorf sagt der Visitator vom Jahre 1654, es habe einen Schulmeister, der seinen Dienst in Kirche und Schule zur Genüge versehe.[3]) Vielleicht ist es der im Jahre 1660 als Schulmeister von Hägendorf genannte Michael Fridrich. Dieser stammte von Großdietwil im Kanton Luzern und wohnte mit Frau und Kind in Hägendorf. Als ihm 1660 ein Kind getauft wurde, war der Ortspfarrer Heinrich Mohr Pate.[4])

Gegen das Ende der Sechzigerjahre folgte auf ihn als Schulmeister von Hägendorf sein Namensvetter und wahrscheinlich sein naher Verwandter Urs Fridrich von Großdietwil. Dieser hatte schon zuvor als Schulmeister in der Vogtei Falkenstein gewirkt. Sowohl dort als auch in Hägendorf hatte er seine Arbeit in Kirche und Schule zur allgemeinen Zufriedenheit erfüllt. In Hägendorf verheiratete er

---

[1]) R. M. 1753. 986 eingetragen nach dem 31. Dezember: „. . . . jene fünfzechen Gulden, so vormahls in zweyen Jahren von den Schützen in festo Corporis Christi vertrunken worden, dermahlen aber abgethan verbleiben sollen, samt einem Stuck Land, so mit Bewilligung unserer gnädigen Herren und Obern einzuschlagen pro salario könnte gegeben werden. Anlangend jene 2 Müt Korn, 2 ℔ 18 ß 2 ₰ Gelt, welche Urs Stöckli, der jetzmahlige Schuelmeister als Singer in die 27 Jahr genossen, der Kirchen aber zuständig sein, konnten ihme selbige lebenlänglichen gelassen, nach seinem Todt aber unseren gn. Herren und Obern, damit zu disponieren, überlassen seyn."

[2]) Ebenda p. 115. Febr. 5.

[3]) Vergl. Beilage 13.

[4]) II. Liber Bap., Conjug. et Mortuorum Hägendorf (unter dem 21. Juli 1660 des Abschnittes: Liber baptizatorum peregrinorum) Amtschreiberei Olten.

sich und beabsichtigte, sich daselbst als Bürger einzukaufen. Dazu mußte er zuvor das äußere Burgerrecht der Stadt erwerben. Er wendete sich also im Mai 1672 an den Vogt Johann Byß auf Bechburg und bat ihn um eine bezügliche Bittschrift an den Rat. Er sei bereits 9 Jahre als Schulmeister in den Vogteien Falkenstein und Bechburg tätig, und in allen seinen Stellungen habe er sich stets so gehalten, daß weder die Geistlichen noch die Gemeinden eine Klage gegen ihn zu führen hatten. Der Vogt fügt in seinem Briefe an den Rat bei, daß er dies aus eigenen Erkundigungen bestätigen könne. [1])

Der Rat entsprach dem Gesuche. Er nahm Michael Fridrich und sein Söhnchen als äußere Burger von Hägendorf an mit der Bedingung, daß er für sich und den Sohn die übliche Taxe bezahle und sich mit Harnisch und Gewehr versehe. [2])

Der Schulmeister von Hägendorf, den der Visitator von 1677 als einen braven und in jeder Hinsicht tüchtigen Mann bezeichnet, [3]) ist wohl noch der oben genannte Urs Fridrich.

Im Herbste 1707 war der Schuldienst zu Hägendorf frei. Nun bewarb sich der Schulmeister von Dornach, Joseph Öchsler, der früher schon in Balsthal Schule gehalten, [4]) um diesen. Dem Ortspfarrer Franz Joseph Schmid von Solothurn war er genehm; der Pfarrer war sogar geneigt, ihm zum Gehalte, den Hägendorf bisher seinem Schulmeister bezahlt hatte, noch zwei Malter (= 64 Mäß) Korn zukommen zu lassen. Er hoffte dabei, der neue Schulmeister werde in Schule und Kirche um so eifriger sein und gute Zucht mit der Jugend halten. Dies konnte er um so mehr erwarten, als man von Balsthal vernommen hatte, Öchsler zeige in der Aushilfe beim Gottesdienst besonderen Fleiß.

Um die zwei Malter Korn aus den Kircheneinkünften beziehen zu können, mußte auch hierzu erst die Erlaubnis des Rates, der den Kirchensatz besaß, eingeholt werden. Öchsler wendete sich nun am 14. September 1707 an den Vogt auf Bechburg und bat ihn um

---

[1]) Bechburgschreiben Bd. 9. 1672. Mai 15. Beilage 22.

[2]) R. M. 1672. 327. Mai 16: „Ahn Vogt zu Bächburg. Wir haben Michael Friderich von Großendietweyl Lucerner Gebiets sambt seinem Sohn für einen ußeren Burger zu Hägendorff hiemit auf- undt angenommen mit Condition undt Anhang, daß er für ihnne so wohl alß auch seinen berüerten Sohn daß erlegen thüe, waß bißanhero gebreuchig, auch sich mit Harnist undt Gewähr gebührendt versechen sohle."

[3]) Beilage 29.

[4]) Vergl. p. 28 und später unter Dornach.

ein bezügliches Gesuch an den Rat. Der Vogt legt in diesem die Bitte des Schulmeisters und dessen Ruf, das Einverständnis des Pfarrers und dessen Hoffnungen dem Rate vor.[1]) Das Ratsmanuale enthält keine Antwort auf diese Eingabe, ein ziemlich sicheres Zeichen, daß ihr nicht entsprochen wurde. Tatsächlich behielt Joseph Öchsler seinen Schuldienst in Dornach bei.

Wangen hatte in den Siebenzigerjahren des 17. Jahrhunderts keinen ständigen Schulmeister. Aber in den Wintermonaten kam jeweilen ein gebildeter Mann ins Dorf, übernahm den Unterricht der Kinder und setzte ihn fort bis etwa zum Monat März, wo die Feldarbeiten begannen.[2])

Vom 10. November 1668 an begann die Gemeinde Wolfwil an den Wochentagen den Rosenkranz gemeinsam in der Kirche zu beten. Der Schulmeister wurde verpflichtet, daran teilzunehmen, einerseits, weil er aus dem Bruderschaftsfonds bezahlt werde, anderseits des guten Beispiels wegen.[3]) Es war ungefähr um diese Zeit als seine Einnahme aus dem Kircheneinkommen jährlich von einem Malter Korn auf anderthalb Malter erhöht wurde.[4])

Dem Schulmeister von Wolfwil stellt der Visitator von 1677 ein gutes Zeugnis aus. Er nennt ihn einen Mann von gutem Lebenswandel, der in der Glaubenslehre und in der Wissenschaft hinreichend unterrichtet sei.[5]) Wir kennen den Namen dieses Schulmeisters nicht.

Seit dem 2. Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts wirkte in Wolfwil zur vollen Zufriedenheit der Gemeinde der Schulmeister Joseph Mäder, ein Bürger des Dorfes. Aus dem Kirchenfonds erhielt er alljährlich wie seine Vorgänger 1½ Malter Frucht, halb Korn und halb Haser. Im Jahre 1720 fand eine Renovation der Pfarrkirche zu Wolfwil statt. Die Kosten stiegen ziemlich hoch. Der Rat als

---

[1]) Bechburgschreiben Bd. 13. 14. September 1707.

[2]) Visitationsbericht von 1677. Beilage 29.

[3]) Ältestes Jahrzeitbuch von Wolfwil im Pfarrarchiv: «Die 10. Nov. 1668 haec communitas incepit singulis hebdomadibus clara voce in ecclesia recitare totum psalterium B. V. Mariae . . . ad quod non tenetur parochus, bene autem ludimoderator, donationis vero et boni exempli gratia.»

[4]) Vergl. R. M. 1721. 136.

[5]) Beilage 29.

Inhaber des Kirchensatzes hatte sie zu bezahlen.[1]) Bei den darauf bezüglichen Verhandlungen wurde, wie es scheint, die Frage aufgeworfen, auf welches Recht sich die Abgabe an den Schulmeister aus dem Kirchenfonds stütze. Es stellte sich heraus, daß der Schulmeister von Wolfwil anfänglich nur 1 Malter Frucht bezog,[2]) daß später aber, vor etwa 60 Jahren, diese Gabe auf 1 1/2 Malter erhöht wurde, aus Unachtsamkeit[3]) des Rechnungsprüfers stehen blieb und seither in dieser Höhe jährlich verabfolgt wurde. Es bestand nun die Gefahr, daß der Rat in Rücksicht auf diese Sachlage die Gabe an den Schulmeister auf ihre erste Höhe reduziere. Der Vikar Philipp Brunner und die Ausschüsse der Gemeinde Wolfwil verwendeten sich deshalb zu Gunsten ihres Schulmeisters, er verdiene seinen Lohn wohl und habe weit mehr Mühe im Schulhalten, als dies früher der Fall gewesen sei. Der Rat erlaubte daraufhin, daß der Schulmeister auch ferner die 1 1/2 Malter Frucht aus dem Kircheneinkommen beziehen dürfe.[4])

c. Amt Olten.

Als der Schultheiß von Olten, Hauptmann Jost Greder, am 5. Dezember 1663 nach mehrtägiger Abwesenheit nach Olten zurückkehrte, wurde ihm geklagt, daß der Schulmeister drei Knaben so unmenschlich geschlagen habe, daß man für zwei das Schlimmste zu befürchten habe, während der dritte von den entrüsteten Eltern aus der Schule weggenommen und nach Solothurn geschickt worden sei.

Der Schultheiß faßte zuerst die Möglichkeit ins Auge, die Kläger könnten aus Mißgunst ihre Aussagen arg übertrieben haben. Er berief deswegen auf den 6. Dezember die Gemeindeversammlung ein. Auch den Schulmeister ließ er vor sich rufen und ihn, als er die ihm zur Last gelegten Unmenschlichkeiten leugnete, in den Turm werfen. Die beiden Stadtärzte und zwei Gerichtssäßen mußten indessen die kranken Knaben untersuchen und von diesen sowohl als von ihren Eltern und von andern Schulkindern Informationen aufnehmen.

Die Untersuchung bestätigte die Anklagen. Der Stiefsohn des Löwenwirts Hans Ulrich Dürholz, der nach Solothurn gesandt wor-

---

[1]) Bechburgschreiben Bd. 15. 21. Januar 1721.

[2]) Vergl. I. 99 f.

[3]) «Per incuriam.»

[4]) R. M. 1721. 136. Februar 7. Vergl. Ernst Niggli, Heimatkunde des Dorfes Wolfwil. Manuskript.

den, hatte daselbst geäußert, daß er sich eher das Leben nehmen, als wieder in die Schule gehen würde. Der Knabe des Jakob Schmid hatte seit zehn Tagen nichts mehr zu sich nehmen können, und man wußte nicht, ob er den kommenden Tag noch erleben würde. Der Sohn des Seilers Urs Frei endlich, der seit mehr als vierzehn Tagen das Bett hüten mußte, trug deutliche Spuren der rohen Behandlung und war noch nicht außer Lebensgefahr.

Sofort meldete der Schultheiß die ganze Angelegenheit dem Rate, legte ihm das Ergebnis der Untersuchung dar und fügte bei, es seien noch so viele Klagen gegen den Schulmeister laut geworden, daß es viel zu weitläufig wäre, sie in einem Schreiben aufzuzählen. Er meine, so sagte er, in der Schule sollte man sich nicht in Lebensgefahr befinden, und bat den Rat, ihm mitzuteilen, wie er sich gegen den allzu strengen Schulmeister zu verhalten habe.[1])

Schon am 7. Dezember beriet der Rat über diese Angelegenheit und ließ dem Schultheißen von Olten melden, er solle seinen „wilden und barbarischen" Schulmeister unter Bewachung nach Solothurn senden und sich über dessen Betragen außerhalb der Schule erkundigen.[2])

In Solothurn wurde der Schulmeister verhört, und am 17. Dezember faßte der Rat den Beschluß, er solle mit dem Eid von Stadt und Land verwiesen werden.[3])

Seit dem Jahre 1688 wirkte in Olten Franz Walker von Selzach als Lehrer. Er war der erste geistliche Schulmeister an der Schule Oltens.

In der folgenden Zeit wurden bei der Vergebung der Schulstelle Geistliche, zumal wenn sie Oltner Bürgerssöhne waren, bevorzugt. Auf Walker folgte um 1698 Franz Niklaus Graf von Solothurn, der 1710 als Vikar nach Seewen zog. In der Zeit von 1717—1724 war Joseph Reinhart Bernhard von Olten, der kurz zuvor Priester geworden, Schulherr in seiner Vaterstadt. Als er 1724 in den Kapuzinerorden eintrat, folgte, wohl weil kein Geistlicher sich meldete, Urs Joseph Gritz von Solothurn. Dieser war für nahezu hundert Jahre der letzte weltliche Schulmeister Oltens. Nachdem er 16 Jahre die Schule versehen, wurde

[1]) Oltnerschreiben Bd. 8. Beilage 17.

[2]) R. M. 1663. 668.

[3]) Ebd. p. 681: „Nach verhörtem Examine wegen der unmenschlichen Verfahrung deß ruchloos gemachten Schuolmeisters zu Olten, haben ihr Gnaden erkant, daß selbiger mit dem Eyd von Statt und Landt solle verwießen werden." — Herr Redaktor W. Rust, Chur, machte mich auf diese Stellen aufmerksam.

1740 an seine Stelle der tüchtige Urs Viktor Hofmann von Olten gewählt, welcher bereits 4 Jahre Priester und, wie es scheint, ohne Stelle war. Ihn löste 1744 Kaspar Joseph Brunner ab, der wie alle seine Nachfolger bis 1825 ebenfalls von Olten gebürtig war.[1])

Die Wahl des Schulmeisters lag wie früher[2]) ganz in der Macht der Bürger von Olten. Der Rat von Solothurn sagte nichts dazu. Für gewöhnlich fand die Wahl an der ordentlichen Neujahrsgemeinde statt, die in Olten nach altem Brauche am zwanzigsten Tage nach Weihnachten gehalten wurde und darum die Zwanzigst-Tags-Gemeinde hieß. War die Schulstelle in der Zwischenzeit erledigt, so beriefen die Gerichtssäßen zur Neubesetzung eine außerordentliche Gemeinde ein. Alljährlich an der ordentlichen Neujahrsgemeinde mußte der Schulmeister sich einfinden und um Neubestätigung seines Amtes bitten. Er durfte sich auch durch einen Verwandten oder anderen Bürger vertreten lassen. Die Gemeinde konnte ihm bei dieser Gelegenheit seine Pflichten jeweilen neu einschärfen.

Der Schulunterricht umfaßte Lesen, Schreiben, Rechnen und Religionslehre. Einmal wenigstens in der Woche mußte der Schulmeister mit den größeren Kindern jene Wahrheiten durchnehmen, die der Pfarrer in der Sonntagschristenlehre vorgetragen hatte oder am kommenden Sonntage vortragen wollte. Am Sonntag hatte er diese größeren Kinder in die Pfarrkirche zur Christenlehre des Pfarrers zu führen und dort zu überwachen. Die kleineren Kinder, welche die Sonntagschristenlehre noch nicht besuchten, hatte der Schulherr in den ersten Anfängen der christlichen Lehre zu unterrichten. Zur Aneiferung der Kinder wurden Bildchen und Zeichen ausgeteilt; die Bürgerschaft bewilligte seit 1705 einen jährlichen Kredit von einem Taler hiefür.

Die Schulaufsicht lag, wie es von jeher Übung war, in erster Linie dem Pfarrer ob. Bei der Neujahrsgemeinde 1699 wählte die Gemeinde noch eine weitere Aufsichtsbehörde für die Schule. Der Stadtschreiber Urs Kißling und der Schneider Urs Michel wurden mit diesem Amte betraut. Später amteten regelmäßig der Statthalter und die fünf älteren Gerichtssäßen als Schulinspektoren. An der gleichen Versammlung beschloß die Gemeinde, es sollen keine Nebenschulen geduldet, sondern die Kinder zum Schulherrn und keinem anderen geschickt werden.[3])

---

[1]) Vergl. Schmid, Kirchensätze 153 f.
[2]) Siehe I. 69.
[3]) Zingg, a. a. O. 12 u. 19.

Mit dem Schuldienste war das Amt des Organisten und Sängers an der Kirche verbunden. Auch für den weltlichen Schulmeister war dies so. Als im Jahre 1740 Urs Joseph Gritz abtrat, machte er sich anheischig, denjenigen der Bewerber, welcher das Glück haben werde, den Schuldienst zu erlangen, um 50 Gulden den Choral und das Orgelspiel, so wie es zu Olten üblich sei, zu lehren. [1]) Durch die Verbindung von Schuldienst und Organistendienst war der Schulherr auf die mannigfaltigste Weise mit dem Pfarrgottesdienste verkettet. Er mußte nicht nur an Sonntagen, sondern auch an Werktagen bei allen feierlichen Gottesdiensten zugegen sein und bei Bittgängen und Prozessionen mithelfen.

Es floß aber auch die gesamte feste Besoldung des Schulmeisters und Organisten aus geistlichen Stiftungen. Das Fixum, welches wie früher aus der St. Elogiuspfrund bezahlt wurde, betrug am Beginne des 18. Jahrhunderts für einen weltlichen Schulmeister wöchentlich 1 Krone, für einen geistlichen Schulmeister 1 Taler. Weil Urs Viktor Hofmann seinen Schuldienst zur vollen Zufriedenheit der Bürger versah, wurde sein Gehalt auf wöchentlich 33⅓ Batzen erhöht. Dieser Ansatz blieb auch in den folgenden Jahren bestehen. Das Schulgeld, das von den Eltern bezahlt werden mußte, betrug wöchentlich ½ Batzen für ein Kind. Rechnen wir dazu die Einnahme vom Organistendienst, von den Seelämtern, Zunft- und Hochzeitsgottesdiensten nebst den regelmäßigen Meßstipendien, so belief sich die Geldeinnahme des geistlichen Schulmeisters auf rund 700 Pfund. Dazu hatte er den Hausitz im St. Elogiuspfrundhaus und den dazu gehörigen Garten zur freien Benützung. Das Holz wurde ihm auf Kosten der genannten Pfrund zum Hause geführt. [2])

Olten nahm infolge seiner günstigen Lage regen Anteil an Handel und Verkehr, welche gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts lebhaft aufzublühen begannen. Daher fühlten weite Kreise seiner Bewohner die Notwendigkeit besserer Schulbildung.

Der Schulherr Urs Jos. Hofmann hatte begonnen, auch im Sommer Schule zu halten. Unter seinem Nachfolger Kaspar Jos. Brunner wurde dieser Schulunterricht im Sommer recht spärlich besucht. Es fanden sich dabei nur etwa 8—12 Schüler ein. Der Schulmeister gab darum die Sommerschule zur großen Unzufriedenheit des Pfarrers Joseph Heinrich Wirz in Olten auf.

[1]) Zingg p. 11.

[2]) Vergl. den Bericht des Kaplans Bartholomäus Büttiker vom 5. April 1753 über Pflichten und Rechte des Schulmeisters zu Olten. Oltner Akten im Staatsarchiv. II. 325 ff. Beilage 55 b.

Im Winter stieg die Zahl der Kinder auf 80—100. Pfarrer Wirz meinte, diese Zahl sei viel zu groß für einen Schulmeister; es sei nicht möglich, daß ein Einzelner diese Schar im Schreiben und Lesen mit Erfolg unterrichten könne. Er verteidigte sichtlich den Gedanken einer zweiten Schule und machte dem Schulherrn einen Vorwurf daraus, daß er in den Stunden, wo er zum Organistendienst abwesend war, die Kinder nur durch eine Magd überwachen ließ. Da ein Teil der Einnahmen des Schulmeisters aus dem Schulgelde floß und deswegen um so größer war, je höher die Kinderzahl stieg, vergrößerte diese Stellungnahme des Pfarrers die Reibereien, die zwischen ihm und dem Schulherrn bereits bestanden und ihn um den Beginn des Jahres 1753 zu einer Klage wider diesen in Solothurn veranlaßt hatten. [1])

Um die gleiche Zeit hatten die Gemeindevorsteher von Olten einen neuen, großen Schulsaal gebaut und die entstandenen Kosten und andere Auslagen kurzerhand aus dem Pfrundvermögen der St. Elogiusstiftung bezahlt. Der Pfarrer beschwerte sich nun wegen ungesetzlicher Verwendung geistlichen Gutes, da der Schultheiß nur 30 Gulden erlaubt hatte, die aufgewendetete Summe aber 129 Gulden erreichte. [2])

---

[1]) Die Klagen zählt Zingg auf, a. a. O. 12. Die Verteidigung Brunners findet sich in den Oltner Akten im Staatsarchiv II. 299 ff. Punkt 8 dieser Verteidigung heißt: „«Es seye nitt möglich, 100 Schuelkinderen vorzustehen und ich, bey villen Jahrzeitmeßen belohnt, nur eine Magt zu Obsorg der Schuellkinderen hinderlaße.» — Wan zum meisten Kinder mitten des Winters zelle, habe schon vill Jahr nicht über 80 derselben gezellet. Wie gering dermahlen die Zahl seye, da andere dieselben sich anmaßen, kan leicht erachtet werden. Würcklich zelle nit über 40 derselben, und obernente Zahl, so doch nur eine kurze Zeit währet, haben sowohl meine Vorfahren als ich noch allezeit sattsamm haben vorstehen können, also das wegen guter Unterrichtung der Kindere keine Klägte vorhanden. Jahrzeitmessen habe keine zu leßen, obschon solches wie andere verrichten könte; wan aber ein Seelambt, worvon 2 Batzen zu beziechen habe, singen muß, so wochentlich 2 Mahl geschichet, unterdeßen eine Magt umb ruhiges Stillschweigen bey den Kindern bis meiner Zurückkunft zu erhalten, invigilieren laße, so solle mir dises zu sunderer Obsorg ausgelegt werden, indeme keiner meiner Forfahren dises gethan, sonderen indeßen die Kinder alleine gelassen haben, weilen sie erkönt, das es sich nie ertragen mag, da man in der Kirchen 2 Batzen mit Singen verdient, einem anderen, um indeßen in der Schuell zu invigilieren, 4 Batzen zu geben. Das aber diejenige, welche in einem Jahr mehr Einkünften beziechen, als ich in drei Jahren des Schuelldienstes, so vill Geschrey und wenig Wulle von sich abwirfet, zu so einem erträglichen Ambt mögen anstreichen, ist sich zu verwundern . . . Wan also Winterszeit die Kinder entzogen werden, wie wird man sich mit dem Fixo allein die meiste Jahrszeit hindurch priesterlich ausbringen können?"

[2]) Oltner Akten im Staatsarchiv, II. 315 ff. 25. März 1753: Sechs Bürger von Olten, „so in der Kirchenrechnung Beysitz haben und zwar absonderlich drey, als Conrad Kruog, Statthalter, Joannes Frey, Bonaventura Schmid, beyde der

Zu allem dem hatte sich noch ein weiterer Streitpunkt gesellt. Im Winter 1752/53 war eine Privatschule entstanden, die von Pfarrer Wirz offenbar gerne gesehen wurde, während sie dem Schulherrn ein Dorn im Auge war. Auch ein großer Teil der Bewohner von Olten war mit dieser zweiten Schule wohl einverstanden. Denn trotz den Vorstellungen, die Schultheiß Joh. Viktor Anton Glutz erhob, sandten sie ihre Kinder in diese Schule, so daß die Schülerzahl des Schulherrn Brunner um die Hälfte zurückging.[1]) Deswegen klagte Schultheiß Glutz am 24. Februar 1753 beim Rate zu Solothurn. Die „eingeschlichene" Kinderschule sei dem Schulherrn zum großen Schaden. Er habe die Vorgesetzten der Gemeinde auf den verderblichen Einfluß dieser „Wünschelschule" für die Erziehung aufmerksam gemacht. Alles Zusprechen sei umsonst gewesen. Sobald der Schulherr ein Kind strafe, sendeten die unbesonnenen Eltern dasselbe in diese Privatschule, wodurch jede Kinderzucht untergraben werde. Viele Eltern behaupteten, sie hätten das Recht, ihre Kinder hinzusenden, wo sie wollten. In Olten sei aber nie eine Nebenschule geduldet worden. [2])

Der Rat beauftragte nun die Mitglieder der geistlichen Kirchen- und Pfrundeinkünftenkammer, die Angelegenheit zu untersuchen. Ihnen wurde Bauherr Sury beigegeben, der in Amtsangelegenheiten eine Reise nach Olten vorhatte. Er sollte sich bei dieser Gelegenheit genau erkundigen und der genannten Kommission Bericht erstatten. [3])

Bauherr Sury forderte den Pfarrer Wirz von Olten auf, eine Schulordnung zu entwerfen und in derselben die Pflichten des Schulmeisters festzustellen. Den nämlichen Auftrag gab er dem Statthalter Krug.

---

elteren Gerichtssäßen, wie sye sich, in Ansächung sye bey der Kirchenrächnung sitzen, Herr und Meister über das Kirchenguot machen . . . . haben diese drey in der Schuol unnöthigerweis aus dem Kirchenguoth S. Elogii ein großen Saal gebauet, obwolen in der Schuol schon ein anderer ware, der vor kurtzen Jahren gebauet worden, und annoch Stein anstatt des Buchs in Gartten gesetzt, welches alles wenigist 129 Gulden komen, da doch ihnen Herr Schultheiß nicht mehr als 30 Gulden erlaubt, Herr Caplon aber und mir, obwohlen solches geistlich Guott, kein Wordt gesagt, folgentlich, wie oben gemeldet, in Ansächen daß sye in der Kirchenrächnung sitzen, Herr und Meister über das Kirchenguott gemacht."

[1]) Vergl. p. 47 Anm. 1.

[2]) Oltner Akten im Staatsarchiv, II. 291 f. Beilage 54.

[3]) R. M. 1753. 197. März 3: Die Klage von Schultheiß Glutz „wurde ablesendt verhört und Mhgh. der geistlichen Commission (mit Zuzug Herrn Bauwherrn Sury, welcher bey seiner ersten Dahinreys uff dem Ohrt über dieselbige vollständig erkhundigen, den Bericht ufnehmmen und wohlermelter Commission vorlegen wird) ufgetragen, ihr Guetherachten darüber zu Papir bringen zu laßen und ihr Gnaden vorzulegen."

Pfarrer Wirz erledigte seine Aufgabe rasch und reichte am 25. März seinen Entwurf zur Schulordnung ein. Er legte in dieselbe alle seine Wünsche hinein. Der Schulherr oder Schulmeister solle nicht bloß lesen, schreiben und rechnen können, er solle auch von gutem Charakter sein. Er solle das Orgelspiel und den Gesang, wenigstens den Choral gut verstehen. Seine Messen solle er zu solchen Stunden lesen, daß dadurch der Pfarrgottesdienst nicht leide. Er solle nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer täglich 4 Stunden Schule halten und zwar auch dann, wenn nur 8—12 Schüler erscheinen sollten. Vor allem aber sei es für Olten nötig, daß es stets zwei Schulen habe, damit die für einen Schulmeister allzugroße Schülerzahl dadurch verringert werde. Gerade jetzt, da zwei Schulen wirklich beständen, sehe man, daß der Eifer im Lernen gewachsen sei, und die Kinder viel größeren Nutzen vom Unterricht hätten. Die Feststellung der Pflichten, die der Schulherr gegen den Pfarrer habe, überlasse er dem Gutfinden der Kommission selbst. Der Schulmeister solle gehalten sein, alle Jahre an der ordentlichen Gemeindeversammlung um Bestätigung seines Amtes nachzusuchen. Bei diesem Anlasse solle er jeweilen aufs neue an seine Pflichten erinnert werden, dann bleibe Zwiespalt von selbst aus.[1])

Statthalter Krug hatte den Kaplan Bartholomäus Büttiker, einen beliebten Oltner Bürger, der seit 1739 in seiner Vaterstadt wirkte, ersucht, die Schulordnung zu entwerfen. Büttiker stellte zumeist die bestehenden und alteingelebten Pflichten und Rechte des Schulmeisters zusammen und gibt uns so ein Bild von der Schule zu Olten in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wie wir es oben kennen lernten. Über die Pflichten des Schulherrn beim Gottesdienst und über sein Verhalten zum Pfarrer gibt Büttiker genaue Vorschriften. Er redet von dem Verhalten des Schulmeisters gegen die Kinder, von seiner Strafbefugnis, von seiner alljährlichen Neubestätigung, sowie von der Schulinspektion. Zuletzt gibt er die einzelnen Posten an, aus denen die Besoldung des Schulmeisters sich zusammensetzte. Neue Gesichtspunkte bringt Büttiker in seiner Schulordnung fast keine. Auch er will, daß Sommer und Winter Schule gehalten werde. Besonderes Gewicht legte er darauf, daß der Schulmeister jene Kinder, welche die Anfänge der lateinischen Sprache erlernen wollten, um später weiter zu studieren, nicht zur gewohnten Schulzeit, wie dies bisher geschah, unterrichte, damit nicht die anderen Kinder benachteiligt würden und die Eltern Anlaß zu Klagen bekämen.

[1]) Oltner Akten im Staatsarchiv, II. 319 ff. Beilage 55 a.

Kaplan Büttiker las seinen Entwurf dem Statthalter Krug vor, welcher sich ganz damit einverstanden erklärte. Am 5. April sandte Büttiker ihn dem Bauherrn Sury zu Handen der Kommission ein.[1])

Diese beauftragte daraufhin am 16. April den Schultheißen von Olten, mit dem Pfarrer und den Vorgesetzten der Gemeinde eine Sitzung abzuhalten und an derselben gemeinsam einen neuen Entwurf zu einer Schulordnung auszuarbeiten, der alle befriedigen würde. Dieser Entwurf kam am 15. Mai zustande.[2]) Die Arbeit von Kaplan Büttiker diente dabei so ziemlich als Vorlage. Auch Schulherr Brunner war bei der Sitzung anwesend und gab seine Zustimmung zu demselben. Am 16. Juni übermittelte ihn Schultheiß Glutz der Kommission,[3]) welche ihn nach einer Reihe von Abänderungen am 10. August an den Schultheißen von Olten zurückgelangen ließ mit der Bemerkung, ihn den Vorgesetzten der Gemeinde vorzulesen und zu vernehmen, ob sie mit Grund etwas gegen die vorgenommenen Abänderungen einzuwenden hätten.[4])

Am 11. Februar 1754 begaben sich zwei Ausschüsse der Gemeinde Olten, Johannes Frei und Erhart Klein, nach Solothurn. Sie dankten dem Rat für die Schulordnung, die er ihnen durch die bestellte Kommission habe ausarbeiten lassen, und erklärten die volle Zustimmung zu derselben; nur baten sie, der Rat möchte den Beisatz erlauben, daß bei teureren oder wohlfeileren Zeiten der fixe Wochengehalt des Schulherrn von der Gemeinde Olten unter Vorbehalt der obrigkeitlichen Bestätigung abgeändert werden dürfe. Der Rat entsprach dieser Bitte dadurch, daß er selbst das feste Einkommen des Schulherrn von Olten von $33^1/_3$ auf $37^1/_2$ Batzen für jede Woche erhöhte. Im übrigen genehmigte er die vorgelegte Schulordnung; er tat es aber nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, sie jederzeit nach freiem Belieben ändern zu können.[5])

Fragen wir nun, was diese Schulordnung, die so viel Arbeit verursacht hatte, für Olten neues brachte. Nur sehr wenig. Sie setzte fest, daß auch im Sommer Schule gehalten werden müsse, aber wenn nur 6—10 Kinder in den Unterricht kämen, täglich bloß 2 Stunden. Das ist, nebst der kleinen Besoldungserhöhung der ganze Fortschritt,

[1]) Oltner Akten im Staatsarchiv, II. 325 ff. Beilage 55 b.

[2]) Stadtarchiv Olten T 2. Zingg, a. a. O. 14.

[3]) Oltner Akten im Staatsarchiv, II. 295.

[4]) Concepten 1753. 319 ff.

[5]) R. M. 1754. 155 ff.: „Ablesend verhört, haben ihro Gnaden selbige mit dem austrückhenlichen Vorbehalt, je nach Zeit und Umbständen zu minderen, zu mehren und abzuenderen, gnädig ratificiert und guetgeheißen."

den sie zeigt. Die Forderung des Pfarrers, daß eine zweite Schule errichtet werde, fand keine Gnade, und jene Privatschule mußte weichen. Auch das Begehren des Kaplans Büttiker, daß der Schulherr diejenigen Kinder, die zu höheren Studien sich vorbereiten wollten, nicht zur gewöhnlichen Schulzeit unterrichten dürfe, wurde nicht genehmigt. Man machte freilich die Bedingung, der Unterricht solcher Kinder dürfe nicht zum Schaden der übrigen Kinder geschehen, aber diese Klausel war wenigstens für die Winterschule mit ihren 100 Kindern unerfüllbar.[1])

Inbetreff der Verwaltung des St. Elogiuspfrundfonds, der mit der Schule von Olten so eng verbunden war, hatte der Rat am gleichen 11. Februar 1754, nachdem nicht weniger lange Untersuchungen und Verhandlungen vorausgegangen, endlich entschieden, daß sie nicht dem Pfarrer zustehen solle, sondern der Gemeinde gemeinsam mit dem Schultheißen. Der Rat behielt sich aber für alle Beschlüsse die Genehmigung vor.[2])

Im Jahre 1666 wählte das Kapitel des Stiftes Schönenwerd an der gewöhnlichen feierlichen Jahresversammlung am Vorabende vor St. Johannes des Täufers Fest den Chorherrn Rudolf Strub zum Schulherrn,[3]) ein Zeichen, daß die Schule im früheren Geiste fortgeführt wurde.[4]) 1678—1680 war der junge Geistliche Peter Jäggi von Walterswil daselbst Schulmeister. 1680 wurde er zum Kaplan erwählt.[5]) Nun hatte Schönenwerd einige Zeit keinen Schulmeister. Die Visitatoren des Bischofs von Konstanz, welche im Jahre 1684 Schönenwerd besuchten, sahen dies ungern und forderten den Stiftspropst auf, für die Wiedereröffnung der Schule besorgt zu sein. Der Visitationsrezeß ist ein treues Bild davon. „Es ist eine große Ehre und Zierde eines Staatswesens," so heißt es in demselben, „wenn die Jugend von zarten Jahren an in den Wissenschaften unterrichtet wird. Da wir nun aber fanden, daß im Dorfe Schönenwerd keine Schule sei, in welcher die Jugend in Wissenschaft und guter Sitte, in Ehrfurcht und Gehorsam gegen Gott und die Vorgesetzten unterrichtet

[1]) R. M. 1754. 155 ff. Oltner Akten im Staatsarchiv, I. Nr. 143. Stadtarchiv Olten T 3 a und b. Zingg, a. a. O. 15 ff. Beilage 55 c.

[2]) Vergl. z. B. Oltner Akten im Staatsarchiv, II. 295. 16. Juni 1753. II. 339. 10. Febr. 1754. Concepten 1753. 319. Aug. 10. R. M. 1754. 155 ff. Febr. 11.

[3]) Stiftsprotokoll III. 95. Ehemaliges Stiftsarchiv im Staatsarchiv.

[4]) Vergl. I. 100 ff.

[5]) Schmid, Kirchensätze 73 u. 258.

würde, wünschen wir aufs nachdrücklichste, daß der Herr Propst, welcher ja Vorsteher des Dorfes ist, darauf hinarbeite, daß zum mindesten während der Winterszeit Schulunterricht gehalten werde, und sollte es an einem weltlichen Schulmeister fehlen, so soll einer der Herren Stiftskapläne dieses Amt auf sich nehmen. Außer der zeitlichen Entschädigung, die ihm diese Mühe einträgt, darf er versichert sein, dafür von Gott ewigen Lohn zu erlangen!" [1])

Diese Aufforderung war nicht umsonst. Am 29. November 1684 wurde der junge Theologe Franz Walker von Selzach, der vermutlich die Weihen noch nicht empfangen konnte, weil er kein Benefizium besaß, zum Schulmeister ernannt. [2]) Das Schulmeisteramt wurde vom Organistendienst, mit dem es gewöhnlich verknüpft war, getrennt, und von dessen Einkommen 6 Malter Korn und 1 Malter Hafer als feste Besoldung dem Schulmeister zugesprochen. Das geschah aber nur zu Gunsten des vom Seckelmeister Sury empfohlenen Franz Walker, der wegen ebendieser Empfehlung zur Verbesserung seines Einkommens noch 1 Malter Hafer aus dem Almosengute erhielt. Zugleich wurde beschlossen, wenn Walker später ein höheres Stiftsamt erhalte, solle der Organist wieder das gesamte Einkommen beziehen und die Schulführung übernehmen. Walker wurde aufgefordert, in der vom Unterrichte freien Zeit auch im Chore zu erscheinen und in Abwesenheit des Organisten [3]) die Orgel zu schlagen. Dafür machte man ihm Aussicht auf die nächste freie Kaplanei. [4])

Im Frühjahr 1686 bat Joseph Viktor Tschan von Solothurn, der noch als Theologiestudent am Kollegium Borromäum in Mailand weilte, um die St. Katharinen-Kaplanei. Er wurde gewählt mit der Bedingung, daß er die Schule übernehme. [5]) Im Winter des Jahres 1686 meldete sich ein Bernhard Schwendimann zur Übernahme der

---

[1]) Recessus communis pro venerabili clero Collegiatae Ecclesiae Schoenenwerdensis de anno 1684, No. 7. — Eingeschrieben im Anhange zu den Stiftsstatuten von 1625. Ehemaliges Stiftsarchiv im Staatsarchiv Nr. 43. Beilage 31.

[2]) Stiftsprotokoll V. 6—6 a. 1684 Nov. 29.

[3]) Organist war der Theologe Johann Peter Fischer von Solothurn. Er wurde 1685 Priester und war Kaplan in Schönenwerd bis 1688.

[4]) Stiftsprot. V. 7. 1684 Dez. 1: „. . .. Obgemelte abgezogene 6 Malter Korn und 1 Malter Haber sollen einem zukünftigen ludimoderatori geschöpft werden, solum autem ad tempus et in favorem deß vom H. Sekelmeister Sury recomendierten H. Franz Walker, welchem desentwegen zu Verbesserung seines Einkommens noch 1 Malter Haber ex largo pauperum jährlich zu geben, ist geschöpft worden . . . ."

[5]) Ebd. V. 22. März 1.

Schule. Er wurde aber abgewiesen mit der Bemerkung, die Führung der Schule sei Sache des St. Katharinakaplanes.[1])

Franz Walker scheint um diese Zeit wahrscheinlich zur Fortsetzung seiner theologischen Studien Schönenwerd bereits verlassen zu haben. Als nun Jos. Viktor Tschan nach Neujahr 1688 seine Kaplanei in Schönenwerd antrat, wurde er ermahnt, die Obliegenheiten des Kaplans treu zu erfüllen, unter welchen nicht die geringste die sei, zur Winterszeit Schule zu halten. Die Schulführung werde vom Kapitel, damit der letzte bischöfliche Visitationsrezeß befolgt werden könne, immer dem jüngsten Kaplan übertragen.[2])

Indessen wurde schon zu Anfang des Jahres 1689 die Schule dem Organisten Moritz Dangel zugewiesen. Nebst dem festen Einkommen bezog er von den Kindern das gewohnte Schulgeld.[3]) 1691 finden wir Kaplan Egli,[4]) 1696 Kaplan Urs Häni von Altreu[5]) an der Schule tätig.

In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts hielt Viktor Gaßmann in Schönenwerd Schule. Er war ein solothurnischer Stadtburger. Am Stifte versah er zugleich die Sigristenstelle. Den Unterricht erteilte er, wie es längst der Fall war, in der Kapitelstube. Es scheint, daß die Gemeinde wenig oder nichts an den Unterhalt der Schule und die Besoldung des Schulmeisters leistete. Das Stift hatte selbst das Brennholz für Schule und Schulmeister zu liefern.

Im Herbste 1733 wurde Viktor Gaßmann als deutscher Stadtschulmeister nach Solothurn angenommen. Sofort meldeten sich eine Reihe von Stadtburgern um die Sigristen- und Schulmeisterstelle von Schönenwerd und legten Empfehlungsbriefe von angesehenen Familien vor. Das Kapitel beschloß jedoch, keinem derselben Gehör zu schenken, sondern einen Bürger von Schönenwerd zu wählen, der das Anrecht auf die Holzgabe der Gemeinde habe. Die Wahl fiel auf Urs Herzog.[6])

---

[1]) Stiftsprot. V. 34. 1686. Dez. 7.

[2]) Ebd. V. 47 a. Januar 8: „. . . . soll die onera sacellania halten, under welchen nit daß wenigste die zur Winterßzeit Schuolhaltung quod onus a venerabili Capitulo (ut observari possit recessus ultimae visitationis) semper juniori sacellano imponetur."

[3]) Ebd. V. 72 a. Januar 8.

[4]) Ebd. V. 101. Nov. 5.

[5]) Rechnungen Schönenwerd im Staatsarchiv. 1696: „Dem H. Urs Häni, daß er die Kinder im Winter in doctrina christiana instruiert hat, pro honorario 12 ß."

[6]) Stiftsprotokoll p. 120. 3. Sept. 1733: „Hat ihro Hochwürden H. Propst vor Capitel vortragen lassen, wie daß unser Sacrista Victor Gaßmann die Ehr

d. Vogtei Gösgen.

Um den St. Martinstag 1669 kam ein fahrender Schüler nach Trimbach und machte sich anheischig, die Schule zu übernehmen. Er war protestantisch und aus dem Kanton Zürich gebürtig. Um aber die Schule zu bekommen, gab er vor, er stamme von Rapperswil. Die Gemeinde übertrug ihm daraufhin den Unterricht der Kinder und gab ihm Unterkunft und Unterhalt. Der neue Schulmeister scheint aber seine Zunge schlecht gezähmt zu haben. Es waren kaum acht Tage vergangen, so hatten die Leute aus seinen Reden erkannt, daß er ein Protestant sei. Sie nahmen ihn gefangen, führten ihn zum Vogte auf Gösgen und klagten, daß er gar leicht ihre Jugend hätte verführen und mit seiner „faulen Lehre anfüllen" können, denn die Kinder seien in der Religionslehre nicht gut unterrichtet, weil der Pfarrer so wenig Christenlehre halte. Der Vogt ließ ihn einsperren, berichtete dem Rate und fragte an, ob die verfügte Gefangenschaft für den boshaften Schüler und „Erzlutheraner" genüge.[1])

Der Rat entschied, der Vogt solle diesen fahrenden Schulmeister eine Stunde lang ins Halseisen stellen und nachher entlassen. Dem Pfarrer von Trimbach aber solle der Vogt einschärfen, daß er fleißiger Christenlehre halte, sonst werde er die Gunst der gnädigen Herren verlieren.[2])

---

gehabt, von unsere gnädigen Herren und Oberen promoviert zu werden zu Solothurn vor einen Ludimoderatorem. Als haben wir uns auß Abgang dieses Dienst einen anderen zu ernambsen und dahin bewegt worden, wir wellen etwelche Burger aus der Statt, die um diessen Dienst seyndt recommendiert worden durch Schreiben von Particularen nit anhören, sondern einen Burger von Schönenwerth, welcher die Rechtsame des Holz zu genießen hat undt also das Holz, welches ihme von dem Capitel ist geben worden, ermanglen kann, außert welches vor die Capitelstuben solle gebraucht werden. Als haben wir Durß Hertzog zu solchem Dienst als Sigerist ernambset mit Vorbehalt, daß er in seinem Dienstversechen fleißig sein solle, wo solches nit geschechen wurde, wir ihne auf der Stundt deponieren würden." — Urs Herzog starb am 13. Mai 1761. Als Sigristen am Stifte wurden seine Söhne „Peter Sepp und Durs Peter Herzig" gewählt.

[1]) Vogtschreiben von Gösgen Bd. 12. 25. November 1669. Beilage 19.

[2]) R. M. 1669. 661. Nov. 27: „An Vogt zu Gösgen. Den landfahrenden Schulmeisteren betreffendt, soltu ein Stund lang ihnne an daß Halßeißen stellen undt nachwerts entlaßen. — Weillen wir mit sonderem Bedauren vernemmen müessen, wie daß der Pfarherr zu Trimbach sich zu Haltung der Kinderlehr nit verstehen wolle, soltu ihme ernstmeinendt anzeigen, daß er alleß daß, waß sein Beruff und curae animarum anhängig, geflißentlich verrichten thüe; so wider Verhoffen weitere Klagtnussen einkommen solten, wirdt er unsere Ungnadt zue erwarten haben."

Trimbach hatte nun in den folgenden zwei Jahren keinen oder wenigstens keinen bleibenden Schulmeister. Es fehlte sichtlich nicht am guten Willen der Gemeinde, sondern an einem geeigneten Manne, der die Schule übernehmen wollte. Im Oktober 1671 meldete sich ein solcher. Er gab sich aber mit dem bloßen Schulgelde der Kinder nicht zufrieden, sondern verlangte außer demselben ein festes Einkommen. Da Erlinsbach vor nicht gar langer Zeit vom Rate einen Fruchtzuschuß zur Besoldung des Schulmeisters erhalten hatte, hoffte Trimbach auf dieselbe Vergünstigung. Die Gemeinde sandte am 26. Oktober 1671 ihre Ausschüsse zum Vogt auf Gösgen und ließ den Rat bitten, er möchte ihr an die Unterhaltung des Schulmeisters, gleichwie er dies der Gemeinde Erlinsbach gegenüber getan, ein Mütt Kernen und ein Mütt Roggen beisteuern. Die Gemeinde Trimbach wolle alsdann auch bei den Chorherren von Schönenwerd um eine Beisteuer nachsuchen, da das Stift 20 und mehr Malter Frucht von den Rüttenen zu Trimbach als Bodenzins und Zehnten beziehe. Auch aus dem Kircheneinkommen könnte, wenn die gnädigen Herren die Bewilligung dazu gäben, ein Beitrag geschöpft werden. [1])

Die Antwort des Rates ließ nicht lange auf sich warten. Es sei der Gemeinde Trimbach gestattet, einen Schulmeister für die Kinder ihres Dorfes anzustellen. Jedoch solle sie denselben selbst, ohne Beitrag der Stadt, besolden und erhalten. [2])

Die Folge war, daß die Gemeinde Trimbach auch noch in den nächsten Jahren keinen ständigen Schulmeister anstellen konnte. Sie behalf sich damit, daß sie ein Abkommen mit einem auswärtigen Manne traf. Dieser wohnte vermutlich im Luzernergebiete, kam jeweilen in den Wintermonaten nach Trimbach und unterrichtete die Kinder. Der Visitator von 1677 sagt von ihm, er sei ein ehrenwerter und geschickter Mann, von gutem Lebenswandel und gutem Rufe und in der Wissenschaft hinreichend unterrichtet. [3])

Mahnungen von Seite der Kirche und des Staates in Bezug auf den Religionsunterricht sind sehr zahlreich. Der Rat wendet sich an nachläßige Eltern und Geistliche mit der Aufforderung zur treuen Pflichterfüllung. Von den vielen Christenlehrmandaten des 17. Jahrhunderts siehe zwei Beispiele in Beilage 23.

[1]) Vogtschreiben von Gösgen Bd. 12. 26. Okt. 1671. Beilage 21.

[2]) R. M. 1671. 741. Okt. 30: „Ahn Vogt uf Göszgen. Wir wollen gestatten, daß ein Gemeindt Trimbach ein Schuolmeister für ihre Dorfskinder bestellen und annemben mögen, jedoch daß sie denselbigen ohne unseren Beytrag versöldten und erhalten thüen."

[3]) Beilage 29.

Seit dem Jahre 1717 amtete in Trimbach Johannes Ryhm als Schulmeister. Er unterrichtete die große Kinderschar fleißig im Lesen und Schreiben und im Religionsunterrichte. Dabei hatte er sich die Zufriedenheit des Pfarrers Viktor Keller von Solothurn und aller Bewohner Trimbachs erworben. Im Jahre 1724 übertrug ihm die Gemeinde auch den Sigristendienst, um so sein Einkommen zu vermehren. Das Erträgnis des Schuldienstes war nämlich sehr bescheiden. Der Schulmeister bezog von jedem Kinde ein Schulgeld; außerdem hatte er nur die Nutznießung eines Stückes Gemeindeland in der sogenannten Rinderweid, das etwa eine halbe Juchart messen mochte.

Im Herbst 1742 wurde dieses Land gemeinsam mit einem Teile der Allmend, wie es bei der Dreifelderwirtschaft üblich war, umgebrochen, und der Schulmeister hatte vom Schuldienste gar kein festes Einkommen mehr. Auch die Gemeinde erklärte sich außer stande, ihm aus dem Gemeindeseckel seinen Gehalt zu verbessern, obwohl sie es in Rücksicht auf die große Kinderzahl und die schönen Erfolge des Schulmeisters im Unterrichte gerne getan hätte.

Ryhm wendete sich daher im März 1743 an den Vogt, um durch seine Vermittlung den gnädigen Herren in Solothurn die Sachlage zu unterbreiten. Er bat, der Rat möchte erlauben, daß für ihn oder den Schuldienst ein anderes Stück Gemeindeland von etwa einer Juchart auf derselben Allmend bestimmt und mit einer Hecke umsäumt werde. Auf diese Weise würde ohne Beschwerde des Rates und der Gemeinde das Einkommen des Schulmeisters verbessert. Der Vogt sagt in dem Schreiben, in welchem er dem Rate dieses Gesuch mitteilte, er könne selbst bezeugen, daß die Kinder von Trimbach in sämtlichen Fächern besser unterrichtet seien als die Kinder aller anderen Gemeinden. Es sei dies um so nötiger, da die meisten Bewohner von Trimbach sich mit Handwerken behelfen müßten. [1])

Der Rat ging auf dieses Gesuch ein und bewilligte für den Schuldienst von Trimbach ein Stück Allmendland in der Rinderweid von der ungefähren Größe einer Juchart, schrieb aber dem Vogte, er tue es in der Voraussicht, daß die jeweiligen Schulmeister ihre Pflicht bestens erfüllten; sollte dies wider Erwarten nicht geschehen oder infolge ihres Tuns und Lassens eine Mißstimmung sich zeigen, so solle er so schnell wie möglich berichten. [2])

---

[1]) Vogtschreiben Gösgen Bd. 21. 22. März 1743. Beilage 48.

[2]) R. M. 1743. 376. März 27.

Johannes Ryhm wirkte noch viele Jahre in der Schule zu Trimbach. Daß er wirklich sehr schöne Erfolge in seinem Unterrichte erzielte, zeigt ein noch erhaltener Brief eines 21-jährigen Posamenters, Johann Jakob Müller von Trimbach, vom 13. Januar 1752, in welchem derselbe beim Rate Klage führt gegen seinen Vormund und selbst gegen die Behandlung, die ihm vom Vogte widerfuhr. Der Brief ist nach Inhalt, Form und Schrift recht gut.[1])

Im Jahre 1754 bot sich Gelegenheit, das Schulland in der weitentlegenen Rinderweid gegen ein nähergelegenes Landstück umzutauschen. Moritz Bürgi, dessen Hof in der Rinderweid lag und hart an das dem Schuldienst gewidmete Mattland angrenzte, besaß zwei Stücke Ackerland im sogenannten Großenfeld. Die Größe derselben entsprach so ziemlich der des Schullandes in der Rinderweid, war aber mit verschiedenen Bodenzinsen beschwert.[2]) Dem Schulmeister Ryhm war der Tausch erwünscht. Der Vogt hatte einen Augenschein genommen und empfahl ihn dem Rate, und dieser gab die erbetene Einwilligung.[3])

Johann Jakob Gugger von Solothurn, Chorherr zu Schönenwerd, stiftete im Jahre 1675 die Pfarrei Ifenthal und befreite dadurch die Dörfer Ifenthal, Hauenstein und Wiesen von dem weiten Kirchgang nach Trimbach. Zugleich mit der neuen Pfarrei gründete er auch eine Schule in derselben. Der Gründungsbrief für die neue Pfarrei sagt, die Schule solle in Hauenstein errichtet werden, weil dieser Ort in der Mitte von Ifenthal und Wysen liege. Jeden Winter solle eine ehrbare und taugliche Person als Schulmeister angestellt werden. Zu diesem Zweck vermache der Fondator eigens 200 Gulden. Dieser Fonds solle von der Pfarrstiftung völlig gesondert sein und nicht in dieselbe eingeschlossen werden. Der jährliche Ertrag, 10 Gulden, seien dem Schulmeister als fester Gehalt zu verabfolgen. Dadurch solle die Jugend von zarten Jahren an in der Frömmigkeit und im wahren katholischen Glauben besser unterrichtet werden und jede Veranlassung, die Kinder wegen des Schulunterrichtes den Winter hindurch

---

[1]) Vogtschreiben Gösgen Bd. 23. Gegen Ende beigeheftet.

[2]) Vogtschreiben Gösgen Bd. 24. 26. Juli 1754: „. . . . ein guthe Jucharten Ackherland im Großenfeld, der Pündtliackher genandt, worauf an jährlichem Bodenzins 3 Mäß Kohrn und 2 Eyer abzurichten, und annoch eine Pündten zu einem Mäß Hanfsamen anzusäen, ab welcher auch jährlich ½ Immeli Haaber und 1 Immeli Dünckel Bodenzins geben werden solle . . . ."

[3]) R. M. 1754. 696. Juli 31.

in die benachbarten nichtkatholischen Dörfer zu schicken, für die Folgezeit völlig abgeschnitten sein.[1])

Von Anfang an war die Schulstelle besetzt. Der Visitator von 1677 rühmt vom damaligen Inhaber derselben, er sei ein Mann von gutem Lebenswandel und gutem Rufe, besitze eine hinreichende Bildung und unterrichte die Jugend gut.[2]) Es scheint aber ein rascher Wechsel im Lehrpersonal stattgefunden zu haben. Im Jahre 1680 mußte die Pfarrei einen Schulmeister suchen. Sie trug die Stelle dem Urs Gisiger, einem solothurnischen Stadtburger, an. Dieser war geneigt die Schule zu übernehmen, stellte sich aber zuerst mit einem Begleitbriefe vom Vogte zu Gösgen beim Rate und bat um die obrigkeitliche Bestätigung, damit er nicht von der Laune der Leute abhängig sei.[3]) Der Rat bestätigte Gisiger mit der Klausel, sofern er zu keinen Klagen Anlaß gebe.

Immer noch hatten die Erben Guggers das Stiftungskapital nirgends zinstragend angelegt. Der Rat forderte sie am 8. August 1680 auf, dies möglichst bald zu tun.[4]) Diese Mahnung scheint indessen wenig Erfolg gehabt zu haben. Der Zins vom Stiftungskapital war nicht erhältlich. Schon nach kurzem Aufenthalte in Ifenthal-Hauenstein lief Schulmeister Urs Gisiger fort, offenbar weil er keine Bezahlung erhalten konnte.

Nun wendeten sich die Angehörigen der Kirchgemeinde durch Vermittlung des Vogtes an den Rat. Sie legten ihm die Lage ihrer

---

[1]) «Instrumentum confirmationis neo-parochiae in Ifenthal et Hauenstein» ausgestellt von Bischof Johann Konrad von Roggenbach den 18. März 1675 auf Schloß Bruntrut. Eine Abschrift dieses Aktenstückes findet sich in der von Pfarrer Gregor Bloch angelegten „Pfarrlade Ifenthal oder Urkundensammlung der Pfarrei Ifenthal, chronologisch geordnet, 1866" im dortigen Pfarrarchive. Beilage 27.

Chorherr Joh. Jak. Gugger starb am 6. Nov. 1678. Vor seinem Tode hatte er auch noch die Pfarrpfründe von Starrkirch gegründet.

[2]) Beilage 29.

[3]) Vogtschreiben Gösgen Bd. 14. 28. Juli 1680: „Vorwiser diß, Urß Gisiger, Ew. Gn. Burgerssohn, gelangt gehorsam underthänigst, ime den angetragenen Schueldienst zu Ifenthal, welcher mit einer Stifftung von 400 ℔ Capital durch weyllandt den wohlehrwürdigen Herrn Senior Gugger begaabet worden, allergnädigst zu confirmiren, damit er dabei gesichert undt dem verrenderlichen Weßen alldorthen nicht continuierlich underworfen verpleibe."

[4]) R. M. 1680. 384: „Ahn Vogt zu Gösgen. Wir wollen hiermit Urs Gisigers Sohn den Schueldienst zu Iffenthall gnädig anvertraudt undt bestättiget haben, wofern er sich ohnklagbahr betragen undt verhalten wirdt. Die Stiftscapitalia betreffendt werden ihnen die Collatores angelegen sein laßen, ehesten, wohin die Mittel sollen hinderlegt werden, sich zu entschließen."

Schule dar, klagten über die Vernachlässigung ihrer Jugend, wiesen auf die Lage ihrer Gemeinden hin, die vom protestantischen Baselgebiet halb umgeben seien, machten auf die daraus folgende Gefahr für den Glauben aufmerksam, wenn die Jugend nicht genügend geschult werde, und baten angelegentlich, die gnädigen Herren möchten ihnen väterlich beistehen und ihnen einen Zuschuß in Frucht bewilligen, damit sie so beständig eine Schule zur Förderung der Religion unterhalten könnten. [1])

Etwas unwillig schlug der Rat dieses Gesuch ab und mahnte die Gemeinde Wisen, die am meisten gedrängt zu haben scheint, zur Geduld. [2])

Lostorf hatte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine ständige Schule. Der Kirchenfonds leistete an den Schulmeistergehalt einen jährlichen Beitrag von 16 Mäß Korn. Der Visitator von 1677 sagt vom damaligen Inhaber der Stelle, er sei ein unbescholtener und noch unverheirateter Mann. [3])

Der Schulmeister, der um das Jahr 1740 herum die Schulstelle inne hatte, leistete allem Anscheine nach sehr wenig. Es war gerade die Zeit, in welcher ein etwas lebhafterer Geist im Schulwesen sich ringsum zu entfalten begann. Auch die Gemeinde Lostorf fühlte, daß ihr Schulmeister nicht mehr genüge. Um einen neuen einstellen zu können, beschloß sie, den Versuch zu wagen, von der Obrigkeit zu Solothurn einen Beitrag zum Schuldienste zu erlangen, was ja einzelnen Gemeinden der Nachbarschaft gelungen war.

Am 14. Dezember 1744 begab sich der gesamte Gemeindevorstand von Lostorf zum Vogt auf Gösgen. Zum großen Nachteile ihres Gemeindewesens, so setzten sie demselben auseinander, seien unter ihren mehr als hundert Hausvätern fast keine oder doch sehr wenige, die schreiben und lesen könnten. Wegen Armut seien sie auch nicht im Stande, ihre vielen Kinder in die Schule zu schicken; infolgedessen gingen die so nötigen Kenntnisse mehr und mehr verloren. Und doch hätten sie es schon mit eigenem Schaden erfahren müssen, daß man ohne diese Kenntnisse sowohl im eigenen Hauswesen als auch zu allen Handwerken untauglich sei. Deswegen wollten sie ihrer Pflicht und

[1]) Vogtschreiben von Gösgen Bd. 14. 15. Febr. 1681. Beilage 30.

[2]) R. M. 1681. 92. März 3: „Die Gmeind Wisen ist wegen begehrter Beysteur zu Underhaltung eines Schulmeisters ab undt zur Geduld gewisen worden."

[3]) Beilage 29.

Schuldigkeit gemäß sich soviel als möglich bestreben, daß ihre Kinder künftig besser unterrichtet würden. Da aber die Mittel zur Erhaltung eines erfahrenen Schulmeisters der Gemeinde und den meisten Hausvätern fehlten, so möchten sie den Rat bitten, ihnen einen Fruchtbeitrag zu gewähren. Sie selbst seien ganz willig, so viel als ihnen möglich sei, beizutragen und beizusteuern. Insbesondere wollten sie alle Jahre ein Stück Allmendland ansäen und dem Schulmeister zur Benützung überlassen, damit die ganz armen Eltern, die nicht im Stande seien, das Schulgeld zu bezahlen, dennoch ihre Kinder mit den übrigen in die Schule schicken könnten.

Ausführlich teilte Vogt Franz Joseph Schwaller dieses Begehren dem Rate mit.[1]) Obwohl die Gemeinde Lostorf es sorgfältig vermieden hatte, zu sagen, daß sie ihren im Amte stehenden Schulmeister gerne absetzen möchte, zeigt doch schon der Umstand, daß der Vertreter der Gemeinde, der Sigrist Peter Dietschi, erst mehr als zwei Monate später sich nach Solothurn begab, daß sie der Sache nicht recht traute. Und als er endlich gegen Ende Februar vor dem Rate erschien, erklärte dieser, er habe vernommen, daß der alte Schulmeister von Lostorf gerne ohne Gehaltsaufbesserung den Schuldienst fortführen wolle, und beauftragte den Vogt, ihm baldmöglichst mitzuteilen, was für Fehler man an dem alten Schulmeister auszusetzen habe, ob er gegenwärtig den Dienst noch versehe, wen man an seine Stelle zu setzen beabsichtige und wer sich am meisten mit dieser Angelegenheit zu schaffen mache.[2])

Die kleine Pfarrei Obergösgen-Winznau hatte in der Mitte des 18. Jahrhunderts keine bleibende Schule. Nach dem Bauernkriege versah zuweilen der Ortspfarrer und Dekan Johann Nußbaumer von Solothurn die Stelle eines Schulmeisters.[3]) So mögen es noch andere Pfarrer gehalten haben. Für gewöhnlich aber mußten lernbegierige Kinder eine auswärtige Schule, wohl jene in Lostorf, besuchen.

---

[1]) Vogtschreiben Gösgen Bd. 21. Beilage 49.

[2]) R. M. 1745. 236. Febr. 22: „An Vogt zu Gösgen. Da anheut die Gemeind Lostorf vor eine Beysteuer in Frucht zu Erhaltung eines Schuolmeisters bey uns pittlich einkommen, wir aber berichtet seind, das der dasig alte Schuolmeister ohne Verbeßerung seines Salarii den Dienst noch fürbaas gern continuieren thätte ꝛc., wirst du umbständlichen und fürdersamb uns schrifftlich zuschreiben, ob und was vor Fähler man an dem alten Schuolmeister auszusetzen habe, ob solcher den Dienst würcklichen noch versehe, wen eigentlich man an deßen Stell zum Schuelmeister einzusetzen suche, und wer deswegen sich die meiste Bewegung gebe."

[3]) Visitationsbericht von 1654. Beilage 13.

Pfarrer Franz Jakob Wirz von Solothurn, welcher am 16. März 1750 die Pfarrei Obergösgen angetreten hatte, suchte diesem Mangel abzuhelfen. Wiederholt redete er mit dem Vogte Urs Joseph Jakob Byß auf Gösgen und betonte, daß die Kinder schneller und besser in den Religionswahrheiten unterrichtet werden könnten, wenn in der Pfarrei Schule gehalten würde. Es gelang ihm, den Vogt für den Gedanken zu gewinnen. Dieser hatte nämlich die Wahrnehmung gemacht, daß die Großzahl der Männer in der Pfarrei Obergösgen weder schreiben noch lesen konnte; es hielt deswegen schwer, die Stellen des Unterammanns und der Gemeindevorsteher nötigenfalls mit tauglichen Männern neu zu besetzen.

Der Pfarrer vermochte auch die beiden zu seinem Sprengel gehörigen Gemeinden Obergösgen und Winznau für den Plan einzunehmen. Nebst dem Wenigen, was das wöchentliche Schulgeld der Kinder eintragen würde, wollte man dem Schulmeister als festen Gehalt etwa 20 Gulden geben. Und um dieses Geld jährlich aufzubringen, dachte man in erster Linie an einen Beitrag aus der Kapelle St. Karl zu Winznau. Das Collaturrecht dieser Kapelle war in den Händen des St. Ursusstiftes zu Solothurn und unter dessen treuer Verwaltung brachte es jährlich einen namhaften Einnahmenüberschuß.

Waren nun die beiden Gemeinden über die Notwendigkeit einer Schule und über die Geldbeschaffung einer Meinung, so waren sie uneinig über den Ort, wo die Schule gehalten werden sollte. Jede wollte sie auf ihrem Gebiete haben.

Am 20. November 1750 teilte Vogt Byß dem Rate den Wunsch des Pfarrers und der Gemeinden mit und stellte das Begehren, daß eine Schule in Obergösgen errichtet und daß derselben ein jährlicher Beitrag aus der Kapelle zu Winznau erlaubt werde.[1]) Am 23. November kam das Begehren im Rate zur Sprache. Am gleichen Tage war aber auch schon Jakob von Felten im Auftrage der Gemeinde Winznau in Solothurn und ersuchte den Rat, daß in Winznau ein Schulmeister angestellt werde und daß aus den Einkünften der Kapelle St. Karl ein Beitrag an dessen Gehalt bezogen werden dürfe. Ein Schulmeister sei für Winznau sehr notwendig.

Der Rat neigte zur Ansicht, ein einziger Schulmeister würde für Obergösgen und Winznau genügen. Er beauftragte den Vogt, mit dem Pfarrer und den Vorgesetzten beider Gemeinden zu beraten, wie dies am leichtesten sich bewerkstelligen ließe.[2])

[1]) Vogtschreiben Gösgen Bd. 23. Beilage 53 a.
[2]) R. M. 1750. 1253. Nov. 23. Beilage 53 b.

Die Gemeinden verständigten sich. Sie bestimmten, daß die Schule abwechselnd in beiden gehalten werden sollte.[1]) In der Begeisterung wollten sie die Schule schon im Dezember 1750 eröffnen. Der Rat wollte aber doch zuerst die Gehaltsfrage geregelt sehen.[2])

Das St. Ursenstift gab seine Einwilligung, daß aus dem Kapellenfonds zu Winznau 100 Gulden für den Schuldienst entnommen werden dürften.[3]) Ein unbekannter Wohltäter spendete weitere 100 Gulden. Es lag nun dem Rate ganz besonders daran, dieses Geld in den beiden Gemeinden sicher anzulegen.[4]) Jeder Gemeinde gedachte er hundert Gulden anzuvertrauen. Sie sollte dafür Bürgschaft leisten und auf der Kanzlei Olten einen Schuldschein unterzeichnen. Eine Abschrift sollte in den Heuschrodel eingetragen und das Original dem Staatsarchiv eingesandt werden. Der Vogt war beauftragt, den Gemeinden einzuschärfen, daß sie die Kapitalien zugunsten des Schuldienstes jährlich gewissenhaft zu verzinsen hätten.[5])

Die hundert Gulden aus der Kapelle zu Winznau verblieben im Kapellenfonds und wurden jährlich mit fünf Gulden verzinst.[6]) Die übrigen hundert Gulden wurden nach den vorgeschriebenen Formalitäten von der Gemeinde Obergösgen übernommen.

Seit dem Herbste 1689 hatte Stüßlingen einen Schulmeister aus Freiburg in der Schweiz, namens Hans Kaspar Vie. Es scheint, daß die Bauern ihm eine Schulsteuer entrichteten. Als aber im Sommer 1691 die Ernte mißriet, war diese Schulsteuer so gering, daß

---

[1]) Bericht an Stapfer 1799. Bundesarchiv Bern, Helvetik Bd. 1461.

[2]) R. M. 1750. 1372.

[3]) St. Ursenprotokoll 1751. 283b: „Den 21. Juli in der Sacristey hat Herr Propst anzeigt, wie das Hr. Stattschreiber bey ihme gewesen, umb von Seithen einer gnädigen Obrigkheit von dem Auffschwal s. C. Borromaei der Cappel zu Wintznau 100 Gl. für einen neuwen Schullmeister aldorten beyzuspringen. Ist für dismahl zugesagt worden in Ansechung, H. Testator beygesetzt in seinem Testament, das sowohl zu Aufnahm der Kirchen als Wohlseyn der dortigen Pfarrkinderen solches thue." — Im Jahre 1724 hatte Chorherr Karl Grimm, Senior des St. Ursusstiftes zu Solothurn, der Kapelle 5573 ₤, die aufgelaufenen Zinsen nicht mitgezählt, für eine wöchentliche hl. Messe gestiftet. Vergl. Pfarrer Ernst Niggli, Geschichte des Kapitels Buchsgau und seiner Pfarreien, Manuskript.

[4]) R. M. 1751. 828. Aug. 25: „An Vogt zu Gösgen. Ist ihme ufgetragen, zu trachten, wie die bewuste zum Schuoldienst zu Obergösgen gewidmete hinder ihne ligende zwey hundert Gulden uf eint oder anderer Gemeind sicher anzuwenden, und demnach die Befindenheit ihro Gnaden zu hinderbringen."

[5]) R. M. 1751. 929. Okt. 11. Beilage 53 c.

[6]) Bericht an Stapfer a. a. O.

Vie sich nicht mehr durchbringen konnte. Er wendete sich deshalb im Dezember 1691 an den Vogt zu Gösgen und setzte ihm seine Notlage auseinander. Der Pfarrer von Stüßlingen, Dekan Balthasar Lang von Willisau, empfahl den Schulmeister Vie persönlich und rühmte von ihm, daß er die Jugend „ziemlich fein" unterrichte und ein stilles, frommes Leben führe. Mit Hinweis auf seine Dürftigkeit und auf das gute Zeugnis des Pfarrers, ersuchte nun Vie den Vogt um ein Bittschreiben an den Rat zu Solothurn. Die gnädigen Herren möchten ihn „mit barmherzigen Augen ansehen" und ihm eine ihnen gutscheinende Unterstützung zukommen lassen. [1])

Der Rat ließ dem Schulmeister Vie eine Gnadengabe von 2 Pfund in Geld ausbezahlen [2]) und beauftragte den Vogt, ihm zu sagen, es sei ihm noch diesen Winter erlaubt, Schule zu halten; wenn er aber weiterhin den Schulunterricht fortsetzen wolle, habe er dafür zuerst die Einwilligung des Rates auszuwirken. [3]) Diese letztere Verfügung entsprach dem Erlasse, den der Rat an eben demselben Tage an alle Vögte gerichtet hatte, wornach die Gemeinden keine Schulmeister ohne obrigkeitliche Erlaubnis anstellen dürften. [4])

In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts war die Pfarrei allem Anscheine nach zeitweise ganz ohne Schule.

Um das Jahr 1742 suchten nun Schulfreunde, deren Namen uns leider nicht bekannt sind, die Gemeinden Niedergösgen und Stüßlingen zu bewegen, eine Schule zu eröffnen, damit ihre zahlreiche Kinderschar besser als bisher unterrichtet und erzogen werde. Die beiden Dörfer, die eine Kirchgemeinde bildeten, gingen darauf ein. Sie mieteten im Herbst 1742 eine Stube in einem Privathause zu Niedergösgen und gewannen einen fähigen Mann zu Niedererlinsbach zum Schulmeister. Dieser wohnte, wie es scheint, in seiner Heimatgemeinde, kam jeden Tag nach Niedergösgen und unterrichtete die Kin-

[1]) Vogtschreiben von Gösgen Bd. 16. 12. Dez. 1691. Beilage 32.

[2]) Vogtrechnung Gösgen 1692: „Lauth Meßiven den 17. Dez. 1691 haben Euwer Gnaden dem Schuolmeister Hans Caspar Wie us Gnaden gestührt an Gelt 2 ℔."

[3]) R. M. 1691. 958. Dez. 17: „Ahn Vogt zu Gösgen. Du wirst Hanns Caspar Wie, dem Schuolmeister von Stüßlingen, zwey Pfund Gelts steuwren undt uns jene behörig verrechnen; welchem wir anbey annoch disen Winter hindurch gn. gestattet haben wollen, Schuol zu halten. Nachwerts aber solle er, wan er ferners darmit continuiren wolte, zuvor die gnädige Erlaubnus undt Einwilligung von uns auszuwürkhen trachten."

[4]) Vergl. später den Abschnitt „Allgemeine Gesichtspunkte für die Zeit von 1653—1758."

der im Lesen und Schreiben. Bald hatte er sich die Zufriedenheit der Eltern erworben.

Die meisten Väter waren aber nicht im stande, den Schulmeister nach Gebühr zu bezahlen. Die beiden Gemeinden wendeten sich deswegen an die gnädigen Herren und baten im Vertrauen auf deren „berühmte landesväterliche Güte für den allgemeinen Nutzen", sie möchten ihnen eine Fruchtspende zukommen lassen, damit sie ihre Kinder auch fernerhin in den so vielversprechenden Unterricht senden könnten.[1])

Ein Gönner, der sich um das Zustandekommen dieser Schule offenbar sehr bekümmerte, machte in Solothurn noch persönlich den Fürsprecher für die beiden Gemeinden. Er wies den Rat darauf hin, daß die Bewohner stets regen Verkehr mit den benachbarten bernischen Untertanen hätten, von denen sie schon oft übervorteilt worden seien, weil es ihnen an Leuten fehle, die lesen und schreiben könnten. Das wirkte; der Rat versprach dem neuen Schulmeister eine Spende von 10 Mäß Kernen. Er fügte aber wie gewohnt vorsichtig bei, diese Beisteuer habe nur solange Dauer, als es den gnädigen Herren beliebe, und er stellte die Bedingung, daß der Schulmeister sich Mühe gebe, die ihm anvertraute Jugend wohl zu unterrichten.[2])

Erlinsbach hatte im Jahre nach dem Bauernkriege keinen Schulmeister.[3]) Es scheint, daß dieser Zustand mehrere Jahre weiterdauerte.

Als Ausschuß der Gemeinde Erlinsbach begab sich nämlich am 27. März 1666 Georg Meier zum Vogt auf Gösgen und trug ihm vor, daß die Gemeinde einen Schulmeister haben müsse. Es sei dies für Erlinsbach deshalb ganz besonders nötig, weil es hart an der Grenze des nichtkatholischen Bernergebietes liege. Die Gemeinde bitte

---

[1]) Vogtschreiben von Gösgen Bd. 21. 19. Januar 1743. Beilage 47.

[2]) R. M. 1743. 74. Januar 21: „An Vogt zu Gösgen. Weilen die Gemeinden Niedergösgen und Stüßlingen sich entschlossen, ein eigenen Schuolmeister für ihre Jugend zu halten, Armuth halber aber ihme so vill nicht geben können, das er sich durchzubringen in stand gesetzt werden möchte, wollen wir in so lang es uns gefallen mag und haupsächlich der Ursach, das wir vernommen, beider gesagter Gemeinden Insäßen haben allezeit villes mit denen umbligenden bernischen Underthanen zu thuon, von denen sie bereits offtermahlen aus Abgang des Schreibens und Lesens übervortheilt worden, dem neuwe Schulmeister, so er die ihme anvertrauwte Jugend wohl zu instruiren ihm ernstliche wird angelegen sein lasse, alljährlich 10 Mäß Kerne geordnet habe, so du selbe zukomme lassen und an deiner uns zu machenden Liferung abziehen lassen."

[3]) Visitationsbericht. Beilage 13.

daher inständig, der Rat von Solothurn möchte ihr die Fruchtgabe, die er ihr von altersher gewährte, aufs neue bewilligen. Der Vogt leitete dieses Gesuch an die gnädigen Herren weiter.[1]) Diese bewilligten sofort einen Gehaltsbeitrag von einem Mütt Kernen und einem Mütt Roggen aus dem obrigkeitlichen Fruchtzehnten zur „notwendigen Unterweisung" der Jugend.[2]) Der Hinweis auf die Glaubensgefahr hatte also den Rat hier zur Unterstützung zu bewegen vermocht. Daß der Rat aber nicht auf die im Bittgesuche gebrauchte Formel eingeht und denjenigen Fruchtbetrag, „der von altersher für Erlinsbach gewährt wurde," bewilligt, sondern ein bestimmtes Maß bezeichnet, legt die Vermutung nahe, daß er auch hier, wie wir dies in einem ähnlichen Falle bei Oberbuchsiten sahen,[3]) einen Abzug vornahm.

Etwa seit dem Jahre 1669 amtete in Erlinsbach der Ortsbürger Hans Peyer als Schulmeister. Die Kinder wurden fleißig zu ihm in die Schule geschickt, denn er war ein braver und hinreichend unterrichteter Mann.[4])

Als er nach 22-jähriger Tätigkeit in der Schule um das Jahr 1691 starb, übernahm sein Sohn Viktor Peyer den Schulunterricht. Vorerst zeigte er während zwei Wintern, was er in der Schule zu leisten vermöge, und erwarb sich dabei die Zufriedenheit des Pfarrhelfers Urs Peter und der Gemeinde. Nun galt es für ihn, die Be-

---

[1]) Vogtschreiben von Gösgen Bd. 11 27. März 1666: „Ew. Gnaden Underthan Görg Meyer von Erlinsbach erscheint vor mir in Namen der gantzen Gemeindt aldorten, Ew. Gn. allergehorsamblich pittende umb gnädige Bewilligung [ihres] inständigen Begehrens, namblich der Bestallung halben eines Schulmeisters, dessen sie für ihr Jugend sonderlich wegen der uncatholischen Nachbarschaft sehr hoch von nöthen, von Ew. Gn. wie von alter hero die Früchten widerumb ze erlangen."

[2]) R. M. 1666. 288. März 29: „Ahn Vogt zu Gösgen. Wir haben deinem Ambtsangehörigen Geörg Meyer, als Ausschuß der Gemeine Erlißbach, den begerten Schuolmeister zu nothwendiger Underweißung der Jugent sambt einem Mütt Kernen undt einem Mütt Roggen zur Bestallung aufs gn. bewilliget."

Vergl. Vogtrechnung Gösgen 1666/67: „Dem Schuhlmeister aldorten [zu Erlinsbach] laut Missiven von 3 Jahren geben Kernen 3 Mütt, Roggen 3 Mütt." Der Schulmeister für den diese Gabe erbeten wurde, stand also bereits im dritten Jahre im Dienste. Vogtrechnung Gösgen 1667/68: „Dem Schuolmeister zu Erlispach Kernen 1 Mütt, Roggen 1 Mütt." Dieser Posten kehrt nun Jahr für Jahr wieder.

[3]) Siehe p. 35. Die Vogtrechnungen Gösgen vor 1666 enthalten, so viel ich gesehen habe, keine Anhaltspunkte, um den früheren Beitrag an den Schulmeister zu Erlinsbach bestimmen zu können.

[4]) Visitationsbericht von 1677. Beilage 29.

stätigung des Rates von Solothurn einzuholen, um die Fruchtspende aus dem obrigkeitlichen Fruchtzehnten zu erhalten.

Viktor Peyer wendete sich am 5. Juni 1693 an den Vogt und dieser unterbreitete die Angelegenheit dem Rate. Der Vogt selbst bezeugt, daß die Gemeinde nach den eingelaufenen Berichten mit dem neuen Schulmeister zufrieden sei. Der Pfarrhelfer Urs Peter fügte ein ausführliches Bittgesuch bei.[1]) Der Rat bestätigte Viktor Peyer als Schulmeister von Erlinsbach und gewährte ihm die gewohnte Fruchtgabe.[2])

In den ersten Jahren widmete sich Viktor Peyer eifrig dem Unterrichte. Mit der Zeit aber wurde er nachlässig und lag mehr und mehr nur seinem Handwerk ob. Die Klagen gegen ihn wurden immer lauter; die Leute sandten ihm ihre Kinder nicht mehr in die Schule, und an der Neujahrsgemeinde, wo der Schulmeister regelmäßig aufs neue um seinen Dienst anhalten mußte, wurden ihm Vorstellungen gemacht. Um 1717 verweigerte ihm die Gemeinde die Bestätigung und beauftragte Rudolf von Däniken, den Sohn des Untervogtes von Erlinsbach, die Schulführung probeweise zu übernehmen.

Nachdem von Däniken die Schule ein Jahr lang zur allgemeinen Zufriedenheit geführt hatte, wendete sich die Gemeinde am 1. Dezember 1717 durch Vermittlung des Vogtes an den Rat, legte die Gründe auseinander, warum Viktor Peyer von der Gemeinde aufgegeben wurde und bat um die obrigkeitliche Bestätigung für Rudolf von Däniken, der im Schreiben und Lesen ziemlich wohl unterrichtet sei.[3])

Der Rat war nicht wenig erbost darüber, daß die Gemeinde Erlinsbach sich erlaubt hatte, den Schulmeister Viktor Peyer, der die obrigkeitliche Bestätigung erhalten, von sich aus abzusetzen und eigenmächtig einen neuen zu ernennen. Er beauftragte den Vogt, beim Kaplan und bei der Gemeinde genauere Erkundigungen einzuziehen

---

[1]) Vogtschreiben Gösgen Bd. 17. 5. u. 6. Juni 1693. Beilage 33.

[2]) R. M. 1693. 429. Juni 8.

[3]) Vogtschreiben Gösgen Bd. 19: „Indemme Ruodi von Dänickhen, Undervogts Sohn von Erlispach, den Schuoldienst daselbsten uff der Gemeind Ersuchen hin, umb eine Prob zu ziechen, ein Jahr lang zu Genüegen versächen undt zu Victor Payer, dem alten Schuelmeister, kein Khind mehr zu lehren anverthrauwen können, weylen sie mit ihme nicht getrost, solchem Dienst nicht mehr wie zuvor sondern nur seinem Handwerckh obligen thuet, dahero umb ihne bey der beschechenen gewohnlichen Anhaltung ferners zu machen allzubeschwährt vorkommen, gelangt also . . . ."

und den Viktor Peyer durch den Kammerer und Pfarrer Franz Ignaz Klenzi in der katholischen Lehre prüfen zu lassen.[1])

Auf diese Antwort des Rates hin gab Rudolf von Däniken den Schuldienst auf. Er, der Untervogtssohn, brauchte die kleine Besoldung, die dieser eintrug, nicht so nötig, daß er sich weiter darum beworben hätte. Zu Peyer ging niemand mehr in den Unterricht. So war Erlinsbach ohne Schule. Manche Eltern, die darauf hielten, daß ihre Kinder schreiben und lesen lernten, sandten ihre Kinder ins bernische Obererlinsbach in die Schule.

Nach dem St. Martinstag 1718 verlangte die Gemeinde Erlinsbach vom Rate einen anderen Schulmeister an Stelle des Viktor Peyer. Der Rat beauftragte abermals den Vogt, sich bei Kammerer Klenzi und Kaplan Peter zu erkundigen, aus welchen Gründen die Einwohner ihre Kinder eher ins bernische Gebiet als zum eigenen Schulmeister schickten; zugleich mit der Übersendung seines Berichtes solle er etwa drei für die Schulstelle geeignete Männer vorschlagen. Von diesen wird verlangt, daß sie im Schreiben und in der Religionslehre wohl bewandert seien und zum Unterrichte der Kinder Geschick haben.[2])

Im Januar 1719 sandte der Vogt den verlangten Bericht ein. Er legte die Vorgänge in Erlinsbach dar, wie wir sie eben erzählten, und schlug für die Neubesetzung Jakob Eng von Obererlinsbach, Urs Siniger und Hans Kyburz, Schuhmacher von Niedererlinsbach, vor. Es seien dies die tauglichsten Männer zum Schuldienste.[3])

Wiederum hatte der Rat keine Eile, die so nötige Entscheidung zu treffen. Der gute Wille der Bewohner von Erlinsbach aber verdient Anerkennung. Als die Zeit des Schulanfanges für den Winter 1719/20 heranrückte, ließen sie dem Rate von neuem Vorstellungen machen und

[1]) R. M. 1717. 1061. Dez. 4: „Uns thuet befrömbden, das die Gemeind Erlisbach sich erfrächet, Victor Peyer, den Schuolmeister daselbsten, seines Dienstes zue entsetzen und einen anderen an deselben Statt zu ernambsen, da doch jener von uns ernambset worden ist. Solst dahero dich bey dasigem Herren Caplan undt der Gemeindt informiren, aus was Anlas sothane Abenderung vorgenommen werden wollen, zumahlen ihne, Peyer, durch den wohlehrw. H. Camerer undt Pfarrherrn zu Stüßlingen unserer cathol. Lehr halben examiniren laßen undt demnach uns den eint und anderen Bericht überschreiben."

[2]) R. M. 1718. 937. Nov. 29: „Ahn Vogt zu Gösgen. . . wirst dich sowohl bey H. Cammerer Klentzi als bey H. Caplon zu Ernlispach informiren, aus was für Ursachen die Gemeindtgenoße ihre Khinder ehender ins Bernpieth als zu gemeltem Schuelmeister in die Schuel schickhe wollen, undt uns den Bericht überschickhen, zumahlen etwan drey in der Geschrift und christlichen Lehr wohlerfahrne undt die Khinder zu underweise taugliche Männer vorschlagen."

[3]) Vogtschreiben von Gösgen Bd. 19. 7. Jan. 1719. Beilage 39.

verlangten einen Schulmeister; schon vor einem Jahre hätten sie einen Dreiervorschlag gemacht. Nun gab der Rat dem Vogte den Auftrag, mit Zuzug und Gutfinden des Herrn Pfarrers von Stüßlingen (der zugleich Pfarrer von Erlinsbach war) einen für die Stelle tauglichen Schulmeister zu ernennen.[1]) Viktor Peyer scheint ernstlich Besserung versprochen zu haben; denn er blieb nun trotz all den unliebsamen Verhandlungen, die er verursacht hatte, im Amte und zwar noch volle zwei Jahrzehnte.

Während dieser langen Zeit machten sich bei Viktor Peyer die Gebrechen des Alters mehr und mehr geltend, er war schließlich außer stande, die Schule weiterzuführen. Im Winterhalbjahr 1741/42 stellte er im Einvernehmen mit dem Ortspfarrer Joseph Anton Wirz von Solothurn den Rudolf von Felten als Helfer im Unterrichte an, mit der Absicht, ihn in den Schuldienst einzuführen. Von Felten erwies sich als tauglich und erwarb sich das Vertranen der Bewohner von Erlinsbach. Als die Zeit des Schulanfanges wieder heranrückte, um den St. Martinstag 1742, versammelte sich die Gemeinde und wählte ihn einstimmig zum Schulmeister. Um aber die gewohnte Fruchtspende von der Stadt Solothurn zu erhalten, mußte er die Genehmigung des Rates erlangen. Der Pfarrer und die Gemeindevorsteher von Erlinsbach begaben sich darum mit ihm zum Vogt auf Gösgen und baten um ein Bestätigungsgesuch an den Rat. Von Felten versprach, daß er die ihm anvertraute Jugend nicht bloß im Lesen und Schreiben, sondern auch in der Religionslehre unter der Anleitung des Herrn Pfarrers mit größtem Fleiße unterrichten wolle. Der Pfarrer selbst empfahl ihn als braven und ihm genehmen Mann aufs beste.[2])

Der Rat ging auf das Gesuch des Pfarrers und der Gemeinde ein, bestätigte von Felten als Schulmeister und gewährte ihm die übliche Fruchtgabe. Er dachte aber auch an den abtretenden Viktor Peyer, der nahezu fünfzig Jahre im Schuldienste gestanden, und ließ ihm noch ein Malter Korn zukommen. Damit solle er sich aber ein für allemal zufrieden geben.[3])

---

[1]) R. M. 1719. 889. Nov. 6: „An Vogt zu Gösgen. Alldieweilen die Gemeind Erlinsbach einen Schullmeister verlanget und uns schon vor einem Jahr drey vorgeschlagen, als wollen wir dir mit Zuzug und Gutfinden des Pfahrherren zu Stüslingen hiermit überlaßen haben, einen ehrlichen, zu diesem Dienst tauglichen Mann zu ernambsen."

[2]) Vogtschreiben von Gösgen Bd. 21. 24. Nov. 1742. Beilage 46.

[3]) R. M. 1742. 959. Nov. 26: „An Vogt zu Gösgen. Dieweilen Victor Peyer, der bishärige Schuolmeister zu Ärlispach, altershalber dasige Jugendt

Im Dezember 1751 versuchte der Schulmeister von Kienberg, Kaspar Rippstein, eine Besoldungserhöhung zu erlangen. Bisher bezog er außer dem Schulgelde der Kinder einen festen Gehalt von 3 Vierteln Kernen, die ihm aus dem Kircheneinkommen verabfolgt wurden. Er erklärte dem Vogte Jos. Anton Dunant, daß er infolge dieser kleinen Besoldung die Lust am Schulhalten fast verloren habe und sich mit dem Gedanken trage, die Schule aufzugeben, umsomehr als die Kinderzahl künftig stets zunehmen werde. Er bat, die gnädigen Herren möchten seinen Gehalt aus den Kircheneinkünften, die ganz namhaft seien, etwas verbessern. Der Vogt hatte sich bei mehreren Leuten von Kienberg um ihre Meinung in dieser Angelegenheit erkundigt. Sämtliche sprachen sich zugunsten des Schulmeisters aus und meinten, daß er sich mit Recht über ein zu geringes Einkommen beschwere.[1])

Der Rat war dem Schulmeister von Kienberg günstig gesinnt. Damit er zum Unterrichte der Kinder aufs neue aufgemuntert und für seinen Fleiß belohnt werde, erlaubte er ihm, jährlich außer der bisherigen Fruchtgabe noch weitere drei Viertel Kernen aus den Einkünften der Kirche zu beziehen.[2])

e. Vogtei Dorneck.

Am Anfange des Jahres 1666 war die Schulstelle in Dornachbrugg frei.[3]) Der Rat von Solothurn leistete selbst in der Zeit des Bauernkrieges und nachher Jahr für Jahr den Beitrag von 20 Pfund

---

nicht mehr wohl gebührend underrichten kann, wollen wir an deßen Stell, weil es der Pfarrherr undt die Gemeind selbsten also wünschen, zu einem Schuolmeister in gesagtem Ärlisbach den Rudolf von Felten gnädig ernambset und selbigem auch die Früchten, so Victor Peyer bisdahin von uns jährlich bekommen, in Gnaden zugeschöpft haben. Damit aber auch er, Victor Peyer, in etwas compensirt werde, wirst du selbigem ein halb Malter Korn zukommen laßen und uns verrechnen, wormit er aber vor ein- und allemahl sich vernüegen solle."

[1]) Vogtschreiben von Gösgen Bd. 23. 4. Dez. 1751.

[2]) R. M. 1752. 103. Januar 31: „An Vogt zu Gösgen. Damit Caspar Ribstein, der Schuelmeister von Kienberg, in Underweisung der Kinderen angefrischt und seiner Mühewalt wegen in etwas ergötzet werde, haben wir ihme nebst jenen drei Viertel Kernen, so er von der Kirchen alda zu beziehen hat, annoch drey Viertel Kernen von bedeuter Kirchen Einkünften jährlichen gnädig geschöpfet. So seiner Gehöre zur khünftigen Nachricht einverleibet werden solle."

[3]) Es war wohl in diesem Jahre, wo der uns als Schulmeister von Dornachbrugg bekannte Johann Halbeisen (Vergl. I. 106 ff.) die Schule von Arlesheim übernahm. Auch hier behielt er seine alte Begehrlichkeit bei, wie folgende Meldung des R. M. 1676. 449. Juli 6 zeigt: „Ahn Vogt zue Dorneckh. Unß ist zu son-

an den Schulmeistergehalt.[1]) Wie früher, so beanspruchte er auch jetzt die Besetzung der Schulstelle für sich. Der Vogt von Dorneck, Johann Heinrich Biß, sandte unter dem 27. Januar 1666 das Verzeichnis des Schulmeistereinkommens ein. Wir sehen daraus, daß die einzelnen Posten, aus denen sich der Gehalt zusammensetzte, noch die gleichen waren, wie sie 1648 durch Altrat Hans Jakob vom Staal vorgeschlagen und dann in der Folge festgelegt wurden. Indessen fehlt ein Posten von erheblicher Höhe. Der edle Vogt Wolfgang Brunner hatte während seiner Amtsdauer jährlich 20 Pfund beigesteuert. Er hatte 1653 die Vogtei verlassen. Von seinen Amtsnachfolgern scheint keiner seine Opferwilligkeit für die Schule übernommen zu haben. So belief sich das Bareinkommen des Schulmeisters von Dornach nur mehr auf 44 Pfund 17 Schilling 6 Heller, wobei nicht nur die Einnahme für den Sigristendienst an der St. Magdalenakapelle zu Dornachbrugg, sondern auch die Vergütungen für die Mitwirkung bei Jahrzeiten in der Pfarrkirche im Dorfe mitgerechnet sind. Nebstdem bezog der Schulmeister das Schulgeld, das wie früher für jedes Kind wöchentlich einen Schilling betrug. Die Wohnung in der ehemaligen Landschreiberei, Scheune, Kraut- und Baumgarten und Pflanzland waren geblieben.

Beim Vogt hatte sich bereits der Stadtburger Hans Jakob Küeffer um die freie Schulmeisterstelle gemeldet. Er wollte sich auch vor dem Rate persönlich stellen. Die Krankheit seiner Frau zögerte dies hinaus, weswegen ihn der Vogt in seinem Briefe vom 27. Januar entschuldigte.[2]) Einen Monat später, am 29. Februar, wurde Küeffer vom Rate als Schulmeister von Dornachbrugg bestätigt. Er müsse sich aber, sagt der Rat, mit dem Einkommen seines Vorgängers zufrieden geben;

derm Mißfallen hinderbracht worden, daß der Schullmeister Halbeysen, entgegen deme so unsere Rathsmissiv erkennt, Heuw undt anders aus der Bürgi'schen Verlassenschafft endtwendt undt noch weiters an Getraydtfrüchten zu allieniren gedenckhen möchte. Allß befehlen dir, ihne zu bescheiden undt ernstlich zuzesprechen, daß er sich in allem müeßigen undt gentzlich dem Spruch underwerffen solle, welcher dahin zu verstehn, daß alle Schulden, ob zur Erbschafft geschritten werden möge, bezalt werden solten ꝛc. Im übrigen solle er, Halbeysen, umb des Arrest Uswürckhung bei H. Obervogt zu Pürseckh, das ihme ab Güetteren in seiner Verwaltung der Raub bewilliget, zu veranthworten haben; wo fehrners dergleichen fürgenommen, würst du durch güetliche Besprachung abzulehnen dir angelegen sein lassen." — 1685 erscheint Joh. Halbeisen, Schulmeister zu Arlesheim, als Guttäter der Kirche von Dornach, welcher er 2 ℔ 2 ß 6 ₰ schenkte. Anhang zum Taufbuche Dornach. P. A. Dietler, Vetera analecta minora, I. 170.

[1]) Siehe die Vogtrechnungen von Dorneck aus dieser Zeit.

[2]) Dorneckschreiben Bd. 15. Beilage 18.

er dürfe auch wie dieser in der ehemaligen Landschreiberei wohnen, aber nur solange, als es den gnädigen Herren gefalle, und wenn diese heute oder morgen das betreffende Haus verkaufen wollten, so stehe ihm kein Einspruchsrecht zu.[1]) Damit war auch gesagt, daß er in diesem Falle keinerlei Entschädigung beanspruchen könnte. Wir sehen also auch hier, wie der Rat in diesen Jahrzehnten nach dem Bauernkriege eher dazu neigte, den Gehalt der Schulmeister zu vermindern, als ihn zu erhöhen.

Der neue Schulmeister wird als Wollweber bezeichnet, und es ist kaum zu zweifeln, daß er dieses Handwerk auch fernerhin nebst dem Unterrichte ausübte. Am 17. Februar 1672, nachdem er die Schulstelle 6 Jahre inne gehabt hatte, starb er.

Kaum war der Schulmeister Hans Jakob Küeffer tot, so begaben sich Stephan Reinhart, der Meyer, und Hans Götschi, der Ziegler, im Namen der Bewohner von Dornachbrugg zum Vogte Jakob Vigier aufs Schloß Dorneck und trugen ihm ein besonderes Anliegen vor. Es gäbe viele junge geistliche Herren, die keine Pfründe hätten. Nun finde ein großer Zulauf von Wallfahrern zur Kapelle St. Magdalena statt. Infolge davon würden wohl zu gewissen Zeiten Votivmessen bestellt werden. Die Erträgnisse dieser Votivmessen, verbunden mit dem bisherigen festen Einkommen des Schulmeisters und dem wöchentlichen Schulgelde der Kinder, würden hinreichen, daß sich ein solcher Geistlicher gebührend erhalten könne. Sie möchten deswegen an die gnädigen Herren die Bitte stellen, die Schulmeisterstelle zu Dornachbrugg mit einem geistlichen Herren zu besetzen.

Am 19. Februar 1672 teilte Vogt Vigier die Bitte dem Rate mit.[2]) Dieser übertrug schon am 22. Februar die genannte Stelle dem geistlichen Stadtburger Peter Küeffer.[3])

Noch im gleichen Jahre, 1672, gab der Rat von Solothurn den Vätern Kapuzinern die Erlaubnis, in Dornach ein Kloster zu bauen. In seinem Beschlusse vom 14. November sprach er ihnen die St. Magda-

[1]) R. M. 1666. 169. Febr. 29: „Ahn Vogt zu Dornach. Wir haben Hanß Jacob Küeffer, den Wullweber, zue einem Schuolmeister zu Dornach an der Brugg hiermit auf- undt angenommen mit diser Erleuterung, das er sich mit seines Vorfahrens Bestallung vernüegen, ausgenommen, das er das Haus, solang es uns gefällig sein wirde, bewohnen undt, so wir selbiges heut oder morgens verkaufen wollten, er derwider zu sein nicht fähig noch mächtig sein solle."

[2]) Dorneckschreiben Bd. 17. Beilage 24.

[3]) R. M. 1672. 144. Nach Schmid, Kirchensätze p. 262, war Peter Küeffer oder Kiefer 1664 Priester geworden.

lenenkapelle als künftige Klosterkirche zu und ebenso die alte Landschreiberei als Wohnung, bis das Kloster erbaut sein würde.[1]) Und am 23. Dezember befahl er dem Vogte, dem geistlichen Schulmeister zu Dornachbrugg zu bedeuten, daß er anderswo ein Lokal suche, um Schule zu halten, und das bisherige Schulhaus, die alte Landschreiberei, unverzüglich den Vätern Kapuzinern einräume.[2])

Nichts läßt vermuten, daß der Rat daran gedacht hätte, der Schule ein anderes Haus zur Verfügung zu stellen oder irgend eine Entschädigung für die Entziehung des bisherigen Schullokales und der Schulmeisterwohnung zu bestimmen. Unter diesen Verhältnissen blieb dem geistlichen Schulmeister keine andere Wahl, als die Schule aufzugeben. Küeffer war nun ohne Stelle und ohne Verdienst. Er ließ sich darum unverzüglich durch den Vogt den gnädigen Herren empfehlen; sie möchten, wenn heute oder morgen ein Benefizium frei werde, ihn wegen seinem Wohlverhalten vor anderen berücksichtigen.[3])

Etwa anderthalb Monate später, am 18. Februar 1673, ließ sich bereits ein neuer Bewerber um die Schulstelle von Dornachbrugg durch den Vogt beim Rate melden. Er hieß Johann Henzi und war der Sohn eines Schuhmachers von Dornachbrugg. Der Vogt bezeichnete ihn als einen sittsamen Jüngling. Als besondere Empfehlungen werden angegeben, daß das Haus seines Vaters zu Dornachbrugg sehr gut gelegen sei, um darin Schule halten zu können, und daß er den Choralgesang wohl verstehe, wodurch er zur Aushilfe beim Gottesdienst an der Kapelle und in der Pfarrkirche sich eigne.[4])

Der Rat nahm ihn an und ließ ihm den bisherigen Bargehalt des Schulmeisters in Aussicht stellen.[5])

Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts wurde die Schule von Dornach nicht mehr in Dornachbrugg gehalten, sondern in Dornachdorf. Die Verhältnisse an der St. Magdalenenkapelle in Dornachbrugg waren ja durch die Errichtung des Kapuzinerklosters ganz andere ge-

---

[1]) R. M. 1672. 592. Wind, P. Siegfried, Geschichte des Kapuzinerklosters Dornach, Stans 1909, p. 6 ff.

[2]) R. M. 1672. 677.

[3]) Dorneckschreiben Bd. 17. 7. Januar 1673.

[4]) Ebenda Bd. 17. 18. Februar 1673. Beilage 25.

[5]) R. M. 1673. 105. Febr. 20: Als Sänger half der Schulmeister von Dornachbrugg auch bei Festen in den Nachbarkirchen aus. Vergl. die Kirchenrechnungen der Vogtei Dorneck auf der Amtschreiberei Dornach; z. B. Gempen 1673—1674: „Item dem Schuelmeister zu Dorneckbrugg geben an Gelt 1 ℔ 10 ß;" Hochwald 1675: „Dem Schuelmeister von der Bruck 10 ß."

worden. Die Verlegung der Schule ins Dorf ergab sich nun ganz natürlich.

Anfangs Oktober 1699 zog der bisherige Schulmeister von Dornach, Beat Anton Michael Stutz, fort, da er die Schule im benachbarten Arlesheim übernommen hatte. Vierzehn Tage später bewarb sich Jakob Heuberger um die Schule in Dornach. Er stammte aus der solothurnischen Landschaft und hatte schon in Balsthal Schule gehalten. Pfarrer und Gemeinde von Dornach waren geneigt, ihn anzustellen.[1]) Der Rat gab die erbetene Bestätigung.[2])

Schon nach zwei Jahren zog Heuberger an die Schule von Balsthal zurück. Einige Zeit war die Schulstelle in Dornach unbesetzt. Niklaus Joseph Öchsler, der die Schule in Balsthal während Heubergers Abwesenheit versehen hatte, war indessen nach Dornach gezogen. Daselbst schenkte ihm seine Frau, Johanna geb. Schnider, ein Kind, welchem der Ortspfarrer Franz Peter Gerber von Solothurn zu Gevatter stand.[3]) Öchsler bemühte sich, die freie Schulstelle von Dornach zu erhalten. Pfarrer und Gemeinde waren einverstanden und Öchsler war bereit, sich persönlich in Solothurn zu stellen und um Bestätigung für die Stelle nachzusuchen. Im Begleitbriefe, den ihm der Vogt am 29. Dezember 1701 ausstellte, wird gemeldet, daß er der Sohn des Konvertiten Johann Friedrich Öchsler sei, und daß die Gemeinde Balsthal oder der Vogt auf Falkenstein ihm für seinen mehr als zweijährigen Dienst einen Ausweis ausstellte.[4]) Der Rat gewährte die erbetene Bestätigung nur für ein Jahr und beauftragte Vogt und Pfarrer, ein wachsames Auge auf das Tun und Lassen Öchslers zu halten. Es blickt hier sichtlich das Mißtrauen gegen den Konvertitensohn durch. Wenn Öchsler nach Jahresfrist den Schuldienst beizubehalten wünsche, solle er sich von neuem vor dem Rate stellen und ein Zeugnis über sein Verhalten vorlegen.[5])

---

[1]) Dorneckschreiben Bd. 28. 22. Oktober 1699.

[2]) R. M. 1699. 867. Okt. 30: „Ahn Vogt zu Dorneckh. Wir wollen Jacob Heuwberger den Schuldienst zu Dorneckdorf, wan er dem Pfahrherr undt der Gemeind daselbst auch annemblich, hiermit gn. anvertraudt haben."

[3]) Altes Taufbuch von Dornach. P. A. D[ietler], Vetera analecta minora I. Blatt 160 b. Kantonsbibliothek.

[4]) Dorneckschreiben Bd. 29.

[5]) R. M. 1702. 2. Januar 4: „Ahn Vogt zu Dorneckh. Wir haben Joseph Öxler uff sein underthänig pittliches Anhalten den Schuoldienst zu Dorneckdorf uff ein Jahr lang gn. anvertrauwt. Indeßen wirst du undt der Pfahrherr daselbst uff bemelten Öxlers Thun undt Laßen Achtung geben und im Fahl nach verfloßener Jahresfrist ihme, Öxler, umb die fernere Fortsetzung dieser Gnad etwas angelegen,

Kaum war das Probejahr vorbei, so stellte sich Öchsler wieder vor dem Rate. Der Vogt hatte ihm ein sehr günstiges Zeugnis mitgegeben; aus eigener Erfahrung, sowie aus Mitteilungen des Pfarrers und der ganzen Gemeinde könne er versichern, daß Öchsler in Kirche, Schule und auch im übrigen Leben sich so verhalten, daß niemand über ihn zu klagen habe; selbst beim Exerzieren habe er mitgeholfen und dabei als Wachtmeister gedient.[1]) Auch ein günstiges Begleitschreiben von Pfarrer Gerber konnte Öchsler dem Rate vorweisen. Dieser übertrug ihm daraufhin die Schulstelle für solange, als er und die Seinen zu keinen Klagen Anlaß geben würden, und verlieh ihm das Recht zum Bezuge der verordneten Besoldung.[2])

Viele Jahre hielt nun Joseph Öchsler in Dornach Schule. Es fehlte ihm dabei nicht an allerlei Schwierigkeiten.

Die Bewohner von Dornachbrugg hatten, wie es scheint, nur ungern gesehen, daß die Schule ins Dorf verlegt wurde. Als um 1707 die Frau des Barbiers Anton Mey zu Dornachbrugg begann, Kindern Schulunterricht zu erteilen, hatte sie ziemlichen Zulauf. Der Schulmeister Öchsler wurde dadurch in den Einnahmen aus dem Schulgelde gekürzt. Er versuchte unter der Hand den Schuldienst von Hägendorf zu erhalten, offenbar weil er auf eine höhere Besoldung zu kommen hoffte. Die Sache zerschlug sich aber.[3]) Öchsler klagte nun beim Rate von Solothurn gegen seine Konkurrentin in Dornachbrugg, und der Rat befahl dem Barbier Anton Mey aufs strengste und unter Androhung obrigkeitlicher Strafe und Ungnade, daß seine Frau das Schulhalten aufgebe.[4])

---

solle er alsdan vor unß wiederumb pittlich darumben anhalten und einen Schein unß seines Verhaltens vorweysen."

[1]) Dorneckschreiben Bd. 29. 19. Januar 1703.

[2]) R. M. 1703. 41. Januar 22: „Ahn Vogt zu Dorneck. Sintemahlen Joseph Öchsler den Schuoldienst zu Dorneckdorf vermög deines Berichts undt von dem Pfahrherrn beygebrachter Atestation sich wohl und ohnklagbar verhalten, als haben wir demselben besagten Schuoldienst, solang er sich und die Seinigen ohnklagbar verhalten und betragen wird, gnädig anvertraudt und desselben bestätiget, demme hiermit das darzu verordnete Solarium verabfolgt werden solle."

[3]) Bechburgschreiben Bd. 13. 14. Sept. 1707. Vergl. p. 41 f.

[4]) R. M. 1707. 995. Dez. 16: „Ahn Vogt zu Dorneckh. Du wirst Anthoni Mey, dem Barbier, unßerem Schirmbsverwanten zu Dorneckh an der Brugg, alles Ernstes ansagen, das sein Eheweyb, Schuol zu halten und mithin Joseph Öxler, dem Schulmeister zu Dorneck, Eingriff zu thun, sich bey Erwartung unserer Straff und Ohngnad gäntzlich bemüeßigen thue, damit widrigenfalls wir nicht zu anderen ohnbeliebigen Mitlen veranlaßet werden."

Im Anfange des Jahres 1710 wurde im Rate darauf hingewiesen, daß der Schulmeister von Dornach eine Ausnahmestellung innehabe, indem er jährlich von der Obrigkeit einen Gehaltszuschuß erhalte, während die übrigen Schulmeister von den Gemeinden bezahlt würden. Und es wurde die Frage aufgeworfen, ob er nicht gleich wie die übrigen gehalten werden sollte. Die Mehrheit des Rates war der Meinung, die bisherige Unterstützung sei beizubehalten,[1]) und so erhielt der Schulmeister auch in Zukunft jährlich 20 Pfund in Geld, 2 Viertel Korn und 1 Viertel Hafer aus den obrigkeitlichen Einnahmen.[2])

Schulmeister Öchsler zog sich im Jahre 1721 beim Singen einen Leistenbruch zu. Er mußte infolgedessen seine Taglohnarbeiten, die er neben dem Schulhalten verrichtete, aufgeben und geriet in dürftige Verhältnisse. Der Vogt stellte ihm ein ehrenvolles Zeugnis zuhanden des Rates aus. Öchsler habe, so sagt der Vogt, den Schuldienst während 20 Jahren untadelig versehen. Infolge seines Leibschadens sei er zu jeder körperlichen Arbeit unfähig geworden. Nur mit der Feder könne er noch etwas verdienen; dieser Verdienst sei aber sehr gering. Der Rat möge ihm daher mit Rücksicht auf seine treuen Dienste und seine fünf unerzogenen Kinder einen jährlichen Beitrag an den Hauszins gewähren.[3]) Der Rat wies den Vogt an, Öchsler ein für allemal ein Viertel Frucht, halb Korn und halb Hafer, zukommen zu lassen.[4])

Am 1. Mai 1748 starb Schulmeister Joseph Öchsler im Alter von 77 Jahren, nachdem er die Schule von Dornach 47 Jahre geleitet hatte. Schon am 3. Mai wendete sich die Gemeinde an den Rat mit der Bitte, er möchte sie wieder mit einem Schulmeister versehen.[5])

Der Rat bestimmte für die Wiederbesetzung der Schule eine Art Konkurrenzprüfung, indem er den Vogt anwies, den Bewerbern zu be-

[1]) R. M. 1710. 32. Januar 10: „Auf beschechene Anmeldung wegen einem jeweyligen Schuolmeister zu Dorneckh, so von unseren gn. Herren und Obern eine gewüsse Bestallung genieße, ob er nicht gleich den übrigen auff dem Landt (welche von der Gemeindt bezahlt werden) sollte gehalten werden, ist erkhant, daß derselbe wie biß dahin in Versechung seines Diensts solle gehalten werden."

[2]) Vergl. die Vogtrechnungen von Dorneck dieser Jahre.

[3]) Dorneckschreiben Bd. 37. 27. Okt. 1721.

[4]) R. M. 1721. 1102. Nov. 5. Die Bezüge des Schulmeisters von Dornach aus dem Kirchenfonds waren stets gewachsen. Sie betrugen z. B. für die Jahre 1742 und 1743 33 ℔ 10 ß Vergl. die Kirchenrechnungen von Dorngchdorf auf der Amtschreiberei Dornach.

[5]) Dorneckschreiben Bd. 49. „. . . . Als thuet eine ehrsambe Gemeind Dorneckh Euwer Gnaden underthänig demüethigist ersuchen, sie widerumb mit einem Schuelmeister zu versechen."

deuten, daß sie sich am 17. Mai persönlich vor den gnädigen Herren stellen sollten.[1])

Vogt Roggenstil ließ die freie Schulstelle in den Dörfern der Vogtei auskünden. Es meldete sich aber als einziger Bewerber Jakob Boder von Dornachdorf. Der Vogt gab ihm ein Geleitschreiben mit an die gnädigen Herren, in welchem er meldet, Boder habe bereits zu Rohr (Breitenbach) 12 Jahre und zu Rodersdorf 17 Jahre mit Ruhm und zu jedermanns Zufriedenheit Schule gehalten; die Gemeinde und der Pfarrer von Dornach hofften, an ihm einen tüchtigen Schulmeister zu bekommen.[2])

Jakob Boder wurde daraufhin am 17. Mai vom Rate zum Schulmeister von Dornach ernannt.[3])

Der Schulmeister von Seewen erhielt am Anfange des 18. Jahrhunderts aus dem Kirchenfonds jährlich 1 Viertel Korn und 5 Pfund in Geld.[4]) So blieb es auch in der folgenden Zeit. Der Schulmeister von 1742 erhielt sogar zur Anerkennung seines Fleißes aus den Kircheneinkünften eine Gratifikation.[5])

Im Herbste 1674 dachte die Gemeinde Hochwald daran, eine Schule einzurichten. Die Anregung dazu gab ein Bürger des Dorfes,

[1]) R. M. 1748. 465. Mai 8: „An Vogt zu Dorneck. Wir haben zu Ergäntzung und Widerbesetzung des durch Joseph Exler sel. Hintritt erledigten Schuolmeisterdienst zu Dorneck den 17. currentis angesetzt. Wirst also denen, so darumb sich bewerben, bedeuthen, das sie danzumahl persönlich vor uns sich erstellen sollen."

[2]) Dorneckschreiben Bd. 49. Mai 15: „Nachdeme in Conformitet des underem 8. dises von Ew. Gn. an mich erlaßenen gnädigen Befehls zu Ergäntzung des leedig wordenen Schuoldiensts zu Dorneckh in denen Gemeinden allen denen, welche Lust zue selbigem Dienst haben möchten, verdeuten lassen, daß sie sich vor hochermelt Ew. Gn. uff khünftigen Freitag, als den 17. dieses, erstellen und umb selbigen sich bewerben laßen. Es hat sich aber bey mir niemand darumb angemeldet als Joseph Boder von Dorneckhdorf, der in die zwölf Jahr zu Rohr unnd nun sibenzechen Jahr zu Roderstorf den Schuoldienst mit Rhuem unnd nach jedermanniglichen Vernüegen versechen, dene eine ehrsambe Gemeind Dorneckh, weilen sie mit ihme getröstet zu werden verhoffen, nebst Herrn Pfahrherr underthänigist Ew. Gn. anrecomendiert."

[3]) R. M. 1748. 515.

[4]) Kirchenrechnungen von Seewen auf der Amtschreiberei Dornach.

[5]) Ebd. 1742 u. 1743: „Dem Schulmeister . . . Frucht . . . Dem Schulmeister sein Jahrlohn für beide Jahr 10 ℔. Item ist ihme in Betracht seines Fleißes ohne einige Consequenz für beydte Jahr annoch aus Gnaden geschenkt worden 5 ℔."

Johann Solinger. Längere Zeit hatte sich derselbe in der Fremde aufgehalten. Nun war er zurückgekehrt, hatte sich verheiratet und im Heimatdorfe häuslich niedergelassen. Mit Stricken hoffte er den Lebensunterhalt zu verdienen. Zugleich beabsichtigte er, zur Verbesserung seines Einkommens eine Schule einzurichten und die Kinder im Lesen und Schreiben zu unterrichten. Um aber das Schulmeisteramt einträglicher zu machen, gedachte Solinger, die gnädigen Herren um eine Unterstützung für den Schuldienst anzugehen. Er wendete sich darum an den Vogt Johann Heinrich vom Staal auf Schloß Dorneck und bat um ein Empfehlungsschreiben an den Rat. Mit dem Schreiben des Vogtes ausgerüstet reiste er nach Solothurn und stellte sich persönlich vor der hohen Landesobrigkeit. Im Namen der Gemeinde und in seinem Namen bat er um Bestätigung des Schuldienstes und um eine Gnadengabe für denselben.[1]) Der Rat nahm ihn als Schulmeister für Hochwald an, ließ aber der Gemeinde sagen, daß es ihr überlassen bleibe, für dessen Unterhalt zu sorgen.[2]) Für den Anfang gab der Rat dem Johann Solinger eine einmalige Gabe von 15 Batzen aus den obrigkeitlichen Einkünften.[3])

Diese Schule, die als Privatunternehmen entstanden war, hatte keine lange Dauer. Mit dem bloßen Schulgelde der verhältnismäßig kleinen Kinderschar wurde die Arbeit für den Unterricht so kärglich bezahlt, daß jeder Reiz zur Übernahme einer Schulmeisterstelle fehlte. So kam es, daß Hochwald manche Jahrzehnte keine Schule mehr hatte. Eltern, die ihre Kinder unterrichten lassen wollten, mußten sie in das eine Stunde entfernte Seewen schicken. Der Weg dorthin war an den kurzen Wintertagen für Kinder fast ungangbar. Da überdies bei den Bewohnern, die zumeist Bauern waren, sich kein großes Bedürfnis nach Schulkenntnissen geltend machte, waren die Schulbesucher sehr selten. Die älteren Leute, welche schreiben und lesen gelernt hatten, starben weg; die jungen lernten es nicht mehr; so kam es, daß solche, die schreiben und lesen konnten, stets seltener wurden.

---

[1]) Dorneckschreiben Bd. 18. 15. Sept. 1674. Beilage 26.

[2]) R. M. 1674. 599. Sept. 20: „Ahn Vogt zue Dornach. Wir mögen wohll leyden, daß Johan Solinger von Hochwald alldorten für ein Schuelmeister angenommen werden solle, aber der Gemeind gleichwohl angelegen und überlaßen sein, selbigem umb Underhaltung in dero Cösten vorzuesehen."

[3]) Ebd.: „Ahn Seckhelschreiber, daß er Johan Solinger von Hochwald 15 Batzen Gelts gevolgen laße und solche verrechne."

Im Jahre 1746 kaufte der Rat von Solothurn in Hochwald ein Gut, das jährlich 3 Säcke Korn und 2 Säcke Hafer Bodenzins abwarf. Es scheint, daß bei diesem Anlasse eine der mit dem Kaufe betrauten Personen verlauten ließ, die gnädigen Herren würden diesen Bodenzins um einen billigen Preis der Gemeinde zu Gunsten der Schule abtreten, wenn diese sich darum bewerben und auch selbst etwas zum Unterhalte des Schulmeisters aufbringen würde.

Der Gedanke faßte Boden; einige Guttäter steuerten etwas Geld zusammen, dessen Zins dem Schulmeister zu gute kommen sollte; und am 14. Januar 1747 sandte die Gemeinde zwei Ausschüsse zum Vogte Franz Josef Xaver Glutz aufs Schloß Dorneck. Sie gestanden, daß in Hochwald kaum mehr der eine oder andere Bewohner lesen und schreiben könne. Der Grund liege in dem weiten und beschwerlichen Schulwege. Sie hätten nun über Mittel und Wege nachgesonnen, wie sie diesem Übel begegnen, zum Dienste der gnädigen Herren tauglichere Untertanen und der Gemeinde nützlichere Bürger erziehen könnten. Sie hätten das Glück gehabt, trotz der Armut ihrer Einwohner etwas Geld zu bekommen, wodurch der Anfang zur Ermöglichung einer eigenen Schule gemacht sei. Sie möchten die gnädigen Herren im Vertrauen auf ihre allbekannte Freigebigkeit bitten, von so vielen Guttaten, die sie alltäglich ihren Untertanen zukommen ließen, auch etwas zu ihrem Wohlergehen beitragen zu wollen und ihnen, wie es ihre Absicht zu sein scheine, den in Hochwald erworbenen Bodenzins um einen billigen Preis zugunsten der Schule zu verkaufen.[1])

Wirklich ging der Rat auf dieses Gesuch ein und trat der Gemeinde das genannte Gut mit den darauf haftenden Einkünften um die billige Summe von 125 Basler Kronen ab. Im Kaufvertrage mußte ausdrücklich vorbehalten werden, daß dieses Gut auf ewige Zeiten der Schule verbleiben müsse und niemals anderswohin verwendet oder versetzt werden dürfe. Der Rat schenkte der Gemeinde auch den noch ausstehenden Bodenzins zum gleichen Zwecke.[2])

An der niederen Schule des Klosters Mariastein waren jeweilen zwei Patres tätig. Nebstdem pflegte das Kloster wenigstens für die eigenen Leute die Philosophie und Theologie.

Als die Klosterfamilie noch in der Einsamkeit zu Beinwil wohnte, hatte sie im Jahre 1639 einen fremden Professor, Johannes Moin-

[1]) Dorneckschreiben Bd. 48. Beilage 51 a.
[2]) R. M. 1747. 44. Januar 16. Beilage 51 b.

genat, berufen. Dieser hielt einen vierjährigen Kursus der Philosophie und Theologie ab. Am philosophischen Kurse beteiligten sich selbst drei Domherren von Basel während zwei Jahren, nämlich Beat Wilhelm von Reinach, Johann Konrad von Roggenbach und Jakob Wilhelm Ringg von Baldenstein. Die letzteren zwei bestiegen in der Folge nacheinander den Basler Bischofsstuhl. In Mariastein dauerte die Liebe zur Philosophie besonders in den ersten Jahrzehnten nach der Übersiedelung weiter. Der Abt ließ tüchtige Leute auswärts studieren, und diese waren nach ihrer Rückkehr im Kloster als Lehrer und Schriftsteller tätig.[1])

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts scheint die Zahl der weltlichen Schüler nur etwa zehn betragen zu haben. Sechs Schüler bezahlten für Kost, Logis und Unterricht zusammen jährlich 80 Pfund; etwa vier andere waren unentgeltlich gehalten, mußten aber beim Gottesdienst als Sänger mitwirken. Nebst dem Gesang wurde im Kloster auch Instrumentalmusik gepflegt.[2])

In Hofstetten treffen wir 1685 einen Valentin Stöcklin an der Schule tätig.[3]) Die Gemeinde bezahlte ihrem Schulmeister in dieser Zeit 8 Sester Frucht aus einem Gemeindezehnten; im übrigen bestand sein Lohn im Schulgeld der Kinder. Der Sigristendienst war vom Schuldienst getrennt. Dem Sigrist steuerte die Gemeinde an den Gehalt, den er von der Pfarrkirche bezog, einen Beitrag von 1 Viertel 8 Sester Frucht aus dem erwähnten Gemeindezehnten.[4])

Auf den Winter 1717 hatte die Gemeinde Hofstetten einen neuen Schulmeister zu wählen. Die Wahl fiel mit allen gegen 6 Stimmen auf den Ortsbürger Joseph Lämmli. Dem neuen Schulmeister wurde auch der Sigristendienst übergeben. Für Schuldienst und Sigristendienst versprach ihm die Gemeinde außer dem gewöhnlichen Gehalt, den der jeweilige Sigrist von der Pfarrkirche erhielt, 7 Säcke Frucht aus dem der Gemeinde zuständigen Fruchtzehnten und die Benützung einer der Gemeinde gehörigen Matte. Dagegen behielt sich die Gemeinde vor, daß die Kinder kein Schulgeld entrichten müßten.

[1]) Aufzeichnungen von P. Johannes vom Staal und den Äbten Augustin Rütti und Esso Glutz; siehe Beilage 10.

[2]) Ehemaliges Klosterarchiv im Staatsarchiv, Nr. 370. — Angeschafft wurden in dieser Zeit z. B. zwei Klavicorde und eine Tretorgel.

[3]) Catalogus Contrahentium in Hofstetten ab anno 1606. P. A. D[ietler], Vetera analecta II. Blatt 130. Kantonsbibliothek.

[4]) Dorneckschreiben Bd. 36. 16. März 1719. Beilage 41 b.

Diese Regelung des Schulmeistergehaltes und die damit verknüpfte Unentgeltlichkeit des Unterrichtes wäre sicher der Schule sehr nützlich gewesen. Allein schon im folgenden Jahre regten sich jene 6 Gegner Lämmlis wieder, welche bei seiner Wahl Schwierigkeiten gemacht hatten. An der Spitze dieser Opponenten stand der Meyer des Dorfes, Urs Stöckli, der einen andern an Stelle Lämmlis zum Schulmeister vorschlug.

Lämmli wendete sich am 21. Januar 1719 an den Vogt Urs Wolfgang Dunant und bat, die gnädigen Herren möchten ihn als Schulmeister bestätigen und die Gemeinde anhalten, ihn anzuerkennen und die ihm versprochene Besoldung auszubezahlen, dies um so mehr, als er dem Pfarrer sehr angenehm sei. Der Vogt, der diese Bitte dem Rate mitteilte, fügte noch bei, der von den sechs Unzufriedenen aufgestellte Gegenkandidat sei in Bezug auf Fähigkeiten mit Lämmli gar nicht zu vergleichen. [1])

Der Rat bestätigte den Joseph Lämmli als Sigrist und Schulmeister von Hofstetten. Über die Gehaltsfrage sprach er sich nicht aus. Er beauftragte aber den Vogt, gründlich zu untersuchen, ob die Gemeinde Hofstetten den Fruchtzehnten, aus dem die Besoldung geschöpft werden sollte, mit Recht beziehe oder ob er nicht eher der Kirche des Dorfes zuständig sei. Auch solle der Meyer, welcher den Zehnten seit vielen Jahren zuhanden der Gemeinde einzog, über seine Verwaltung Rechnung ablegen. [2])

Am 16. März 1719 meldete der Vogt dem Rate, daß sich die Gemeinde Hofstetten rechtmäßig über ihren Zehntenbesitz ausweisen könne, und fügte ein Verzeichnis über die Größe dieses Zehntens und dessen bisherige Verwendung bei. [3])

Die Besoldungsfrage für den Sigrist und Schulmeister von Hofstetten war noch immer nicht gelöst. Im Jahre 1720 begaben sich

[1]) Dorneckschreiben Bd. 36. Beilage 41 a.

[2]) R. M. 1719. 51. Januar 23: „An Vogt zu Dornach. Wir wollen hiermit Joseph Lämbli von Hofstetten in denne ihme anvertrauten Sigeristen und Schuolmeisterdiensten daselbsten auf sein undterthäniges Anhalten gn. bestättet haben. Betreffend daneth den von der Gemeind beziechenden jährlichen Zehenden, bestehend ohngefahr in 12 Seckhen Frucht, sollst dich deßentwegen gründlich informieren, ob sie, die Gemeind, darumben mit Documenten versechen, undt wie sothaner Zechenden an selbige kommen. Ob villeicht solcher nicht etwan der Filialkirch daselbsten zuständig seye? Wirst zumahl auch den Meyer, welcher disen Zehenden zuhanden der Gemeind vill Jahr bezogen, dahin halten, das er deshalben Rechnung geben solle."

[3]) Dorneckschreiben Bd. 36. Beilage 41 b.

der Meyer des Dorfes, zwei Gerichtssässen und andere Männer in dieser Angelegenheit zum Vogte Dunant. Sie anerboten dem Schulmeister einen Fruchtzehnten, der jährlich 9—10 Säcke einbringe, und eine Matte. Vom Ertrage des Zehnten sollte der Schulmeister der Gemeinde jährlich 12 Sester Frucht zu zwei Dritteln Korn und einem Drittel Hafer und von der Matte jährlich einen Taler in Geld einhändigen. Lämmli war einverstanden. Nun erklärte sich aber der größere Teil der Gemeinde Hofstetten gegen diese Vereinbarung, und es blieb dem Schulmeister nichts anderes übrig, als sich abermals an den Rat zu wenden. Er bat, die gnädigen Herren möchten endlich selbst bestimmen, was die Gemeinde Hofstetten ihm für die drei Winter, während denen er, ohne irgendwelche Bezahlung erhalten zu haben, mit 94 Kindern Schule hielt, zu geben hätte.[1]) Der Rat zitierte die streitenden Parteien auf den zweiten September.[2])

Vogt Dunant versuchte zuvor noch einmal, die Angelegenheit zu regeln. Eine Abordnung von Hofstetten versprach denn auch unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeinde als zukünftigen Lohn für den Unterricht die Benutzung einer Matte, die einen Wagen Heu abtrage. Lämmli gab sich damit zufrieden. Für die drei früheren Schuljahre verlangte er, daß ihm die Gemeinde eine Schuld von 12 Pfund, welche von seinem verstorbenen Vater herrührte, schenke. Aber selbst diese kleine Besoldung schlug nun die Gemeinde ab und erklärte, sie werde für den Schuldienst überhaupt keine feste Besoldung geben.[3])

Am 2. September 1720 fanden sich sowohl die Ausschüsse der Gemeinde als auch der Schulmeister Lämmli vor dem Rate ein. Dieser entschied, Lämmli bleibe bis zum kommenden Neujahr als Schulmeister bestätigt und seine Fürsprecher seien angewiesen, ihm für die Jahre, die er Schule gehalten, eine geziemende Besoldung zu bestimmen. Am Neujahr habe die Gemeinde Hofstetten zu erklären, welche Besoldung sie einem Schulmeister künftig geben wolle. Wenn dies geschehen sei,

[1]) Dorneckschreiben Bd. 37. 13. Juli 1720. Beilage 41 c.

[2]) R. M. 1720. 762. Juli 24: „An Vogt zu Dornach. Indeme die Gemeindsgenossen von Hoffstetten wegen Versoldung des von Joseph Lämli versehenen Schulmeisterdienstes sich unter einander nicht verstehen und der mehrere Teil darwider, ihme, Lämli, den bewusten Zechenden für den Schullmeister-, zumahlen auch Sigristdienst verabvolgen zu lassen, er, Lämli, aber gern wüssen möchte, wie er für das Vergangene sowohl, als für das Khünftige versoldet werden solle, als haben wir denen Parteien auf Montag nach Verena den Tag angesetzt, das sie vor uns erscheinen und unseres Ausspruches gewärtig sein sollen."

[3]) Dorneckschreiben Bd. 37. 30. August 1720. Beilage 41 d.

möge sie die Schulstelle auskünden. Keiner der Kandidaten dürfe aber zur Wahl zugelassen werden, wenn er nicht zuvor sowohl in geistlichen als in weltlichen Fächern ein Examen bestanden habe und ein Zeugnis über hinreichende Befähigung aufweisen könne.[1])

Dieser langwierige Streit um die Besoldung des Schulmeisters ist in vielfacher Beziehung für die Feststellung der Rechtsverhältnisse im Schulwesen lehrreich. An denselben knüpft sich noch eine kleine Episode, die uns das Verhältnis von Stadt und Land in dieser Zeit vor Augen führt. In der Hitze des Streites hatte Urs Hägeli, Mitglied des Gemeindevorstandes von Hofstetten, geäußert, die Gemeinde sei Meister über ihr Gemeindegut, der Rat über den Stadtseckel, er habe der Gemeinde in Dingen, die der Gemeinde gehörten, nichts zu gebieten. Der Rat zitierte ihn dafür auf den 11. September 1720 zur Verantwortung nach Solothurn.[2]) Urs Hägeli stellte sich und bat für das „bewußte, ohnbesonnene, das oberkeitliche Ansechen angreiffende Worth" reumütig um Verzeihung. Der Rat ließ ihn 24 Stunden bei Wasser und Brot eintürmen, „so drunden (in Hofstetten) anderen zur Wahrnung beschechen solle".[3])

Witterswil scheint schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts eine eigene Schule gehabt zu haben. Sicher besaß es eine solche seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts. Der Schulmeister bezog aus dem Kirchenfonds kleine Spenden.[4])

---

[1]) R. M. 1720. 871. Sept. 2: „In waltender Mißverständnuß zwüschen Joseph und Hans Adam Lämli, Brüderen von Hofstetten, Kläger eins; danne Urs Stöckli, dem Meyer, und Heinrich Hägeli, als Ausschutz der Gemeind daselbst, Verantworter anderen Theils; betreffend den Schulldienst, so Kläger einige Jahr versechen, wegen der Versoldung aber die Partheyen einanderen nicht geständig ꝛc: ist erkant, das Kläger bis auf das neuwe Jahr im Schullmeisterdienst bestättiget sein und ihme von der Zeit an, daß er solchen versechen, bis auf gemeltes neuwe Jahr durch die Herren Fürsprech ein gezimbende Besoldung geschöpft werden solle. Nach dieser Zeit aber solle die Gemeind sich erklären, was sie dem Schulmeister für eine Besoldung zugedeien lassen wolle und alsdan diejenigen, so darumb anzuhalten Lust haben möchten, anderst nicht zur Wahl gelassen werden sollen, sie hätten danne zuvor sowohl in geistlicher als zeitlicher Lehr das Examen ausgestanden und ihrer genugsamb gefundener Bächigkeit eine Zeugsambe aufzuweisen."

[2]) R. M. 1720. 872. Sept. 2.

[3]) Ebd. p. 906.

[4]) Kirchenrechnungen Witterswil auf der Amtschreiberei Dornach. Z. B. 1657—58: „Den ersten Tag Herbstmonat hab ich dem Herren von Leimen, dem Schuelmeister und für den Herrn von Roderstorf geben 3 ℔. 1721 u. 1722: „Item in beyden Jahren dem Herrn Caplan, Kilpert und Schuolmeister wegen dem

Sigristendienst und Schuldienst waren daselbst stets getrennt gewesen. Am Anfange des Jahres 1748 sprach sich nun der größere Teil der Bürger an der Gemeindeversammlung dahin aus, die beiden Stellen sollten miteinander vereinigt werden. Wahrscheinlich wollte man so dem Schulmeister eine bessere Besoldung verschaffen, ohne die Gemeinde und die einzelnen Familien in Anspruch nehmen zu müssen.

Der Sigristendienst war seit etwa einem Jahre von Joseph Schmidlin und seinem Bruder, den beiden Söhnen des früheren Sigrists, versehen worden. Die Gemeinde fragte den Joseph Schmidlin an, ob er gewillt sei, den Schuldienst zu übernehmen. Der genannte machte Schwierigkeiten; das sei eine Neuerung, sagte er, und verursache mehr Mühe; es müßte deswegen auch das Einkommen entsprechend vermehrt werden. Die Führer der Mehrheit scheinen diese Weigerung vorausgesehen und gewünscht zu haben. Sofort erklärten sie Joseph Schmidlin als abgesetzt und ernannten einen andern Bürger von Witterswil, Hans Schmidlin, zum Sigristen und Schulmeister.

Dieses Vorgehen war aber gegen Recht und Herkommen. Nach diesen stand die Wahl eines Sigrists von Witterswil dem Vogte unter Beistimmung des Pfarrers zu. Joseph Schmidlin war rechtsgültig gewählt worden. Er erhob deshalb beim Vogte und beim Pfarrer Beschwerde.

Der Vogt Johann Jost Roggenstil forderte die Gemeinde auf, für die Vereinigung des Schuldienstes mit der Sigristenstelle zuerst die Genehmigung des Rates einzuholen. Die Gemeinde wendete sich daraufhin am 15. Februar 1748 tatsächlich an den Rat und bat um die Verbindung der beiden Stellen. [1])

Der Rat hielt die Verschmelzung des Schuldienstes mit dem Sigristendienste für etwas sehr Vorteilhaftes und Nützliches. Er verordnete deshalb am 19. Februar, daß der jeweilige Sigrist von Witterswil zugleich der Schulmeister des Dorfes sein solle und überließ es für die Zukunft der Gemeinde, jeweilen nach eingeholter Zustimmung von Vogt und Pfarrer einen tauglichen Mann für die beiden Stellen zu ernennen. [2])

Stundgebett und Palmtag geben worden mit Begriff, was sie verzehrt, 14 ℔ 5 ß 6 ₰." 1742 u. 1743: „Dem Schuelmeister 2 ℔ 10 ß."

[1]) Dorneckschreiben Bd. 49. Beilage 52 a.

[2]) R. M. 1748. 164: „An Vogt zu Dorneck. Wir finden es sehr nützlich und wohlgethan, daß die Gemeind Witterschwyl auf den Gedanken gefallen, zum besten ihrer Jugend den dasigen sogenanthen Kirchwarth und Dienst eines Schuolmeisters zusamenzulegen. Wollen also hiemitt geordnet haben, das in das Künftige

Da sich aber nun die beiden Parteien nicht auf eine Person einigen konnten, dauerte der Streit fort. Dem Pfarrer Heinrich Schön war der von der Mehrheit der Gemeinde begünstigte Hans Schmidlin nicht genehm. Er trat für Joseph Schmidlin und dessen Bruder ein, besonders da der genannte auf obigen Ratsentscheid hin sich bereit erklärt hatte, den Schuldienst zu übernehmen. Eine vom Pfarrer veranlaßte und auf den 12. März einberufene Gemeindeversammlung führte trotz allen Bitten und Vorstellungen zu keiner Einigung.

Der Pfarrer beschwerte sich deswegen beim Rate; er sei, sagte er, mit den Brüdern Schmidlin wohl zufrieden, niemand könne mit Grund gegen sie Klage führen; er bitte deshalb, die gnädigen Herren möchten sie im Sigristenamte belassen und ihnen den Schuldienst übertragen; er versichere, daß er dieselben, im Falle sie nicht alles wüßten, was ein Schulmeister zur Belehrung der Kinder in den Glaubenswahrheiten wissen müsse, selbst unterrichten würde.[1])

Der Rat wollte in dieser Angelegenheit nicht ohne weiteres entscheiden. Er beauftragte die Mitglieder der Pfrund- und Einkünftekammer, die sogenannte geistliche Kommission, auf Mittel und Wege zu denken, wie zwischen den beiden Parteien eine Einigung erzielt werden könnte. Wenn auf diese Weise nichts erreicht werde, sollten sie die Kandidaten beider Parteien auf ihre Fähigkeiten zum Sigristen- und Schuldienst prüfen oder prüfen lassen, über dieselben genaue Erkundigungen einziehen und dem Rate Bericht und Antrag einbringen.[2])

---

jederzeit der Kirchwarth oder Sigerist zu ermeltem Witterschwil zugleich dises Dorfes Schulmeister sein solle, der Gemeind überlassende, auf unseres jeweilige Vogts zu Dorneck und des Ortspfarrherrn Guthheißen und Aprobation hin einen tauglichen Mann für einen jeweiligen Kirchwart und Schuolmeister fürohin jederweil zu ernambsen, welches derselben verdeuthen wirst."

[1]) Dorneckschreiben Bd. 49. 28. März 1748. Beilage 52 b.

[2]) R. M. 1748. 319. April 1: „ . . . . haben ihro Gnaden vor dismahl definitive über das Geschäft abzusprechen nicht thunlich befunden, sondern wollen hiemit derwegen denen geistlichen Geschäfften wohlverordneten Ehrencommission aufgetragen haben, etwan ein Expediens auszufinden, wie die Partheyen in Fründlichkeit vereinbahrt und verglichen werden könnten, oder aber, wan wider Verhoffen auf dise Weiß nichts ausgemacht werden könte, gleichwohl beydseitig soutenirte Subjecte vor sich zu berufen, selbige wegen ihrer Fähigkeit zum Sigristen- undt Schuoldienst zexaminiren oder examiniren zu laßen, ihren habenden Eigenschaften undt Aufführung halber sich genauw zu erkhundigen und in sowohl eint als anderen Fahl ihren umbständlichen Bericht und kluge Gemüthsmeinungen proiectsweiß ihro Gn. hernach zu eröffnen. An Mhgh. Seckelm. von Roll." Vergl. ebenda p. 406. April 26.

Das Gutachten der beauftragten Kommission ließ nicht lange auf sich warten. Am 13. Mai kam es im Rate zur Sprache. Der Rat trennte daraufhin Schul- und Sigristenstelle von Witterswil aufs neue.

Dem von der Gemeinde bevorzugten Hans Schmidlin übertrug er den Schuldienst. Als Besoldung bestimmte er ihm das Schulgeld der Kinder und einen festen Gehalt. Letzterer bestand in einer Matte, die bisher vom Sigrist benützt worden war und ungefähr 8 Pfund Stebler eintrug, ferner in 17 Pfund Stebler in bar, die vom Sigristeneinkommen abgezogen wurden. Dafür wurde ihm als Pflicht auferlegt, jeweilen vom St. Martinstag bis Ostern vor- und nachmittags, wie es Gewohnheit sei, Schule zu halten und die Kinder im Schreiben und im Religionsunterrichte aufs fleißigste zu unterrichten.

Der bisherige Sigrist Joseph Schmidlin wurde, wie es der Pfarrer wünschte, in seinem Amte neu bestätigt. Als Gehalt waren ihm noch 10 Pfund 7 Schilling 6 Heller aus dem Kirchengute geblieben; dazu kamen die gewohnten Sigristengarben, die etwa 6 Säcke Frucht einbrachten. Dieses Einkommen wurde ihm nun um 6 Pfund Stebler aus dem Kirchengute, das jährlich Vorschüsse zu verzeichnen hatte, vermehrt.

Wie wir sehen, wurde das feste Einkommen des Schulmeisters aus dem bisherigen Sigristengehalte genommen und der Sigristengehalt aus dem Kirchengute wiederum entsprechend erhöht. Diese Art des Vorgehens wurde offensichtlich gewählt, um mit dem Kirchengesetze, das die Verwendung von kirchlichem Gute zu anderen als geistlichen Zwecken ohne spezielle kirchliche Erlaubnis verbietet, nicht in Konflikt zu kommen.

Die Ernennung des Schulmeisters und des Sigristen überließ der Rat der Gemeinde Witterswil. Er bestimmte aber aufs neue, daß zur Wahl jeweilen die Genehmigung sowohl des Vogtes als des Ortspfarrers eingeholt werden müsse. Schulmeister und Sigrist hatten sich alljährlich an der Neujahrsgemeinde zu stellen und um Neubestätigung ihres Dienstes zu bitten.

Diese Ordnung trat mit dem St. Martinstag 1748 in Kraft.[1])

Zur Übernahme der Schulstelle in Metzerlen meldete sich im Herbste 1692 der Schulmeister Oswald Keßler von Lichtensteig im Toggenburg. Die Gemeinde war gewillt, ihm die Schule zu übergeben. Nach dem Cirkular der gnädigen Herren und Obern vom

[1]) R. M. 1748. 493. Mai 13. Beilage 52c.

17. Dezember des vorhergehenden Jahres[1]) war es aber den Gemeinden untersagt, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Rates einen Schulmeister anzunehmen. Keßler ließ sich deswegen vom Vogte einen Begleitbrief ausfertigen, begab sich mit demselben nach Solothurn und stellte sich persönlich bei den Ratsherren.[2]) Der Rat gab der Gemeinde Metzerlen die Erlaubnis, den Schulmeister Keßler für ein Jahr zur Probe anzunehmen. Wenn ihr nach Ablauf dieses Jahres daran liege, Keßler weiterhin zu behalten, solle sie von neuem beim Rate die Bestätigung nachsuchen.[3]) Metzerlen übertrug dem neuen Schulmeister auch die Sigristenstelle.

Vierzehn Jahre hatte Oswald Keßler als Schulmeister und Sigrist in Metzerlen zugebracht, als Klagen wegen ungetreuer Führung des Sigristenamtes gegen ihn laut wurden. Die Klagen scheinen nicht unbegründet gewesen zu sein. Der Ortspfarrer P. Cölestin Cattin nahm Keßler im Einverständnis mit dem Abte von Mariastein, dem das Collaturrecht zustand, die Kirchenschlüssel weg und verbot ihm, Schule zu halten. Der größte Teil der Gemeinde stimmte bei, und an offener Gemeindeversammlung wurde dem Schulmeister Keßler bedeutet, man begehre keinen Kerzendieb zum Sigrist.

Klagend wendete sich Keßler am 28. Mai 1706 an den Vogt zu Dornach, ließ sich einen Begleitbrief ausstellen, eilte damit nach Solothurn und verlangte seine Ehrenrettung.[4]) Der Rat beauftragte den Vogt, die Angelegenheit zu untersuchen.[5]) Diese Untersuchung fiel, wie

---

[1]) Vergl. p. 21.

[2]) Dorneckschreiben Bd. 26. 3. Nov. 1692.

[3]) R. M. 1692. 810. Nov. 5: „Ahn Vogt zu Dorneckh. Wir haben einer ehrsammen Gemeind Metzerlen uff geschehenes pittliches Anhalten gnädigst verwilliget, Oswalt Keßler von Lichtensteig aus dem Toggenburg für ein Jahr lang zur Prob zu einem Schuolmeister anzunemmen, gestalten sie nachwerts, wan ihro was ferners angelegen, alsdan widerumb gebührend bey uns einzukommen wüßen solle."

[4]) Dorneckschreiben Bd. 30.

[5]) R. M. 1706. 416. Mai 31: „Ahn Vogt zu Dorneck. Demnach Oswald Keßler von Lichtensteig in dem Toggenburg seith etwelchen Jahren gewesener Sigrist undt Schulmeister zu Metzerlen klagend vortragen laßen, ob seyen ihme durch P. Coelestin, als Pfarhrherr daselbsten, die Kirchenschlüßel hinweg genommen, den Sigristdienst zu versechen und Schul zu halten verpotten worden, auch das er vor der Gemeind für ein Wachskertzendieb gescholten worden. Als werdent Ihr Euch der Sachen aigentlich Bewantnus und Verlaßenheit erkundigen, ob undt von wem er abgesetzt worden, auch ob man den ihme vorgehaltenen Wachsdiebstahl uff denselben gebracht oder erwiesen habe, den grundlichen Bericht ufnemmen und uns selbigen übersenden."

wir annehmen müssen, nicht zu Gunsten Keßlers aus. Er blieb abgesetzt, und an seine Stelle wurde von der Gemeinde Metzerlen ein Bürger des Ortes, Hans Haas, zum Schulmeister ernannt.

Etwas später verheiratete sich der gewesene Schulmeister Oswald Keßler in Metzerlen. Dadurch erwarb er sich in der Gemeinde einigen Anhang. Er versuchte von neuem die Schul- und Sigristenstelle für sich zu bekommen und machte gegen den amtierenden Schulmeister Stimmung, indem er hervorhob, Haas könne nicht lateinisch. Der Vogt, der vom Streite unterrichtet wurde, berief die Bürger von Metzerlen zu einer Gemeindeversammlung ein, um die Angelegenheit zu untersuchen. Er fand, daß ein Teil der Gemeinde aus lauter Mißgunst gegen Haas sich auflehne und den fremden Oswald Keßler zum Schulmeister und Sigristen begehre. Der andere Teil der Gemeinde und der Pfarrer seien mit Hans Haas wohl zufrieden. Er verstehe es hinreichend, die Kinder im deutschen Schreiben und Lesen, in Gebet und Gottesfurcht zu unterrichten. Überdies sei er arm und könnte Weib und Kinder bei der teuren Zeit schwerlich ernähren, wenn ihm der Schul- und Sigristendienst wieder weggenommen würden. Der Vogt teilte dieses Ergebnis seiner Untersuchung am 6. Dezember 1709 dem Rate mit.[1]) Dieser zog Hans Haas, den eigenen Untertan, dem fremden Oswald Keßler vor und bestätigte ihn als Schulmeister von Metzerlen. Zugleich beauftragte er den Vogt, Keßler nahe zu legen, er möge heim ins Toggenburg ziehen.[2])

Schon anderthalb Monate später sah sich der Rat veranlaßt, dem Vogte von Dorneck die Weisung zukommen zu lassen, er möchte die Bewohner von Metzerlen allen Ernstes anhalten, daß sie ihre Kinder samt und sonders zum verordneten Schulmeister, nicht aber zu einem Privatschulmeister senden sollten.[3]) Dieser Befehl richtet sich ziemlich

[1]) Dorneckschreiben Bd. 31. Beilage 38.

[2]) R. M. 1709. 1172. Dez. 9: „An Vogt zu Dorneckh. Alldieweylen unß von Hanß Haaß, Schulmeister undt Kirchenpfleger zu Metzerlen, seines Verhaltens wegen keine Klag eingelangt, alß wollen wir denselben, alß unseren Underthan, Oswald Keßler von Lichtensteig auß dem Toggenburg, welcher schon hiebevor besagten Dienst versechen undt nachmahlen umb denselbigen pittlich anhalten laßen, hiermit vorzogen undt in sothanem seinem Dienst gn. bestättet haben. Im übrigen wirstu besagten Oswald Keßler in daß Toggenburg, allwo er einheimbsch, sich zu begeben weysen undt vermahnen laßen."

[3]) R. M. 1710. 165. Februar 3: „An Vogt zu Dorneckh. Du wirst deinen Ambtsangehörigen zu Metzerlen ernstlichen verdeuten und selbige dahin halten, das sie ihre Kinder zu dem allda verordneten Schuelmeister allein und nicht zu eint oder andern Particular und Nebentmeister in die Schuel schickhen thüend; so du hiermit öffentlich verkhünden lassen wirst."

sicher gegen Oswald Keßlers Parteigänger, die, erbost über den für sie ungünstigen Ratsentscheid, ihre Kinder nicht zu Haas in die Schule sandten. Der im Spiele stehende Privatschulmeister ist wohl Oswald Keßler selbst, der sich nicht so leicht wegschicken ließ.

Aus dem Kircheneinkommen bezog der Schulmeister mit Erlaubnis des Abtes von Mariastein als Beitrag an seinen Gehalt jeweilen ein Viertel Korn. [1])

Zu Rodersdorf starb im Sommer 1719 der Schulmeister Ulrich Frey. Um die offene Schulstelle bewarb sich Joseph Anton Stöckli, ein Bürger des Dorfes. Er wurde von Pfarrer und Gemeinde angenommen. Am 12. August 1719 stellte sich Stöckli beim Vogte auf Dorneck und bat um die obrigkeitliche Bestätigung.

Wie fast immer, wenn die obrigkeitliche Bestätigung nachgesucht wird, lag auch hier ein besonderer Beweggrund vor. Pfarrer Markus Aschi von Matzendorf, der von 1638—1688, also volle 50 Jahre, die Pfarrei Rodersdorf geleitet, hatte in einer eigenen Stiftung vor seinem Tode in hochherziger Weise noch für die Armen des Dorfes gesorgt; jährlich sollten aus seiner Vergabung 10 Pfund Geld und 10 Sester Kernen unter die Armen verteilt werden. Da nun der Schuldienst von Rodersdorf sehr armselig bezahlt war, und viele Kinder den Schullohn nicht entrichten konnten, meinte Stöckli, man könnte wohl den Abfluß der Stiftung jeweilen dem Schulmeister zukommen lassen. Er machte sich anheischig, wöchentlich dreimal mit 24 armen Schulkindern, die der Schulmeister künftig unentgeltlich unterrichten müßte, für den Stifter und dessen Verwandten den Rosenkranz zu beten. Es scheint, daß der Vogt mit der Ansicht und dem Vorschlag des Schulmeisters einverstanden war. Er unterbreitete dem Rate den Plan und fügte zu dessen Empfehlung bei, die Austeilung der Almosen ziehe zum Nachteile der Gemeinde alle fremden Bettler herbei. [2])

Der Rat bestätigte Joseph Anton Stöckli als Schulmeister von Rodersdorf, da Pfarrer und Gemeinde ihn empfohlen und tauglich befunden hätten. Die Bestätigung enthielt außer der oft wiederkehrenden Formel, sie gelte solange als der Schulmeister sich gut halte und zu keinen Klagen Anlaß gebe, die Klausel, Stöckli habe die gleichen

---

[1]) Kirchenrechnungen von Metzerlen auf der Amtschreiberei Dornach. Z. B. 1721: „Frucht . . . davon hat der gnädig Herr dem Schuolmeister geben 1 Viertel."

[2]) Vogtschreiben von Dorneck Bd. 36. Beilage 40.

Bedingungen zu erfüllen und den gleichen Gehalt zu beziehen wie sein Amtsvorgänger. Schon daraus ist ersichtlich, daß der Rat nicht gewillt war, auf den Vorschlag des neuen Schulmeisters einzutreten. Er sagt dies auch ausdrücklich mit der Begründung, er könne die Stiftung nicht gegen den Willen des Stifters ändern.[1])

Zwölf Jahre später, 1731, hatte Rodersdorf einen neuen Schulmeister nötig. Die Gemeinde wählte Jakob Boder von Dornach, der bereits 12 Jahre in Breitenbach Schule gehalten hatte.[2]) Boder begab sich sofort nach Solothurn und bat um die obrigkeitliche Bestätigung der Wahl. Der Rat aber entschied, weil die hohe Obrigkeit nichts an den Schuldienst von Rodersdorf bezahle, solle es der Gemeinde überlassen sein, nach ihrem Gutfinden einen Schulmeister zu ernennen.[3])

f. Vogtei Gilgenberg.

Wie in der Mitte des 17. Jahrhunderts, blieb auch um die Wende desselben der Sigristendienst von Oberkirch, der immer noch ein sehr begehrter und einträglicher Posten war, vom Schuldienste getrennt.[4]) Die Schule wollte nicht gedeihen, sie litt fortwährend unter finanziellen Schwierigkeiten.

---

[1]) R. M. 1719. 651. Aug. 14: „An Vogt zu Dorneckh. Indemme der Pfahrherr und die Gemeind Roderstorf den Joseph Antoni Stöckhli zu dem daselbst leedig gefallenen Schullmeisterdienst recommendiren und ihne darzu tauglich befinden, als wollen wir ihme hiermit diesen Dienst mit dene Bedingnußen und Genoßambe, wie sein Vorfahrer solchen gehabt, gnädig und solang als er sich wohl und ohnklagbahr verhalten wird, anverthrauwet haben. In Ansechen Herrn Marx Äschis sel. Fundation möchten wir nicht einwilligen, das selbige contra mentem fundatoris geenderet und zu diesem Schullmeisterdienst gelegt werden solle."

[2]) Dorneckschreiben vom 15. Mai 1748.

[3]) R. M. 1731. 1035. Nov. 12: „Demnach Jacob Boder von Dorneckh, welcher von der Gemeindt Rotterstorf als Schuelmeister auf- und angenommen worden, umb die Bestätigung seines Diensts vor meinen Herren und Obern bittlich angehalten, ist erkhandt, das, weilen eine hohe Obrigkeit nichts an disen Dienst gebe, hiermit der dasig Gemeindt disen Dienst nach Gutfinden einem anzuverthrauen überlassen sein solle." — Aus dem Kirchenfonds erhielt der Schulmeister von Rodersdorf, wenigstens seit den Vierzigerjahren des 18. Jahrhunderts, kleine Gaben. Sie betrugen z. B. für 1742 u. 1743 2 ℔ 10 ß. Vergl. die Kirchenrechnungen auf der Amtschreiberei Dornach.

[4]) Vergl. R. M. 1671. 127. Febr. 23: Ahn Vogt zuo Gilgenberg. Wir haben Hanß Rott zuo Oberkirch zuo dem Sigristdienst daselbst angenomben, falß berüerter Rott dem Pfarherrn an dem Orth und einer Gemeindt alldorten auch gefällig sein wird." Roth hatte die Witwe des verstorbenen Sigrist Hans Kilcher geheiratet. Gilgenbergschreiben Bd. 5. 19. Febr. 1671.

Um 1675 bekleidete ein Urner, Johann Heinrich Hartmann, die Schulstelle.[1]) Er wird als Schulmeister von Nunningen bezeichnet. Wir müssen daraus wohl schließen, daß die Schule nicht mehr wie früher bei der Pfarrkirche, sondern im Dorfe Nunningen gehalten wurde. So war es auch in den folgenden Jahrzehnten der Fall.

Um die Wende des 17. Jahrhunderts war Nunningen längere Zeit ohne Schulmeister. Die Gemeinde fühlte nach und nach die üblen Folgen dieses Zustandes. Seit 1704 erteilte ein Bürger derselben, Jakob Hänggi, Schulunterricht. Seine einzige Einnahme bildete das Schulgeld und damit konnte und wollte er den Schuldienst nicht weiterführen. Am 16. Januar 1706 begaben sich nun der Meyer und die Gemeindevorsteher von Nunningen zum Vogte auf Gilgenberg. Sie erklärten ihm, daß nur noch ganz wenige Leute in der Gemeinde seien, die lesen und schreiben könnten. Ein Schulmeister wäre daher höchst nötig. Nunningen besitze aber gar kein Gemeindegut, und aus dem Schulgelde allein könne ein Schulmeister sich nicht erhalten. Es sei daher ihre inständige Bitte, die gnädigen Herren möchten dem Jakob Hänggi eine jährliche Fruchtspende zukommen lassen.

Der Vogt teilte dieses Begehren dem Rate mit.[2]) Dieser wies es kurzweg ab. Damit aber die Kinder nicht ohne Religionsunterricht blieben, beauftragte er den Vogt, dem Pfarrer zuzusprechen, daß er abwechselnd am einen Sonntag predige und am andern Sonntag Christenlehre für die Kinder halte.[3])

---

[1]) Er ließ sich im genannten Jahre in die Rosenkranzbruderschaft zu Meltingen aufnehmen und ist im Bruderschaftsbuche verzeichnet. P. A. D[ietler], Vetera Analecta I. Blatt 44 b.

[2]) Gilgenbergschreiben Bd. 8. 16. Januar 1706: „Mir haben der Meyer und Geschwohrne von Nunningen vorgebracht, waßgestalthen gar wenig in der Gemeindt, so Schreiben und Lesens erfahren, und einen Schullmeister höchst nöthig währen. Weyhlen aber sie bey gar keinen Gemeindtsmithlen und der Schullmeister von dem Schullgelt sich nicht ernehren könte, alß langt einer Gemeindt underthänigst gehorrsamstes Pithen, hochernahnt Euwer Gnaden geruohen, von dero Mithlen, den Jacob Henckhi, so seith zweyen Jahren die Schull gehalten, mit etwaß Frucht jährlich auß Gnaden zu begaben, [welcher] solliche Gnad gegen hochbesagt Ew. Gn. zue verdienen den Tag Lebens üßerstes Vermögens zu befleyßen Anerpiethens."

[3]) R. M. 1706. 44. Januar 18: „Ahn Vogt zu Gilgenberg. Wir haben eine ehrsambe Gemeind Nunningen ihres Begehrens, das wir etwas zu Erhaltung eines Schulmeisters von dem Unsrigen beytragen wollten, abgewißen. Mithin aber wirst du Unnserem Pfarhherrn zu Oberkirch zusprechen, das er der gemachten Ordnung gemäs an dem einten Sonntag predigen, an dem anderen aber die Kinderlehr halten und also abwechßelsweis fortfahren solle."

Infolge dieses Ratsentscheides gab Jakob Hänggi seinen Schulunterricht wieder auf, und Nunningen war von neuem und zwar für lange Zeit ohne Schule. Etwa um das Jahr 1730 übertrug die Gemeinde, welcher sichtlich an der Schule etwas lag, den Schulunterricht dem Johannes Hänggi, der Kirchmeier und Gemeinderat war. Wiederum fehlte es an einer richtigen Besoldung. Hänggi versuchte es, vom Rate eine Unterstützung zu erlangen. Seit mehr als zwanzig Jahren, so setzte er dem Vogte Johann Joseph Wilhelm Ignaz Krutter am 8. November 1732 auseinander, sei zum größten Schaden der Jugend in der Vogtei Gilgenberg [1]) keine Schule mehr gehalten worden. Die Gemeinde habe nun den so notwendigen Unterricht ihm aufgetragen. Da sie aber gar so arm und bedürftig sei und einem Schulmeister keinen genügenden Gehalt zu geben vermöge, bitte er die gnädigen Herren, ihm eine ihnen gutscheinende jährliche Unterstützung zuzusprechen. [2])

Wenn Johannes Hänggi, so entschied der Rat, vom Pfarrer geprüft und zum Schulhalten und zum Unterrichte der Jugend in der Religionslehre tauglich gefunden werde, wollten ihm die gnädigen Herren den Schuldienst überlassen, jedoch mit der Bedingung, daß die Gemeinde ihn selbst besolde ohne Beitrag der Stadt. [3])

Der Rat von Solothurn hatte am 4. Juni 1692 dem Ulrich Kilcher den Sigristendienst von Oberkirch übertragen mit der Bedingung, daß er die nötigen baulichen Reparaturen am Sigristenhaus selber bestreite. Es ist zum vorneherein klar, daß Kilcher für ein fremdes Haus, dessen Benützung ihm nur ungewisse Zeit zustand, so wenig als möglich aufwendete. Im Jahre 1727 waren nun größere bauliche Veränderungen unumgänglich geworden. Hans Kilcher, Ulrichs Sohn und Nachfolger, wendete sich deshalb an den Rat, bat um das nötige Bauholz und um Errichtung einer neuen Scheune. Der Rat gewährte das Holz, schlug aber jedwede weitere Hilfe ab; dagegen erklärte er, in Zukunft die Söhne der Familie Kilcher bei Verleihung

---

[1]) Daraus geht hervor, daß Meltingen immer noch keine eigene Schule besaß.

[2]) Gilgenbergschreiben Bd. 9. Beilage 45.

[3]) R. M. 1732. 927. Nov. 10: „An Vogt zu Gilgenberg. Wan Johanes Hänggi von Nunigen, welcher zu Guethem der Jugendt den Schuoldienst anzunemen sich entpiethet, von H. Pfahrherr examinirt, tauglich und in christlicher Lehr die Jugend zu underweisen wohlgegründet erfunden wird, wollen wir ihme den Schuoldienst gnädig überlaßen haben, mit Geding jedoch, das die Gemeinden denselben ohne unsere Entgeltnus und Beytrag solarieren und lohnen solle; so du zu veranstalten wissen wirst."

des Sigristendienstes vor anderen bevorzugen zu wollen.[1]) Dadurch wurde dieser mit der Benützung des dazu gehörigen Widums eine Art Erblehen der Kilcher.

Als anfangs August 1743 der Sigrist Ludwig Kilcher starb, meldeten sich sofort seine beiden Söhne Johann und Jakob für die Stelle. Aber auch andere Bewerber suchten dieselbe zu erlangen, so Johann Ankli von Himmelried und Moritz Kilcher von Nunningen, und um trotz der Vorzugsstellung der alten Sigristenfamilie Aussicht für die Stelle zu haben, scheinen diese letzteren beim Rate sich anheischig gemacht zu haben, mit dem Sigristendienst auch den Schuldienst zu übernehmen. Um dieser Konkurrenz die Spitze zu brechen, versprachen die Brüder Johann und Jakob Kilcher 100 Pfund Stebler aus dem väterlichen Erbe als Kapital zur Erhaltung eines Schulmeisters hergeben und verschiedene bauliche Verbesserungen am Sigristenhaus vornehmen zu wollen, wenn ihnen der Dienst zugesprochen werde. Mit Rücksicht auf das im Jahre 1727 der Familie Kilcher gemachte Versprechen übertrug der Rat am 7. August 1743 den Sigristendienst den beiden Brüdern Kilcher, wobei er ihre Anerbieten zur Bedingung machte.[2])

Die baulichen Verbesserungen, welche die beiden neuen Sigristen zu tragen hatten, beliefen sich sehr hoch. Ein Anbau mußte neu aufgemauert und mit Ziegeln bedeckt werden. Die Ausgaben erreichten die Summe von 188 Pfund. Der Rat bestimmte deswegen, wenn der Sigristendienst später aus der Familie Kilcher an andere übergehen sollte, müsse der Amtsnachfolger 100 Pfund rückvergüten.[3]) In diesem

[1]) R. M. 1727. 1153. Dez. 15: „ . . . mit der dabey gethanen gnädigen Erklärung, das wan die Söhn sich wohlverhalten werden, wir dieselbe uf des Vatter Ableiben vor andern ansechen und den Dienst anvertrauwen wollen."

[2]) R. M. 1743. 877. Aug. 7: „ . . . mit Geding, das sie ihres Versprechen deßwegen ins Werckh setzen und vollbringen sollen, nemblichen, das sie 100 ℔ Stebler zu Erhaltung eines Schuolmeister von ihres Vatters sel. Mittlen hargeben, darvon der jährliche Zins dem Schuolmeister zukommen solle, danne das sie in dem zum Sigristdienst gehörigen Haus ein Pfenster gegen der Pfarrkirchen hinaus in ihren Kosten, umb zur Kirchen Aussicht haben zu können, machen laßen wollen, ferners das sie das Anhenckeli versprochenermaßen in ihren Kösten mit Zieglen deckhen sollen."

[3]) R. M. 1748. 412. April 26: „ . . . wollen wir . . . aus sonderbahren Gnaden, imfahl nemblichen er oder die Seinige diseren Dienst nicht mehr inhaben und genießen solten, geordtnet haben, das ihme von seinem Nachfolger an disere 188 ℔ ergangene und gehabte Bauwkösten 100 ℔ sollen bonificirt und guthgemacht werden, dir auftragende, zu trachten, das wan er die 100 ℔ zu dem Schuldienst noch nicht gelegt, selbe von ihme fürtersams dahin angewent werden sollen."

Anbau wurde nun Schule gehalten. Der jüngere der beiden Brüder, Jakob Kilcher, führte dieselbe.

Im Herbste 1754 starb dieser Jakob Kilcher, und seine Söhne Johann und Jakob bewarben sich um den halben Sigristendienst, den der Vater innegehabt hatte. Der Rat übertrug ihnen denselben vorläufig nur provisorisch. Schon wiederholt hatte er nämlich die Vögte von Gilgenberg beauftragt, die Widumsgüter neu zu beschreiben und einzelne Stücke derselben, die kaum mehr recht bekannt waren, neu zu bestimmen.[1]) Am 11. November 1754 kam endlich der damalige Vogt diesem Auftrage nach. Er gibt in seinem Berichte das Einkommen des jeweiligen Sigrists auf jährlich 70 Pfund Stebler an.[2]) Um den freien halben Sigristendienst nicht noch einmal verteilen zu müssen, übertrug der Rat denselben dem Johann Kilcher und stellte die Bedingung, daß dieser wie sein Vater Schule halten solle. Seinem jüngeren Bruder Jakob machte er Aussicht, daß er nach dem Tode seines Vetters, welcher den anderen halben Sigristendienst innehatte, vor anderen Bewerbern berücksichtigt werden sollte.[3])

g. Vogtei Thierstein.

Wie früher,[4]) so bezog der Schulmeister von Büsserach auch am Ende des 17. Jahrhunderts und späterhin aus dem Kirchenfonds jährlich ein Viertel Korn.[5])

---

[1]) R. M. 1743. Sept. 14. — 1751. Juli 14. und 28.

[2]) Gilgenbergschreiben Bd. 11. 11. Nov. 1754: „ . . . disere [neue] Vereinigung würdte ohnstreitbaren Stand halten, wann Ew. Gn. belieben wollten, anzubefehlen, das die in selbiger enthaltenen Güether ausgesteinet werdten, die Aussteinigungsköſten aber auf denen Besitzeren erligen solten in Ansechen selbige nur den Zechendten aufzustellen, den Boodenzins hingegen von 24 Sester Haber und 2 jungen Hüeneren der Sigrist zu entrichten hatt. In beyligendter Verzeichnus ist die einem jeweilligen Sigrist von dem Gwydumb zukomendte Nutznießung und deßen Einkommens per 70 ℔ Stebler erachtet." — In Kirchenrechnungen für St. Peter zu Oberkirch, die in demselben Sammelbande sich finden, ist die Einnahme des Sigrist aus der Kirche in dieser Zeit auf jährlich 26 ℔ 3 ß angegeben.

[3]) R. M. 1755. 39. Januar 14: „ . . . wollen wir, das selbig ohnzertheilt verbleibe und dem elteren obiger Söhne mit dem Beding, wie sein Vater seel. Schuel zu halten, zukomme, wie wir dan ihme solches hiermit zuerkhandt, dem jüngeren aber die Vertröstung gegeben haben wollen, das nach Absterben Hans Kilchers, seines Vetteren, welcher den anderen halben Dienst versechet, er vor anderen aus Gnaden werde bedenckhet werden."

[4]) Vergl. I. 117 ff.

[5]) Kirchenrechnungen auf der Amtschreiberei Breitenbach. 1685 ff.

In der Gemeinde Erschwil wurde im Sommer 1704 eine ständige Schule ins Leben gerufen. Der eifrigste Verfechter des Gedankens scheint der Pfarrer von Büsserach-Erschwil, P. Plazidus Gibelin von Solothurn, Conventual des Klosters Beinwil-Mariastein, gewesen zu sein. Die Vorgesetzten der Gemeinde Erschwil nahmen sich energisch der Sache an. Vor allem galt es die Besoldung des Schulmeisters zu sichern. Pfarrer P. Plazidus wendete sich an den Abt seines Klosters, Esso Glutz von Solothurn, legte ihm den Plan der Schulstiftung weitläufig auseinander und bat um eine jährliche Beisteuer zur Besoldung des Schulmeisters. Der Abt war einverstanden, und legte in einem offiziellen Schreiben vom 17. Juni 1704 an P. Plazidus dieses sein Einverständnis fest. Er sei geneigt, sagte er, jährlich ein Quantum Frucht, dessen Größe dem Belieben des Abtes anheimgestellt bleiben solle, zu diesem christlichen und löblichen Vorhaben beizusteuern, unter der Bedingung, daß der jeweilige Schulmeister, welcher für die Schulstelle in Aussicht genommen werde, vor seinem Amtsantritte sich beim Abte anmelde und sich in seinem Amte gegen ihn und die Conventualen treu und, soweit dies hier in Betracht falle, gehorsam zeige. Die Spende des Klosters dürfe jederzeit nur als eine besondere Gnadengabe betrachtet und niemals dürfe daraus eine Verpflichtung abgeleitet werden. Der Abt sei einverstanden, daß ein Bürger von Erschwil, welcher der Gemeinde entspreche, zum Schuldienst erwählt werde. Damit der Friede erhalten bleibe, wünsche er, daß der Kandidat für die Schulstelle jeweilen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit in richtiger Weise präsentiert werde.[1])

An demselben Tage, an welchem der Abt von Beinwil dieses Aktenstück ausfertigte, hatten sich fünf Ausschüsse der Gemeinde Erschwil nach Dornach begeben. Daselbst trugen sie dem Vogte die beabsichtigte Schulgründung vor. Die Gemeinde besitze eine große Kinderschar. Deswegen brauchte sie höchst notwendig einen Schulmeister, der die Jugend in der christlichen katholischen Glaubenslehre unterrichte. Die Gemeinde habe aber nicht genug Geldmittel, um den Schulmeister entsprechend zu besolden, sie bitte darum, die gnädigen Herren möchten dem jeweiligen Schulmeister aus dem Zehnten eine Fruchtgabe zukommen lassen.

Der Vogt stellte über dieses Begehren ein Schreiben an den Rat aus.[2]) Damit begaben sich die Ausschüsse von Erschwil nach Solo-

[1]) Aklin, Chronik des Klosters Beinwil, XIII. 928. Ehemaliges Archiv des Klosters Beinwil-Mariastein im Staatsarchiv. Beilage 35 a.

[2]) Thiersteinschreiben Bd. 14. Beilage 35 b.

thurn und schon am folgenden Tage, am 18. Juni, kam ihr Gesuch im Rate zur Sprache. Dieser beschloß, wenn Erschwil stets einen solothurnischen Stadtburger zum Schulmeister wähle, wolle er demselben jährlich einen Sack (= 10 Mäß) Mühlegut aus dem Fruchtzehnten verabfolgen lassen. Im Falle aber der Schulmeister kein solothurnischer Stadtburger sei, solle die Beisteuer des Rates wieder dahinfallen. Der Rat hoffe auch, daß der Abt von Beinwil einen Beitrag leiste und daß die Gemeinde Erschwil zu diesen Beiträgen soviel zulege, daß der Stadtburger, welcher die Schule übernehme, sein gebührendes Auskommen finde. [1])

Nun waren aber die Ausschüsse der Gemeinde Erschwil durchaus nicht einverstanden, daß nur ein Stadtburger die Schulmeisterstelle ihres Dorfes übernehmen sollte. Sie fanden, die Unterhaltung eines solchen sei für die Gemeinde allzu schwer, und wünschten einen Bürger ihres Dorfes als Schulmeister. Sofort machten sie beim Rate Vorstellungen und baten um Abänderung des Beschlusses. Am folgenden Tage, den 19. Juni, beriet der Rat über dieses Begehren. Er änderte seinen Beschluß vom vorigen Tage, erlaubte den Erschwilern, einen eigenen Gemeindegenossen, der vom jeweiligen Vogt und vom Ortspfarrer die Genehmigung erhalte, zum Schulmeister zu wählen, und stellte diesem die 10 Mäß Mühlegut in Aussicht. [2])

Die Schule von Erschwil nahm einen erfreulichen Fortgang, so daß schon verhältnismäßig bald das Bedürfnis nach einem eigenen Schulhause erwachte. Verschiedene Guttäter spendeten für ein solches ansehnliche Gaben, die im Jahre 1746 zusammen eine Summe von über 160 Pfund Stebler ausmachten. Die Gemeinde wollte nun den Bau beginnen. Sie wendete sich zuvor noch an den Rat und teilte ihm ihr Vorhaben mit. Sie gedenke, das Schulhaus bis unter das Dach aufmauern zu lassen. Der Raum zur ebenen Erde solle zur Aufbewahrung der Feuerwehrgeräte und Gemeindesachen, das erste

---

[1]) R. M. 1704. 440. Beilage 35 c.

[2]) Ebda. p. 451. Beilage 35 d.

Vergl. Rechnung Thierstein „von Sti. Michaeli 1705 untzet Sti. Michaeli 1706 Jahrs": „Ausgab Früchten . . . Item haben Ihr Gnaden dem Schullmeister zue Erschwyll jährlich verordnet 10 Meß Mühliguoth oder ein Sackh, bringt Dünckhel 13 Sester, Haber 7 Sester.» Ebenso in den Rechnungen der folgenden Jahre. — Die Kirchenrechnungen von Erschwil, auf der Amtschreiberei Breitenbach, verzeichnen die Beisteuer des Abtes. 1707, nachträgliche Note: „Davon H. Praelat jährlich solang ihme beliebig dem Schuollmeister 8 Sester zuegesagt."

Stockwerk für den Unterricht dienen. Sie bitte den Rat, er möchte ihr das nötige Bauholz verabfolgen, für alle Zukunft wolle sie dann das Schulhaus auf eigene Kosten unterhalten und allfällige Schäden wieder ausbessern. [1])

Der Rat nahm die Absicht der Gemeinde Erschwil gut auf. Nicht nur ließ er ihr zum Schulhausbau das nötige Sag- und Bauholz zum größten Teile aus den Staatswäldern abgabenfrei anweisen, sondern er spendete ihr selbst noch aus ganz besonderer Zuneigung 30 Pfund Stebler in Geld. [2])

Kurze Zeit später besaß die Gemeinde Erschwil zur Besoldung des Schulmeisters ein Kapital von über 440 Pfund. Auch dieses Geld stammte vermutlich aus Schenkungen. [3])

Breitenbach hatte sich wohl schon früher als Erschwil von der Schule in Büsserach abgetrennt und eine eigene Schule eingerichtet. Sicher hatte es am Anfange des 18. Jahrhunderts eine solche. Von 1719—1731 war der Schulmeister Jakob Boder von Dornach an derselben tätig. [4])

Die Gemeinde Bärschwil hatte ums Jahr 1722 aus öffentlichen Waldungen ein bedeutendes Quantum Holz fällen lassen und dasselbe verkauft. Weder zum Fällen noch zum Verkaufen des Holzes hatte sie die Erlaubnis der gnädigen Herren nachgesucht. Aus dem Erlös verwendete sie 60 Pfund Stebler zu einer Jahrzeitstiftung für je 6 hl. Messen an der Kapelle, 10 Pfund zur Erhöhung des Sigristengehaltes und 200 Pfund als Schulfonds, aus dessen Zinsen dem Schulmeister eine feste Besoldung ermöglicht werden sollte. [5])

---

[1]) Thiersteinschreiben Bd. 20. 26. Nov. 1746. Beilage 50.

[2]) R. M. 1746. 1266. Nov. 28: „An Vogt zu Thierstein. Wan wir nicht ohngern sechen, das die Gemeind Ehrschwyl zue gueter Underrichtung ihrer vielen Jugend ein Schuelhaus aus verschidenen darzue gewidmeten Schanckhungen zue erbauwen vorhabens ist, als haben wir ihro aus sonderbahrer gnädiger Zueneigung darzue 30 Pfund Stäbler zue schenckhen geruhwet; wirst also ein solches ihro auf unsere Rechnung hin ertheillen, zumahlen die darzue nöthige Saagbaum ohne Abforderung einicher Stocklosung in dem Frauwenholtz und das übrig erforderliche Bauwholtz halb aus unserem Hochwald und halb aus der Gemeinwäldern am ohnschädlichen [Orte] anweisen lassen."

[3]) Gemeindebuch von Erschwil. P. A. D[ietler], Vetera Analecta, II Blatt 57.

[4]) Dorneckschreiben Bd. 49. 15. Mai 1748.

[5]) Thiersteinschreiben Bd. 16. 5. Dez. 1722: „ . . . in die Schuol, davon der Zins dem Schuolmeister, die Kinder zu lehrnen, gedeyen solle . . ."

Gar bald hörte der Rat von Solothurn von diesem eigenmächtigen Vorgehen Bärschwils und ordnete sofort die Konfiskation der betreffenden Gelder an. Klagend wendete sich deswegen die Gemeinde an den Vogt und ließ dem Rate Vorstellungen machen, Bärschwil sei völlig mittellos, besitze gar kein Gemeindegut, ja es habe sogar noch Schulden; die gnädigen Herren möchten doch mindestens etwas von den konfiszierten Geldern der Gemeinde zukommen lassen.[1])

Der Rat überließ daraufhin der Gemeinde Bärschwil die 200 Pfund Stebler als Kapitalanlage für die Schulmeisterbesoldung. Er blieb aber auf der Ablieferung des übrigen Geldes von jenem eigenmächtigen Holzverkaufe bestehen.[2])

Der Schulmeister von Kleinlützel erhielt 1687 aus dem Kirchenfonds ein Viertel Korn.[3]) Vermutlich handelt es sich dabei um eine jährlich wiederkehrende Spende.

h. Vogtei Kriegstetten.

Daß die Schule von Biberist in die Zeit vor dem Bauernkriege zurückreicht, so gut wie die Schulen anderer alter und wichtiger Kirchgemeinden, darf zum vornherein angenommen werden, wenn auch bis heute direkte Zeugnisse aus jener Zeit fehlen. Diese Annahme wird gestützt durch die Tatsache, daß eine Kirchenordnung von Biberist aus dem Jahre 1679 für den Schulmeister als Vorbeter eine Ausgabe von 10 Pfund verzeichnet.[4]) Diese Ausgabe war nicht bloß eine einmalige, sondern eine regelmäßige, und war auch dreißig und achtzig Jahre später noch genau gleich.[5]) Im Jahre 1683 verzeichnet das Sterberegister

[1]) Thiersteinschreiben Bd. 16. 5. Dez. 1722.

[2]) R. M. 1723. 149. März 1: „An Vogt zu Thierstein. Obwohlen zwar diejenigen Gülten, so gegen einer ehrsamben Gemeind Bärschweil auf deß freffentlicherweis gefällten Holtzes Losung auffgerichtet worden, billichermaasen zu unseren Handen confisciert worden und anderst nicht, als für unseres Guth, so aus unseren Mittlen erlöst, anzusechen, so wollen wir jedemnach auff der Ausschützen gemelter Gemeind beschechenes underthäniges Pitten, so vill Gnad hiemit erweisen, das von disen Gülten zweyhundert Pfund Stebler zu Versoldung des Schullmeisters daselbst gelegt werden sollen. Die übrigen aber sollen zu unseren Handen confiscirt verbleiben und zu seiner Behörr eingelüffert werden."

[3]) Kirchenrechnungen auf der Amtschreiberei Breitenbach.

[4]) L. R. Schmidlin, Geschichte der Pfarrgemeinde Biberist, p. 338.

[5]) Zwei einzelne Kirchenrechnungen von Biberist im Staatsarchiv, Mappe „Kirchliches". 1708—1710: „Den Schueleren Ämbter zu singen 10 ß. Dem Schuelmeister 20 ß." 1752—1753: „Dem Schuellmeister jährlich 10 ß = 20 ß."

von Biberist den Tod eines dortigen Schulmeisters. Er hieß Hans Käch und war dem Namen nach zu schließen ein Bürger des Ortes.[1])

Auch ein Ereignis aus dem Beginne des 18. Jahrhunderts zeigt, daß die Schule in Biberist längst tief eingelebt war und eine altgewohnte Organisation besaß.

Im Jahre 1705 hatte die Kirchgemeinde Biberist einen neuen Schulmeister angestellt. Zwei Jahre hatte dieser bereits den Unterricht in Biberist erteilt und die Kinder von Lohn und Ammannsegg waren dahin in die Schule gekommen. Nach alter Gewohnheit sollte er nun das dritte Jahr den Unterricht in Lohn halten und die Kinder von Biberist sollten dorthin in die Schule gehen. Der neue Schulmeister weigerte sich aber, die alte Ordnung zu befolgen. Das gab Streit. Die Gemeinden Lohn und Ammannsegg wollten nicht von der „seit undenkbaren Zeiten" bestehenden Gewohnheit lassen, daß der Schulmeister je das dritte Jahr bei ihnen Schule halte. Sie mußten ja auch zu dessen Besoldung beitragen. Außer dem Schulgelde der Kinder bezog nämlich der Schulmeister eine Schulsteuer. Diese wurde von der gesamten Kirchgemeinde geleistet, und zwar so, daß jede Rechtsame ein Mäß Korn lieferte. Biberist hatte 22, Lohn und Ammannsegg hatten 16 Rechtsamen. Die beiden letzten Gemeinden wendeten sich nun anfangs Dezember 1707 klagend an das St. Ursenstift, dem der Kirchensatz von Biberist zustand, und baten, es möchte sie bei ihrem Rechte schützen. Würde ihnen dieses entzogen, sagten sie, so wollten sie lieber eine eigene Schule einrichten und die Schulsteuer, die sie bisher an den gemeinsamen Schulmeister leisteten, einem eigenen Schulmeister zukommen lassen.

Der Pfarrer von Biberist war vom Stifte um sein Gutachten gefragt worden. Er meldete, die Verhältnisse seien so, daß, wenn der Schulmeister gezwungen werde, dieses Jahr in Lohn den Unterricht zu erteilen, in Biberist mehr Kinder die Schule verlassen würden, als in Lohn und Ammansegg einträten. Aus dieser Begründung zu schließen, teilte der Pfarrer die Meinung des Schulmeisters und unterstützte ihn.

Das Kapitel von St. Ursen entschied, die alte Ordnung solle beibehalten werden. Wenn aber der Schulmeister nicht nach Lohn gehen wolle, um Unterricht zu erteilen, so sollten die Gemeinden Lohn und Ammannsegg auch nicht verpflichtet sein, ihm die gewohnte Kornspende

[1]) Unter dem 24. Januar. Pfarrarchiv.

zu verabfolgen; sie sollten aber in diesem Falle gehalten sein, einen eigenen Schulmeister, der die Genehmigung des Pfarrers erhalten habe, anzustellen und ihm den Fruchtbeitrag zukommen zu lassen.[1])

Das Bestehen der Schule von Lohn datiert wahrscheinlich von diesem Ereignis an.

Um das Jahr 1732 amtete in Biberist der Schulmeister Joseph Hauwert.[2]) Die Schule wurde hoch geschätzt. Die Gemeinde beschloß im Jahre 1739 ein Schulhaus zu bauen. Sie wendete sich an die gnädigen Herren mit der Bitte um einen Bauplatz auf der Allmend. Der Rat ließ ihr denselben in der Nähe der Kirche anweisen mit der Bedingung, daß das Schulhaus in Stockhöhe mit Mauern aufgeführt werde. Zu einem Garten wollte er keinen Platz bewilligen.[3])

Als das Schulhaus vollendet war, wendete sich die Gemeinde im Herbste 1741 nochmals an den Rat mit der Bitte um das nötige Land zu einem Schulgarten. Diesmal erhielt sie die Erlaubnis, ein ansehnliches Stückchen Land zu diesem Zwecke abzugrenzen. Der Rat belegte dasselbe mit einem kleinen unablöslichen Bodenzinse.[4])

Die Schulstelle von Kriegstetten muß als eine angesehene und gutbezahlte gegolten haben, denn gegen Ende des 17. Jahrhunderts finden wir sie von Stadtburgern besetzt. Um 1680 ist ein Wirz von Solothurn daselbst Schulmeister.[5]) Ihm folgte Urs Fröhlicher von Solothurn im Amte. Letzterer verheiratete sich am 5. Juli 1687 mit Anna Maria Keller von Solothurn, der Schwester des Pfarrers von

---

[1]) St. Ursenstiftsprotokoll im Staatsarchiv. No. 149. 55. 5. Dezember 1707. Beilage 37.

[2]) Sterberegister im Pfarrarchiv. Am 23. Dez. 1732 starb ihm ein Kind.

[3]) R. M. 1739. 894. Nov. 9: „An Vogt zu Kriegstetten. Wir wollen dem löblichen Vorhaben einer Gemeindt Biberist nicht zuwider sein, sonderen derselben ein Schuolhaus auf der Allmendt, zwahr ohne Garthen, nächst bey der Kirchen und das solches in Stockhhöche mit Mauren aufgefüehrt werde, zu erbauwen gnädig zugeben und verwilliget haben; werdet also den dazu erforderlichen Platz aussteinen."

[4]) R. M. 1741. 1056. Nov. 24: „An Vogt zu Kriegstetten. Wir haben der Gemeindt Biberist gnädig erlaubt, daß sie einen ohnschädlichen, gespitzten Platz, 36 Schuch breit und ohngefahr 72 Schuch lang, für einen Krautgarten zu dasig neuwerbauwtem Schuolhaus widmen und hinder Haag legen möge; wollen aber gesagten Platz mit jährlich zu bezahlendem einem Schilling ohnablösigem Bodenzüns belegt und eüch überlassen haben, dies seiner Gehörr zu verzeichnen, den ermelten Platz beynebens gebührendt auszusteinen." Vergl. L. R. Schmidlin, a. a. O., p. 338.

[5]) Altes Jahrzeitbuch Kriegstetten im Pfarrachiv.

Äschi,[1]) und hatte beim Beginne des 18. Jahrhunderts die Schule von Kriegstetten noch inne.[2])

Noch immer bezog der Schulmeister von Kriegstetten die Fruchtbeträge aus den einzelnen Gemeinden der Pfarrei als Schullohn,[3]) ebenso den festen Beitrag aus der Kirche von jährlich 6 Viertel Korn und 24 Pfund Geld.[4]) Dazu kamen kleinere Einnahmen für die Mithilfe beim Rosenkranzgebet[5]) oder bei der Abhaltung von Jahrzeiten in der Kirche.[6]) Auch die Wohnung hatte er wie zuvor von der Kirche.[7])

Im Jahre 1729 bat Schulmeister Jakob Utinger von Zug um die Aufenthaltsbewilligung in der Herrschaft der gnädigen Herren von Solothurn. Der Rat erteilte sie und wies ihm die Schule von Kriegstetten an, die eben unbesetzt war. Im folgenden Jahre bewarb sich nun ein einheimischer Schulmeister, Urs Fluri von Ökingen, um jene Stelle. Der Rat bevorzugte diesen und ließ dem Jakob Utinger sagen, „daß er sein Glück weiters suchen und samt Weib und Kindern innert 14 Tagen das Land räumen solle."[8]) Bisher war es das alte Recht des Gerichtes Kriegstetten gewesen, im Einverständnis mit dem Pfarrer seine Lehrstelle selbst zu vergeben.[9]) Als nun im Jahre 1731 ein Stadtburger, Urs Viktor Schmid, der in Solothurn einige Zeit die Jugend im Lesen und Schreiben unterrichtet hatte, beim Rat um die abermals ledige Schulmeisterstelle nachsuchte, und der Rat wiederum die Besetzung von sich aus vornehmen wollte, machte Ammann Urs Glutz von Derendingen im Namen des Gerichtes Kriegstetten Vor-

[1]) Eheregister der Pfarrei Äschi. Pfarrarchiv.

[2]) Bruderschaftsverzeichnis der Pfarrei Äschi. A. a. O.

[3]) Vergl. R. M. 1714. 1269. Nov. 26.

[4]) Kirchenrechnungen Kriegstetten seit 1740 im Pfarrarchiv.

[5]) Jahrzeitbuch Kriegstetten a. a. O. Unter Pfarrer Joh. Kaspar Reiff von Solothurn (1675—1711) findet sich folgende Eintragung: „Dem Schuolmeister, so dem Pfahrherrn den Rosenkranz soll helffen betten, 1 ß. So oft er aber nith erschinen thuot, solle ihme ein halben Batzen derfür abzogen und selbiger demjenigen, so anstatt seiner betten wird, geben werden."

[6]) A. a. O. finden sich mehrere Beispiele. So wird unter Pfarrer Reiff ein ewiges Licht und eine Fronfastenjahrzeit gestiftet mit dem Beisatze: „Dem Schuolmeister oder demme, so hilft singen, jedesmahl 5 bz. = 20 bz."

[7]) Vergl. die Notiz Pfarrer Gerbers vom Jahre 1776 auf dem eingeklebten Blatte am Anfange des alten Jahrzeitbuches Kriegstetten.

[8]) R. M. 1730. 724. — Schon um 1722 war ein Urs Fluri, wohl der gleiche, Schulmeister in Kriegstetten. Er war zugleich Kirchenschaffner. Vergl. Kirchenrechnungen Kriegstetten auf der Amtschreiberei.

[9]) Vergl. I. 95 f.

stellungen und bat ihn, er möchte der Gerichtsgemeinde ihr altes Recht nicht wegnehmen. Der Rat ließ die Sache untersuchen [1]) und entschied, da das Gericht Kriegstetten mit Ausnahme eines einzigen Males den Schulmeister, den der Pfarrer vorschlage, ernannt habe, so wolle er es auch in Zukunft bei diesem Rechte belassen. [2])

Im Jahre 1683 schuf der Rat von Solothurn die Pfarrei Aschi, indem er die heute zu derselben gehörigen Dörfer und Weiler von der Pfarrei Kriegstetten trennte. Der erste Pfarrer, Joh. Jakob Keller von Solothurn, zog am 30. Juni 1684 in Aschi ein. [3])

Schon von Anfang an hatte die neue Pfarrei eine eigene Schule. Unterricht wurde jeweilen im Winter gehalten. Es fehlte offensichtlich an einer guten Bezahlung der Schulmeister. Diese wechselten daher sehr rasch. Wir kennen einige von ihnen.

In den beiden Wintern 1687 und 1688 hielt Joseph Stampfli Schule. Er versah zugleich das Sigristenamt und war ein tüchtiger und begabter Mann, aber ein leidenschaftlicher Trinker. Die Trunksucht führte ihn dazu, daß er sich in französische Kriegsdienste anwerben ließ. Kurz vor Weihnachten 1689 reiste er nach Frankreich ab.

Auf ihn folgte der junge und fähige Niklaus Wirth von Aschi als Schulmeister. Er verstand den Choral, was für die Aushilfe in der Kirche schwer in die Wagschale fiel. Auch er ließ sich durch seine Altersgenossen bewegen, mit ihnen in französische Dienste zu treten.

Während einigen Wintern hielt hierauf Benedikt Widmer Schule. Sonst war der Unterricht jeweilen im Hause des Schulmeisters. Widmer, der vom Steinhof stammte, unterrichtete die Knaben und Mädchen im Hause der Witwe Klara Gaßmann in Aschi. Von den Leuten wurde er gemeinhin „der lahme Bänz" genannt. Er scheint ein Allerweltskünstler gewesen zu sein und sich besonders mit Quacksalbereien befaßt zu haben. Wegen allzugewagten Heilversuchen und ähnlichen Unternehmen wurde er um 1700 vom solothurnischen Boden verbannt.

---

[1]) R. M. 1731. 821, 887 u. 984.

[2]) R. M. 1731. 1053. Nov. 16: „An Vogt zu Kriegstetten. Weylen ein ersames Gricht zu Kriegstetten außert einer einzigen Begebenheit jederzeit den Schuolmeister, welchen H. Pfahrherr vorschlaget, ernamset hat, wollen wir es bey disem alten Gebrauch noch fürbaas bewenden lassen."

[3]) L. R. Schmidlin, Geschichte des soloth. Amtei-Bezirkes Kriegstetten, Solothurn, Union, 1895, p. 200 ff.

Im Winter 1701 erteilte Konrad Kaufmann von Äschi Schulunterricht.[1]) Ihm folgte Gregor Taglöhner, ein frommer, fleißiger junger Mann, der den Choral ausgezeichnet sang. Er war in den Jahren 1702 und 1703 beim Sigrist zu Äschi Bäckerlehrling und hielt als solcher fleißig Schule. Obwohl Taglöhner 1704 Äschi verließ, kam er noch jahrelang alle Monate zur Sakramentsprozession, um bei derselben zu singen.

Es war dies deshalb wichtig, weil der folgende Schulmeister von Äschi, Urs Viktor Kaufmann, ein Bürger des Ortes, nichts vom Choral verstand. Kaufmann hielt während den Wintern 1704, 1705 und 1706 Schule.

Im Herbste 1707 bezog ein neuer Pfarrer, Urs Gunzinger von Solothurn, die Pfarrei Äschi. Die Schule lag ihm am Herzen. Er stellte deswegen den gut geschulten Stadtburger Julius Krutter, der bereits in Solothurn Privatunterricht erteilt hatte, als Schulmeister an und bestritt während des ganzen Winters 1707/08 die Kosten. Da aber der Pfarrer für alle seine Auslagen keine Entschädigung erhielt, gab er den Gedanken, nur richtig gebildete Schulmeister anzustellen, wieder auf und übertrug in den nächsten Jahren das Schulamt eben jenen, die sich bei der vorhandenen Besoldung darum bewarben.[2]) Es war nun vorerst der Sigrist, der zugleich die Stelle des Schulmeisters versah.

Schon bald trug man sich ernstlich mit dem Gedanken, dem Schulmeister eine bessere Besoldung zu schaffen. Dieser erhielt bereits eine kleine Gabe aus dem Kirchenfonds.[3]) Vermutlich bezog er auch jene

---

[1]) Mitgliederverzeichnis der 1701 gegründeten Sakramentsbruderschaft. Pfarrarchiv Äschi. — Der Schulmeister erhielt aus den Bruderschaftseinnahmen jährlich eine Krone und andere kleine Geldbeträge.

[2]) „Cum autem meis sumptibus per integram hyemen sine retributione laboravit hinc a ludimoderatoribus destiti et aliis negotium hoc comisi se ipsos pro tali officio praesentantibus." Status animarum, Folioband im Pfarrarchiv, angelegt von Pfr. Joh. Jak. Keller 1684 bei Gründung der Pfarrei, enthält geschichtliche Notizen, Jahrzeiten, Tauf-, Firm-, Ehe- und Sterberegister. Der zweite Pfarrer von Äschi, Urs Gunzinger (1707—1715) machte fast am Ende des Bandes in lateinischer Sprache über einige der ersten Schulmeister von Äschi kurze Aufzeichnungen, welchen wir obige Angaben entnehmen konnten.

[3]) Vereinzelte Kirchenrechnungen von Äschi im Staatsarchiv, Mappe „Kirchliches." 1710 u. 1711: „Weilen er [der Sigrist] des Schuelmeisters Stell vertreden, in 2 Jahren 3 Gulden 5 Batzen." 1712—1714: „Dem Sigerist und Schuelmeister jährlicher Lohn 5 Gulden, in 3 Jahren thuet 8 Thlr. 10 Batz."

Fruchtbeträge, welche die Dörfer und Weiler der Pfarrei Aschi zuvor dem Schulmeister zu Kriegstetten einzuliefern hatten.

Hüniken, das der neuen Pfarrei Aschi zugeteilt worden war, sandte seine Kinder noch immer nach Kriegstetten in die Schule und leistete seinen Beitrag, 8 Mäß Korn, dem dortigen Schulmeister. Die Pfarrei Aschi suchte nun diesen Betrag für ihren Schulmeister zu erhalten. Sie ließ im Jahre 1714 dem Rate die Bitte vortragen, er möchte erlauben, daß sie sich nach einem neuen Schulmeister umsehen dürfe und daß Hüniken seinen Fruchtbeitrag statt dem Schulmeister von Kriegstetten diesem eigenen Schulmeister zuwenden solle. Der Rat entsprach dem Gesuch. Doch behielt er sich für den Schulmeister das Bestätigungsrecht vor. Auch verlangte er, daß der Kandidat vor dem Rate sich stelle, damit er ihn im Schreiben, Lesen und in der Religionslehre prüfen lassen könne, um so seine Fähigkeit kennen zu lernen. Den Eltern wahrte er das Recht, ihre Kinder zu dem einen oder andern Schulmeister zu senden, wie es ihnen besser gefalle.[1])

i. Vogteien Flumenthal und Lebern.

In den kleinen Dörfern des untern Leberberges bestanden am Anfange des 18. Jahrhunderts nachweisbar Schulen in Flumenthal[2]) und St. Niklaus.[3]) Auch die 1695 neuentstandene Pfarrei Günsberg dürfte eine solche gehabt haben.

---

[1]) R. M. 1714. 1269. Nov. 26: „An Vogt zu Kriegstetten. Wir mögen zwar einer Kirchhöri Äschy auf das durch unseren Underambtmann zu bemeltem Äschy in deroselben Namen beschechene underthänigst bittliche Anhalten, sich umb einen Schuelmeister umbzusechen, demme das von einer ehrsamben Gemeindt Hünikhen einem Schuolmeister sonst gewidmete Contingent von acht Mäsen Dünkhel zugeeignet werdten sollen, wohl gestatten, allein das derselbe uns nambhaft gemacht, auch vorgestellt werde, damit wir solchen sowohl des Schreiben undt Läsens als christlich catholischer Lehr halben examinieren laßen undt seine Fächigkeith erfahren mögen. Dannach solle hierdurch niemandt gehemmet, sonderen denen Elteren ihre Khinder zu einem ihnen gefälligen Schuolmeister zu schickhen freygestelt sein." — Hüniken hatte 3½ Rechtsamen, die ganze Pfarrei Äschi 40 Rechtsamen. Schmidlin, a. a. O. p. 205. Wenn jede im gleichen Verhältnisse wie Hüniken beitrug, erhielt der Schulmeister 92 Mäß Korn.

[2]) Vergl. die Kirchenrechnungen von Flumenthal 1705—1785 auf der Amtschreiberei Lebern. Schon die Rechnung für 1705 verzeichnet folgende Ausgaben: „Den Schuoleren an der Kirchweichung undt unseres Herrgottes Tag Gelt 13 ß 12 ß. Item den Schuoleren, so zugegen an den Kreuzgängen in die Statt, 1 ß 10 ß."

[3]) Siehe die „Jahrrechnung der Kirchen St. Nicolai pro 1726—1727" im Staatsarchiv, Mappe „Kirchliches": „Denen Schuoleren, 2 ß 13 ß . . . . Ihme, Sigerist. und Schuoleren wegen gemelten Jahrzeiten 1 ß."

Diese Schulen waren aber etwa seit den Dreißigerjahren in einem recht armseligen Zustande. Es scheint fast, als seien die einen derselben zeitweise ganz eingegangen. [1])

Diesem Übel suchte nun im Jahre 1750 der edle Propst des St. Ursenstiftes zu Solothurn, Franz Georg Sury, abzuhelfen. Seine Absicht war, für alle drei Pfarreien und die dazu gehörigen kleinen Gemeinden eine gemeinsame, gutbesoldete und darum lebenskräftige Schule zu gründen. Zum Sitz dieser Schule nahm er das zentral gelegene Hubersdorf in Aussicht. Als Fonds zur Besoldung des Schulmeisters stiftete er die Summe von 500 Pfund.

Auch der Rat wollte an die Besoldung des Schulmeisters dieser Schule etwas beitragen. Er beschloß, ihm jährlich zwei Klafter Brennholz verabfolgen zu lassen, stellte aber dabei drei bemerkenswerte Bedingungen. Es dürfe kein Schulmeister ohne des Vogtes Gutheißen und ohne vorhergegangene Examination und Approbation durch den Ortspfarrer angenommen werden. Der Schulmeister müsse, wo immer möglich, ein Angehöriger des Standes Solothurn sein. Er dürfe während der Schulzeit wöchentlich nicht mehr als einen Kreuzer von dem Kinde abfordern. [2])

Diese Zentralschule scheint nicht länger als etwa zwei Winter gewährt zu haben. Der Schulweg war für die Gemeinden Günsberg und St. Niklaus zu weit. Diese errichteten daher eigene Schulen. Zur Ermöglichung der Schule zu Günsberg, die auch von Niederwil besucht wurde, machte Propst Franz Georg Sury abermals eine Stiftung, diesmal in der Höhe von 300 Pfund. [3])

Nun bekamen die Gemeinden Flumenthal und Hubersdorf Streit. Jede wollte die Schule in ihrer Mitte haben, Hubersdorf, weil Probst Sury für eine Schule daselbst die 500 Pfund gestiftet

[1]) Seit 1733 verschwinden in den Kirchenrechnungen von Flumenthal die Ausgaben für die Schüler.

[2]) R. M. 1750. 1101. Okt. 19: „An Vogt zu Flumenthal. Da ein gewisser Guththätter 500 ℔ Capital vorschießen will, damit zu Huopperstorf ein Schuol zu Underrichtung der Kindere in denen Pfarreyen Flumenthal, Günsberg und Sanct Niclaus errichtet und gestiftet werden könne, wollen wir für so lang diesere Schuol besteht dem disorthige Schulmeister jährlich zwey Klafter Brennholtz zugeschöpft haben mit Beding, das kein Schuolmeister ohne Euer Gutheißen, sodan vorhergegangne Examination und Aprobation eines jeweiligen Pfarrherrn dies Orts angenohmen werde, der Schuolmeister einer von unsere Angehörige, wo immer möglich, sei, auch selbiger währender Lehr wochentlich mehr nicht als einen Creutzer von dem Kind fordern solle. So behörig einzuschreiben."

[3]) Bundesarchiv Bern, Helvetik, Sammelband 1461, Bericht des Schulmeisters von Günsberg an Stapfer.

und der Rat die zwei Klafter Brennholz beigefügt hatte, Flumenthal, weil sie die Kirche und von jeher die Schule besaß.

Schon im Winter 1753 wendete sich Flumenthal an den Rat und wünschte, eine eigene Schule einrichten zu dürfen, damit die Kinder nicht soweit in die Schule zu gehen hätten. Als Schulmeister wollte die Gemeinde einen Schwaben, Sebastian Mey von Nunnenhorn, anstellen. Sie anerbot sich, dem Schulmeister von Hubersdorf auch in Zukunft die vom Rat ihm zugesprochene Holzgabe zum Hause zu führen. Der Rat wies aber das Gesuch ab und befahl dem genannten Schulmeister, innerhalb acht Tagen das Dorf zu verlassen. [1])

Die Schule wurde in der Folge abwechselnd bald in dem einen, bald in dem andern Dorfe gehalten.

Pfarrer Johann Glutz in Oberdorf machte im Jahre 1691 Anstrengungen, einen Schulmeister zu erhalten, welcher den Choral verstehe. Ein schöner Gesang beim Gottesdienst war eben für den blühenden Muttergotteswallfahrtsort recht wünschenswert. Offenbar sollte aber der Gehalt erhöht werden, um einen geeigneten Schulmeister gewinnen zu können. Der Pfarrer wendete sich in der Absicht, eine Unterstützung zu erwirken, an das Kapitel von St. Ursen und an den Rat von Solothurn. Die Stiftsherren waren gewillt, der Bitte des Pfarrers zu entsprechen; der Rat aber wies sie ab, und die Angelegenheit zerschlug sich. [2]) Immerhin wurden noch stets die Schüler von Oberdorf zum Gesang in der Kirche beigezogen; der Organist aber war in Solothurn wohnhaft. [3])

[1]) R M. 1753. 937. Dez. 7: „Eine Gemeind Huoberstorf [offenbar ein Verschreiben für Flumenthal] hat durch Claus Lüthi, ihren verordneten Ausschutz, in tiefester Underthänigkeit angehalten, ihnen wegen ihren Kinderen, die wegen raucher Witterung, bösen Weg unnd besorgender Krankheit nacher Huoperstorf sich nicht begeben könne, einen besonderen unnd zwar dermahlen einen frömbden Schuelmeister mit Namen Sebastian Mey von Nunnenhorn aus der graffuggerischen Herrschaft gnädigst zu erlauben, mit dem gehorsambsten Anerpiethen, das sie nichts desto minder dem zu Huoperstorf bestelten Schuelmeister die ihme verordnete Holtzcompetenz zuzufüehren niemahlen underlaßen werden ꝛc. Ist in ihrem Begehren ab- unnd zur Rhuew gewysen worden, unnd mutatis mutandis Missiv an Vogt zu Flumenthal, gemelten Mey dahin zu vermögen, das er innert acht Tagen sein Glückh weiters sueche."

[2]) Protokoll des St. Ursenstiftes, ehemaliges Stiftsarchiv im Staatsarchiv. 1691. 116. Nov. 12: „Consultatione facta hat man uf H. Parochi Bitt hin gut befunden, daß ein Schuolmeister, der ein Choralist sey, solle gen Oberdorff verschafft werden, sed resistentibus dominis saecularibus ist nüth draus worden."

[3]) Kirchenrechnungen Oberdorf 1701—1766. Ehemaliges Archiv des St. Ursenstiftes im Staatsarchiv No. 195. Z. B. 1701: „Item den Schuoleren wegen

Daß das Ansehen der Schule in der Pfarrei Oberdorf wuchs und daß man im Volke auf die Schulbildung wirklich etwas hielt, zeigt der Umstand, daß der hochgebildete Ortspfarrer Joseph Friedrich Buri[1]) um die Vierzigerjahre sich veranlaßt sah, seinen Pfarrkindern einzuschärfen, sie sollen den Religionsunterricht für wichtiger als allen Schulunterricht halten.[2])

Noch deutlicher beweist das wachsende Bedürfnis nach Schulbildung der Umstand, daß die Pfarrschule in Oberdorf, die seit anderthalb Jahrhunderten die gemeinsame Bildungsstätte für die Kinder der zur Pfarrei Oberdorf gehörigen vier Gemeinden Oberdorf, Bellach, Lommiswil und Langendorf gewesen war, in eben diesen Vierzigerjahren nicht mehr hinreichte. Bellach und Lommiswil eröffneten in dieser Zeit eigene Schulen. Die Schule in Lommiswil verdankt ihr Entstehen dem uns bereits bekannten Propst Franz Georg Sury des St. Ursenstiftes zu Solothurn. Als Kollator der St. Germanuskapelle bestellte er 1748 für diese einen eigenen Sigrist, der die Schule übernahm und bald auch aus dem Kapellenfonds einen eigenen Beitrag für den Schuldienst erhielt.[3])

Pfarrer Johann Joseph Wirz von Solothurn, der von 1751 bis 1780 die Pfarrei Oberdorf leitete, nahm sich mit Liebe und Opfer-

---

gesungnen Amptären an Unser Lieben Frouwen Tegen 5 ℔ 12 ß. Item den Schuolleren wegen gesungen Ampts des Herrn Schuldtheis Wagners selige Jahrzeit 1 ℔. Item den Schuollern wegen der Kirchwichung 1 ℔. Item den Schuollern wegen des Fest Corpus Christi 16 ß. — Item dem Seigerist fir 4 Fronfastengeldter sampt was ihme von Jahrzeiten gehört 99 ℔ 17 ß. Item dem Herrn Organisten jährlich geherig 20 ℔." — 1728: „Denen Chorschuelern wegen den zwölf Monathsonntagen 6 ℔ 8 ß. Item ihnen wegen Unser Lieben Frouwen Mariae Festen, Kirchweyhung und Corporis Christi 8 ℔ 10 ß 8 ₰. — Deß Sigeristen Jahrlohn 106 ℔ 3 ß 8 ₰. Herr Organist Schwentbüel 20 ℔."

Auch aus dem Jahrzeitbuch Oberdorf ist ersichtlich, daß Schüler für das Singen von Seelämtern Entschädigungen erhielten. Vergl. z. B. eine Jahrzeit von 1707 unter dem 27. März und 19. August, von 1733 unter dem 14. Februar.

[1]) Er hatte sich die Doktortitel der Philosophie und der Theologie und das Licentiat der beiden Rechte erworben, war 1710 Pfarrer und Dekan zu Aulendorf in Würtemberg und 1713—1751 Pfarrer in Oberdorf.

[2]) Pfarrarchiv, „Etliche Anmahnung an meine liebe Pfarrkind," No. 89: „Die Kinderlehr soll man halten höher als keine Schuel."

[3]) Kirchenrechnungen Lommiswil 1732—1832. Ehemaliges Archiv des St. Ursenstiftes im Staatsarchiv. Bis 1748 werden jeweilen dem Sigrist von Oberdorf jährlich 2 ℔ bezahlt. 1749 heißt es nun: „Dem Sigrist zu Lommiswyl lauth ihro Gnaden Herrn Herrn Probst Befelch vom 12. Mertzen 1748 für sein Jahrlohn inskünftig 6 ℔." Seit 1756: „Dem Sigrist zu Lommiswil Jahrlohn 6 ℔. Item ihme wegen dem Schuohldienst 3 ℔ 6 ß 8 ₰."

willigkeit der Schule an. Er bemühte sich vor allem um den Bau eines neuen Schulhauses. Bei Freunden, Verwandten und Bekannten sah er sich nach Wohltätern für sein Vorhaben um und kaufte selbst eine an die Pfarrmatte anstoßende Hofstatt für 1000 Pfund zu diesem Zwecke. Sie lag mitten im Dorfe an der Straße. Dahin sollte der Bau zu stehen kommen. Am 5. Oktober 1757 ließ er seine Absicht dem Rate vortragen, bat um die Erlaubnis zum Schulhausbau und um unentgeltliche Abgabe des nötigen Bauholzes. Der Rat stellte die Bedingung, daß das geplante Schulhaus ins Geviert mit Mauern aufgeführt werde.[1]) Sofort ging der Pfarrer auf diese Bedingung ein, worauf ihm der Rat das nötige Holz ohne Stocklosung anweisen und ihm durch den Vogt den Dank für seine zum Wohle der Schule gemachte Stiftung abstatten ließ.[2]) Ohne Zögern wurde der Bau in Angriff genommen und im Sommer 1758 aufgeführt. Dieses Schulhaus steht heute noch und läßt seine ursprüngliche Einrichtung erkennen. Es hatte zur ebenen Erde eine ziemlich geräumige Schulstube mit je zwei Fenstern gegen Süden und Osten und mit einem Fenster und einer Türe gegen Westen. Über dem Schulzimmer befand sich die Lehrerwohnung. Gegen Norden war Stall und Scheune angebaut.

Aus einer Bemerkung von Pfarrer Wirz im Jahrzeitbuch lernen wir die hauptsächlichsten Wohltäter, die zum Baue des Schulhauses beigesteuert hatten, kennen. Es sind Propst Franz Georg Sury, der

---

[1]) R. M. 1757. 735: „Der wohlehrwürdige Herr Johann Jacob Würtz, Pfarrherr zu Oberdorf, in dessen Namen Frantz Carl Würtz, der Rathshausammann, sich erstellet, hat gehorsambster Underthänigkeit vortragen lassen, wasgestalten er aus aigenem Beytrag von einer Matten, die ihne über achthundert Pfund zu stehen komme, und ermittelst anderer Guetthätheren soweit gekommen, daß er zum Nutzen der Jugendt eine Schuel zu gedachtem Oberdorf anlegen und das für den Schuelmeister nöthige Haus auf bedeuter von ihme darzu gewidmeter Matten erbauen könne, wan hochermelt ihro Gnaden hochderoselben Consens zusambt dem nöthigen Bauwholz und zwar ohne Stockloosung zu ertheilen gnädigst gerhuwen wolten. Ist erkanndt, wann er das questionierte Schuelhaus ins Geviert mit Mauren auffüehren lassen werde, meine gnädigen Herren der Holzkammer ihme alsdann das nötighabende Bauwholz am ohnschädlichsten Ort und zwar ohne Stockloosung zeige und verabvolgen lassen solle."

[2]) R. M. 1757. 817. Nov. 4: „An Vogt zuo Flumenthal. Ihr werdet dem wohlehrwürdigen Herrn Johann Joseph Würz, Pfarrherren zu Oberdorf bei erzeigender Gelegenheit verdeuten, das wir seine zu Guetem alldasigen Schueldiensts gemachte milde Stiftung zu Gnaden auf- und angenommen, mithin auch selbige gnädig ratificiert haben, welche ihr, nachdeme ihr solche zuvor werdet dem Mandatorenbuech zu khünftiger Nachacht haben einverleiben lassen, einer Gemeine Oberdorf zu khünftigem ihrem Behuof zustellen lassen werdet."

uns bereits als Förderer der Schulen zu Günsberg, Hubersdorf und Lommiswil bekannt ist, ferner Jungrat Lorenz Aregger, Lieutenant Losco und der Stadtschlosser Ludwig Oberli. Letzterer hatte sämtliche Schlosserarbeiten gratis verfertigt. Auch Leute aus dem Dorfe wußte Pfarrer Wirz zu Beiträgen für den Schulhausbau zu gewinnen. Er übernahm für solche Gaben sogar für sich und seine Nachfolger eine Jahrzeitverpflichtung. [1])

Die Absicht, die Pfarrer Wirz bei der Stiftung der ziemlich großen Schulmatte leitete, ging dahin, durch Vermehrung des Schulmeistergehaltes die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes zu ermöglichen. Er bestimmte ausdrücklich, daß der Schulmeister für die Benützung der Matte die Kinder von Oberdorf und Langendorf unterrichten solle, ohne von deren Eltern ein Schulgeld zu verlangen. Überdies sollte er mit den Kindern jeweilen am Samstag Abend für den Stifter und die übrigen Wohltäter, die zum Bau des Schulhauses beigetragen hatten, den Rosenkranz beten. [2])

Die Gemeinden Oberdorf und Langendorf hatten zum Schulhausbau durch Fronarbeiten mitgeholfen. [3])

---

[1]) Vergl. Jahrzeitbuch Oberdorf zum 25. April: „1757. Joseph Adam von Oberdorf, Maria Zuber, seyn Ehefrauw, Urs, Johannes und Philipp, ihre Söhn, undt Maria Anna Kesteler, ihr Sohns Weib: 100 Pfund Capital, welches aber, wie bei der Schuolstiftung zu ersechen, an daß Schuolhauß verwendet worden." Die hier genannte Frau Maria Adam-Zuber trug den gewiß seltenen Dorfnamen „Marsch-legg-Hüonli"! Sterberegister 1768.

[2]) Anhang des Jahrzeitbuches Oberdorf: „Neyweß Schuolhaus, 1758, wurde auferbauwet mit Zustiftung der an der Pfrundtmatten angelegener Hofstatt, so Hr. Pfaarherr Wirtz aus dem Seynigen per 1000 ℔ darzu gekaufet, solche von einem jeweyligen Schuolmeister zu genießen, wofür er die Kindter von Oberdorf undt Lengendorf ohne Ergeltnus der Elteren für den Schuollohn underweysen solle, mit Vorbehalt undt Angeding, alle Sambstag noch der Abendtschuol in der hl. Cappällen einen Rosenkrantz sambt dem Salve Regina mit den Schuolkinderen zu halten vor den Stifter undt seyne Angehörige, wie auch für volgendte Guthätter, so an das Schuolhaus etwas gesteuret, benantlich ihro Hochwürden undt Gnaden Herr Probst Frantz Görg Sury, Mhghr. Jungr. Lorenz Arregger, Baron von . . . ., Hr. Lieut. Losco [Jakob Jos., Vergl. R. M. 1765. 379 ff], wie auch vor den Staattschlosser Ludwig Oberli, welcher die sambtliche Schlosserarbeith gratis darzu ververtiget. Testatur ut supra J. J. Wirtz, Protonotarius Apostolicus undt derzeit Pfaarherr zu Oberdorf." Vergl. noch die Jahrzeitstiftung vom 7. April, wo es sich Pfarrer Wirz als großes Verdienst anrechnet, Stifter der „Schuol allda" gewesen zu sein.

[3]) Schulfondrechnungen der Gemeinde Langendorf 1840—1842. — Der Umstand, daß in den obigen Aufzeichnungen des Pfarrers Wirz wohl vom kleinen

Der Schulmeister von Selzach half beim Singen in der Kirche und beim Rosenkranzgebete mit. Dafür bezog er aus dem Kirchenfonds eine Entschädigung. Diese betrug in den Siebenzigerjahren des 17. Jahrhunderts jährlich 4 Pfund, etwa seit den Neunzigerjahren desselben Jahrhunderts 5 Pfund, wurde aber nur selten einmal in den Kirchenrechnungen erwähnt.[1]) Dieser letztere Umstand war wohl der Grund, daß jemand im Jahre 1736 dem Schulmeister diesen Betrag streitig machte. Der Schulmeister wendete sich klagend an das St. Ursenstift. Das Kapitel entschied, der Schulmeister solle auch fernerhin die 5 Pfund beziehen und der Kirchmeier solle sie jeweilen in Rechnung bringen.[2])

Den festen Gehalt bezog der Schulmeister im übrigen von der Gemeinde im Betrage von 10 Pfund. Auch dieser Betrag wird in den Gemeinderechnungen nur einmal erwähnt.[3]) Er bestand, wie es scheint, für gewöhnlich in Naturalien.

Im Jahre 1737 entschloß sich Selzach, ein bereits bestehendes Haus anzukaufen und als Schulhaus zu benützen. Die Gemeinde holte beim Rate die notwendige Erlaubnis zur Fertigung des Gebäudes ein. Bereitwillig beauftragte der Rat den Vogt von Lebern, dafür zu sorgen, daß dieses Werk, das dem allgemeinen Wohle diene, zustande komme.[4]) Dieser Ausdruck kennzeichnet bereits den beginnenden Umschwung in der Stellung des Rates zur Schule auf der Landschaft.

Langendorf aber nicht von Bellach die Rede ist, und daß letzteres beim Schulhausbaue nicht mithilft, zeigt zweifellos, daß es bereits eine eigene Schule besaß, wenn auch schriftliche Nachrichten aus dieser Zeit bisher fehlen.

[1]) Urbar und Kirchenrechnungen von Selzach seit 1583, Pfarrarchiv: 1676: „Dem Schuelmeister 4 ℔." 1698: „Item 10 ℔ des Schuohlmeisters Lohn per 2 Jahr."

[2]) Protokoll des St. Ursenstiftes. 1736. 24. Mai 28: „Der Schulmeister zu Seltzach hat klagendt vorgebracht, wie daß er wegen dem Singen in der Kirchen und Rosenkrantzbetten jährlich gehabt habe von der Kirchen 5 ℔, dermahlen aber ihme diße 5 ℔ disputierlich gemacht werden ꝛc. Ist erkanth, daß ihme, Schulmeister, diße 5 ℔ fürderhin sollen bezahlt und in die Rechnung der Kirchmeier solle gesetzt werden."

[3]) Dorfrechnungen der Vogtei Lebern, Pfarrarchiv Grenchen. 1722—23, Selzach: „Dem Schuelmeister für beide Jahr 20 ℔."

[4]) R. M. 1737. 1017. Dez. 24: „An Vogt am Lebern. Wir laßen uns gantz wohl gefallen, das eine ehrsame Gmeind Seltzach denjenigen Stock, so sye für ein Schuolhauß auserkiesen han, ankaufen und zu Seltzach vor Gricht sich einvertigen laßen möge; werdet also euch angelegen sein laßen, daß zu Guethem des allgemeinen Weßens dises ins Werkh gerichtet werde."

Um 1686 war Heinrich Greder Schulmeister in Selzach.[1]) Er war Bürger des Ortes. 1737 ist wiederum ein Heinrich Greder sein Amtsnachfolger.[2]) Das Schulmeisteramt blieb, wie diese und spätere Nachrichten zeigen, in der Familie Greder erblich.

Die Gemeinde Grenchen hatte anfangs Sommer 1652 einen neuen Schulmeister eingestellt. Sie wendete sich nun an das St. Ursenstift, dem der Kirchensatz von Grenchen gehörte, mit dem Gesuche, es möchte dem Schulmeister eine Beisteuer aus dem Kirchengute gewähren, da dieser dem Pfarrer in der Kirche die Ämter singen und die Bruderschaftsprozessionen halten helfe. Das Stift beschloß, sich zuerst beim Pfarrer nach der Person und den Zeugnissen des Schulmeisters zu erkundigen. Darüber, daß ihm eine Vergütung für seine Arbeit beim Gottesdienst zukommen solle, waren alle Stiftsmitglieder einig. Aber über die Art und die Höhe der Entschädigung und die Quelle, woher diese geschöpft werden solle, gingen die Meinungen auseinander. Die einen schlugen vor, man solle für die verschiedenen Ämter verschiedene Taxen festsetzen, andere meinten, man solle ihm monatlich ein Pfund aus den Einnahmen der Rosenkranzbruderschaft oder jährlich eine feste Summe von etwa drei Pfund aus dem Kirchengute zukommen lassen.[3])

Schon dieser Schulmeister scheint ein Grenchner gewesen zu sein. Sicher ist, daß Grenchen bald eigenen Bürgern den Schuldienst übertrug. Als ersten derselben kennen wir bis heute Peter auf der Burg.[4])

[1]) „Inventarium underschiedlicher Stucken" (des St. Ursenstiftes, begonnen 1623), im Besitze von H. Pfr. E. Niggli in Grenchen. Der Schulmeister Heinrich Greder erscheint als Schuldner der Kirche zu Selzach.

[2]) Aktenprotokolle auf der Amtsschreiberei Lebern. 1737. 367 und an andern Stellen.

[3]) St. Ursenstiftsprotokoll 1652. 74. Juni 3: „Die Gemeindt zu Grenchen haben einen Schulmeister angenommen und betten, das man inen etwas auß dem Kilchengut welle folgen laßen in Ansächen, ehr dem Pfarherren in der Kirchen helffen wärdt Ämpter singen und die processionem Rosarii mit ihm verrichten . . . Den Schulmeister betreffendt, sollen die Heuwzehndherren auch mit dem Pfarherren deßetwägen reden und nachfragen, was der Schulmeister für ein Man seye, und was ehr für testimonia habe. Und haben etliche Herren gemeindt, man soll im von einem jeden Ampt ein gwüße Tax machen undt die Ämpter determinieren, andere haben gemeindt, man soll im monatlich einen halben Guldi aus der Bruderschaft Rosarii geben oder jährlichen aus dem Kirchengut etwa 3 ℔."

[4]) Er heiratete am 24. Nov. 1653 mit Maria Sirli. Eheregister. Seinem dritten Kinde, Andreas, war der Ortspfarrer Andreas Hartmann am 28. März 1664 Pate. Taufregister. Als Schulmeister zu Grenchen wird Peter auf der Burg freilich erst 1691 in einem Inventar der Pfarrkirche Grenchen, p. 31, bezeichnet. — Auch hier verdanke ich die meisten Notizen über die Schule zu Grenchen H. H. Pfarrer Ernst Niggli daselbst.

Im Jahre 1691 machte Johannes Vogt von Grenchen eine Rosenkranzstiftung von 25 Pfund. Er bestimmte, daß der Zins des Kapitals dem jeweiligen Schulmeister zukomme, damit er an den Sonn- und Feiertagen den Rosenkranz mit dem Volke bete.[1])

Am Beginne des 18. Jahrhunderts hatte ein Johannes Vogt das Schulmeisteramt zu Grenchen inne. Vielleicht ist er der Sohn des eben genannten Stifters. Er starb am 25. Oktober 1718.[2]) Auf ihn folgten Hans Viktor Rüefli[3]) und Urs Tschauwi[4]) als Schulmeister.

In den Jahren 1726 oder 1727 ließ Grenchen ein zweites „Schulhausstübchen" herrichten. Es ist möglich, daß schon seit dieser Zeit zwei Schulmeister Unterricht erteilten. Nur einer derselben war indessen von der Gemeinde besoldet. Der zweite mußte sich mit dem Schulgelde der Kinder zufrieden geben.[5]) Ihrem offiziellen Schulmeister gab die Gemeinde einen festen Jahresgehalt von 43 Pfund und freie Wohnung im Schulhause. Sie bestritt die Besoldung des Schulmeisters und den Unterhalt des Schulhauses aus dem Gemeindesäckel, worüber uns die Dorfrechnungen interessante Aufschlüsse gewähren.[6])

Es zeugt von einem lebhaften Streben nach Verbesserung des Unterrichtes, daß die Gemeinde im Jahre 1734 eine Sonntagsschule einführte und dem Schulmeister dafür einen besonderen Gehalt von jährlich 20 Pfund ausrichtete.[7]) Es geschah dies mit besonderer Rücksicht auf die Sommerszeit,[8]) in welcher bisher kein Unterricht erteilt worden war.

Um das Jahr 1742 scheint diese Sommersonntagsschule wieder eingegangen zu sein.[9]) Indessen ist es seit dem Beginne der Fünfzigerjahre sicher, daß die Gemeinde zwei Schulmeister hatte. Urs Tschauwi

---

[1]) Bruderschaftsrodel No. 2. Pfarrarchiv.

[2]) Sterberegister 1718. Okt. 25: „Joannes Vogt, juvenis, Vogt (des Weibels) filius, ludimoderator requisitis s. s. Ecclesiae sacramentis rite munitus et pie in Domino obiit, terrae mandatus est 26. Oct."

[3]) In den Aktenprotokollen auf der Amtschreiberei Lebern wird er 1748 als der alte Schulmeister von Grenchen bezeichnet, p. 197.

[4]) Ebd. wird er 1750 ebenfalls als der alte Schulmeister von Grenchen aufgeführt, p. 287.

[5]) Wie es bei den Privatschulmeistern in der Stadt auch der Fall war.

[6]) Pfarrarchiv Grenchen. Beilage 43.

[7]) Ebd. Vergl. die Rechnung von 1736.

[8]) Ebd. Vergl. die Rechnung von 1742.

[9]) Der betreffende Gehalt wird nicht mehr ausbezahlt. Vergl. die Dorfrechnungen in Beilage 43.

(der jüngere) und Hans Viktor Rüefli (der jüngere) hielten nebeneinander Schule.[1]) Offizieller Schulmeister war der erstere. Als Bargehalt bezog er 15 Kronen oder 50 Solothurner Pfund.[2])

Im Jahre 1676 war Bettlach gewillt, eine eigene bleibende Schule einzurichten. Die Gemeinde wendete sich an den Propst des St. Ursenstiftes, dem die Kollatur ihrer St. Clemenskapelle zustand. Der Propst besprach an einer Kapitelsversammlung die Angelegenheit mit den Chorherren. Diese waren mit der Schaffung der neuen Schule einverstanden und überließen die nötigen Maßnahmen dem Propste, der als Kommissar des Bischofes von Lausanne auch den Eid auf das Glaubensbekenntnis vom Schulmeister abzunehmen hatte.[3])

Noch immer waren die Bewohner von Bettlach nach Grenchen kirchgenössig. Der Schulmeister von Bettlach hatte daselbst nach einer Verordnung von 1686 während dem Sonntagsgottesdienst bei der Überwachung der Kinder mitzuhelfen.[4]) Schulmeister war in dieser Zeit ein Andreas Buxgauer.[5]) 1706 wurde Bettlach zu einer eigenen Pfarrei erhoben und hatte seit 1709 einen eigenen Pfarrer.

Als feste Besoldung leistete die Gemeinde Bettlach ihrem Schulmeister um 1720 jährlich etwa 30 Pfund. Dieser Betrag wurde aber zumeist wohl in Naturalien verabfolgt.[6])

---

[1]) Beachte auch die Ausdrucksweise der Dorfrechnungen seit 1756: „Dem von der Gemeinde bestellten Schulmeister 30 Cro."

[2]) Vergl. die Dorfrechnung für 1750 und 1751.

[3]) St. Ursenstiftsprot. 1676. 76 b. Dez. 1: „Ihre Gnaden bringt für, daß die Gemein Betlach einen Schuelmeister anzunemmen gesinnet. Ist ihro Gnaden heimgesetzt worden als einem Herrn Commissario, und werde professionem fidei prestieren."

[4]) Rodel der Rosenkranzbruderschaft Grenchen von 1625, Pfarrarchiv Grenchen. 1686: „Urs Wullimann, Jacob Affolter, der jüngste Gerichtsmann von Grenchen, undt Jacob Derendinger, auch jüngster Gerichtsmann von Bettlach, sollen in dem Leydstuol, einer vor, der ander hinden, die Jugendt in der Zucht halten. Der Schuollmeister aber von Bettlach under dem Cantzel selbige observiren."

[5]) Ebenda. II, 2. 1687.

[6]) Dorfrechnungen der Vogtei Lebern, Pfarrarchiv Grenchen. Bettlach, 1772—1723: Dem Schuelmeister in beyden Jahren 61 ℔ 6 ß 8 ₰." Der Posten erscheint nur dieses eine Mal.

§ 3. Allgemeine Gesichtspunkte im Dorfschulleben der ersten hundert Jahre nach dem Bauernkriege.

a. Die Herkunft und Vorbildung der Schulmeister.

Als nach dem westphälischen Frieden von 1648 die deutschen Schulmeister ausblieben,[1]) machte sich der Mangel an Lehrkräften rasch fühlbar. Das zeigt uns der Visitationsbericht von 1654 klar. Selbst Gemeinden, die zuvor eine dauernde Schule besaßen, wie Egerkingen und Erlinsbach, waren ohne Schulmeister.[2])

Man war an humanistisch gebildete Schulmeister gewöhnt.[3]) Wie sollte man nun für die ausbleibenden Ersatz suchen? Bei dem passiven Verhalten der regierenden Kreise gegenüber den Landschulen konnte der Gedanke, eine Bildungsgelegenheit für Schulmeister zu schaffen, keinen Boden finden.

Vorerst mehrten sich die Zuzüger aus den Nachbarständen Luzern, Zug, Zürich, St. Gallen, Freiburg. Es waren Berufsschulmeister, die bei uns Anstellung suchten. Sie hatten ihre Bildung an der Lateinschule eines Städtchens geholt. Balthasar Kneubühler von Willisau, der im Herbst 1663 die Schule von Kestenholz übernahm,[4]) hatte offenbar die Schule seiner Heimat besucht. Der Unterricht erstreckte sich in derselben auf Lesen, Schreiben, Religionslehre und Gesang, wohl auch auf ein bischen Latein, umfaßte drei bis vier Klassen und dauerte Sommer und Winter.[5]) Oswald Keßler aus dem Toggenburg, welcher in Metzerlen Schule hielt, rühmte sich seiner Kenntnis des Lateinischen.[6]) Solche fremde Schulmeister gab es da und dort durch die ganze Periode hindurch. Sie wurden freilich gegen Ende des 17. Jahrhunderts und noch mehr im 18. Jahrhundert immer seltener. In dieser Zeit finden wir auch zuweilen solothurnische Stadtburger als Schulmeister auf den Dörfern tätig. Auch

---

[1]) Vergl. p. 16 f.

[2]) Vergl. pp. 38 und 64 und Beilage 13, ferner der Hinweis von Pfr. Kuon von Matzendorf 1659 auf die vielen Gemeinden, wo gegenwärtig keine Schulmeister seien, p. 25 und Beilage 16.

[3]) Darum übernahmen z. B. in Egerkingen und Obergösgen die Ortspfarrer den interimistischen Unterricht. pp. 38 und 60 und Beilage 13.

[4]) Vergl. p. 30.

[5]) Raphael Reinhard, Geschichtliches über die Schule in Willisau-Stadt bis zum Jahre 1800. Geschichtsfreund Bd. 46, 1891. p. 1 ff.

[6]) Vergl. p. 87.

sie verfügten über eine bessere Bildung.[1]) Sie hatten die Lateinschule des Stiftes und wohl auch die eine oder andere Klasse des Gymnasiums besucht.[2])

Etwa seit dem Jahre 1670 sehen wir, daß selbst Geistliche Stellen als gewöhnliche Volksschullehrer übernahmen. Durch das Jesuitengymnasium war das Studium bedeutend leichter und billiger geworden als früher, wo man in die Ferne ziehen mußte. Dadurch wuchs die Zahl der lernbegierigen Jünglinge aus den untern Burgergeschlechtern und ab der Landschaft. Gleichzeitig sorgte aber der wachsende aristokratische Geist dafür, daß diese Geistlichen nur schwer eine Pfründe finden konnten.[3]) Darum bewarben sie sich um Schulmeisterstellen, wo die Verhältnisse dies erlaubten. Letzteres war aber nur in Solothurn und Olten, zeitweise auch in Dornach und Schönenwerd der Fall.

So war man in unsern Dörfern mehr und mehr genötigt, eigene Leute als Schulmeister anzustellen. Sparsamkeitsrücksichten halfen, daß man sich dabei leicht zufrieden gab. Eigene Leute hatten ja schon Haus und Verdienst, brauchten also einen kleineren Lohn. Die wachsende Abneigung gegen fremde Ansiedler, welche mit von den Dorfrechten zehren wollten, begünstigte ebenfalls die Anstellung eigener Leute; ja, im gleichen Verhältnis, wie die Aristokratisierung von Stadt und Land vor sich ging, wurde die Landesangehörigkeit der Schulmeister mehr und mehr verlangt[4]) und schließlich um die Mitte des 18. Jahrhunderts ausdrücklich als Bedingung aufgestellt.[5])

Bei dieser Entwicklung der Schulverhältnisse ist schon zum voraus wahrscheinlich, daß die Anforderungen an die Bewerber um unsere Dorfschulstellen keine großen waren. Wir haben aber doch zu untersuchen, ob nun jeder beliebige ohne weiteres eine Schule erhalten konnte.

---

[1]) Vergl die Äußerung von Pfarrer Urs Gunzinger in Äschi, p. 102. Julius Krutter und Victor Gaßmann, die vorerst auf der Landschaft Schule hielten, wurden später Stadtschulmeister; vergl. pp. 53, 102, 135.

[2]) In einer Verordnung vom 14. Okt. 1768 werden vom Schulmeister von Arlesheim verlangt: „Unverwerflicher Lebenswandel, Kenntnis der Grundsätze unserer hl. Religion, saubere Handschrift, Übung in der Rechenkunst und Musik, auch Studium, wenigstens bis in die Logik." Pfarrer G. Sütterlin, Heimatkunde des Dorfes und Pfarrei Arlesheim, 1904, p. 116. Anm.

[3]) Vergl. p. 20 f.

[4]) Vergl. Stüßlingen 1691 pp. 21 und 62. Kriegstetten 1731 p. 100.

[5]) Vergl. Flumenthal 1750 p. 104 und später den allgem. Erlaß von 1765.

Pfarrer Lüthi erwähnt in seiner Schulstiftung für Kestenholz vom Jahre 1701 ausdrücklich und wiederholt die Möglichkeit, daß zeitweise kein Schulmeister erhältlich sein könnte.[1]) Schon das läßt vermuten, daß man immer noch an einen Schulmeister bestimmte Anforderungen stellte. Kestenholz ist ja eine Gemeinde, für welche sich bis zum genannten Jahre schon aus den uns bekannt gewordenen Urkunden der fast ununterbrochene Bestand der Dorfschule für mehr als ein Jahrhundert ziemlich sicher nachweisen läßt.[2]) Wenn nun ein bischen Lesen und Schreiben zur Übernahme der Schule schon genügt haben würde, hätte es gewiß nie an Leuten gefehlt, die auf das schöne Einkommen, das hier geboten wurde, aspirierten. Und was wir hier als Vermutung bezeichneten, wird zur vollsten Gewißheit, wenn wir das gesamte zur Verfügung stehende Aktenmaterial überblicken. Die Gemeinden verlangten vom Schulmeister bestimmte Erfordernisse, bevor sie ihn annahmen.[3]) Der kirchliche Visitator beurteilte sie nach bestimmten Normen.[4]) Und der Rat stellte an jene, die er bestätigen sollte, gewisse Forderungen[5]) oder verlangte ein Konkurrenzexamen.[6])

Diese Anforderungen bezogen sich auf das Wissen und den Charakter.

In wissenschaftlicher Hinsicht wurde vor allem Kenntnis der religiösen Wahrheiten verlangt. Nicht bloß kirchliche Behörden, sondern auch der Rat legten darauf ganz besonderes Gewicht. Ja, die einzige allgemeine Verordnung, welche der Rat in den ersten hundert Jahren nach dem Bauernkriege über die Anforderungen zum Schulmeisteramt erließ, verlangte die gründliche Kenntnis der wichtigsten Glaubenssätze.[7]) Eine immer wiederkehrende Forderung ist ferner die, daß

---

[1]) Vergl. p. 31 ff. und Beilage 34.

[2]) I. 58, 86 f.

[3]) Vergl. z. B. Rodersdorf p. 89 Anm. 1.

[4]) Vergl. den Hirtenbrief von 1653, I. 147, die Visitationsberichte von 1654, 1677 und 1778. Beilagen 13 und 29.

[5]) Vergl. z. B. Äschi p. 103.

[6]) Z. B. in Erlinsbach 1718 p. 67 und Hofstetten 1720 p. 81 f.

[7]) R. M. 1719. 487. Juni 15: „An alle innere und äusere Vögt ausert Buechegberg. Seinthemahlen höchst nothwendig ist, daß alle diejenige, so Schuel halten, in denen Haubtarticlen unserer alleinseeligmachendten catholischen Religion zu Nutz und Trost unserer Undterthanen gründtlich erfahren seyen: als werdet ihr die Anordnung vorkehren, das in euwer Ambtsverwaltung kein Schuolmeister

der Schulmeisterkandidat lesen und schreiben könne. Es ist leider nirgends ersichtlich, was man unter dieser allgemeinen Formel genauer verstand. Großer Wert wurde auf musikalische Kenntnisse gelegt. Wer Orgel spielen oder Choral singen konnte, hatte eine bessere Aussicht auf Anstellung.[1])

In Bezug auf den Charakter wurden Fähigkeit zum Unterrichten,[2]) Treue im Glauben,[3]) reiner Lebenswandel und guter Ruf[4]) gefordert.

Wo haben nun die Schulmeister aus unsern Dörfern das verlangte Wissen und die Befähigung zum Unterrichte sich erworben?

Sicher ist, daß diese Männer für gewöhnlich nur die eigene Dorfschule besucht hatten. *Alle weiteren Kenntnisse erwarben sich die meisten dadurch, daß sie bei einem amtierenden Schulmeister in die Lehre gingen, ihm beim Schulhalten halfen und ihn dabei beobachteten.*[5])

Am gegebensten und leichtesten war diese Bildungsform für die Schulmeistersöhne. Diese gingen mit dem Vater in die Schule, lernten von ihm den ganzen Reichtum seiner Kenntnisse, traten für ihn ein, wenn er krank oder abwesend war und folgten ihm im Amte, wenn er starb. So bildeten sich die Schulmeisterfamilien, bei denen das Amt sozusagen erblich war. Im 18. Jahrhundert läßt sich eine Reihe solcher Familien nachweisen, in denen sich das Schulmeisteramt bis zur französischen Revolution oder bis hinein ins 19. Jahrhundert oft

---

geduldet werdte, er seye dan von seinem Herrn Pfarrherrn über alle nothwendige Glaubensarticel examinirt undt zur Instruction thauglich erfunden worden."

R. M. 1720. 43. Januar 16: „Als hierüberhin die Mandaten ratione der Reformation A? 1699 vorgelegt worden, hat man den ersten Articel wegen fleißiger Besuchung des Gottesdienst abgehört und darbei bewenden lassen mit dem Anfügen, daß weilen höchst notwendig, daß die Ordinari- und Nebendschullmeister zu Statt und Land in denen Hauptartiklen unserer alleinseeligmachenden catholischen Religion zu Nutz und Trost einer samtlichen Burgerschaft gründlich erfahren seyen, kein Schullmeister noch Schullmeisterin in der Statt soll geduldet werden, sie wären denn beforderest über alle Glaubensarticul (in der Statt durch die geistlich und weltliche Schullherren, auf dem Land von denen Pfarhrherren) examinirt und zur Instruction tauglich erfunden worden."

[1]) Vergl. z. B. Grenchen p. 110, Äschi p. 101 f, Kestenholz p. 32, Dornach p. 69 ff.

[2]) Vergl. z. B. Erlinsbach 1718 p. 67, Ratsdekrete von 1719 und 1720 oben p. 115 Anm. 7.

[3]) Eventuell wurde ein Eid auf das Glaubensbekenntnis verlangt vergl. z. B. Bettlach p. 112; Vergleiche dazu Trimbach p. 54.

[4]) Vergl. z. B. die Visitationsberichte, Beilagen 13 und 29.

[5]) Vergl. z. B. Rudolf von Felten in Erlinsbach p. 68.

ohne jede Unterbrechung fort erhielt.[1]) Bei andern reicht dieser Dienst in der gleichen Familie zurück bis ins 17. Jahrhundert.[2]) Hatte ein Schulmeister keinen Sohn, so wendete er mit Vorliebe seine Gunst einem Verwandten oder Bekannten zu und führte diesen in seine Kunst ein.[3])

Bei den tüchtig gebildeten Schulmeistern der früheren Zeit konnte eine solche private Ausbildung zur Erwerbung der nötigen Kenntnisse ganz vorzüglich sein. Für die folgende Zeit lag aber die Gefahr nur zu nahe, daß die Kenntnisse je länger je mehr zu bloßen Formeln, Praktiken und Kniffen wurden, welche der Nachfolger vom Vorgänger lernte.

Öfter anerboten sich Schulamtskandidaten, zuerst durch ein Probejahr zu zeigen, daß sie die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Unterrichte wirklich besäßen.[4]) Es mochten solche sein, die sich nicht oder wenigstens nicht genügend über die Ausbildung bei einem amtierenden Schulmeister ausweisen konnten. Hie und da wurde ein solches Probejahr selbst vorgeschrieben.[5]) Hatte es der Kandidat zur Zufriedenheit des Pfarrers und der Gemeinde bestanden, so konnte er definitiv angestellt werden.

Aus der ganzen Darstellung ergibt sich, daß die Bildung der Schulmeister dieser Zeit nicht hoch eingeschätzt werden kann. Es ergibt sich aber ebenso klar, daß wir mit einer allfällig vorgefaßten Meinung brechen müssen, als ob jeder beliebige Fremde oder Einheimische ohne weiteres Schulmeister werden konnte. Das war selbst in dieser Periode des größten Tiefstandes im solothurnischen Volksschulwesen nicht der Fall.

Als nun gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts das Bedürfnis nach Schulkenntnissen sich steigerte, machte sich langsam auch die Notwendigkeit einer besseren Schulmeisterbildung geltend. Darum finden wir denn auch von dieser Zeit an mehr und mehr Beispiele, daß Geistliche jungen Männern Nachhilfe erteilten und so sich ihre Schulmeister heranbildeten.[6])

---

[1]) So die Mäder in Wolfwil und die Studer in Kestenholz.

[2]) Z. B. die Meister in Matzendorf und Greder in Selzach.

[3]) Z. B. Von Felten 1741 in Erlinsbach p. 68.

[4]) So von Joß Meister in Matzendorf und Viktor Peyer in Erlinsbach pp. 26 und 65.

[5]) So dem Oswald Keßler in Metzerlen, vergl. p. 86.

[6]) Vergl. z. B. Erlinsbach p. 68, Witterswil p. 84 und später Bellach.

b. Die Anstellung der Schulmeister.

Noch immer brauchen die Urkunden den Ausdruck: „einen Schulmeister annehmen".[1]) Bei dieser Annahme sehen wir bald die Gemeinde, bald den Ortspfarrer, bald den Rat oder den Vogt, bald ein Stift oder Kloster beteiligt. Zumeist wirkten mehrere der genannten Instanzen zusammen.

Es ist nun festzustellen, wie weit die Rechte der einzelnen bei der Anstellung eines Schulmeisters Beteiligten gingen. Die ursprünglichen Rechtsverhältnisse treten bei dieser Untersuchung immer klarer hervor. Die Annahme des wandernden und arbeitsuchenden Schulmeisters war Sache der Eltern, welche ihre Kinder unterrichten lassen wollten. Dem Pfarrer als Stellvertreter der sittlich-religiösen Macht der Kirche kam es von Amtes wegen zu, den Schulmeister über sein religiöses und sittliches Wissen und Verhalten zu prüfen und zu präsentieren. Die Eltern erklärten sich mit dem präsentierten Schulmeister einverstanden oder nicht, sandten ihm ihre Kinder in den Unterricht oder sandten sie nicht, je nach ihrem Belieben.

Je mehr nun das Bildungsbedürfnis wuchs, steigerte sich auch das Interesse der gesamten Einwohnerschaft eines Dorfes, der Gemeinde, an der Anstellung des Schulmeisters. Der Pfarrer prüfte und präsentierte ihn, und die Gemeinde nahm ihn an, oder umgekehrt, die Gemeinde nahm ihn an und präsentierte ihn dem Pfarrer zur Prüfung. So blieb es auch, als die Schulmeister seßhaft wurden und an Stelle der fremden Schulmeister die einheimischen traten. Und nun war es gerade der Rat, der gegenüber den Ansprüchen der Gemeinde dem Ortspfarrer immer wieder das Prüfungs- und Präsentationsrecht wahrte.[2]) Die Fälle sind sehr selten, wo der Rat sich selbst die Prüfung eines Schulmeisters vorbehielt.[3])

Im gleichen Maße, wie die Stadt Solothurn alle Rechte auf der Landschaft mehr und mehr in ihrer Hand zu vereinigen suchte, strebte sie auch darnach, die Bestätigung der Schulmeister in ihre Macht zu bekommen. 1691 erließ der Rat ein allgemeines Mandat, daß die Gemeinden nicht mehr befugt sein sollten, aus eigener Macht

---

[1]) Vergl. I. 135 f.

[2]) Vergl. z. B. die Verordnungen des Rates von 1719 und 1720 oben p. 115 Anm. 7 und die Forderung des Bischofs von Basel im Hirtenbriefe von 1653. I. 147.

[3]) Er behielt sich diese vor z. B. in Dornach (p. 75) und Äschi (p. 103).

einen Schulmeister anzustellen.[1]) Der Befehl wurde aber selbst in den ersten Jahren kaum beachtet. Wir sehen aus den Urkunden ganz klar, daß auch in den folgenden Jahrzehnten eine Bestätigung durch den Rat nur nachgesucht wurde, wenn ein ganz spezieller Grund vorhanden war, in der Regel, wenn eine Bitte um Unterstützung gestellt wurde oder ein Streitfall vorlag. Der Rat selbst lehnte die Bestätigung gelegentlich auch wieder ab, weil er die Beitragspflicht fürchtete.[2])

Als Regel für die Mitwirkung bei der Anstellung eines Schulmeisters (abgesehen von dem Prüfungs- und Präsentationsrecht des Ortspfarrers) können wir füglich den Satz aufstellen: *Wer an die Schulmeisterbesoldung mitzahlt, spricht bei der Anstellung mit; wer sie ganz bezahlt, hat sie ganz in Händen.*[3]) Diesen Tatbestand anerkennt selbst der Rat, obwohl er formell die Bestätigung aller Schulmeister sich vorbehalten hatte.

Einzelne Schulmeister wechselten sehr rasch, andere blieben Jahrzehnte im Amte. Welches war die *rechtliche Dauer ihrer Anstellung* infolge der Annahme?

Ober- und Niederbuchsiten verkauften 1690 dem Schulmeister Joseph von Burg ihr baufälliges Schulhaus mit dem Versprechen, daß er das Schulmeisteramt lebenslänglich behalten könne.[4]) Dieser Zusatz ist ein Beweis, daß eine bedingungslose Anstellung auf Lebensdauer eine Ausnahme bildete. Kaum war denn auch Schulmeister Joseph von Burg gestorben, wurde seinen Nachfolgern eingeschärft, daß sie jedes Jahr wieder um den Schuldienst bitten müßten.[5]) Dieser Vorbehalt war bei der Anstellung von Schulmeistern allgemein Übung.

---

[1]) R. M. 1691. 958, siehe oben p. 21 Anm. 3.

[2]) Vergl. z. B. Rodersdorf 1731. p. 89.

[3]) Aus diesem Grundsatze wird z. B. auch folgende Notiz des Pfarrers Franz Peter Jos. Gerber in Kriegstetten vom Jahre 1776 (eingeklebt am Anfange des alten Jahrzeitbuches, Pfarrarchiv) verständlich: „Auch den Schuolmeisterdienst haben die H. Vorfahrer besetzet und den neuernamseten den Gemeinden nur vorgestellet, auch seine Wohnung gehörete dem Pfarrer zu; weilen aber m. gn. Herren und Obern es [das Pfrundhaus, in welchem der Schulmeister wohnte und Schule hielt] einer Gmeind überlaßen und sie es erhaltet, kann nichts geforderet werden, noch ist geforderet worden." Solange der Pfarrer die Wohnung stellte, hatte er ein besonderes Recht bei der Ernennung des Schulmeisters, als nicht mehr er, sondern die Gemeinde dem Schulmeister die Wohnung gab, ging das Recht auf die Gemeinde über.

[4]) Vergl. p. 36.

[5]) Vergl. p. 37.

Der Rat von Solothurn gab seine Bestätigung, wenn es sich nicht um eine bloße Probezeit handelte, gewöhnlich [1]) mit der Formel, „auf solange es meinen gnädigen Herren gefällt und der Schulmeister sich gut aufführt." Das war, wie mir scheint, auch die Gesinnung, mit welcher die zuständigen Personen einen Schulmeister annahmen, und das jährliche Sichstellen des Schulmeisters war gleichsam dessen Frage, ob man mit ihm noch zufrieden sei. Auch dort, wo der Rat die Schulmeisterwahl selbst ordnete, finden sich Beispiele, daß er den Gemeinden jenes Recht wahrte, nach welchem der Schulmeister jährlich auf's neue um sein Amt anzuhalten hatte. [2]) Ein Beweis, daß es sehr tief im Bewußtsein des Volkes eingewurzelt war und darum sehr alt sein mußte. [3])

Das Volk hing sehr an diesem Rechte. Hier konnte es dem Schulmeister seine Zufriedenheit oder Unzufriedenheit ausdrücken. Er mußte jedoch nicht persönlich an der Gemeindeversammlung erscheinen, sondern konnte sich vertreten lassen. [4])

Die Absetzung eines Schulmeisters lag natürlich in der Hand jener, die ihn annahmen. Der Abgesetzte konnte beim Rate Beschwerde führen. Hatte der Rat seine Bestätigung für die Annahme des Schulmeisters gegeben, so mußte ihn die Gemeinde bei der Absetzung beiziehen, sonst hatte sie den Zorn der Gnädigen Herren zu fühlen. [5]) Darum gab auch die Bestätigung durch den Rat dem Schulmeister einen festeren Rückhalt, und er hatte ein Interesse daran, sie von sich aus einzuholen. [6])

c. Die Bezahlung der Schulmeister.

Die Vergütung für die Arbeit, welche der Schulmeister in der Schule leistete, heißt in dieser Zeit durchweg „Schullohn". Dieser

[1]) Bei der Ausnahme in Stüßlingen sind die Umstände zu beachten; vergl. p. 21 und 62.

[2]) Z. B. bei Witterswil 1748. Vergl. p. 85.

[3]) Auf bernischem Gebiet ist diese Übung nicht bekannt (freundliche Mitteilung von Dr. Adolf Fluri in Bern). Ob sie bei uns nicht, wie der Eid auf das Tridentinum, in die Zeit der Gegenreformation zurückgeht und ursprünglich ein Mittel sein mußte, um unzuverlässige Elemente, wie sie unter den fahrenden Schulmeistern vorkommen konnten, leichter auszuschalten? Außer den Schulmeistern hatten sich bei uns auch die Sigristen dieser Pflicht zu unterziehen.

[4]) Vergl. Olten, p. 45.

[5]) Vergl. z. B. das Schreiben des Rates vom 4. Dez. 1717 an Erlinsbach, p. 66 f.

[6]) Aus diesem Grunde bat der Schulmeister Urs Gisiger von Ifenthal um die Bestätigung, vergl. p. 58.

Schullohn ist so ziemlich in jedem Dorfe nach der Art seiner Zusammensetzung und seiner Höhe anders.

Die ursprünglichste Art der Bezahlung des Schulmeisters war jene durch das Schulgeld der Kinder. Als dieses nicht mehr genügte, traten Kirche und Gemeinden, vereinzelt auch der Rat, mit Beiträgen ein. Diese Beiträge sind gegen Ende des 17. Jahrhunderts durch Verjährung bereits zur Pflicht geworden. So setzt sich nun die Bezahlung des Schulmeisters in der Regel aus dem Schulgeld und dem Fixum zusammen.

Das Schulgeld wurde pro Tag oder Woche oder Quartal und pro Kopf berechnet, mußte an den Schulmeister selbst bezahlt und von diesem eingezogen werden. Es wurde auch bloß für den wirklichen Schulbesuch entrichtet. Versäumnisse wurden abgezogen.[1] Und manche Eltern behielten ihre Kinder daheim, weil sie das Schulgeld nicht bezahlen konnten. Über die Höhe desselben sind wir wenig unterrichtet.[2]

Auch in dieser Zeit kam es noch vor, daß das Schulgeld die einzige Einnahme des Schulmeisters für den Unterricht bildete. Dieser Zustand wurde indessen immer seltener. Einmal wollten die Schulmeister den Unterricht um das bloße Schulgeld nicht mehr übernehmen, und anderseits herrschte das sichtliche Streben, den Schulbesuch zu erleichtern. 1753 setzte der Rat bei einer Unterstützung der Schule von Hubersdorf es geradezu als Bedingung, daß das Schulgeld nicht höher als auf wöchentlich einen Kreuzer für ein Kind festgesetzt werde.[3] Ja, der Gedanke, den Schulbesuch zum mindesten für die armen Kinder ganz unentgeltlich zu machen, faßte mehr und mehr Boden.[4] So wurde ein Fixum neben dem Schulgeld immer allgemeiner; dort, wo die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes zum Teil oder ganz zustande gekommen war, bildete es die hauptsächlichste oder einzige Bezahlung des Schulmeisters.

[1]) Es ergibt sich dies aus dem Erlaße des Rates vom 17. Februar 1768 über die Pflicht der Eltern, ihre Kinder in die Schule zu schicken.

[2]) In Olten betrug es von jeher wöchentlich zwei Kreuzer; in Dornach wird es 1666 auf wöchentlich ein Schilling, in Biberist und Lohn 1707 auf zwei Batzen für den Winter angeben. Vergl. pp. 46, 70, 98.

[3]) Vergl. p. 104.

[4]) Die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes in Oberbuchsiten, die wir schon in der vorigen Periode kennen lernten, hat sich auch in diese Zeit hinein erhalten. In Kestenholz wurden 1701, in Hofstetten 1717, in Lostorf 1744, in Oberdorf 1757 dafür Vorkehren getroffen. Vergl. pp. 38, 32, 79, 60, 108. Es war dies wohl auch noch an dem einen oder andern Orte der Fall.

Die Bezahlung des Fixums hatte der Rat von jeher den einzelnen Gemeinden überlassen. Im Bauernkriege hatte er es als Regel hingestellt, die Bauern sollten ihre Schulmeister aus dem eigenen Sacke bezahlen,[1]) und in der Folge hielt er immer wieder an dieser Bestimmung fest.[2]) Dauernde Beiträge des Rates waren vereinzelte Ausnahmen, und wenn sie auch seit 1740 etwas zahlreicher wurden, so blieben sie doch Ausnahmen.

Es waren verschiedene Quellen, aus welchen die Gemeinden das Fixum für den Schullohn schöpften. Am einen Orte war es der Kirchenfonds,[3]) am andern das Gemeindevermögen,[4]) hier eine Schulsteuer, anderwärts Erträgnisse einer Schulstiftung, welche ganz oder zum größten Teil die feste Besoldung leisteten. An vielen Orten trugen sowohl Kirche als Gemeinde dazu bei.

Wohl selten wurde das Fixum ganz in barem Gelde ausbezahlt. Öfter setzte es sich aus Geld und Naturalien zusammen. Da und dort bestand es fast ausschließlich in Naturalien. Als solche finden wir am öftesten Korn, Roggen, Hafer und die Abnutzung von Allmendstücken, welche dem Schulmeister zur Bebauung überlassen wurden.

Für wenige Orte kennen wir die Höhe dieses Fixums in Zahlen.[5]) Aber auch wo wir sie kennen, können wir uns nur schwer ein rich-

---

[1]) Vergl. p. 18.

[2]) So gegenüber Trimbach 1671, Hochwald 1674, Egerkingen 1680, Ifenthal 1681, Nunningen 1706 und 1732. Vergl. pp. 55, 77, 39, 58 f, 90 f. Gegenüber Dornach, das schon seit mehr als einem halben Jahrhundert einen jährlichen Beitrag an die Schule erhielt, tauchte 1710 die Frage auf, ob es nicht auch den andern Gemeinden, die ihre Schulmeister selbst bezahlten, gleichgestellt werden sollte. Vergl. p. 75.

[3]) So in Balsthal, vergl. p. 27 und Beilage 14, und in Olten, siehe p. 46 und Beilage 55 b und c.

[4]) Z. B. in Grenchen, vergl. p. 111 und Beilage 43.

[5]) 1675 nahm die Schulstiftung für Ifenthal einen festen Gehalt von 10 Gulden = 20 Solothurner Pfund in Aussicht. Dazu kam das Schulgeld. Es meldeten sich sofort Schulmeister, sogar Stadtburger. Vergl. p. 57. — 1701 wurde in der Schulstiftung von Kestenholz die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes für die Kinder festgesetzt und dem Schulmeister folgendes Einkommen bestimmt: eine Barsumme von 16 Kronen = 53,3 Soloth. Pfund, Haus, Garten, Pflanzland und genügend Holz. Aus dem Stiftungsbrief leuchtet durch, daß dieser Betrag, wenn er nicht durch Nachläßigkeit der Gemeinde geschmälert werde, hinreiche, um stets einen Schulmeister zu halten. Vergl. p. 33. — 1726 erhielt der Schulmeister von Grenchen einen Bargehalt von 43 Pfund und freie Wohnung. Im Jahre 1734 wurde beschlossen, der Schulmeister solle an Sonn- und Feiertagen während dem ganzen Jahre Schule und Kinderlehre halten; dafür erhielt er jährlich 20 ℔ Zulage. Seit 1746 erhielt der Schulmeister von Grenchen einen festen Lohn von 15 Kronen

tiges Bild von ihrem Werte machen. Um sie richtig einzuschätzen, müssen wir sie aus der Ansicht jener Zeit heraus zu erklären und zu bewerten suchen. Wir müssen uns fragen: „Welchen Wert legte man überhaupt auf dem Lande dem Unterrichte bei? Welche Arbeit und wie viel Zeit mußte der Schulmeister darauf verwenden? Und wie stellten sich die Schulmeister zu dem ihnen gebotenen Lohne?"

Der Wert des Schreibens, Lesens und Rechnens richtet sich bei der großen Menge nach dem, was es einträgt. Dieser Nutzen war gering. Auch ein gutgeschulter Bürger der Landschaft konnte keine einträgliche Stelle erhalten, selbst als Geistlicher mußte er mit der Not kämpfen. Dem Handwerker taten diese Kenntnisse gute, aber nicht unentbehrliche Dienste. Der Bauer konnte leicht ohne sie durchkommen. Wir haben deshalb allen Grund, den vielen guten Willen für die Schule im Volke anzuerkennen und werden es begreifen, wenn es den Unterricht nicht höher bezahlte, als absolut nötig war.

Die Arbeitsleistung, welche vom Schulmeister verlangt wurde, war klein. Er brauchte gewöhnlich keine langjährige und kostspielige Vorbildung. An jenen Orten, wo eine humanistische Schulung bis in die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts hinein verlangt wurde, wie in Dornach[1]) und Schönenwerd,[2]) oder wo eine solche auch während der ganzen Dauer desselben Bedingung war, wie in Olten,[3]) sehen wir auch, daß eine entsprechend höhere Bezah-

---

= 50 Pfund. Dabei fiel das Schulgeld für die Bürgerkinder wahrscheinlich weg. Vergl. p. 111 f. — 1748 wurde der feste Gehalt des Schulmeisters von Witterswil vom Rate auf 25 Pfund Stebler = 40 Soloth. Pfund festgesetzt. Auch da war das Schulgeld wahrscheinlich beschränkt. Vergl. p. 85. — 1750 wurde für den Schulmeister von Obergösgen-Winznau ein fester Gehalt von 20 Gulden = 40 Pfund in Aussicht genommen. Dazu kam das Schulgeld. Vergl. p. 61.

[1]) 1666 belief sich das Bareinkommen des Schulmeisters von Dornach ohne das Schulgeld auf 44 Pfund Stebler = 74 Solothurner Pfund. Dabei sind aber die Einnahmen für den Sigristendienst an der St. Magdalenakapelle zu Dornachbrugg und die Vergütung für die Mitwirkung bei Jahrzeiten in der Pfarrkirche im Dorfe mitgerechnet. Der Schulmeister hatte dazu freie Wohnung, Scheune, Kraut- und Baumgarten und Pflanzland. Diese Besoldung war hinreichend, daß 1670 ein Geistlicher, dem noch etwaige Meßstipendien zur Verfüguug standen, als Schulmeister angestellt werden konnte. Vergl. p. 70 f.

[2]) Vergl. p. 51 f.

[3]) In Olten betrug um die Wende des 17. Jahrhunderts das Fixum für einen weltlichen Schulmeister wöchentlich 1 Krone = 25 Bz., für einen Geistlichen 1 Taler = 30 Bz. Um 1740 wurde dieser Wochenlohn für einen Geistlichen auf 33 1/3 Bz., 1754 auf 37 1/2 Bz. erhöht. Dazu hatte der Schulmeister freien Hausssitz, Garten und Holz und das Schulgeld der Kinder. Mit der Besoldung für den

lung geboten wurde. Auch die Zeit, welche der Schulmeister dem Unterrichte jährlich widmen mußte, war gering. Selbst in Olten war der Unterricht auf den Winter beschränkt. Es brauchte Mühe, ihn um 1740 und später 1753 auch für den Sommer einzuführen.[1]) In Kestenholz bestimmte man die Unterrichtsdauer auf 7 Monate;[2]) sonst betrug sie wohl kaum mehr als etwa 4—5 Monate. Der Schulmeister konnte also seinen Lohn gerade in der Zeit verdienen, wo die meisten seiner Mitbürger verdienstlos waren. Und auch in dieser Zeit war die Arbeitsleistung nur auf die Unterrichtsstunden beschränkt. Von einer Vorbereitung auf den täglichen Unterricht war wohl kaum die Rede.

Nach diesen Faktoren müssen wir also den Schullohn bewerten. Tatsächlich finden sich Beispiele, wo wegen allzu kleiner Bezahlung Schulen eingingen.[3]) Wir finden auch hie und da Klagen über die Not eines Schulmeisters.[4]) Aber diese Klagen sind stets mit der Bitte um Gehaltserhöhung verbunden und wohl etwas vorsichtig aufzunehmen. Während der Schulmeister Urs Josef Gritz 1740 den glücklich nennt, welcher den Schuldienst von Olten erhalte,[5]) klagt sein zweiter Nachfolger Kaspar Joseph Brunner 1753 von ebendemselben Schuldienste, er werfe „viel Geschrei und wenig Wolle" ab.[6]) Öfter sehen wir, daß sich um eine ledige Schulstelle sofort Bewerber melden, wiederholt sogar mehrere. Wenn wir im großen und ganzen einen Mangel an Schulmeistern konstatieren mußten, so hatte dieser seinen Grund in den Anforderungen, die man trotz allem auch in dieser Zeit an die Schulmeister stellte. Und da fehlte es an Gelegenheit, sich auszubilden. Ja, diese wurde vielfach sorgfältig wie ein Privilegium in den Schulmeisterfamilien gehütet. Vergessen wir eben nicht, daß dem Schulmeister außer dem Schullohne durch Kirchendienst und andere Dienste noch manche Accidentien zuflossen.

Organistendienst und mit den Meßstipendien kam der geistliche Schulherr von Olten um 1754 auf eine Einnahme von rund 700 Pfund. Vergl. p. 46.

[1]) Vergl. p. 46 ff.

[2]) Vergl. p. 31.

[3]) Z. B. in Nunningen um 1706. Vergl. p. 90 f.

[4]) So von Hans Caspar Vie in Stüßlingen 1691, vergl. Beilage 32, von Niklaus Jos. Öchsler in Dornach 1721, vergl. p. 75, von Kaspar Rippstein in Kienberg 1751, vergl. p. 69.

[5]) Vergl. p. 46.

[6]) Vergl. p. 47 Anm. 1.

Im allgemeinen müssen wir also sagen: der Schullohn ist in dieser Zeit ein nicht hoher, aber den Ansichten der Zeit entsprechender, gesuchter und willkommener Akkordlohn für die aufgewendete Mühe und Arbeitszeit.

Wenn die Gemeinden so wenig aufbesserten, beruhte das außer den namhaft gemachten Gründen nicht zuletzt auf den geringen Schwankungen des Geldwertes. Es ist dafür gewiß bezeichnend, wenn Oberbuchsiten 1690 seinen neuen Schulmeister damit trösten konnte, wenn er 31 Jahre wie sein Vorgänger treu im Schuldienste gewirkt habe, werde er eine Aufbesserung erhalten.[1]) Im allgemeinen sehen wir ein Steigen der Schullöhne nach 1680 und wiederum nach 1740. Es hängt dies mit der materiellen Entwicklung des Landes zusammen.[2])

d. Stellung des Schuldienstes im Leben des Schulmeisters.

Für die humanistisch gebildeten Schulmeister der früheren und ebenso noch für jene am Beginne dieser Periode war der Unterricht die eigentliche Lebens- und Hauptarbeit gewesen. Seit der Wende des 17. Jahrhunderts war dies auf der solothurnischen Landschaft nur noch bei den geistlichen Schulmeistern in Olten der Fall. Die übrigen Schulmeister konnten sich nicht mehr in diesem Maße dem Unterrichte widmen. Die kurze Schulzeit auf den Dörfern und der Lohn, der eben nur für diese Schulzeit abgemessen war, nötigte sie, noch eine weitere Beschäftigung zu suchen. Einige dieser Schulmeister trieben ein Handwerk. Es sind mir nur wenige solche bekannt geworden. Sie waren Weber,[3]) Stricker,[4]) Bäcker,[5]) Schuhmacher.[6]) Wohl die meisten waren Kleinbauern. Mit diesen Arbeiten verbanden manche die Dienste des Organisten und Kirchensängers oder des Sigristen an der Kirche.

Welche Stellung nahm nun der Unterricht im Leben dieser Schulmeister ein? War er Hauptsache oder Nebensache?

---

[1]) Vergl. p. 36.

[2]) Wo eine Erhöhung des Schullohnes nicht zu stande kam, wurde die Zeit, welche der Schulmeister der Schule widmete, nach dem vorhandenen Einkommen bemessen. Darum war diese vielerorts so kurz.

[3]) Z. B. Hans Jakob Küeffer in Dornach, vergl. p. 71.

[4]) So Johann Solinger in Hochwald, vergl. p. 77.

[5]) Z. B. Gregor Taglöhner in Äschi, vergl. p. 102.

[6]) Z. B. Urs Siniger und Hans Kyburz in Erlinsbach, vergl. p. 67.

Der Bauer, der Weber, der Schuhmacher, der Sigrist übernahm den Unterricht, den „Schuldienst", wie er bezeichnenderweise immer wieder genannt wurde. Am hinderlichsten für den Unterricht war zweifellos das Handwerk. Es beschäftigte den Schulmeister auch im Winter neben der Schule. Der Schulmeister Viktor Peyer von Erlinsbach ließ deswegen die Schule leiden und gab zu heftigen Klagen Anlaß.[1]) Leichter war die Landwirtschaft mit der Schulführung zu vereinigen. Sie ruhte ja im Winter, und der Schulmeister konnte sich ganz der Schule widmen. Nebeneinander wurden der Kirchendienst und der Schuldienst besorgt. Die Stellen des Organisten, Kirchensängers und Sigristen wurden von den Schulmeistern eigentlich begehrt, sie sollten durch ihre Erträgnisse den Schuldienst stützen. Das war auch der Grund, warum wir immer wieder Beispiele finden, daß Rat und Gemeinden Schulmeister- und Sigristenstelle miteinander verknüpften.[2])

Unter allen diesen Beschäftigungen galt der Schuldienst als die ehrenvollste; darum trägt der Inhaber fast stets den Namen „Schulmeister." *Dem Zeit- und Arbeitsaufwand nach war der Schuldienst Nebenberuf, der Einschätzung nach Hauptberuf im Leben des Betreffenden.* Freilich gehörten damals wie heute die weitaus größte Zahl der Schulmeister nicht den reichern Bewohnern des Dorfes an. Hie und da finden wir einen Schulmeister, der ein Gemeindeamt bekleidete, Gerichtssäß war[3]) oder von der Gemeinde als Ausschuß für eine Gesandtschaft an den Rat gewählt wurde.[4])

e. Schulfächer und Schulführung.

Während der ganzen langen Zeit der ersten hundert Jahre nach dem Bauernkriege hat der Rat von Solothurn keine einzige allgemeine Verfügung über den Unterricht in den Landschulen erlassen. Dieser zehrte vorerst noch von dem Erbe jener Jahre der Frühblüte vor dem Bauernkriege, um dann allmählich ganz zu verknöchern. *Der Unterricht in profanen Fächern* bewegte sich schließlich nur noch im deutschen Lesen und Schreiben. Der Katechismus diente dabei als Buchstabier- und Lesebuch. Daneben wurden von den Fortgeschritteneren alle möglichen gedruckten Bücher, geschriebenen Urkunden und

[1]) Vergl. p. 66.

[2]) In einer Verfügung für Witterswil vom Jahre 1748 erklärt der Rat diese Verbindung für sehr vorteilhaft. Vergl. p. 83.

[3]) Z. B. Johannes Hänggi in Nunningen, vergl. p. 91.

[4]) So Joseph Studer in Kestenholz, vergl. p. 34.

Aktenstücke zu Lese- und Schreibübungen benützt.[1]) Das Rechnen wurde wohl ganz wenig betrieben. Nur in Olten wird es unter den Schulfächern aufgezählt. Daselbst gab der geistliche Schulmeister fähigeren Schülern, die sich fortbilden wollten, während den gewöhnlichen Schulstunden Unterricht in den Anfängen der lateinischen Sprache.[2]) In den ersten Jahrzehnten dieser Periode, wo es noch da und dort humanistisch gebildete Schulmeister gab, mag das wie früher auch anderwärts vereinzelt vorgekommen sein. An einigen Orten wurden die Schüler auch zum Singen in der Kirche herangezogen.

Das allerwichtigste Schulfach aber war überall der Religionsunterricht. Und zwar war er nicht etwa bloß in den Augen der Kirche und deren Vertreter Hauptaufgabe der Schule, sondern auch in den Augen des Rates und der Gemeinden. „Weil es sich um den Unterricht der Jugend in den Religionswahrheiten handle," erlaubt der Rat 1651 der Gemeinde Wolfwil einen Schulmeister, während er bereits entschlossen war, die Untertanen dort unten nicht mehr im Lesen und Schreiben unterrichten zu lassen.[3]) Die Rücksicht auf den Unterricht in der Religion vermochte den Rat 1666 zu bewegen, zur Erhaltung eines Schulmeisters in dem hart an der Bernergrenze gelegenen Erlinsbach gegen seine sonstigen Grundsätze eine jährliche Fruchtspende zu gewähren.[4]) Und während der Rat 1706 die Schule in Nunningen ihrem Schicksal überließ, befahl er dem Pfarrer doch, für den Religionsunterricht zu sorgen.[5]) Das Streben, die Kinder in der Religionslehre unterweisen zu können, ist selbst das treibende Motiv für neue Schulgründungen, z. B. 1675 in Ifenthal,[6]) 1704 in Erschwil,[7]) 1750 in Obergösgen-Winznau.[8]) Dieser Unterricht in der Religionslehre war mit der Schulzeit nicht abgeschlossen; die jungen Leute hatten bis in die Mannesjahre hinein die Sonntagschristenlehre in der Pfarrkirche zu besuchen, wozu sie der Rat durch eigene Christenlehr-

[1]) Vergl. den Bericht des Schulmeisters von Kleinlützel an Stapfer 1799, Bundesarchiv Bern Bd. 1461: „Vormals [d. h. vor 1784] waren als Schulbücher eingeführt alte Büchchen von Basel, Kollmar und bald geschriebene A-B-C, so daß alles untereinander zu Überdruß des Schulmeister und zum Nachteil der Kinder vermischt wurde."

[2]) Vergl. p. 49 f.

[3]) Vergl. p. 14 f.

[4]) Vergl. p. 64 f.

[5]) Vergl. p. 90.

[6]) Vergl. p. 57.

[7]) Vergl. p. 94.

[8]) Vergl. p. 61.

mandate stets aufs neue aufforderte und durch schwere Strafandrohungen verpflichtete. [1])

Die Schule wollte eine Erziehungsschule sein, und wir werden sie nur richtig beurteilen, wenn wir sie in diesem, dem Geiste der Zeit entsprechenden Sinne zu erfassen suchen. Durch Anleitung zu Gebet, Gottesfurcht und Tugend sollten die jungen Leute zu guten Gliedern der Kirche und des Staates erzogen werden. Diese Erziehungsarbeit hielt der Staat für die eigentliche Aufgabe der Schule. Es war ja jene Zeit, wo der Rat durch seine vielen Sittenmandate auf das Volk einzuwirken suchte. Die Gemeinden kehrten denn auch immer wieder diese erzieherische Aufgabe der Schule hervor, wenn sie den Rat um eine Unterstützung ihres Schulmeisters bewegen wollten. [2]) Es ist schon das Zeichen einer neuen Zeit und neuer Bedürfnisse, wenn die Gemeindevorsteher von Lostorf 1744 außer dieser Erziehungsarbeit der Schule auch den Nutzen des Unterrichts für das Gemeinwesen hervorheben, es als Nachteil und Schaden empfinden, nicht lesen und schreiben zu können, und es als ihre Pflicht und Schuldigkeit erklären, diese nötigen Kenntnisse ihren Kindern beibringen zu lassen. [3])

Einen Lehrplan gab es in dieser Zeit noch weniger als in der vorhergehenden. Der Schulmeister war im Unterrichte völlig frei. Gegen das Ende dieser Periode schimmert durch, daß er sich mancherorts an die Anleitung des Pfarrers zu halten hatte, was um so nötiger wurde, je tiefer das Bildungsniveau des Schulmeisters sank.

---

[1]) Als Beispiele dienen die Beilagen 23 und 56.

[2]) Aus vielen folgende Beispiele: Trimbach berichtet 1671: „ . . . waßmaßen ein geraume Zeytt hero ihre Jugendt mit Kinderlehr und Schuolzüchtigung schlechtlich in Obacht genommen worden." Die Gemeinde bittet um eine Spende für den Schulmeister: „ . . . werden hiemit die junge Leuth beßer alß hievor in der Gottßforcht und göttlichen Gsätz ufferzogen." Beilage 21. — Hägendorf hofft 1707 durch eine eventuelle Erhöhung des Gehaltes, der Schulmeister „werde sich . . . in guotter Zucht und fleißiger Aneyferung der Jugend desto besser einstellen." Vergl. p. 41. — Niedergösgen und Stüßlingen bitten 1743 um eine Unterstützung für die Schule, „damit ihre zahlbahre Kinder beßer als bis dahin gelehrnet und erzogen werden." Beilage 47. — Die Gemeinde Hochwald sinnt 1747 auf Mittel und Wege, wie sie dem Mangel einer Schule abhelfen und „zu Ew. Gnaden Diensten tauglichere Underthanen, ihro, der Gemeind, aber nützlichere Burgere erziechen könnten." Beilage 51.

[3]) Vergl. Beilage 49.

Das Schullokal mußte wohl in den meisten Gemeinden vom Schulmeister selbst gestellt werden. Der Besitz eines passenden Zimmers bildete bei dem Gesuche um Anstellung eine ganz besondere Empfehlung.[1]) Da und dort stand für die Schule ein kirchliches Gebäude zur Verfügung, so in Kriegstetten, Schönenwerd, Olten und Oberkirch. Einige Gemeinden besaßen längst eigene Schulhäuser, so Grenchen und Oberbuchsiten. Die letztere Gemeinde verkaufte 1690 ihr Schulhaus.[2]) Es war eben bequemer und billiger, wenn der Schulmeister selbst für das Lokal sorgen mußte. Andere Gemeinden errichteten hingegen neue Schulhäuser in dieser Zeit, so Kestenholz um 1701;[3]) häufiger ist dies der Fall gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts zu, so in Selzach 1737,[4]) Biberist 1739,[5]) Erschwil 1746[6]) und Oberdorf 1758.[7]) Diese Schulhäuser boten Wohnung für den Schulmeister und hatten gewöhnlich Scheune und Stall.

Die Ausrüstung des Schullokales war sehr dürftig. Bänke zum Sitzen, Tische zum Schreiben und eine Wandtafel für die Vorschriften waren so ziemlich alles.[8])

In diesen Zimmern versammelten sich im Winter vor- und nachmittags während je etwa zwei Stunden die Kinder. Die Zahl derselben mag sehr verschieden gewesen sein. Für Hofstetten giebt sie der Schulmeister im Jahre 1720 auf 94 an.[9]) In Olten betrug sie um 1750 im Sommer 8—12, im Winter 80—100.[10]) Das sind die einzigen Zahlen, die wir kennen.

Um die Kinder im Unterrichte anzueifern, wurden kleine Belohnungen verteilt. Bekannt ist dies für Olten.[11]) Bildchen für den Fleiß im Religionsunterrichte gab es in jedem Dorfe.[12])

---

[1]) Vergl. z. B. die Empfehlung für Johann Henzi in Dornachbrugg 1673 p. 72.
[2]) Vergl. p. 36.
[3]) Vergl. p. 33 f.
[4]) Vergl. p. 109.
[5]) Vergl. p. 99.
[6]) Vergl. p. 95.
[7]) Vergl. p. 106 f.
[8]) Vergl. die Ausgaben für die Schule aus den Kirchenrechnungen von Kriegstetten in Beilage 8.
[9]) Vergl. p. 81.
[10]) Vergl. p. 46 f.
[11]) Vergl. p. 45.
[12]) Ziemlich alle Kirchenrechnungen, auch solche, die sonst keine Ausgaben für die Schule aufweisen, haben relativ große Ausgabeposten für Kinderlehrbildchen.

Ein Erfolg der Schule ist nicht zu verkennen. Die Handwerker dieser Zeit können meistens schreiben und Voranschläge aufstellen.[1]) Weniger können es die Bauern. Wie es übrigens in der Bildung der Schulmeister, ihrer Fähigkeit und Liebe zum Schulhalten eine bunte Mannigfaltigkeit und Stufenleiter gab, so war das gleiche der Fall in ihrem Unterrichte, den Fächern, und dem Umfange derselben. Neben solchen, die herzlich wenig leisteten, gab es auch solche, welche andere weit überragten und sehr schöne Erfolge erzielten.[2])

f. Schulaufsicht.

Die Urkunden zeigen unaufhörlich wieder, daß die Schule in dieser Zeit aufs engste mit der Kirche und dem kirchlichen Leben verbunden war. Schulstiftungen trugen durchaus kirchlichen Charakter. Sie galten als gottgefälliges Werk, und der Schulmeister hatte für die Stifter bestimmte Pflichtgebete zu übernehmen.[3])

Die Kirche besaß in dieser Zeit auch in den Augen des Staates ein unmittelbares und direktes Aufsichtsrecht auf die religiöse und sittliche Seite der Schule. Wer darüber nach all dem Mitgeteilten noch Bedenken haben möchte, dem müssen auch die letzten Zweifel schwinden, wenn er sieht, mit welcher Selbstverständlichkeit der Rat von Solothurn die Schulaufsicht im Bucheggberg dem Stande Bern als ein „Religionsgeschäft" überläßt. Und unter Schulaufsicht verstand man so ziemlich die ganze innere Gestaltung der Schule.[4]) Diese Rechtslage ergibt sich aus der Anschauung der Zeit ganz folgerichtig. Die Kirche war im gesamten öffentlichen Leben als gottgewollte Trägerin und Wächterin des religiösen und sittlichen Lebens anerkannt. Die Schule sah zudem ihre Hauptaufgabe in der Pflege des sittlich-religiösen Lebens. Darum stand es dem Pfarrer zu, den Schulmeister über seine Religionskenntnisse zu prüfen, über sein religiöses und sittliches Verhalten zu wachen, und der Rat wahrte ihm, wie wir sahen, dieses Recht;[5]) darum wandte der kirchliche Visitator der Schule seine

[1]) Die Vogtschreiben auf der Staatskanzlei, besonders aber die Aktenprotokolle auf den Amtschreibereien enthalten zahlreiche Belege dafür.

[2]) Vergl. z. B. die Anerkennung, welche der Vogt zu Gösgen 1743 dem Schulmeister Johannes Ryhm in Trimbach spendet, p. 56 und Beilage 48.

[3]) Vergl. die Schulstiftungen von Ifenthal 1675, Beilage 27, Kestenholz 1701, Beilage 34, Oberdorf 1757 p. 108, und später jene von Holderbank 1771 und Bärschwil 1780.

[4]) Vergl. später das Kapitel: „Die Schule im Bucheggberg."

[5]) Siehe oben p. 115 f und 118.

Aufmerksamkeit zu und ließ jeweilen den Schulmeister vor sich rufen,[1]) und darum wurden kirchliche Erlasse, welche sich auf den Religionsunterricht und die Erziehung der Jugend bezogen, auch an die Schulmeister gerichtet.[2])

Der Unterricht in den profanen Fächern der Schule war in dieser Zeit, wie wir sahen, nicht stark entwickelt. Zudem hatte sich der Rat seit dem Bauernkriege sehr wenig um denselben bekümmert. So lag die Schulaufsicht in den Dörfern so ziemlich ganz der Kirche ob.

Civilrechtliche und strafrechtliche Fragen, welche die Schule betrafen, Streitigkeiten, Klagen gegen Schulmeister, Unterstützungsgesuche u. s. w. regelte der Rat entweder selbst oder durch die Vögte. Diese waren eifrig besorgt, Übergriffen der Pfarrherren auf diesem Gebiete vorzubeugen.[3]) Etwa seit den Vierzigerjahren des 18. Jahrhunderts, als der Rat der Schule wieder mehr Aufmerksamkeit zu schenken begann, übertrug er wichtige auf die Schule bezügliche Geschäfte der „Kirchen- und Pfrundeinkünftenkammer" zur Vorberatung und Antragstellung.[4])

In den Dörfern bildeten die Gemeindebeamten zugleich mit dem Pfarrer die Schulkommission und besorgten die Schulgeschäfte.

§ 4. Die niederen Schulen der Stadt Solothurn von 1653—1758.

Der Rat unterschied stets zwischen Stadt- und Landschulen. Wir wollen sie deswegen auch getrennt behandeln. Die unteren Stadtschulen, abgesehen von den Mädchenschulen, verfügten ja selbst in dieser Periode über humanistisch gebildete Lehrkräfte. Dennoch vermochten sie sich nicht aus einem armseligen Zustande zu erheben. Es fehlte

---

[1]) Vergl. die Bestimmungen für die Visitatoren in Beilage 12.

[2]) So lautet z. B. die Anrede in einem Hirtenschreiben des Bischofs Joseph Hubert von Boccard zu Lausanne vom 5. Februar 1750 über den Gebrauch des Katechismus und das Verbot verdächtiger Bücher: „Allen ehrwürdigen Pfarrherren, Beichtvätteren, sowohl Saecularen als Regularen, Schulmeisteren und anderen Unterrichteren der lieben Jugend, wie auch allen Christglaubigen unseres Bistumbs unseren Gruß zuvor."

[3]) Vergl. Vogt von Roll in der Angelegenheit des Jost Meister in Matzendorf p. 27 und Beilage 20.

[4]) Vergl. Witterswil p. 84. Leider habe ich kein Protokoll dieser Kommission auffinden können.

den leitenden Kreisen an Interesse und an Opferwilligkeit. Erst seit etwa 1740 finden wir auch in der Stadt deutliche Ansätze zu einem besseren Schulleben.

a. Die deutsche Knabenschule.

Anfangs Dezember 1653 starb der deutsche Knabenschulmeister Ulrich Meister[1]) zu Solothurn. An die freie Schulstelle meldeten sich zwei Bewerber. Der eine war der uns längst bekannte Jakob Süeß. Dieser war, nachdem er auf die Pfarrei Meltingen resigniert hatte,[2]) vom Rat ins Spital in Solothurn aufgenommen worden,[3]) und obwohl er über achtzig Jahre zählte, wollte er, der alte Schulmann, noch einmal das Schulscepter führen. Der Rat hielt ihn aber nicht mehr für tauglich und zog ihm den andern Bewerber, Meister Konrad Gobenstein, vor.[4])

Wir freuen uns, zu sehen, daß der Rat sich auch der Witwe und der Kinder des verstorbenen Schulmeisters Hans Ulrich Meister annahm. Er ließ ihnen den Gehalt bis Neujahr ausbezahlen und stellte ihnen die Schulmeisterwohnung noch ein halbes Jahr zur Verfügung.[5]) Freilich ging diese Guttätigkeit auf Kosten des neuen Schulmeisters.

Fünfundzwanzig Jahre hatte Gobenstein bereits Schule gehalten, als die Klagen, die sich schon früher zuweilen gegen seine Schulführung erhoben, immer häufiger wurden. Der Rat ließ ihm wegen seines Unfleißes Vorstellungen machen,[6]) und als dies auf die Dauer

---

[1]) I. 82.

[2]) I. 116.

[3]) R. M. 1653. 725. Okt. 8: „Ahn H. Spittalvogt, daß er dem Herrn Jacoben Süeß täglich ein halb Maas, das ist ein Viertelin Wein über jede Mahlzeit, wie auch sein, des Spittalvogts, Tisch gebe; jedoch für sein Person einzig; und sollen die Kinder schawen, wo sie underkommen und sich erhalten mögen." — Jakob Süeß war 1613—1615 Prädikant in Langenbruck gewesen; von da wurde er nach Winterthur, seiner Heimat, zurückberufen. Taufbuch Langenbruck, Pfrrarchiv, p. 2. Der Rat von Solothurn stellte ihm am 17. Nov. 1651 das zur Priesterweihe nötige Patrimonium aus. R. M. p. 712 und Missiv.

[4]) R. M. 1653. 880. Dez. 3.

[5]) Ebd. p. 881. Dez. 3: „Damit des Schuelmeisters sel. Wittib und Weißli nit gähling verstoßen werden, als solle ihro, was bis künftige Fronfasten in Geld und Korn züchen mag, gefolgen, denne solle sie bis Joanni in der Behausung verbleiben oder aber, so der neuwe Schuelmeister begehrte dahin zue ziechen, wirdt er sich nit beschweren können, denselben sein Behausung bis dahin inzeraumen unnd sie bis Joanni ze gedulden."

[6]) R. M. 1678. 319. Juli 1.

nicht mehr half, beauftragte er am 4. Juni 1681 die Schulherren zu einer gründlichen Untersuchung, die zur Abberufung Gobensteins führte.[1])

Um ihm den Verlust der Stelle etwas zu erleichtern, setzte der Rat für ihn und seine minderjährigen, d. h. noch nicht 25 Jahre alten Kinder eine ganz ansehnliche Pension fest. Er durfte die Schulwohnung noch eine Zeit lang innebehalten und den Gehalt für das begonnene Vierteljahr ganz beziehen. Aus dem Thüringerhaus konnte er wöchentlich fünf Brode und täglich eine Maß Wein, aus dem bürgerlichen Almosen vierteljährlich 6 Pfund in Geld und wöchentlich drei Pfund Rindfleisch in Empfang nehmen.[2])

Um die freie Stelle bewarben sich zwei Laien, Balthasar Studer und Urs Heuberger, und ein Geistlicher, Peter Aschi. Letzterer war schon mehrere Jahre Privatlehrer gewesen[3]) und wurde vom Rate in offener Abstimmung einhellig gewählt mit der Bedingung, daß er seinem Vorgänger die Schulwohnung, solange es dem Rate beliebe, und überdies den Gehalt für das begonnene Vierteljahr überlasse.[4]) Die Wohltätigkeit des Rates ging also zu einem großen Teile auch hier auf Kosten des neuen Bewerbers.

Peter Aschi versah die Schule bis zum Herbste 1706. Zunehmende Gebrechlichkeit zwang ihn am 13. Oktober des genannten Jahres zur Resignation. Der Rat ließ die neue Schulstelle sofort auskünden. Dem neuen Schulmeister sollte eine gewisse Entschädigung an Peter Aschi auferlegt werden.[5]) Es war aber nicht mehr nötig, denn gerade am Wahltage, am 20. Oktober 1706, starb dieser.

---

[1]) R. M. 1681. 257.

[2]) Ebd. p. 308. Juni 30.

[3]) Zu seiner ersten hl. Messe gab ihm der Rat am 29. April 1674 „das gewohnliche Opfer 13 ß 6 ß 8 ₰". Journal, Merkl. Stuck. 1678 ist er Privatschullehrer. Schmid, Kirchensätze, p. 225.

[4]) R. M. 1681. 317. Juli 3.

[5]) R. M. 1706. 730. Okt. 13: „Sintemahlen Hr. Peter Äschi, der seith zwantzig sechs Jahren geweste allhiesige teutsche Schulmeister, wegen anhaltender seiner Leibsschwachheit seinen Schuldienst anheüt resignirn undt sich in unserer gn. Herren undt Oberen gn. Hulden anbefehlen laßen: als ist sothane Resignation für bekhandt angenommen undt gerathen, das nechstkhünftigen Mitwochen diser Dienst widerumb besetzt undt alsdan dem neuwen vorläufig vorbehalten werden solle, was für eine Genoßamme obiger H. Äschi die übrige Zeit seines Läbens darvon annoch haben solle."

Vier Bewerber meldeten sich für die Schule, drei geistliche Herren, Urs Joseph Wirz, Nikolaus Josef Lüthi,[1]) Gregor Seub,[2]) und ein Laie, Moritz Stelli.[3])

Urs Joseph Wirz, der die meisten Stimmen auf sich vereinigte, war bereits seit 1684 Priester. Er hatte das deutsche Schulmeisteramt nicht lange inne; schon am 1. Juni 1708 starb er.

Den beiden geistlichen Bewerbern um die Schulstelle, Nikolaus Joseph Lüthi und Franz Karl Joseph Wirz, stellte der Rat die Bedingung, daß der neue Schulmeister dem Gesanglehrer des Stiftes behilflich sein müsse, die Sängerknaben beim Essen zu überwachen.[4]) Beide erklärten sich dazu bereit. Die Wahl fiel auf Wirz.[5])

Schon nach fünf Jahren, im Oktober 1713, wurde Wirz zum lateinischen Schulmeister befördert. Noch immer war keine definitive Ordnung wegen der Sängerknaben zustande gekommen. Der Rat fand aber, es sei notwendig, die Neuwahl nicht zu verschieben und behielt dem neuen Schulmeister vor, daß er sich den eventuellen Verfügungen unterziehe.[6]) Auf die Auskündigung hin meldete sich der junge Geist-

[1]) Nikolaus Josef Lüthi von Solothurn wurde 1672 Priester, war als Privatlehrer tätig und starb am 10. Juni 1711.

[2]) Gregor Seub aus dem Kt. Solothurn wurde 1704 Priester und Hauslehrer, 1708 Kaplan zu Kreuzen, wo er am 16. März 1736 starb. Schmid, a. a. O. p. 293.

[3]) R. M. 1706. 742. Okt. 20.

[4]) R. M. 1708. 518. Juni 4: „Uf töttlichen Hintritt H. Urs Jos. Würtzen sel., gewesten teutschen Schuellmeisters, ist nächstkhünftigen Mitwochen angesetzt, einen anderen an sein Stell zu einem teutschen Schullmeister zu erwöllen, mit dieser Erleutherung, das vor der Election den dahin gelangenden vorbehalten werden solle, neben dem H. Cantoren, absonderlich bey Essenszeiten, eine Uffsicht uf die Partisten zu haben, umb alle üppigkheiten bestmöglichst dardurch ze verhinderen und sye in gezimmenden Schrankhen zu halten, zudemme solle auch durch die H. Schuellherren undt H. Altrath Glutz denselben zugesprochen werden."

[5]) Ebd. p. 536. Juni 6.

[6]) R. M. 1713. 1115. Okt. 27: „Auf beschechenen Anzug H. Stattvenner von Rollen, das, seinthemahlen von denen gewohnlichen geist- undt weltlichen Herren Ausschüßen der teutsche Schuolmeister H. Frantz Carl Jos. Wirtz zu einem lateinischen Schuolmeister ernambset wordten, würklich ein teutscher Schuolmeister ermanglet werde, weilen aber die H. Schuolherren in einem gewüßen Project der Partisten halben, zu dero beßerer Underweisung und mehrer Disciplin, begriffen seindt, und die Sach nicht völlig erörteret, ob man mit Ernambsung des teutschen Schuolmeisters bis dahin einhalten oder aber ein Tag zu dem Ende bestimmen wolle, ist gerathen, das zu Erwöhlung eines anderen teutschen Schuolmeisters, in Ansechen, die mehrere Verzögerung der Jugendt schädlich wäre, khünftiger Montag, der 30. dis, angesechen sei, darbey aber dem neuerwöhlenden Schuolmeister vorbehalten werdten solle, sich in allwegen demjenigen, so man der Partisten halben verordnen werde, zu underwerfen."

liche Joseph Berni von Biberist. Er war 1705 Priester geworden. Weil er kein Stadtburger war, durfte er nicht auf eine Pfründe hoffen und erwarb deshalb seinen Unterhalt wahrscheinlich wie so manche andere Geistliche durch Erteilen von Privatunterricht. Auch jetzt wurde ihm ein Stadtburger, Julius Krutter, obwohl ein Laie, vorgezogen. Krutter war schon längere Zeit als Schulmeister tätig; wir fanden ihn als solchen in Aschi[1]) und an Privatschulen der Stadt.[2]) Der Rat übertrug ihm die Stelle als Stadtschulmeister auf so lange, als er sich wohl verhalte.[3])

Zwanzig Jahre lang hielt er nun dieselbe inne. Wegen seiner Trunksucht gab er zu vielen Klagen Anlaß. Er konnte in der Schule zeitweise die Schreibübungen an der Wandtafel nicht mehr vormachen. Die wiederholten Mahnungen der Schulherren waren umsonst. Nun kam Krutter einmal betrunken in die Sonntagschristenlehre und gab dem Stadtpfarrer grobe Worte. Der Amtsschultheiß brachte diesen Vorgang im Rate zur Sprache. Zur Strafe mußte Krutter im Beisein des Großweibels den Stadtpfarrer um Verzeihung bitten. Zudem wurde er sofort seines Amtes entsetzt, für dieses ein provisorischer Verweser für acht Tage ernannt und die Stelle ausgekündet.[4])

Drei Bewerber baten um den Schuldienst, der Vikar von Balsthal, Johann Baptist Keyser von Solothurn,[5]) und die beiden Laien Werner Joseph Lambert und Urs Viktor Gaßmann. Am 2. September 1733 war die Wahl. Sie fiel auf Gaßmann. Dieser war bereits 55 Jahre alt und seit Jahren Schulmeister und Sigrist am

---

[1]) p. 102.

[2]) Vergl. p. 163 Anm. 3.

[3]) R. M. 1713. 1127. Okt. 30.

[4]) R. M. 1733. 748. Aug. 26: „Jhro Gnaden H. Ambtsschultheiß Suri von Steinbrug hat angezeigt, wie das ihme klagend hinderbracht worden, ob habe der teutsche Schuolmeister Julius Krutter verwichenen Sontag in der Christenlehr zu Ergernus der Jugend und anwesendten Volckes gantz beweinet dem H. Leuthpriester mit ohnverschambten Wohrten begegnet und in der Kirchen Händel angefangen. Sonsten seye er wegen seynem ohnmäßigen Trinkhen dahin kome, das er denen Schuolknaben die Vorschriften nicht mehr machen könne, auch von den H. Schuolherren zur Beßerung ofters angemahnet worden. Dahero erkhandt, das er wegen diser Grobheit und ofentlichem Scandal in Beysein H. Großweibels den H. Leuthpriester umb Verzeichung pitten, mithin wegen seiner Incorrigibilitet von dem Schuoldienst entsetzet sein und auf künftigen Mitwoch der Schueldienst an jemand anderen tauglicheren vergeben werden solle. Indessen werden die H. Schuolherren zu Verrichtung des Dienst jemand anderen bestellen."

[5]) Er wurde 1738 Pfarrer in Mümliswil, resignierte 1772 und starb daselbst am 16. Januar 1775. Schmid, a. a. O. p. 261.

Stifte Schönenwerd, welche Stelle er zur allgemeinen Zufriedenheit versehen hatte.[1]) Bis ins hohe Greisenalter führte er nun das deutsche Schulscepter in Solothurn.

b. Die Mädchenschule.

Um 1650 leiteten zwei Prämonstratenserinnen aus dem aufstrebenden Kloster Schönensteinbach bei Ensisheim im Elsaß die Mädchenschule in Solothurn. Offenbar waren sie vom Rat eigens dazu bestellt worden.[2]) Im Herbste 1651 wurden sie von den Obern in ihr Kloster zurückberufen. Nun wählte der Rat eine Anna Kastelberg, die sich durch guten Wandel und Frömmigkeit auszeichnete, zur deutschen Schulfrau.[3]) Bald nach ihrem Amtsantritt hatte sie vor dem geistlichen Schulherrn das Glaubensbekenntnis abzulegen.[4])

Zwanzig Jahre scheint Anna Kastelberg die Schule geleitet zu haben. 1671 mußte der Rat eine neue Schulfrau wählen. Er gab den geistlichen und weltlichen Schulherren den Auftrag, unter den beiden Bewerberinnen, der Tochter Kastelbergs und Maria Wyß, die tüchtigere herauszusuchen.[5]) Die Wahl fiel auf Maria Wyß.[6])

Wegen der wachsenden Schar der Schülerinnen hatte die Schulfrau gegen Ende des 17. Jahrhunderts eine Helferin beigezogen. Letztere hieß Barbara Keller. Als nun im Juni 1700 die erstere[7]) sich verheiratete, suchte Barbara Keller den Schuldienst allein zu erhalten. Er sei früher, so machte sie geltend, auch stets von einer Person versehen worden.

---

[1]) R. M. 1733. 755. Vergl. dazu oben p. 53.

[2]) Am 13. Mai 1651 hatte der Rat dem Kloster Schönensteinbach an seine Kirchenrenovation 20 ℔ geschenkt. R. M. p. 321.

[3]) R. M. 1651. 615. Sept. 27: „Sintemahlen die zwo Schuelfrauwen ein Schreiben nacher Schönensteinbach in ihr Kloster beruoffen worden und Anna Kastelbergin, welche eines gueten Wandels und der Gottsforcht undergeben, darumben angehalten, alß wollen m. gn. Herren sie, Anna Kastelbergin, zue einer Schuelmeisterin in die Meitlischuel angenommen unnd verordtnet haben."

[4]) St. Ursenstiftsprot. 1651. 68. Nov. 13: „Die Schulherren sollen von der neuwen Schulfrouwen professionem fidei aufnemmen."

[5]) R. M. 1671. 252. April 13.

[6]) Ebd. p. 258. April 15.

[7]) Ihr Name ist mir nicht bekannt. Im Jahrzeitbuch Äschi findet sich unter dem Monat Januar eine Jahrzeit Mariae Weiswaldin ludimagistrae Solodori eingetragen, welche im Jahre 1684 zum ersten mal gehalten wurde. Es ist mir nicht klar geworden, ob Maria Wißwald offizielle Mädchenschullehrerin war. Jedenfalls scheint aber in der Reihe der Schulfrauen zwischen Maria Wyß (1671) und Barbara Keller (1700) eine Lücke zu sein.

Der Rat entschied, es sollten in Zukunft stets zwei Schulfrauen den Dienst versehen. Er schuf aber nicht, wie man erwarten sollte, eine neue Lehrstelle, sondern teilte die bestehende in zwei halbe Schuldienste. Es geschah dies, um keine neuen Gehaltsausgaben machen zu müssen. Zugleich beauftragte der Rat die weltlichen Schulherren, eine taugliche Person für den freien halben Schuldienst zu suchen. Sie sollten die Bewerberinnen auf ihre Fähigkeiten prüfen, sich nach ihrer Aufführung wohl erkundigen, und ohne Rücksicht auf Personen und Fürsprachen die tüchtigste den gnädigen Herren zur Wahl vorschlagen.[1]) Die Schulherren empfahlen daraufhin dem Rate die ledige Maria Elisabeth Glutz, welcher denn auch der freie halbe Schuldienst übertragen wurde.[2])

Treu hatte Maria Elisabeth Glutz während 40 Jahren ihren Schuldienst versehen. Sie hatte fleißig die Kinder unterrichtet und nie zu Klagen Anlaß gegeben. Unterdessen war sie nun 70 Jahre alt geworden. Der Rat sah sich genötigt, sie aus dem Dienste zu entlassen und ließ darum am 12. Oktober 1740 die Mädchenschulstelle auskünden. Die neue Schulfrau sollte gehalten sein, sich sofort eine Gehilfin zu erwählen. Sämtliche Bewerberinnen sollten von den Schulherren im Schreiben, Lesen und in der Kenntnis der Religionslehre genau geprüft werden.[3]) Der alten und gebrechlichen Schulfrau Glutz setzte der Rat für ihre langjährigen treuen Dienste einen lebenslänglichen Ruhegehalt fest. Dieser bestand aus jährlich 8 Vierteln Korn, 8 Kronen in Geld und drei Klaftern Brennholz. Das Geld sollte ihr vierteljährlich ausbezahlt werden.[4])

Zwei Witwen meldeten sich auf die ausgeschriebene Stelle, Maria Anna Rudolf geborne Greder und ihre Schwester Johanna Tscharandi-Greder.

---

[1]) R. M. 1700. 448. Juni 9: „Alldieweyllen die einte zu der jungen Döchteren Schuol allhier bestelte Weibsperſohn sich in die Frömbde verehelichen thut undt also ihr Platz dardurch leedig wird, indeßen aber Barbara Kellerin, so mit obiger den Schuoldienst schon etliche Jahr versechen, das man ihro selbigen einig undt allein, wie vor diesem auch gewesen, gn. anvertrauwen wolte, pittlich anhalten laßen: ist beförderst erkhandt, das fürbaaß zwen Dienst daraus gemacht undt, weylen an solchem Schuoldienst wegen guter Uferziehung der Jugend nicht wenig gelegen, das H. Stattvenner undt H. Stattschreiber, als oberkheitliche Schuolherren, diejenige, so darumb anhalten, der Vächigkheit halber examinirn, sich auch deroselben ihres Thun undt Lassens, Handels undt Wandels wohl erkhundigen undt demnach, welche sie die tauglichste befinden, ohne Ansechen der Persohn noch einicher Recommendation ihro Gnaden eröffnen sollen."

[2]) R. M. 1700. 644. Sept. 17.

[3]) R. M. 1740. 764.

[4]) Ebd. p. 772. Okt. 17.

Auf die Empfehlung der Schulherren hin wurde die erstere vom Rate einstimmig als Schulfrau erwählt. Aufs neue wurde ihr eingeschärft, daß sie stets eine Helferin, welche sie unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulherren selbst wählen könne, neben sich habe. Auch sollte sie alle drei Jahre um Bestätigung ihres Amtes nachsuchen. Zugleich beschloß der Rat, daß sie ihre bisherigen Bezüge aus frommen Stiftungen nicht mehr zu beanspruchen habe, sondern sich mit dem von alters her üblichen Gehalte der Schulfrau zufrieden geben solle. Aus dieser Bemerkung scheint hervorzugehen, daß A. M. Rudolf schon unter Elisabeth Glutz in der Mädchenschule ausgeholfen und dafür einige Vergütung bezogen hatte.[1])

Die Schulfrau Rudolf wählte ihre Tochter Ludwina zur Gehilfin. Nach Ablauf der ersten drei Jahre bat sie vorschriftsgemäß um Bestätigung ihres Amtes und hielt zugleich um eine kleine Entschädigung für ihre Tochter an. Der Rat bestätigte sie wegen ihrer guten Schulführung auf weitere drei Jahre und ließ ihrer Tochter 6 Kronen zukommen.[2]) Alle drei Jahre wiederholte nun die Schulfrau Rudolf aufs neue ihre Bitten für sich und ihre Tochter. Der Rat hatte stets Worte der Anerkennung und des Lobes für beide. Der Tochter gewährte er jeweilen die Gabe von 6 Kronen, und es war sichtlich die Rücksicht auf diese junge Kraft, daß er die alternde Mutter immer wieder im Amte beließ.[3]) Sie starb im Mai 1753.

---

[1]) R. M. 1740. p. 772. Okt. 17: „Zu dem erledigten Schuolfrauwendienst haben sich anerpotten undt hinder dem Schranckhen in Undterthänigkeit angehalten: Maria Anna Greder, Meister Johan Rudolff, des Wachtmeisters, sel. Wittib, undt Johanna Greder, ihre Schwester, Meister Tscharandi, des Schneiders, seel. Wittib. Ist nach Mhgn. H., deren Schuolherren, erstattetem Bericht mit Bedingnus, das sie nach Guthbedunckhen Mhgn. H., der Schuolherren, eine Gehilfin erwöhle und jederzeit bei sich behalten, anbey alle drey Jahr umb die Bestättigung hinder dem Schranckhen widerumb gebührendt einkommen solle, zu einer Schuolfrauw einhälig als die tauglichere ernambset worden: M. A. Greder. Beinebens erkhant, das, was sie bis dahin aus ihro Gn. Gottshäuseren bezogen, widerumb selbigen zurückhfallen, sie hiermit sich mit dem, so dem Schuolfrauwendienst von ihro Gn. von altem her zugelegt worden, sich vernüegen, selbiges aber ihro fronfastentlich pro rata der Zeit von neuem zukommen undt verabvolget werden solle."

[2]) R. M. 1743. 1056. Sept. 18 und R. M. 1744. 495. April 15. Das Nähere später.

[3]) R. M. 1746. 1115. Okt. 19: „ . . . weilen ihret- und ihrer Tochter halber nichts als Liebs undt Guths auf die Pann kommen . . ." R. M. 1749. 1025. Nov. 5: „ . . . nachdem anvor Mhg. H., die Schuolherren, ihro Gnaden berichtet, das sie, Schuolfrau, mit ihrer bisharigen Auffüehrung und guter Instruction der Kinderen alles Lob verdiene . . ."

Nun bewarb sich Ludwina Rudolf, ihre Tochter, um den Schuldienst. Sie wolle, so ließ sie dem Rate vortragen, die Mädchen in Tugend und Gottesfurcht, in der christlichen Lehre, im Lesen und Schreiben, und jene, welche es wünschten, auch in der französischen Sprache unterrichten. Die Schulherren empfahlen sie aufs beste; sie habe ihrer Mutter seit manchen Jahren mit allem Fleiße, Ruhm und Lob im Schulhalten geholfen. So wurde sie vom Rate einstimmig zur Schulfrau erwählt. Es ist wohl ein Zeichen ganz besonderen Vertrauens, daß die Bedingung, eine Helferin anzustellen, nicht gemacht wurde. Hingegen sollte sie alle drei Jahre um Bestätigung nachsuchen, und der Stadtvenner, der Präsident der Schulherrenkommission, mußte ihr den angelegentlichen Wunsch des Rates überbringen, daß sie die Mädchen auch in den Anfangsgründen des Rechnens unterrichten möchte. [1])

c. Die Latein- oder Prinzipienschule.

Seitdem die Jesuiten das solothurnische Gymnasium übernommen hatten, ist auch die Lateinschule des Stiftes zu den unteren Volksschulen zu zählen. Ihrem ganzen Wesen nach gehört sie dazu. Wir haben sie deswegen auch hier in unsere Darstellung einzubeziehen. [2])

Am 16. Juni 1647 gab das Kapitel von St. Ursen seine Zustimmung zu der neuen Schulordnung, wie sie der Rat ausgearbeitet hatte. [3])

---

[1]) R. M. 1753. 412. Mai 23: „Mhgn. H., die Schuelherren, haben uf tödtliches Ableiben Maria Rudolf, welche den Schuoldienst für die junge Töchteren versechen, derselben hinderlaßene, leedige Tochter Ludwina Rudolf, welche ihrer Mutter seel. in dieserem Dienst schon einige Jahr mit allem Fleis, Rhum unnd Lob an die Hand gangen, dargeschlagen unnd bestens anrecomendiert. Als demnach selbige persöhnlich erschinen und durch ihren Hrn. Fürsprechen demüethig gehorsambst ihre Dienst in Underweysung der jungen Töchteren in Tugendt, Gottsforcht, christlicher Lehr, auch frantzösischer Sprach, die so es an sie verlangen werden, Schreiben und Leßen anerpotten, wurde selbiger gemelter Dienst mit einhälligem Mehr anvertraut unnd die gewohnliche Besoldung gn. zuegesagt, mit dem Beding jedannoch, das sie alle drey Jahr sich widerumb gebührend darumb bewerben unnd gewohntermaßen anhalten solle. Anbey wurde Mhgn. H. Stattvenner ufgetragen, ihro zu verdeuten, das ihro Gnaden gern secheten, wan sie die zu ihr in die Schuol gehende junge Töchteren zugleich auch in denen vier Haubtreglen der Rechnungskhunst underweysen thätte. An Mhgn. H. Stattvenner."

[2]) Das um so mehr, als F. Fiala in seiner Geschichte des höheren Schulwesens der Stadt Solothurn sie nicht behandelt.

[3]) St. Ursenstiftsprot. 1647. 179: „Die neuwe Schulordnung ist glesen, so die weltliche Oberkheit besiglet und von uns auch gut befunden worden." Der

Der unruhige Werner Weber,[1]) der am Beginne des Winterschuljahres 1646 versuchsweise zum lateinischen Schulmeister befördert worden[2]) und dann im Amte verblieben war, gab durch Trunksucht und Streitlust vielfach Anlaß zu Klagen.[3])

Im Herbste 1651 verlor er seine Stelle. Sie wurde dem Hans Jakob Hug übertragen. Hug stammte aus dem Kanton Zürich, war im Jahre 1649 zum katholischen Glauben zurückgekehrt und wurde 1652 katholischer Geistlicher. Auch er mußte vom Stifte einmal zu größerm Fleiße gemahnt werden.[4])

Als Hug im Sommer 1653 die Pfarrei Mümliswil erhielt, wurde der bisherige Gesanglehrer des Stiftes, Johann Münzer, lateinischer Schulmeister.[5]) Wiederum war die Wahl keine gute. Im November 1661 klagt das Stiftsprotokoll, Münzer sei in Folge seiner Trunksucht unfähig, Schule zu halten; die Jugend werde durch das böse Beispiel verdorben. Das Kapitel beauftragte die beiden geistlichen Schulherren, dem Schultheißen der Stadt mitzuteilen, daß das Stift Münzer nicht mehr dulden werde; es habe ihn aber nicht ohne Vorwissen und Begrüßung des Rates absetzen wollen.[6]) Münzer wurde nun am Ende des Schuljahres entlassen. Zum Abzuge erhielt er noch einen Mantel.[7])

Johann Jakob Pfeiffer von Solothurn, der daraufhin zum lateinischen Schulmeister erwählt wurde,[8]) demissionierte schon im folgenden Jahre, als er die Pfarrei Önsingen übernahm.[9])

Sein Nachfolger an der Lateinschule war Johann Jakob Meister von Solothurn, der Sohn des uns bekannten ehemaligen deutschen

---

Wortlaut dieser Schulordnung ist mir nicht bekannt geworden. Über die Neuordnung selber vergl. I. 79 ff.

[1]) Werner Weber von Solothurn wurde 1628 Priester, 1630 Pfarrer in Kienberg, 1638 daselbst entlassen, 1639—1641 Locat an der Stiftsschule, 1641—1646 Provisor an derselben.

[2]) I. 80.

[3]) Stiftsprot. 1650. Fiala, IV. 6. Anm. 2.

[4]) Ebd. 1653. 85 b. März: „Herr Hans Jacob Hug, Schulmeister, und mit im H. Joan. Münzer sind zum besseren Fleiß ehrmanet wordten, sowohl in der Schul, als in dem Chor; sollen alle frembdten Knaben druß iagen und hinderen, das sie nit auf die Lauben laufen."

[5]) Stiftsprot. 1653. 91. Nov. 17.

[6]) Ebd. p. 75 b. Nov. 7.

[7]) Ebd. 1662. 86 b. Juni 12.

[8]) Ebd. 1662. 88 b. Juni 23.

1663. Aug. 22. Schmid, a. a. O. p. 134.

Stadtschulmeisters Hans Ulrich Meister.[1]) Nachdem er die Schulen seiner Vaterstadt mit gutem Erfolg durchlaufen hatte, vermittelte ihm der Rat auf die Bitte seines Vaters hin eine Freistelle am Collegium Helveticum in Mailand.[2]) Im September 1652 reiste er dahin ab.[3]) 1658 war er Priester und Klosterpfarrer zu Nominis Jesu geworden. Mit ihm erhielt das Stift einen gutgebildeten, fleißigen und treuen Schulmeister. Schon im Herbste 1674 wurde er aber vom Rate zum Chorherrn von Schönenwerd befördert. Der Rat nahm auch sofort die Neuwahl eines lateinischen Schulmeisters in Aussicht.[4]) Es scheint aber an einer entsprechenden Kraft gefehlt zu haben. Meister blieb noch bis im Juni 1675 an seinem Posten. Als er nun nach zwölfjährigem Schuldienste vor seinem Abschiede dem Stiftskapitel noch seinen Dank aussprechen ließ für alle Ehre und Gunst, die es ihm bisher erwiesen, dankte ihm auch das Kapitel für seinen Fleiß, seine Mühe und Arbeit, wünschte ihm Glück und Heil und anerbot ihm den „Ehrendienst" und die Wohlgewogenheit des Stiftes.[5])

Die geistlichen und weltlichen Bruderschaftsherren hatten indessen das Amt des lateinischen Schulmeisters dem Geistlichen Johann Pfeiffer, der wohl als Privatschulmeister in Solothurn wirkte, anerboten. Pfeiffer nahm es an und wurde vom Stifte bestätigt.[6]) Er war der Bruder seines zweiten Amtsvorgängers Johann Jakob Pfeiffer. Zweiundzwanzig Jahre versah er den übernommenen Schuldienst zu aller Zufriedenheit. Am 1. Mai 1697 begab er sich auf eine Wallfahrt nach Einsiedeln; aber in Brugg machte schon am folgenden Tage ein

---

[1]) I. 78—82 und oben p. 132.

[2]) R. M. 1651. 388. Juni 16. Cop. und Missiv. 80. 91.

[3]) R. M. 1652. 681. Sept. 25. Der Rat gab ihm noch „weilen er sich bis dato zue Loreten mit der Music wohl verhalten, uff die Reiß 3 ℔."

[4]) R. M. 1674. 749 f. Nov. 28: „ . . . welches jeeweillen beschechen seye durch 6 Geist- und sechs Weltliche: M. gn. H. beide H. die Schultheißen, H. Stattvenner, H. Seckhelmeister, H. Stattschreiber und H. Gemeinmann." In Aussicht genommen wird der 4. Dez., „wie gebräuchlich uf der Capitulstuben, zue welcher Zeit die gewohnliche Bruederschaftsrechnunge ohnedies angehört werden können."

[5]) Stiftsprot. p. 48. Juni 10.

[6]) Ebd.: „Auf ermelte Resignation hielt H. Joannes Pfiffer durch erstgedachten H. Custoden Gottardt an umb die Confirmation des Schulmeisterampts, so ihme ohnlengst von geistlichen und weltlichen Bruederschaftsherren conferriert. Wan nun kein cannonicum impedimentum an ihme erfunden worden, ist er zue allen Ämpteren, wie sein Vorfarer, H. Meister, angenommen und bestätiget worden, usgenommen das figuralisch Gesang zue docieren, weilen er deßen unerfaren und unwüßend. Hat professionem fidei gethan und mora sacellanorum iuramentum obedientiae und fidelitatis auf die hl. Evangelia praestiert."

Schlaganfall seinem Leben ein jähes Ende. Seine Leiche wurde nach Solothurn gebracht und daselbst beigesetzt.[1]) Das Stift legte sein Siegel an seine Hinterlassenschaft. Aber auch die Stadt reklamierte sich das Recht, ihr Siegel an die Hinterlassenschaft des lateinischen Schulmeisters zu legen. Darüber entstand nun Streit zwischen Stift und Stadt. Schließlich kam man überein, weil die Wahl mixti juris sei, d. h. weil Stift und Stadt gemeinsam wählten, so sollten auch beide siegeln, und die Stadt setzte ihr Siegel zu jenem des Stiftes.[2])

Die Wahl des Franz Christoph Helbling zum lateinischen Schulmeister brachte dem Stifte viel Verdruß. Schon am 17. Februar 1698 mußte er vor den Stiftspropst berufen werden. Dieser machte ihm ernste Vorstellungen, er habe schon lange Zeit keinem Amte und keinem Rosenkranze mehr beigewohnt; er versäume die Schule; man klage, daß er ganz schlechte Vorschriften mache, die Kinder nie abfrage, ihre schriftlichen Arbeiten nicht nachsehe und nicht korrigiere. Seine Krankheit, die er geltend mache, könne man nicht als genügende Entschuldigung annehmen; sie hindere ihn ja auch nicht am vielen Besuchemachen bis in die tiefe Nacht hinein, auch hindere sie ihn nicht am täglichen und stündlichen Geigenspiel. Helbling versprach Besserung.[3]) Allein sie hielt nicht auf die Länge. Im September 1700 beschloß das Kapitel, ihm 6 Viertel Korn von seinem Einkommen zu entziehen und sie zwei Kaplänen zu geben, die an seiner Stelle den Ämtern beiwohnen mußten.[4]) Als auch das nichts nützte, entzog ihm das Kapitel einen Monat später sogar 12 Viertel Korn und 10 Pfund in Geld von seinem Einkommen.[5]) Auch das war umsonst. Die Klagen aus der Stadt, von Herren und Burgern, wurden immer größer. Sie erklärten, ihre Kinder nicht mehr zu ihm in die Schule schicken zu können.[6]) So leitete nun das Stift am 11. April 1701 eine Untersuchung ein. Auch die Schüler wurden verhört. Sie sagten, daß sich der Schulmeister sehr wenig um sie kümmere; er komme fast jeden Nachmittag erst um halb drei Uhr in die Schule; dann gebe er ihnen in der Eile noch eine schriftliche Arbeit, die sie aus Mangel an Zeit nicht mehr ausfertigten, und er nicht mehr korrigieren könne; im

[1]) Stiftsprot. 1697. 96. Mai 3.

[2]) Ebd. p. 96 ff. und R. M. 1697. 439. Juni 3: weil das Amt „conjunctim von geist- und weltlichem Stand" besetzt wird.

[3]) Stiftsprot. p. 116 b.

[4]) Ebd. p. 155. Sept. 27.

[5]) Ebd. p. 155. Okt. 25.

[6]) Ebd. 1701. 159 b. April 8.

übrigen habe er ihnen seit St. Michaelstag ein einziges Mal vorgeschrieben. Das Kapitel brachte diese und andere Klagen an den Rat.[1]) Helbling wurde nun am 14. November 1701 zum Frühmesser erwählt;[2]) damit war er vom Schuldienste entfernt, ohne auf die Gasse gestellt zu sein.

Joseph Peter Wyß von Solothurn, der daraufhin zum lateinischen Schulmeister ernannt wurde, bekleidete während 12 Jahren diese Stelle. Nur einmal scheint er dem Stifte Anlaß zu einer Klage gegeben zu haben. Es war im Mai 1713. Wyß trug sich wohl schon mit dem Gedanken, die Schule aufzugeben. Er zeigte sich unfleißig, unternahm eine Reise von einigen Tagen ohne Anzeige zu machen und ohne um Erlaubnis zu fragen. Weil er aber, so beschloß das Kapitel, schon lange Zeit mit seinen Knaben große Mühe gehabt habe und sonst ein guter und frommer Priester sei, so solle ihm der Herr Kustos für diesmal seine Fehler „mit guter Manier verdeuten und anzeigen".[3]) Schon im Herbste des gleichen Jahres zog Wyß als Kaplan nach dem nahen Oberdorf.

Der bisherige deutsche Stadtschulmeister Franz Josef Wirz bat nun um die freie Stelle der Lateinschule. Er hatte sich während den fünf Jahren auf der deutschen Schule Verdienste gesammelt, die man anerkannte. Nur führte er ein etwas allzu strammes Regiment und brauchte auch oft den Schülern gegenüber etwas allzu kräftige Ausdrücke. Das Stift mahnte ihn, sich nach beiden Richtungen etwas Mäßigung aufzuerlegen.[4])

Achtzehn Jahre versah Wirz diese Schule. Im Juni 1731 erhielt er vom Rate die St. Katharinenpfründe. Die Neuwahl wurde bis in die Schulferien verschoben,[5]) bis zu welchen Wirz den Unterricht weiter führte. Er wünschte, auch als St. Katharinenkaplan die Lehrstelle beizubehalten. Das Stift fand aber, der Weg sei, wenigstens im Winter, zu weit.[6])

---

[1]) Stiftsprot. p. 168. f.

[2]) Ebd. p. 179 b.

[3]) Ebd. p. 243 b. Mai 15.

[4]) Ebd. p. 259. Okt. 24.

[5]) Ebd. p. 211 b. Juni 18: „Weilen das Schuelmeisterambt sowohl von den 6 Häubteren der Stadt, als den 6 ältesten Chorherren benambset und besetzt wird, ist eine Commission gäben worden, bey H. Ambtschultheiß die Anfrag zu thun, ob die H. Ehrendeputierten, dieses Schulherrenambt von nun an oder erst nach den Schulen in der Vacantz nach Michaeli besetzen wollen."

[6]) Ebd. p. 212 b.

Im September wurde dann durch die sechs angesehensten Ratsmitglieder und die sechs ältesten Chorherren die Neuwahl vorgenommen. Sie fiel auf den jungen Priester Franz Joseph Rudolf.[1]) Als sein Amtsvorgänger im Jahre 1740 starb, folgte ihm Rudolf als Kaplan von St. Katharinen nach.

Eine ausgezeichnete Kraft erhielt die Stiftsschule in dem jungen Geistlichen Johann Joseph Schluep von Solothurn. Schon im Jahre 1744 ließ ihm der Rat eine Gratifikation von 100 Franken zukommen, und in der Ratssitzung, in welcher die gnädigen Herren diesen Beschluß faßten, wurde in Worten höchster Anerkennung von Schluep gesprochen. Mit unermüdlichem Fleiße und seltener Sorgfalt unterrichte er die ihm anvertraute Jugend in allem, was ihr nützlich und förderlich sein könne, und zwar so gründlich und mit so großem Erfolge, daß jene glücklich zu halten seien, die zu ihm in die Schule gehen, und daß die Hoffnung bestehe, es werde mit der Zeit selbst dem Staate ein nicht geringer Vorteil von so gut unterrichteten Leuten erwachsen.[2]) In den Jahren 1749, 1752 und 1758 machte ihm der Rat ähnliche Geschenke mit nicht minder großem Lobe.[3])

---

[1]) Stiftsprot. p. 218: „Den 25. Septembris ist in Beisein der 6 Häubtere der Statt, der 5 elteſten Herren Capitularen und mir, Prothocollistae, Herr Franz Jos. Rudolf zu einem latinischen Schuolherren ernambset worden, welche Election weitläufiger in dem Buoch der Bruderschaftsräehnungen zu leßen ist."

[2]) R. M. 1744. 497. April 15: „In diser Gelegenheit ist mit villem Ruohm auf den Pann kommen, mit was unermuedetem Fleiß, ausnemmender Dexteritet undt Sorgfältigkeit R. D. Josephus Schluopp, der Schuolherr in der Latinität, der ihme übergebenen studirenden Jugendt abwarthe, als welche er in der Religion, anständigen Sitten, denen Principiis der Literatur, in dem Schreiben, mit einem Wort in allem, so ihro nützlich oder erforderlich sein kann, dergestalt wohl, gründlich und mit so großer Frucht underrichte, das inen für glückseelig zu halten, so von ihm instruiert werden können, ja zu verhoffen, es werde mit der Zeit dem gemeinen Wesen von so wohl underrichteten Leuthen ein nicht geringer Vortheil zuwachsen ꝛc. Ist erkhant, das ihro Gnaden, ihme, latinischen H. Schuolherren, zu Bezeugung ihres ab seinem Wohlverhalten schöpfenden Vernüegens für dismahl eine Recompens von einhundert Françen geordnet haben wollen . . ."

[3]) R. M. 1749. 1026. Nov. 5: „ . . . habe mit so ausnemmendem Fleiß, unermüedeter Sorgfalt und dergestalt großem Eüfer, Dexteritet und guthen Sinneß die ihm anvertrauwte Knaben jederzeit sowohl in Studiis als Moribus zu underrichten ihm angelegen sein laßen, das er dardurch ein allgemeine Approbation und sonderbahres Lob durchgehends ihm zugezogen . . ."

R. M. 1752. 713. Aug. 18: „ . . . in Ansechen und Betracht seiner ohnermüedeten Bemühungen und beharrlichem Fleiß, welche er mit preißwürdigstem Lob zu allermäniglichem Vernüegen mit besonders besitzender Wüßenschaft in Underrichtung der ihme anvertrauten Jugendt anwendet . . ."

d. Organisation und Schulleben.

Das Bild der Organisation und des Innenlebens der niederen Stadtschulen dieser Zeit müssen wir mit Hilfe einer großen Zahl kleiner Notizen zu zeichnen suchen. So wird es einigermaßen vollständig werden.

Die Wahl des deutschen Knabenschulmeisters und der Schulfrau lag ganz in den Händen des Rates.[1]) Der lateinische Schulmeister wurde vom Stifte und vom Rate gemeinsam gewählt. Von beiden Seiten war man eifersüchtig bestrebt, dieses Recht zu wahren. Die Wahl fand in der Kapitelsstube statt. Der Rat sandte dazu seine sechs vornehmsten Mitglieder, beide Schultheißen, Venner, Seckelmeister, Stadtschreiber und Gemeinmann. Von seiten des Stiftes nahmen die sechs ältesten Kapitularen mit dem Propste an der Spitze daran teil. Die Wahl war gewöhnlich geheim und geschah durch Einlegen von Kügelchen. Der Gewählte hatte vor den Schulherren den Eid auf das Glaubensbekenntnis abzulegen, dem Stifte den Treueid zu schwören und jedes Jahr vor dem Generalkapitel aufs neue um Bestätigung seines Amtes einzukommen.[2])

Der feste Gehalt des deutschen Knabenschulmeisters und der Schulfrau setzte sich zusammen aus einer Barsumme, freier Wohnung oder Wohnungsentschädigung und einer Holzgabe. Die Stadt hatte dafür aufzukommen. Der Knabenschulmeister erhielt vierteljährlich 25 Pfund, die Schulfrau 8 Pfund in bar. Diese Ansätze bestanden schon in den Zwanziger- und Dreißigerjahren des 17. Jahrhunderts und waren 150 Jahre später noch genau gleich.[3])

Die hauptsächlichste Einnahme dieser beiden Lehrpersonen bestand im Schulgelde der Kinder. Darum waren sie auch darauf bedacht,

---

R. M. 1758. 743. Aug. 9: „ . . . wurde erkhandt, das zu Bezeugung des Vernüegens, so ihro Gnaden ab seiner rhümlichen Underweysung schöpfen, ihme vierzig Cronen zu einer Recompens verehrt werden sollen."

[1]) Vergl. die obigen Ausführungen p. 132 ff und p. 136 ff.

[2]) Vergl. die Ausführungen p. 139 ff, die Bestimmungen in den Stiftsstatuten, Beilage 36 und das Stiftsprotokoll jeweilen unter dem 23. Juni.

[3]) I. 77 und 82. Journal 1780: „Schulherr Amiet 25 ℔," „Ludwina Rudolf, Schuhljungfrau, 8 ℔" (jede Fronfasten). — Journal 1699 (Merkliche Stuck): „Danne ihme (Stift Sti. Ursi) wegen des teutschen Schuolmeisters Haus jährlichen 15 ß, thuet für die Zinsen 96, 97 undt 98 = 2 ℔ 5 ß."

möglichst viele Schulkinder zu haben. Im Jahre 1743 hatte die Schulfrau Rudolf beim Rate geklagt, daß ihr Einkommen für sie und ihre Tochter kaum zum Lebensunterhalte hinreiche. Sie wies dabei auf die kleine Zahl der Schülerinnen hin. Viele Eltern scheinen nämlich ihre Töchter lieber in Privatschulen als in die städtische Mädchenschule gesandt zu haben, weil die Schülerinnen der letzteren viel zum Gottesdienstbesuche angehalten wurden. Die Schulherren erhielten den Auftrag, auf einige Einschränkung dieser Kirchenbesuche bedacht zu sein und zu untersuchen, wie viel der Mädchenschuldienst im ganzen eintrage.[1]) Sie fanden, daß das gesamte Einkommen der Schulfrau sich nicht über 70 Kronen (=233 Pfund) belaufe.[2]) Wir sehen daraus, daß der Ertrag des Schulgeldes mehr als das sechsfache des Bargehaltes ausmachte. Für arme Schulkinder, besonders für Mädchen, bezahlte der Rat auch in dieser Zeit das Schulgeld.[3])

Die Barbesoldung des lateinischen Schulmeisters wurde aus dem Einkommen der alten Bruderschaften des St. Ursenstiftes ge-

[1]) R. M. 1743. 1056. Sept. 18: „Maria Anna Greder, Meister Rudolf, Wachtmeisters, seel. Wittwib, die underem 17. Octobris 1740 ernambste Schuolfrau, hat nach Anweisung damahls geschlossner Erkhantnus gantz undterthänig umb gnädige Bestättigung angehalten, zumahlen gebetten, daß ihrer Tochter, so sie gemäs angezogner Erkhantnus seithar als ein Gehilfin gebraucht, aus Gnaden etwas geschöpft werden möchte, weilen der Schuoldienst gering saliert und darmit kaum auszukommen. Ist erkhant, das selbige wegen ihrem Wohlverhalten noch für drey Jahr confirmirt und Mhgn. H., die H. Schuolherren, ersucht sein sollen, zu erdauren, was undt wie vill eigentlich der Schuoldienst eintrage, zumahlen zu projectieren, wie der Kinderen halber ein Einrichtung gemacht werden könt, das selbige mit dem Gottsdienst, als durch den Rosenkrantz, absonderlich zu herber Winterszeit mehreres verschont, mithin der Anlas gegeben werden könnte, das die Jugendt bey ihro, der Schuolfrau, zur Underrichtung zahlreicher sich einstellen. Ist, worüber ihro Gnaden ihr, Mghn. H. der Schuolherren, kluge Gedanckhen zu vernemmen begehren."

[2]) R. M. 1744. 495. April 15: „Schrifftlich eingelegtes Gutherachten von Mhgn. H., denen Schuolherren, ... ist ablesendt verhört und in Conformitet desselben erkhandt: weilen gesagte Einkünften in allem und allem sich nicht über 70 Cronen jährlich erstreckhen und ein Schuolfrau underem 18. Sept. 1743 umb ein gnädiges Einsechen gebetten, sollen ihrer Tochter, weil sie ihrer Mutter in Versechung des Schuoldiensts mit großer Emsigkeit behilflich gewesen, für dismahl zu einer Recompens sechs Cronen an Gelt geschöpft sein . . . ."

[3]) Z. B. Journal 1655: „10. Dez. der Schuolfrauw für 34 arme Schuolkünderen 13 ℔ 10 ß. 20. Febr. für 31 arme Kinder 12 ℔ 8 ß. 31. May, für 35 arme Schuolkinder 14 ℔ 13 ß 4 ₰. 7. Okt. für arme Schuolkinder 13 ℔ 12 ß 8 ₰." R. M. 1724. 460. April 11: „Für die in dem vorgelegten Zedul vernambsete Kinder, solle das Schullgelt (obschon nicht alle Burgerskinder) durch Hrn. Seckelschreiber bezahlt werden."

schöpft und bestand aus 300 Solothurner Pfund. Dazu erhielt er noch 40 Viertel Korn aus den Stiftszehnten für seine kirchlichen Verrichtungen.[1])

Die Verwaltung der alten Bruderschaften stand dem Stifte zu. Jährlich fand aber eine Rechnungsablage vor geistlichen und weltlichen Herren statt. Es waren die sechs ersten Ratsmitglieder und die sechs ältesten Chorherren, also die gleichen Personen, welche sich jeweilen an der Wahl des lateinischen Schulmeisters beteiligten. Sie hießen die Bruderschaftsherren.[2]) Nach der Anstellung des lateinischen Schulmeisters Johann Jakob Meister machten die weltlichen Bruderschaftsherren die Anregung, es sollte dessen Besoldung aus dem Bruderschaftseinkommen um jährlich 10 Kronen erhöht werden. Das Stift wies dieses Ansinnen etwas ungehalten zurück, da die Bruderschaften wegen der Jesuiten erschöpft seien.[3]) Auch hier blieb das Einkommen mehr als hundert Jahre lang gleich. Vom Schulgelde waren nur die Partisten und Choraulen befreit. Die Wohnung stellte von jeher das Stift.

Die Aufsicht der Schulen lag in den Händen der geistlichen und weltlichen Schulherren.[4]) Diese besuchten jedes Vierteljahr die Schulen, suchten allfällige Mängel, welche sie beobachteten, zu heben, hörten die Klagen der Schulmeister oder auch der Schüler an und

---

[1]) Schon früher bezahlte das St. Ursenstift wenigstens zeitweise seine Beträge an die lat. Schulmeister aus den alten Bruderschaften. Vergl. Rechnungsbuch der Bruderschaften, ehemal. Stiftsarchiv im Staatsarchiv Nr. 54. Z. B. p. 44 Rechnung U. L. Frauwen alten Bruderschaft für 1641: „H. Schulmeister von 4 Fronfasten 200 ℔. H. Provisori von 4 Fronfasten 33 ℔ 6 ß 8 ₰. H. Locaten von 4 Fronfasten 33 ℔ 6 ß 8 ₰." — Im Jahre 1653 meldet das St. Ursenprot. p. 91. Nov. 17: „Dem Münzer, weyl ehr zum latinischen Schulmeister ist angenommen wordten von geist- und weltlichen deputierten Herren, ist sin Salarium oder Bestallung verordnet wordten wie volget: Erstlichen hat ehr aus der alten Bruderschaft B. V. Mariae in coelum assumptae 300 ℔. Item wägen der singeten Mäß 12 Quart Dinkhell. Item ex decimis nostris (uti inter exponenda reperitur) 18 Quart Dinkhell. Welches ihm nuhr frauwfastenweys soll bezalt wärdten, weyl ehr auch nur von einer Fronfasten zu der anderen ist angenommen wordten."

[2]) Vergl. z. B. oben p. 141 Anm. 4.

[3]) Stiftsprot. 1664. 117 b. Jan. 21: „Weilen die weltlichen Herren sich verlauten laßen, man müeße einem H. Schuelmeister noch jährlich aus den Bruderschaften 10 Kronen geben, ist ein Frag geschehen, ob man wolle darin consentieren. Ist erkennt, das, weilen die Brüederschaften wegen den Jesuiteren erschöpft, soll man inhalten."

[4]) I. 33.

leiteten sie unter Umständen an den Rat und ans Kapitel weiter.[1]) Am Anfange des 18. Jahrhunderts begnügten sich die Schulherren zeitweise damit, die Schüler in die Kapitelstube zu berufen und sie daselbst zu examinieren. Der Rat verlangte aber, daß sie wieder wie früher jede einzelne Schule besuchten.[2])

Das Schuljahr begann jeweilen am 18. Oktober, am St. Lukastage. Der Rat hielt auf strenge Einhaltung der Schulzeit.[3]) Als die Kirche um die Mitte des 18. Jahrhunderts einige Feiertage aufhob, ließ er den Schulmeistern und der Schulfrau sagen, daß sie an diesen Tagen künftig Schule halten sollten.[4])

Die Überzeugung von der erzieherischen Kraft der Religion leuchtet in diesen Stadtschulen überall durch. Der Grundsatz „die Gottesfurcht ist das Fundament aller Tugenden" steht am Anfange einer Schulordnung, die Rat und Stift gemeinsam für die Lateinschule aufgestellt hatten, und das ganze Schulleben war von diesem Grundsatze durchdrungen. Vor dem Unterrichte gingen die Schüler in die hl. Messe. An den Sonntagen begleiteten die Schulmeister und die Schulfrau sie in den Gottesdienst zu St. Ursen und nachmittags in die Christenlehre. Der tägliche Unterricht begann und schloß mit einem Gebete um den Segen Gottes.[5])

Einen eigentlichen Plan für die Schulfächer und die Verteilung derselben gab es nicht. Die Schulmeister hielten sich an die traditio-

---

[1]) Belege finden sich unter den vorangehenden und folgenden Fußnoten manche. Für die geistlichen Schulherren enthielten die Stiftsstatuten besondere Vorschriften. Beilage 36.

[2]) R. M. 1708. 925. Nov. 14: „Die H. Schuolherren werden khünftigs die Schuolen widerumb von Orth zu Orth, wie vor disem beschechen, visitirn undt hiermit die Schuolkinder nicht nur uf die Capitulstuben beschikhen."

[3]) Vergl. R. M. 1713. 1115. Okt. 27. Der Rat beschleuniget die Neuwahl eines deutschen Schulmeisters „in Ansechen die mehrere Verzögerung der Jugendt schädlich." p. 134.

[4]) R. M. 1756. 457. Mai 10: „Hr. Seckhelschreiber wird dem wohlehrw. Jos. Schluop, Schuelherr, H. Gaßmann, dem Schuelmeister, und Jungfr. Ludwina Rudolf, der Schueljungfrauwe, verdeuten, das ihro Gnaden Will und Meynung, das wan von denen dispensierten Feyrtagen einer uf einen gantzen oder halben Schuoltag fallet, sie an selbigen Schuol halten sollen."

[5]) Vergl. „Statuta oder Satzungen der latinischen Schul," Fiala, IV. 6.

nelle Aufgabe; im einzelnen war die ganze Gestaltung des Unterrichtes ihrem eigenen Ermessen überlassen.[1])

Wenn von Schulfächern der deutschen Schule zufällig die Rede ist, so werden sie als Religionsunterricht, Lesen und Schreiben bezeichnet.[2]) Im Religionsunterricht wurden die „Kinderlehr" und ein kleiner und ein größerer Katechismus des Petrus Canisius benutzt.[3]) Für den Lese- und Schreibunterricht war ein „Namenbüchlein" im Gebrauch[4]), das uns leider nicht näher bekannt ist. Im Jahre 1753 drückte der Rat der neuen Schulfrau Ludwina Rudolf den Wunsch aus, sie möchte die Mädchen die vier Hauptregeln des Rechnens lehren.[5]) Wir dürfen daraus schließen, daß etwas Rechnen sicher auch in der Knabenschule betrieben wurde. Ludwina Rudolf hatte sich anheischig gemacht, jene Mädchen, die es wünschten, in der französischen Sprache zu unterrichten.[6])

In die Lateinschule sollten nur solche Knaben aufgenommen werden, die zuvor lesen und schreiben gelernt hatten. Aber noch am Anfange des 18. Jahrhunderts erfahren wir, daß die lateinischen Schulmeister sich zuweilen mit Schülern befassen mußten, welche dieser Mindestleistung nicht genügten. Peter Wyß klagte 1707 bei den Schulherren darüber und betonte, daß solche Schüler den andern hinderlich seien. Der Rat erneuerte einen früheren Beschluß und wies den lateinischen Schulmeister an, Schüler, welche nicht lesen und schreiben könnten, abzuweisen und dem deutschen Schulmeister zuzusenden.[7])

---

[1]) Vergl. den Schlußsatz der „Statuta oder Satzungen der latinischen Schul": «Caetera judicio boni praeceptoris committimus.»

[2]) So R. M. 1740. 764. Okt. 12.

[3]) Vergl. später die Beilage über die Volksschulbücher dieser Zeit.

[4]) Es wird genannt in einem Prämienverzeichnis von 1746. Fiala, IV. 30.

[5]) R. M. 1753. 412. Mai 23. Vergl. oben p. 139 Anm. 1.

[6]) Ebenda.

[7]) R. M. 1707. 757. Okt. 3: „Auf den durch H. Stattschreiber beschechenen Anzug, das bey Visitierung der Schuolen der lateinische Schuolherr sich erklagt, das ohnerachtet schon hiebevor von ihro Gnaden erkhandt, das er keine des Schreibens undt Lesens ohnerfahrenen Khinder ufnemmen, sonders dem teutschen Schuolherr zuschickhen solle, ihme dannoch zu allen Zeiten dergleichen Khinder, so den anderen nur eine Hindernuß, zugeschickt werden, pittende, daß man ihne khünftigs mit Zuschickhung dergleichen Khinder verschonen wolte . . . . Der Khinderen halb, so ihme zugeschickt undt in den principiis ohnvächig, solle er hiezuvor erkhandtermaasen in die teutsche Schuol verschickhen undt abweisen."

Für den Religionsunterricht scheint in der Lateinschule seit alter Zeit nur eine Stunde am Freitag festgesetzt gewesen zu sein.[1]) Dabei wurde der Katechismus von Canisius wahrscheinlich in jener Ausgabe gebraucht, die auf der einen Seite den lateinischen, auf der folgenden den deutschen Text enthält.[2]) Der größte Teil der Schulzeit wurde in der Lateinschule auf die Erlernung der lateinischen Sprache verwendet. Es galt hier für die Schüler die Deklinationen und Conjugationen einzuüben, eine ordentliche Zahl Wörter sich anzueignen und die unentbehrlichsten syntaktischen Regeln kennen zu lernen. Das wurde zu erreichen gesucht durch viele Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Lateinische. Der Lateinunterricht im Gymnasium setzte mit dem zweiten Teil des ersten Buches der Grammatik des Alvarez ein.[3]) Die Lateinschule des Stiftes hatte sich also mit dem, was der erste Teil des Buches derselben enthielt, zu befassen.[4]) Schon früh scheint dieser erste Teil der Grammatik von Alvarez in leichten Bearbeitungen in Solothurn gedruckt worden zu sein. Eine Solothurner Ausgabe desselben vom Jahr 1739 behandelt die Formenlehre (Deklinationen und Conjugationen) und die Wortlehre. Sie ist noch zumeist in lateinischer Sprache abgefaßt.[5]) Neben ihr wurde ein „lateinisches Namenbüchlein", wohl ein Lesebüchlein für die ersten Anfänge, gebraucht.[6]) Der lateinische Schulmeister Johann Joseph Schluep machte sich an eine praktische Neubearbeitung der Grammatik von Alvarez, soweit diese für den Unterricht in der Stiftsschule in Betracht kam. Sein Buch erschien unter dem Titel „Rudimenta linguae latinae" 1762 zu Solothurn. Es ist für zwei Jahreskurse berechnet und fügt deswegen zur Formen- und Wortlehre noch die Satzlehre hinzu. Schluep geht von der deutschen Sprache aus und sucht den Lehrstoff für den Schüler in Fragen, Antworten und Regeln möglichst klar darzustellen.[7]) Er verwendete auch besondere Mühe darauf, seine Schüler in der deutschen Sprache

[1]) Vergl. die Statuta der lateinischen Schule. Fiala, IV. 6.

[2]) Vergl. später die Beilage über die Volksschulbücher dieser Zeit.

[3]) Fiala, IV. 16 ff.

[4]) Die Ratio studiorum der Jesuiten bestimmt: «Omnia Emmanuelis Alvari praecepta tres in libros dividenda sunt, quorum singuli singularum scholarum sunt proprii. Primus liber pro infima classe continebit primum Emmanuelis librum et brevem introductionem syntaxeos e secundo depromptam.» Fiala, IV. 17. Anm. 2.

[5]) Vergl. später die Beilage über die Volksschulbücher dieser Zeit.

[6]) Es ist genannt in einem Prämienverzeichnis von 1746. Fiala, IV. 30.

[7]) Vergl. später die Beilage über die Volksschulbücher dieser Zeit.

und im Schönschreiben zu unterrichten. Der Rat rechnete ihm das hoch an.

In einer alten Satzung für die Lateinschule wird dem Schulmeister vorgeschrieben, den Schülern auch Hausaufgaben zu geben. An Werktagen, besonders an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen, soll er ihnen eine deutsche Aufgabe (wahrscheinlich zum Übersetzen ins Lateinische) diktieren, welche sie bis zum nächsten Schultage sauber abzuschreiben hätten. Im übrigen sollen die Schüler täglich die Lektionen am Morgen früh nach dem Aufstehen, über Mittag und am Abend nach der Vesper dem Gedächtnisse gut einprägen.[1])

Einen strengen Klassenunterricht gab es allem Anscheine nach in keiner dieser Schulen. Es hing dies mit der Freiwilligkeit des Schulbesuches zusammen. Die Schulmeister und die Schulfrau behandelten jedes Kind nach seinem Können und nach seinem Fleiße. Dabei wurden jene, die ziemlich gleich weit vorgerückt waren, zusammen gesetzt. Am ehesten war ein Klassenunterricht möglich und nötig in der Lateinschule, wo von allen Schülern ein bestimmtes Wissen erreicht werden mußte, wenn sie ins Gymnasium aufsteigen wollten. Unter Schulmeister Schluep finden wir in derselben drei Gruppen von Schülern, die „große Seite" oder die Oberklasse, die „kleine Seite" oder die Mittelklasse und die „hintere Seite" oder die Unterklasse.[2])

Das lange Schuljahr bot den Schülern neben der ernsten Arbeit manche Abwechslung und Zerstreuung. Der St. Niklaustag war, wenigstens am Nachmittag, nach alter Übung frei. Über Weihnachten und Neujahr gab es sogar einige Ferientage, welche die Schüler vielfach dazu benützten, um vor den Häusern zu singen und sich einige Pfennige zu verdienen. Vergeblich kämpfte der Rat gegen diese uralte Sitte an.[3]) In den Fastnachtstagen ging es immer noch lustig

[1]) Fiala, IV. 6.

[2]) Sie sind genannt in einem Prämienverzeichnis von 1746. Fiala, IV. 30.

[3]) Mand. u. Verordn., III. 227. 1682. Dez. 23: „Daß Mandat wegen des Neuwjahrsingens sowohl vor als in den Häußeren, wie auch wegen den frömbden Spihlleuthen und Tänzen in den Würthshäuseren oder Zünften soll nächstkünftigen Sonntag in der Pfahrkirchen verlesen und den wohlerwürdigen Vätteren Franciscaneren, Jesuiteren, wie auch Herrn Cantori, Herren latheynisch und teutschen Schuelmeister durch den Rathschreiber, daß sie ihre Disciplinsundergebene obgedachtem oberkheitlichem Mandat zu gehorsamben befelchen sollen, alles Ernstens insinuirt werden; sodanne sollen die Kleinweibel den Thorwächteren befelchen, daß

her;[1]) zuweilen überschritt der Übermut die Grenzen des Erlaubten, so daß der Rat strafend einschreiten mußte.[2]) Am 12. März war das Fest des hl. Papstes und Kirchenlehres Gregor ein Schulfest, das feierlich begangen wurde. Nicht weniger feierlich wurde das Fest des hl. Bischofs und Kirchenlehrers Augustinus am 28. August abgehalten.[3]) An den großen Prozessionen des St. Ursustages im März und am Fronleichnamsfest wirkten die Schüler mit. Die Lateinschüler waren immer dabei, wenn das Stift fremde Prozessionen, die an die Gräber der Stadt- und Landespatrone kamen, feierlich empfing.[4]) Daß die besonderen Festanlässe des Stiftes, wie Propst- und Chorherrenwahlen, die Ankunft kirchlicher und weltlicher Würdenträger, sowie außergewöhnliche Ereignisse in der Stadt den Schülern manche freie Stunde verschafften, ist von selbst klar. Natürlich waren auch die vielen fremden Komödianten, die mit Erlaubnis der Rates, oft selbst mit dessen Unterstützung in Solothurn französische und deutsche Aufführungen veranstalteten, den neugierigen jungen Leuten besonders willkommen.[5])

---

sie keine frömbde Spilleuth noch Schulmeister sambt ihren Buben ab dem Dorf daß Gutjahr zu singen hinein in die Statt lassen sollen." Schon 150 Jahre zuvor hatte der Rat ähnliche Verfügungen wider das Neujahrsingen erlaßen, und noch 30 und 60 Jahre später mußte er dieselben für Stadt und Land erneuern. Vergl. „Neues Soloth. Wochenbl. 1. Jahrg. (1910) p. 112 und „Solothurner Monatsbl." 1. Jahrg. (1912) p. 231 f.

[1]) Z. B. Journal 1700 (Merkl. Stuck): „Den 1. Martii H. Altrat Schwallers sel. Sohn in Namen der H. Studenten, wegen dem Fastnachttriumphwagen zahlt aus m. gn. Herren Befelch 15 ℔."

[2]) Journal 1692 (Merkl. Stuck): „Den 1. Martii 1692 13 Personen, so an dem Faßnachtmarkt sich haben brauchen laßen wegen den bösen Buben, laut Rathsdecreti 42 ℔ 2 ß 8 ₰."

[3]) Der Rat bezahlte dafür den Schulmeistern für ihre Mitwirkung stets einen Betrag von 16 ℔. Vergl. z. B. Journal 1700: „Den Schuolherren, alß H. Hertzog, H. Hospital, H. Helbling und H. Äschi, gebührt für jeden Schuolfeiertag [3 ℔]. Den 12. Martii 1700 ihnen für St. Gregorii Fest bezahlt 8 ℔." „Den 7. Herbstmonat beyden geistlichen H. Schuolmeisteren und Mithafften wegen St. Augustini Tag zahlt 8 ℔." — Jeremias Herzog von Beromünster war Stiftskaplan und Succentor 1687—1715. Benedikt von Hospital von Arth war Stiftskaplan 1698—1701.

[4]) So erzählt z. B. das ältere Pfarrbuch von Önsingen von Prozessionen der solothurnischen Dörfer anläßlich einer Viehseuche im Jahre 1669: „Die von Wolfweil zogen durchs Bernbiet, der Pfarrherr im überrockh, doch mit eingebundenen Fanen, die von Lauberstorf über den Berg nacher Oberdorf, von danne in die Statt Solothurn gehn St. Ursen mit Zusammenleutung aller Glockhen, mit ein Begleitung von Schueleren sampt Erzeigung dem Volkh aller Heylligthumb in dem Gestift, die dieselben ehrenbiethig geküßet."

[5]) Daß solche Vorstellungen recht zahlreich waren, zeigen folgende zufällige Notizen: R. M. 1651. 502. Juli 28: „Im Fahl Georg Fickh, der frömbde Come-

In der Lateinschule wurden etwa drei Wochen vor dem Schulschlusse schriftliche Examenarbeiten angefertigt. Es geschah dies in Gegenwart von Patres aus dem Gymnasium. In den letzten Tagen des Schuljahres fanden in den deutschen Schulen und in der Lateinschule mündliche Prüfungen statt. Sie schlossen mit der feierlichen Prämienverteilung unter Leitung eines der geistlichen Schulherren in der Kapitelsstube.

Aus dem Jahre 1746 kennen wir für alle Schulen die Fächer, für welche Prämien verabfolgt wurden. In der deutschen Knabenschule und in der Mädchenschule gab es je 8 Prämien und zwar zwei „aus der großen Schrift", zwei „aus der kleinen Schrift", zwei „aus dem Canisi" und zwei „aus der Kinderlehr". Die Preise bestanden aus kleinen Andachtsbüchern. In der Unterklasse der Lateinschule wurden vier Preise verteilt, zwei für Schönschrift und je einer für die Fragen aus dem Katechismus von P. Canisius und aus dem Kinderlehrbüchlein. Als Preise erhielten die Schüler religiöse Gebet- und Erbauungsbücher. In der Mittel- und Oberklasse der Lateinschule waren je sechs Preise vorgesehen, drei für eine Übersetzung ins Lateinische, einer für die Kenntnis des Katechismus von Canisius, einer für die Kenntnis des Kinderlehrbüchleins und einer für Schönschrift. In der Mittelklasse bestanden die Preise zur Hälfte aus lateinischen Lehrbüchern und zur Hälfte aus Andachtsbüchern, in der Oberklasse aus lateinischen Lehr- und Übungsbüchern.[1]) Dem Prä-

---

diant, nichts unehrliches spillen wirdt, solle es ime vier Tag bewilliget und vergendt sein, sein Wäsen zue üben." Ebd. 513. Aug. 9: „Die frömbden Comedianten währen Vorhabens meinen gn. Herren allein ein schöne Comedi zue spillen, als wollen ihr Gnaden ihnen belieben laßen, selbig umb ein Uhren nachmittag beyzewohnen." Journal 1700 (Merkl. Stuck): „Den 27. dito (Okt.) frantzösischen Comedianten laut E. Gnaden Befelch bezahlt 133 ℔ 6 ß 8 ₰." Journal 1740: „Den 21. Juli 1740 den teutschen Comedianten laut Zettels vom 20. dito, wegen ihro Gnaden dedicierter Comedi, zue einer Honorantz 133 ℔ 6 ß 8 ₰."

[1]) Verzeichnus, wie die Praemia ohnmaßgeblich auszutheillen. Acta der Jesuiten im Staatsarchiv. Für die Oberklasse der Principienschule werden vorgeschlagen: Grammatica, Pontanus et Cicero, Rudimenta Historiae opusculum primum, dito, Schmoz und Grundregel, Rudimenta latina et graeca; für die Mittelklasse: Spieß Canisi, Rud. Hist. op. primum, dito, Rud. lat. et Schmoz, Geziehrter Rock, Kurzer Weeg zum Himmel; für die deutsche Unterklasse: Kurtz und Guet, Christliche Philosophia, Grundriß der christlich catholischen Lehr, catholischer Seelenwecker. Unter den kleinen Schul- und Andachtsbüchlein werden genannt: 6 deutsche Namenbüechlein, 6 lateinische dito, 6 Cathic, je an 3 Kreuzer, 6 Zuchtschulen an 6 Kr., 6 Grundregel und 6 Meßbüechlein an 2 Batzen und 6 Rudiment an 3 Bz. 1 Kr. Fiala, IV. 29 f.

mium für Schönschrift wurde im Jahre 1756 noch ein weiteres aus der deutschen Orthographie beigefügt.[1])

Bei der Preisverteilung kam nicht bloß das Examen in Betracht, sondern auch der Fleiß und das Ergebnis des ganzen Jahres. Deswegen hatte der Schulmeister dabei das entscheidende Wort zu sprechen. Eine Mutter, welche meinte, ihr Söhnchen sei nicht nach Verdienst belohnt worden, machte im Jahre 1707 dem deutschen Schulmeister auf offener Straße Vorwürfe.[2])

Von jeher bezahlte der Rat die Prämien. Er schloß für die Anschaffung derselben mit der jeweiligen „hochobrigkeitlichen" Buchdruckerei ein Abkommen.[3]) Bis in die Vierzigerjahre des 18. Jahrhunderts betrugen die Auslagen für diese Prämien etwa 50 Pfund jährlich, von da an stiegen sie auf mehr als das Doppelte.[4]) Nebstdem bezahlte der Rat armen Kindern die Schulbüchlein. Er legte auch jährlich einen bedeutenden Betrag für Christenlehrbildchen aus, um die Kinder im Religionsunterrichte das ganze Jahr hindurch anzueifern.[5])

---

[1]) Ephemerides der Jesuiten. 17. Aug. 1756: «Pricipistae scripserunt pro praemio ex soluto, et orthographia ac caligraphia, dictante Mag. Rudolpho (des früheren lat. Schulmeisters).» Fiala, V. 17.

[2]) R. M. 1707. 757. Okt. 3: „. . . Es habe auch der teutsche Schuolmeister sich erklagt, daß ihne des Seckhlers Bötzingers Frauw wegen den ausgetheilten Praemiis schon zum anderen uff offentlicher Gaßen affrontiert und mit ihme geschmält, ob habe er ihrem Sohn nicht, was er verdienet, zukommen laßen; deßwegen umb oberkheitliche Hilfhand pittende . . . Des teutschen Schuolmeisters Klägtnus halber ist für dismohl nichts abgerahten."

[3]) R. M. 1747. 734. Juli 19: „Es wollen ihro Gnaden des Buchtruckher Heuwbergers sel. Erben hiemit zugeben haben, das sie fürohin in solang Mhgn. Herren, die H. Schuolherren ihre Zufridenheit bezeugen werden und es sonsten hochwohlermelt ihro Gnaden gefällig sein mag, die sogenante Praemia für die kleine Schuolen, so auf der Capitelstuben ausgetheilt zu werden pflegen, hergeben unndt anschaffen mögen."

[4]) Journal 1700: „Den 23. Octobris Herrn Joseph Bernhard seel. Frauw lauth Zedelß für die Praemia der kleinen Schuolen zalt 53 ℔ 6 ß 8 ₰." Ebd. 1740: „Den 29. Sept. H. Chorherrn Prediger Baß für die uf der Capitulstuben außgetheilten Prämien l. Z. 51 ℔ 6 ß 8 ₰." Ebd. 1750: „Den 18. Sept. Urs Heuberger, des Buechtruckhers, sel. Wittib für die uff der Capitulstuben ausgetheylte Praemien l. Z. zahlt 121 ℔ 10 ß 8 ₰." Ebd. 1760: „Den 10. Sept. H. Schulherrn Schlueph für die auf der Capitulstuben außgetheilte Praemia 133 ℔ 4 ß."

[5]) Z. B. Journal 1692: Den 1. Martii 1692 Peter Jos. Bernhardt für 30 Bücher, Kinderlehrbilder 60 ℔. Den 15. Octobris 1692 Peter Jos. Bernhardt umb Büecher und Bilder für die Trivialschulen l. H. Chorherr Gotthards Zedul 70 ℔." Ebd. 1698: „Danne ihnen (den Jesuitern) für die Kinderlehrbilder in dem Spital zahlt 13 ℔ 6 ß 8 ₰."

Mit Ungeduld erwartete die Schuljugend den St. Michaelstag am 29. September. Noch einmal versammelte sich die Schülerschar an diesem Tage zum feierlichen Gottesdienste, dann wurde sie in die Ferien entlassen. Im Jahre 1756 wurde vom Rat aus besonderer Anerkennung des Fleißes, den der lateinische Schulmeister Schluep an den Tag legte, der Anfang der Ferien auf Mariä Geburt am 8. September angesetzt, wie dies von jeher am Gymnasium der Fall war. Mit Rücksicht auf den Stiftsgottesdienst mußte der Schulmeister versprechen, die Schüler dennoch wie bisher zu den gewohnten Andachten und Prozessionen zu führen.[1])

Nach Vollendung der Lateinschule traten die Schüler, welche weiter studieren wollten, ins Gymnasium über. Ein Vertrag mit demselben bestimmte, daß kein Schüler der Lateinschule in dasselbe ohne Einwilligung der Schulherren des Stiftes aufgenommen werden durfte. In den ersten Jahren fehlte es auch nicht an Konflikten, die infolge dieser Bestimmung entstanden.[2]) Die Knaben standen beim Verlassen der Lateinschule in der Regel im Alter von 10—11 Jahren.[3])

Die Schulmeister und die Schulen für die Knaben hatten hinter der (damaligen) St. Ursenkirche am „Schulgäßchen" ihre Heimstätten. Neben dem Baseltore, im gleichen Hause wo der Torschließer, wohnte der lateinische Schulmeister.[4]) Im folgenden städtischen Schulhause[5])

[1]) R. M. 1756. 737. Aug. 18: „Uf den von Mhgn. H. Stattschreiber Bys beschechenen Anzug, das bekhandt, was für große Mhüe und Arbeith H. Joseph Schluop, Ludimoderator, mit Instruirung der Jugendt in den Principiis das gantze Jahr hindurch sich geben thue, ob nicht auch (wie bey denen Gymnasisten) denen Principisten der Anfang der Vacanz uf Mariae Gebuhrt könte gestellet werden. Ist erkhandt, das ihnen ebenmäsig der Anfang der Vacanz uf Mariae Geburt gestelt seyn sollen, mit dem Beding jedannoch, das die Veranstaltungen gemacht werden, das die gewohnliche Andachten und Processionen jedannoch gehalten werden. Welches Mhgn. H. Stattschreiber dem H. Schuelherren verdeuten wird."

[2]) Z. B. Ephemerides 1651. Oct. 24: «Conquestus est apud P. Praefectum R. D. Jacobus [Hug] trivialium latinorum professor, quasi contra pacta, quae prohibent omnem susceptionem ex dicta schola ad nostrum gymnasium sine voluntate scholarcharum ad divum Ursum, duo discipuli ad nostras scholas essent admissi, cui satisfactum.» Fiala, IV. 7.

[3]) Fiala, IV. 7.

[4]) cf. R. M. 1707. 757. Okt. 3. R. M. 1708. 925. Nov. 14: „H. Stadtschreiber hat vor- und angebracht, das der lateinische Schuolmeister, H. Peter Weyß, sich wegen der von des in der underen Behausung wohnenden Thorschließers Kinderen verursachenden Ohnruhw beklagt."

[5]) I. 36 ff.

hatten die Schüler der Lateinschule und im Parterre die Schüler der deutschen Knabenschule ihre Schulzimmer. Auch hatte der deutsche Schulmeister dort seine Wohnung.[1]) Im benachbarten Stiftshause[2]) wohnte der Kantor mit den Partisten.[3]) Die Mädchenschule befand sich wie zuvor im „Riedholz".[4])

e. Die Gesangsschule des St. Arsenstiftes.

Von jeher legte das St. Ursusstift großes Gewicht darauf, daß an seiner Schule Gesang und Musik geübt wurden. Es selber brauchte ja zur Feier des Gottesdienstes Sänger und Musikanten. Als die Jesuiten den höhern Unterricht in Solothurn übernahmen, hatte es auch den Gesang- und Musikunterricht für sich reklamiert. Die Jesuiten erklärten sich einverstanden.[5])

Diesem Unterrichte wurde verhältnismäßig viel Zeit eingeräumt. Die Neuordnung von 1646 verlangt, daß der Choralgesang täglich geübt werde. Die Zeit vormittags sofort nach dem Schlusse der Lateinschule, und zwar im Sommerhalbjahr von Ostern bis St. Ursentag je eine ganze, im Winterhalbjahr von St. Ursentag bis Ostern je eine halbe Stunde, war für die Theorie bestimmt. Am Nachmittag mußte die Stunde von 4—5 Uhr zur Einübung jener Gesänge, die im Stiftsgottesdienste vorkamen, benützt werden. In der Fastenzeit, an den Vorabenden von Festen und selbst an gewöhnlichen Sonntagen sollte auch die Choralstunde des Vormittags diesem Zwecke dienen. Dem Figuralgesang war für das ganze Jahr die Stunde von 12—1 Uhr eingeräumt; an Dienstagen und Donnerstagen war diese Stunde jedoch dem Unterrichte in der Instrumentalmusik gewidmet.[6])

Allen Schülern der Stadt und des Stiftes stand dieser Unterricht offen. Regelmäßige Teilnehmer am Gesangunterricht waren die sogenannten „Choraulen".

---

[1]) I. 81 f. und R. M. 1681. 308. Juni 30. Gobenstein durfte „die Behaußung in der Schuell" noch einige Zeit benützen.

[2]) I. 38.

[3]) Vergl. R. M. 1708. 925. Nov. 14.

[4]) I. 19. 35 ff.

[5]) I. 80. Vergl. R. M. 1646. 287. Juni 8. Der Rat hatte zuerst an das Stift das Ansuchen gestellt, es möchte das Einkommen, das es bisher dem lateinischen Schulmeister bezahlte, den Jesuiten ausbezahlen und ihnen die Principienschule überlassen. Das Stift wehrte sich: „ . . . weilen obangeregteß Salarium nit allein zuo Auferbauwung der Juget in Doctrin und Geschicklichkeit, sondern auch zuo dem Gßang undt anderen Stifftsbrüchen diene, Herr Propst undt Capittel sich deßwegen bemeltes Salary nit entschlagen könne."

[6]) Stiftsprot. p. 170. Dez. 19. Vergl. I. 81. Anm. 2.

Seit ältesten Zeiten hatte das Stift arme Schüler unentgeltlich aufgenommen. Ihr Unterhalt wurde hauptsächlich aus den Einkünften von Sammlungen bestritten. Das Spital sandte jeweilen morgens und abends einen Teil des Essens, der den Schülern in Portionen (partes) verteilt wurde.[1] Davon wurden sie „Partisten" genannt. Sie hatten in einem Stiftshause Wohnung und Kost, und ein Stiftsschulmeister, gewöhnlich der Provisor, hatte sie zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß sie den Unterricht der Stiftsschule besuchten. Mancher talentvolle arme Knabe fand dadurch Gelegenheit sich auszubilden, da ein Aufenthalt von 6 Jahren in Aussicht genommen war.[2] Die fähigen unter ihnen mußten an den Werktagen die Choralämter singen, an Sonn- und Feiertagen bei den Figuralämtern und täglich bei der Vesper mithelfen. Sie hießen darum „Chorales" oder „Choraulen". Ritter Wilhelm Tugginer machte 1585 eine Stiftung für zwei Choraulen und übergab sie der Aufsicht von Propst und Kapitel.[3] Dasselbe tat 1619 Christoph Tugginer für zwei weitere Choraulen.[4] Die Tugginer hatten für die Choraulen blaue Röcke vorgeschrieben; daneben gab es solche mit roten Röcken;[5] Schultheiß Johann von

---

[1] Der Ursprung dieser Leistung des Bürgerspitales an das Stift lag wohl schon in jenem Abkommen vom 18. Aug. 1350, wo das Kapitel seinen eigenen Spital an der Fischergasse mit Gülten und Gütern dem Spital der Stadt einverleibte. Dem neuen Bürgerspital war die Leistung an das Stift aus eben diesem Grunde überbunden worden. Sol. Wochenbl. 1818. 282. Amiet, Das St. Ursus-Pfarrstift, pp. 26 und 333. Das Spital lieferte am Anfange des 17. Jahrh. an die Partisten morgens und abends je einen mit Mus gefüllten Kübel. Als nun am 6. Febr. 1612 der Rat der Stadt dem Kapitel zumutete, den zweiten Kübel aus den Zinsen einer Vergabung von 1000 Gulden, die Propst Häni dem Partisteninstitute gemacht hatte, zu bestreiten, wies das Kapitel diese Zumutung ab und beschloß, eher auf die Hänische Stiftung zu verzichten, als die Stadt von ihrer bisherigen Leistung zu entlasten. Stiftsprot. pp. 647, 648, 653.

[2] Stiftsprot. 1607. Sept. 25.

[3] Urk. des St. Ursenstiftes im Staatsarchiv und Stiftsprot. p. 647 f. Dez. 5. und 28. Laut der Stiftung sollen Propst und Kapitel für ewige Zeit verbunden sein, zwei Choraulen bei einem Cantor an einem Tisch mit genügender Nahrung zu erhalten, ihnen Herberge zu geben und ihnen Unterricht zu erteilen mit Übung in Gesang, Scham, Zucht, Gottesfurcht und allen Tugenden, damit dieselben durch ihr keusches und gottgefälliges, reines Psallieren die hl. Ämter in der Kirche verrichten helfen können, und daß sie später, wenn sie ihre Jugend gut zurückgelegt und einen Anfang zur Gottesfurcht gewonnen haben, zu gelehrten, andächtigen Priestern und guten Vorstehern des christlichen Volkes werden, worauf die Stiftung ganz besonders abziele.

[4] Urk. des St. Ursenstiftes. 13. Dez.

[5] Stiftsprot. 1620 Juni 22. Fiala, II. 17. Anm. 6.

Roll vermachte 1628 eine Vergabung für schwarze Röcke an Choraulen.[1]) Das Stift wahrte sich das Recht, einheimische und fremde Jünglinge je nach Tauglichkeit und Fleiß in die Schar der armen Schüler aufzunehmen.[2]) Ihre Zahl stieg ziemlich hoch. 1626 drückte der Rat den Wunsch aus, daß nicht mehr als 16 im ganzen aufgenommen würden.[3])

Als Schulmeister für den Choral- und Figuralgesang und die Instrumentalmusik war im Jahre 1646 Wilhelm Stebler gewählt worden.[4]) Er hielt seine Stelle bis zum Jahre 1678 inne, und das Stift war mit ihm wohl zufrieden. Als seine älteste Tochter anfangs Februar 1664 Hochzeit hielt, lud er das ganze Kapitel zur Hochzeitsfeier ein.[5]) Schon 1647 finden wir noch einen zweiten Gesanglehrer, Johann Münzer, am Stifte.[6]) Münzer hatte die Partisten zu überwachen.[7])

Es war alte Übung, daß der Vorsteher des Partisteninstitutes um Weihnachten, Neujahr oder Dreikönigen mit den ihm anvertrauten Knaben in den Straßen der Stadt sang und milde Gaben einsammelte. Diese und andere Geldgeschenke, sowie die regelmäßigen Einlagen des Stiftes, wurden in der Armenschülerbüchse aufbewahrt, und aus derselben die Ausgaben für Schulmaterialien und Kleider bestritten.[8]) Die Verteilung stand dem jüngsten Stiftsscholarchen zu.[9]) Münzer bat oft um die Erlaubnis, „umsingen" zu dürfen.[10])

---

[1]) Stiftsprot. p. 18. 19. 35.

[2]) Stiftsprot. 1607 Sept. 28. Fiala, II. 17. Anm. 7.

[3]) Ebd. 1626 Aug. 28: „Es bringend die Schulherren an, daß ein Obrigkeit welle, daß nit mehr Armenschüler zum Kübel angenommen werdent, den 16, sie syed frembde oder einheimbsche, wann sie zum studieren tugentlich siend."

[4]) Stiftsprot. 1646. 167 b. Nov. 26. Verdl. I. 81.

[5]) Ebd. p. 120. Febr. 5.

[6]) Ebd. unter dem 23. Juni.

[7]) Ebd. 1651. 67 b. Okt. 21: „Herr Joann Müntzer bittet meine Herren, sye wellen im ein halb Dotzet Kronen geben auf das Antiphonarium pro choraulibus, das ehr angefangen hatt schreyben, weyl ehr gesinnet sye, sin Dochter gegen Veldunen zu füeren in das Kloster und deß Gelts von nöhten habe. Die 6 Kronen sollen im aus der Custorei gäben wärdten. Sein Dochter beträffendt hatten im meine Herren grohten, ehr solte sin Dochter noch ein halb Jahr daheim behalten, biß es in der Music und Instrumenta beßer perfectioniert wurdte."

[8]) Ebd. 1635 Juni 27. Fiala, II. 18. Anm. 9.

[9]) Vergl. die Stiftsstatuten. Beilage 36. Die Kasse scheint zuweilen über ganz ordentliche Beträge verfügt zu haben. Vergl. Stiftsprot. 1653. 88. Juni 23: „Des H. Münzers Dochter sind 20 ß aus der Partistenbüchsen verehrt wordten, an ein neuwe Cutten, welche zu Valdunen ist angenommen worden."

[10]) Stiftsprot. 1651. 69. Dez. 18: „Herr Münzer ist erlaubt, daß er dörffe umbsingen." 1654. 92 b. Jan. 5: Joann Müntzer, latinischer Schulmeister, begärt

Münzer und Stebler waren Laien. Als nun Münzer 1653 zum lateinischen Schulmeister befördert wurde, wählte das Stift den Kaplan Gregor König von Solothurn zum „Kantor". Ebenso folgte auf Wilhelm Stebler 1678 der Stiftskaplan Oswald Meyer von Zug als Gesanglehrer. Von dieser Zeit an ist der Gesangsunterricht bleibend in den Händen von Stiftskaplänen.[1])

Freilich hatte auch der jeweilige lateinische Schulmeister gewöhnlich einigen Gesangsunterricht zu erteilen. So wurde dem Münzer, als er zum Lateinschulmeister erwählt wurde, aufgetragen, die kleinen Knaben in den Anfängen der Gesangskunst täglich eine halbe Stunde zu unterrichten.[2]) Der lateinische Schulmeister Joh. Jak. Meister erteilte Unterricht im Figuralgesang.[3]) Von jeher hatte das Stift den lateinischen Schulmeister verpflichtet, beim Gottesdienste in der Kirche mitzusingen.[4]) Weil er dafür bezahlt war, wurde, wie wir sahen, dem Schulmeister Helbling, als er trotz allen Mahnungen diese Pflicht nicht mehr erfüllte, ein Teil seines Einkommens entzogen.[5])

Der Gehalt der Gesanglehrer war größer oder kleiner, je nach dem Umfange des Unterrichtes, den sie erteilten. Für den Unterricht in Choral- und Figuralgesang zusammen betrug er um die Mitte des 17. Jahrhunderts 100 Pfund in Geld und 25 Viertel Korn, für den Unterricht im Figuralgesang allein 50 Pfund in Geld und 10 Viertel Korn, für den Unterricht im Choral 50 Pfund in Geld und 15 Viertel Korn.[6])

Erlaubtnus, das ehr nach altem Bruch in festo trium regum in der Statt dörffe umhärsingen. Ist bewilliget, soll aber in der Division deß Gälts bey der Schulordnung bleiben und von den wältlichen Herren auch Erlaubnus und Licentz begären." 1656. 155. Dez. 21: „Der H. Müntzer begert Erlaubnuß, das Guethjahr hinumbzuesingen. Ist ihme vergönth, sofern die weltlichen Herren auch zuefriden sye, und solle auch bey der alten Ohrnung verbleiben und dem jüngsten Schuelherren das Gelt geben, uszuetheilen." Nochmal 1661 Dez. 12.

[1]) Ihre Namen und die genaue Bezeichnung, ob sie Choral- oder Figuralgesang lehrten, finden sich jeweilen unter dem 23. Juni jedes Jahres im Stiftsprotokoll verzeichnet, da am Generalkapitel, das stets am Vorabende vor dem Feste St. Johannes des Täufers stattfand, sämtliche Stiftsämter neu vergeben wurden.

[2]) Stiftsprot. 1653. 91. Nov. 17: „Der Münzer soll den kleinen Knaben, welche zum Gsang Lust und Lieb haben, die Fundamente lehren, ein halb Stund lang nach der Morgenschul."

[3]) Ebd. 1675 48. Juni 10. Vergl. oben p. 141.

[4]) Stiftsstatuten. Beilage 36.

[5]) Stiftsprot. 1700. 155. Sept. 27. und Okt. 25. Oben p. 142.

[6]) Ebd. 1660. 46 b. Juni 21: „Bis dato hat ein Schuelmeister des Gesangs sowol Figural alß Choral Inkommens gehabt in Gelt 100 ℔, namblichen aus dem

Außerdem hatte der Gesang- und Musiklehrer Anspruch auf ein Schulgeld von seinen Schülern. Aber manche Burgerskinder kamen in den Unterricht und bezahlten nichts. Als sich Wilhelm Stebler deswegen beklagte und fragte, ob er dennoch gehalten sei, sie zu unterrichten, ließ ihm das Kapitel sagen, er solle nachsichtig sein mit den Burgerskindern, von keinem mehr verlangen, als es nach seinen Familienverhältnissen leisten könne, aber ohne jedes Schulgeld brauche er sie nicht zu unterrichten. Davon befreit seien nur die Chorsänger.[1])

Seitdem Stiftskapläne den Gesangunterricht übernommen hatten, lag die Leitung des Partisteninstitutes in den Händen des „Kantors". Am Anfange des 18. Jahrhunderts mangelte es im Institut an der nötigen Disciplin. Der Rat verpflichtete 1708 den neuen deutschen Knabenschulmeister, dem Kantor bei der Überwachung der Partisten besonders während des Essens behilflich zu sein. Er beauftragte zugleich die Schulherren, eine Ordnung für die Partisten zu entwerfen; allein diese war 1713 noch nicht zustande gekommen.[2]) Der Rat wollte, daß das Essen, das die Partisten aus dem Spital erhielten, recht gekocht werde.[3]) Es war ihm auch daran gelegen, daß nicht zuviele Ausländer im Institute seien.[4])

f. Die Privatschulen in Solothurn.

Wir haben schon für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts darauf hingewiesen, daß die regimentsfähigen Familien der Stadt für den Unterricht ihrer Kinder mehr und mehr eigene Hauslehrer an-

---

Heuwzenden 50 ß, item a Cellario 50 ß, und an Cohrn ex decimis 25 quart. Die sind den 26. Tag Januarii 1660 also getheilt worden: Dem magistro cantus figuralis in pecuniis 50 ß, dat cellarius, in speltis 10 quart ex decimis. Darumb er schuldig sein soll alle Tag ein Stundt (excipe dies festivos et dominicales) das Figural zue docieren. Dem magistro cantus gregoriani in pecuniis a cellario 50 ß. NB. sind zuevor aus dem Heuwzenden zalt worden. In speltis ex decimis 15 quart.

[1]) Stiftsprot. 1654. 101. Juni 23: „Meister Wilhelm Stebler beklagt sich, daß er vergebens müeße die Burgerskinder lehren, ob er sie solle lehrnen oder nit. Ist seiner Discretion heimb gesetzt, das er bescheidenlich mit den Burgerskinderen fahren, nit mer fordere, weder eines jeden Vermögen ist. Sofern sie ihm nichts geben, solle er nit schuldig sein, dieselben zu lerhnen, ußgenommen die Partisten und Chorales."

[2]) R. M. 1708. 536. Juni 6. und 1713. 1115. Okt. 27. Siehe oben p. 134.

[3]) R. M. 1726. 27. Jan. 14: „Erklagten sich die Partisten wegen dem ihnen geordneten Muoß, so mehrmahlen ohnäßig undt nicht abgeschweitzet sich erfinde. Werden die H. Spittahlsinspectores der Partisten Klag zu verbeßeren die nothwendige Anstalt machen laßen."

[4]) R. M. 1744. 1280. Nov. 16.

stellten.[1]) Noch ausgesprochener ist dies in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert der Fall. Die Entwicklung, welche die Aristokratie in dieser Zeit nahm, begünstigte die Absonderung. Die alten Burgerfamilien vereinigten die gesamte Macht immer mehr in ihren Händen. Sie verhinderten die Bildung neuer Burgergeschlechter.[2]) Der wachsende Familienstolz dieser Kreise ließ es nicht mehr zu, daß ihre Söhne und Töchter in der Schule neben denen des gewöhnlichen Burgers saßen. Eigene Hauslehrer mußten ihren Kindern die Anfänge des Wissens beibringen, die Knaben für den Eintritt ins Gymnasium der Jesuiten vorbereiten und mit ihnen zu Hause den Unterrichtsstoff der Schule täglich repetieren. Zu solchen Hauslehrern nahm man gern arme Studenten. Die Jesuiten selbst wählten jene, die Geschick und Kenntnisse dazu hatten, aus und überwachten ihren Unterricht.[3]) Der Rat verpflichtete sie, sich monatlich einmal beim Professor ihrer Schüler zu stellen, sich über deren Betragen und Fortschritt zu erkundigen und sich zu vergewissern, daß ihr Unterricht mit jenem in der Schule Hand in Hand gehe.[4]) Die wohlhabendsten Familien hielten

[1]) Vergl. I. 81.

[2]) Vergl. R. M. 1682 Juni 26. Alle Staatsämter werden den Altburgern vorbehalten und beschlossen: „Sollen dergleichen alten Burgern von nun an keine angenommen werden ohne höchste, unentberliche Nothurfft." — R. M. 1704 Juni 26. und 28: „Ratione der neuwen Burger ist gerathen, statuirt und geordnet, daß zu annoch mehrerer Restriction khünftigs (wan man je derselben anzunemmen rathsamb oder nothwendig zu sein erachten wurde) solche Aufnambe von nun an statt der zechen auf fünfzechen Jahr gestellt, und das allwegen im vierzechenden Jahr, ob man zu solcher Auff- und Annemmung schreiten wolle, vor dem höchsten Gewalt wohl und reiyflich überlegt, auch beforderst genauw undersucht werden solle, wie starkh disere neuwe Burger an alt und junger Mannschaft sich befinden, gestalten mit deroselben Anzahl höcher nicht gestigen werden solle, alß das sie einig undt allein den sechsten Theyl gegen denen, so des alten Burgerrechtens genoßbahr, ausmachen thüend, und hiermit allwegen fünf alte gegen einen neuwen Burger zu rechnen und zu finden seyend. Bei dem andteren Puncten, der Prerogativen halb, so die alten Burger in denen geistlich und weltlichen Ämbteren und Diensten (zu welchen sonsten die neuwen zu gelangen vächig) gegen denen neuwen annoch haben sollen, ist es durchauß gelassen, demselben aber annoch beygesetzt worden, daß wann es umb ein Zugrecht zwüschen einem alten und neuwen Burger, die in gleichem Grad verwandt wären, ze thun, daß in solchem Fahl der alte den Vorzug haben solle."

[3]) Vergl. als Beispiel Ephemerides der Jesuiten 1653 Oct. 23, Staatsarchiv: «Ad paedagogias promoti sunt Casparus Custer ad D. Colonellum Sury, Mathaeus Rikenman ad D. Besenwald, Jo. Henricus Suter ad D. Jo. Vict. Wallier, Rhetores, Michael Witmer ad D. Capitanum Sury, Fridericus Schimpff ad D. Rudolph, Poetae, Jo. Jac Bidermann ad D. Brunner, Syntaxista.» Fiala, IV. 14.

[4]) Schulordnung für das Collegium vom 15. Dez. 1717, § 13: „Alldieweylen die Eltern mit großen Umbkosten Paedagogos, welche auf ihre Kinder acht geben

eigene Hausgeistliche. Zahlreiche junge Männer aus den unteren Kreisen der Stadt und ab der Landschaft, die Geistliche wurden, und denen es fast unmöglich gemacht war, eine Pfründe zu bekommen, waren auf solche Stellen angewiesen. Darum finden wir sie als Hauslehrer in den Herrschaftshäusern der Stadt und auf den Schlössern der Landvögte tätig.[1])

* * *

Die wenigen offiziellen niederen Schulen reichten indessen auch für die gewöhnlichen Stadtburger nicht hin. Darum bestanden stets eine Anzahl Privatschulen oder „Nebenschulen", wie die Ratsmanuale sie nennen. Wir vernehmen von denselben in der Regel nur dann etwas, wenn die städtischen Schulmeister Klage gegen sie führten.

Aus diesen Klagen sehen wir, daß nicht bloß die Überfüllung der städtischen Schulen der Grund war, der den zahlreichen Nebenschulen Kinder zuführte. Manchmal lag die Ursache in der Angst der Eltern, ihre Kinder könnten von den unsauberen ärmeren Kindern eine ansteckende Krankheit mitbringen; gar oft lag sie im Zorne der Eltern über den Stadtschulmeister, der ihren Liebling zu strafen gewagt hatte.

Die immer wiederkehrenden Klagen veranlaßten den Rat von jeher, ein wachsames Auge auf die Nebenschulen zu halten und sich ein Aufsichtsrecht über dieselben zu wahren. Was alte Übung war, suchte er um die Wende des 17. Jahrhunderts in einer Verordnung festzulegen. Sie kann in die Worte gefaßt werden: „Niemand darf Schule halten, der nicht die obrigkeitliche Bewilligung dazu erhalten hat." Der Rat scheint aber sich selbst von dieser Verordnung keinen durchschlagenden Erfolg versprochen zu haben; denn im gleichen Atemzuge erläßt er eine zweite Verordnung, die der ersten widerspricht:

---

sollen, da sie wegen höcheren Geschäften hiervon verhinderet werden, erhalten, [diese] mehrmahlen aber sich umb die Frombkeit und Studieren ihrer anvertrauwten jungen Knaben schlechterdingen annehmmen, auch wohl etwan zu Haus die Knaben gantz andereſt, als selbige täglich in der Schuel von ihren Professoribus gelehrt werden, mit mercklichem ihrem Schaden underrichten, als wollen wir fürterhin, das obbemelte Paedagogi wenigist einmahl im Monath vor dem Professore sich erstellen, umb zu vernemmen, wie sich ihre Knaben verhalten, und wie sie mit dem P. Professore in dem Lehren unnd anderen Dingen übereinstimmen sollen, damit hardurch der Jugend größerer Nutzen geschafet unnd, wo einige Fähler obhanden, selbigen bey Zeiten möge vorgebogen werden."

[1]) Vergl. als Beispiel Totenbuch Solothurn 1710 März 10: «R. D. Ludovicus Josephus Guldiman . . . . fuit praeceptor domesticus D. vexilliferi de Besenval Francisci Josephi, Baronis de Bronstat.»

„Jeder, er sei Herr oder Burger, der seine Kinder in eine andere als die mit obrigkeitlicher Bewilligung bestehenden Schulen schicken will, hat um Erlaubnis zu fragen.“ [1]) Und diese letztere Verfügung wird später ausdrücklich wiederholt. [2])

Tatsächlich mußte sich der Rat immer wieder mit Nebenschulen beschäftigen, die ohne obrigkeitliche Erlaubnis bestanden. Er ließ Untersuchungen in denselben vornehmen und drohte mit Strafen. [3])

Besonders oft klagten die städtischen Schulmeister darüber, daß die Jugend in den Nebenschulen nicht genügend in der Religion un-

[1]) R. M. 1702. 783. Nov. 20: „Maßens unsere gnädige Herren undt Obern bey der vormahls geschloßenen Erkhandtnus, das niemand, als denen es hiebevor von ihro Gnaden erlaubt worden, Schuol halten, hiermit alle andere Nebentschuolen abgeschaffet, zu welchem Ende durch die verordnete Schuolherrn exequirt undt wegen denen geistlichen Hern, so sich deßen auch ohnerlaubt undernemmen, mit ihro Hochw. Hern Propst durch H. Stattschreiber geredt, auch im Fahl der eint oder ander Herr oder Burger seine Kinder an andere als die erlaubte Orth zue Schuol schickhen wolte, allwegen darumben vor ihro Gnaden durch sie angehalten werden solle. Im übrigen aber werden die Herren Schuolherren denen Schuolmeistern und Schuolfrauwen zusprechen, dahin zu trachten und zu verschaffen, damit ihre Schulkinder sauber gehalten und andere nicht von den ohnsauberen angestekht werden.“

[2]) R. M. 1704. 479. Juni 25: „Es lassens unsere gn. Herren und Obern bey der hiebevor geschlossenen Erkhantnus, das alle diejenigen, so ihre Kinder in andere als die oberkheitlich bestelten Schuolen schickhen wollen, sich darumb vor Raht anmelden und anhalten sollen.“

[3]) R. M. 1707. 759. Okt. 3: „Item erklagt sich auch die Schuolfrauw über das Nebentschuolhalten des geistlichen Herrn [Niklaus Joseph] Leüttis, Hieron. Gisigers undt Urß Fröhlichers sel. Wittib in Ansechen sie deßwegen keine Schuolkhinder habe, derowegen umb oberkheitliche Remedur anhaltende ꝛc. Es lassens unsere gn. Herren und Obern der Nebendschuolen halb, daß niemandt als die, so die oberkheitliche Permission würklich erhalten, Schuol halten sollen, bey der deßwegen geschlossener Erkandtnus durchaus gnädig bewenden.“

R. M. 1712. 34. Jan. 13: „Alldieweyllen H. Stattvenner von Roll als Schuolherr mit mehrerem refferirt, wie daß der ehrw. H. Joseph Wirtz, teutscher Schuolmeister, wie auch die Schuolfrauw sich bey beschechener Visitation der Schuolen, so aparte in der Statt, sonderheitlich wegen H. Julio Krutter, gehalten werden, erklaget, dann, wan sie daß eint oder andere gebührend abstraffen wollen, thuen sie davonlaufen mit dem beygefüegten Vermelden, das sie schon einen anderen Schuolmeister zu finden wüsen, und also demüthigist pittende, wie sie sich in solchem Fahl zu verhalten haben, ihnen gnädig zu befehlen. Als ist erkhandt, daß denen sowohl geist- als weltlichen H. Schuolherren gäntzlichen überlassen sein solle, allen dergleichen Schuolmeisteren, die sich ohne gnädigen Consens unserer Herren und Oberen Schuol zu halten underfangen wurden, insonderheit aber obgenannten H. Krutter, davon abzesechen, alles Ernstes zu ermahnen. Imfahl aber selbige über dieses ernstliche Ermahnen hin darmit annoch fortfahren thätten, sollen dieselbigen in oberkeitliche Straf gezogen werden.“

terrichtet würde.[1]) Der Rat beauftragte die weltlichen und geistlichen Schulherren, die Mittel zur Abhilfe zu studieren.[2]) Es zeigte sich aber, daß der Rat den Verhältnissen gegenüber ohnmächtig war. Das Heilmittel wäre die Errichtung einer Reihe neuer öffentlicher Stadtschulen gewesen. Der Rat fühlte das wohl, aber er wollte selbst in der Stadt keine neuen Ausgabeposten für Volksschulen schaffen. Es verblieb deswegen bei den immer wiederkehrenden Aufträgen an die Schulherren, den gnädigen Herren Vorschläge zu einer besseren Ordnung in den Nebenschulen zu unterbreiten.[3])

[1]) R. M. 1712. 1530. Dez. 20: „H. Stattvenner hat hinderbracht, daß gestern bey von denen H. Schuolherren beschechener Visitierung der Schuolen die ordinari Schuolmeister der verschidenen Nebentschuolen, die in der Statt gehalten werden, sich erklagt haben, zwar Herr Petter Weyß nit umb so vill wegen Wenigkeith der Disciplen, sonderen angesechen, das die Jugend, wan selbige aus denen Nebentschuolen zu ihme geschikht werden, in der christ-katholischen Lehr entweders gäntzlich nit oder sehr schlecht underrichtet sich befindet. Dahero die H. Schuolherren nothwendig erachtet hetten, solches m. gn. Herren und Obern anzuzeigen. Worüber gerathen, das hinfür alle Nebentschuolen, absonderlichen derjenigen Weibspersohn, so mit der fallenden Sucht behaftet sein solle, aufgehebt und undersagt sein sollen, es wäre dan Sach, das jemand die Befüegsambe deßen von den Herren Schuolherren erhalten und sye denselben approbiert hetten." Vergl. R. M. 1713. 330. März 17. Auf neue Klagen hin beschließt der Rat, die Nebenschulmeister examinieren zu lassen.

[2]) R. M. 1713. 714. Juni 26: „Auf beschechenen Vortrag ihro Gnaden H. Altschultheis, wie das sich H. Peter Weyß, der obere Schuolmeister, erklagt habe, das die Khinder in denen Nebentschuolen der Religion halben sehr schlecht underwysen werden, mit Beyfüegung des durch ermelte Nebenschuolen der Jugend zu erwachsenden Schadens, ist gerathen, das denen H. Schuolherren gäntzlich überlaßen sein soll, eine Ordnung zu Nutz und Gedeyen der Jugend, damit solche so wohl in dem christ-catholischen Glauben als anderen Sachen wohl underrichtet werde, projectiren und demnach solch m. gn. Herren und Obern ad ratificandum vorlegen sollen."

[3]) R. M. 1715. 1100. Nov. 19: „Auf beschechenen Anzug der H. Schuolherren, daß die von einer hochen Oberkeith geordneten Schuolmeister bey Visitirung der Schuolen sich der Nebentschuolen halber und in specie einer gewüßen Königin halber, so mit der fallendten Sucht behafftet, undt der Margreth Dürholtz erklagt, ist gerathen, das wohlermelten Herren vermög diser Misbrüchen halben bereits ergangener Rhatserkantnußen, harin Ordnung zu schaffen und sich des Weybels zu gebrauchen, überlaßen sein solle; werden zumahlen mit denen Geistlichen sich undterredten, welcher gestalten die Instruktion eingerichtet werdten könte, damit die christliche Lehr in der Jugendt eingepflantzet werde."

Ebd. 1120. Nov. 27: „Es werden die verordneten geistlichen und weltlichen Schulherren die Mühewalt nehmen, die ernambsete Schulfrauen vor sich zu beruefen und von denselben eigentlich zu vernehmen, ob sie sich getrauten, die Jugendt sowohl in der geist- und weltlichen Lehr erforderlichermaasen zu underweisen; anbey räthig zu werdten, ob nothwendig und zu Troste der Jugendt seye, das

Alles, was der Rat tat, war, daß er sich im Jahre 1726 zu folgender Ergänzung seiner Verordnungen über die Nebenschulen aufschwang: „Nur solchen darf die Erlaubnis zur Führung einer Privatschule erteilt werden, welche von den geistlichen und weltlichen Schulherren sowohl in der Kenntnis der Religionslehre als auch der übrigen Lehrfächer geprüft und tauglich befunden wurden, und jeder, der die Erlaubnis erhält, hat die bleibende Verpflichtung, seine Schüler in den Religionsunterricht und in den Rosenkranz zu führen und während denselben zu beaufsichtigen.“ [1]) Aber

neben vermelten Schuolfrauen annoch ander ernambset werden sollen, auch demnach die Befindenheit m. gn. Herren und Obern hinderbringen.“

R. M. 1716. 187. März 11: „Auf den durch die H. Schuolherren beschechenen Anzug, das bey gestriger Visitierung der teutschen undt lateinischen Schuolen, ihnen die öfters eingelangte Klegdtnußen ratione der Nebentschuolen reiterirt wordten, ist gerathen, daß die Herren geist- und weltlichen Schulherren nochmahlen die Mühewalt nehme, zusamenzutretten und über diese Sachen ihre Reflection walten zu lassen, ob zu Instruierung der Jugend einige Nebentschuolen von nöthen seien, und im Fall sie es tunlich erachten, die zu diesem Ende tauglichsten erkisen, auch solche absonderlich in der christ-katholischen Lehr examinieren, ob solche zu Underweisung der Jugend genugsam fundiert seien, welche demnach von unseren gn. Herren und Obern umb die Bestättigung anhalten sollen. Indeßen werden wohlgedachte Herren alle Nebenschulmeistern durch einen Kleinweibel anbefehlen lassen, mit Underweisung der Jugendt bei zu gewarten habender oberkeitlichen Ohngnadt einmal einzuhalten.“

R. M. 1725. 925. Okt. 10: „Weylen verlauthen will, ob seyen der Nebentschuolen Kinder zahlreicher, als die in den offentlich geordneten Schuolen, alß wollen m. gn. H. die sowohl geistlich als weltlich geordnete Schuolherren dahin ersuocht und befelchnet haben, die Ursach dieser Klag hervorzusuochen, zu dem Ende hin der eint und andere Kinder examinieren und, wie selbe sowohl in der christlichen Lehr alß auch in Schreiben und Leßen underrichtet sich befinden, zu vernemen. Worüber mehrgesagte Herren ihre nach Befindenheit der Sachen zusamegetragene Gedanckhen hochgedacht ihro Gnaden hinderbringe und verdeuten solen, ob dann zu nothwendiger Underricht der Jugend mehrere Schuollen von nöthen seye. An H. Stadtvenner.“

[1]) R. M. 1726. 27. Januar 14: „Mhgn. H. Stattvenner Rheinhardt und H. Stattschreiber Schwaller, die geordnete Schuolherren, haben hinderbracht, wie daß sye mit bestgemachter Visiten sowohl in dem Gymnasio als übrigen Schuolen nachvolgende Puncten zu verbeßeren in Obacht gezogen: . . . 2º finden die geistliche Herren mitgeordnete Schuolheren eben gueth, daß Nebentschuolen zu guethem der Kindere eint und anderen Geschlechts könten auffgerichtet und zugelaßen werden mit angehenkthem diesem Beysatz, daß die in gedachten Nebentschulen befindliche Kinder zur Kinderlehr und in Rosenkrannt solten gefiehrt, in der Ordnung und Zucht alda gehalten werden. Erkandt: Die Nebentschuolen sollen keinem zugesagt noch anvertrauwet werden, er seye dann von wohlgedachten geist- undt weltlichen Schuolherren sowohl über die christlichen Lehr- und Glaubenssachen unnd andere Requisita examiniert und tauglich erfunden worden, dene jedoch allzeit vorbehalten

auch diese Verfügung vermochte keine dauernde Ordnung zu bewirken. [1])

Weil stets mehrere Nebenschulen bestanden, so suchte jede derselben so viel wie möglich sich einen eigenen Wirkungskreis aus. Die einen erteilten die Anfangsgründe des Lesens und Schreibens an Mädchen, andere erteilten diesen Anfangsunterricht an Knaben und wieder andere verlegten sich auf den Unterricht in der französischen Sprache.

* * *

Es ist bekannt, daß infolge der Gegenreformation eine Reihe alter Ordensgenossenschaften sich den Unterricht der Kinder zur Aufgabe machten, und daß eine große Anzahl neuer Lehrorden sich bildete.

Am Anfange des 17. Jahrhunderts beschäftigten sich in Solothurn Rat und Kirche mit der Reform der Tertiarschwestern. [2]) Diese waren die Nachfolgerinnen der alten Beghinen, welche schon vor 1354 in der Stadt ansässig waren, sich dem religiösen Leben, der Krankenpflege und wohl auch wie anderswo dem Unterrichte widmeten, im 16. Jahrhundert aber zerfallen waren. Die Schwestern „in der hinteren Versammlung", welche der alten Franziskanerregel treu blieben, führten um 1611 eine Privatschule für Mädchen, die Anklang fand. Der städtische Mädchenschulmeister Ludwig Fröhlicher klagte beim Rat, daß ihm die Schwestern Schulkinder abwendig machten. In Rücksicht auf die Pest, welche gerade viele Opfer forderte, [3]) ermahnte der Rat den Schulmeister Fröhlicher, die Kinder nicht zu zwingen in seine Schule zu kommen, damit bei der Hitze die Ansteckungsgefahr nicht vergrößert werde. [4]) Als aber Fröhlicher anfangs Oktober des

und eingebunden werden solle, die Kinder ordentlich in die Kinderlehren und Rosenkrantz zu begleiten, allda die gebührende Zucht und Andacht einzuziehren unnd zu halten."

[1]) R. M. 1744. 497. April 15: „Mhgn. Herren, denen H. Schuolherren, ist aufgetragen, jene, so für die Jugend Nebentschuolen halten, vor sich zu berufen und sich genau zu erkundigen, wie selbe die junge ihnen anvertraute Lüth sowohl in der Religion als dem Schreiben und Lesen instruieren, darüber ihren Bericht und Meinung einzugeben, damit demnach das etwa nöthig oder nützlich findende abgerathen und angeordnet werde."

[2]) L. R. Schmidlin, Das St. Josephskloster der Franziskanerinnen in Solothurn, Katholische Schweizerblätter, 1896, 273—296.

[3]) R. M. 1611 p. 317.

[4]) Ebd. p. 313. Sept. 7: „Weilen Ludwig Frölicher, der teutsch Schuolmeister, sich erklagtt, wie ihme die Schwestern in der hindern Versamlung etliche Schulkinder abzüchent, ist meiner gn. Herren Will undt Meinung, daß er noch etwas Zeits patientiere undt by sollchen trüebseligen Läuffen die Kinder bey ihme in die Schuoll ze gheen nicht zwinge, damit weill sye hauffigen bey einandern sitzent bey solcher Hitz nit etwan in erbliche Suchtenen gerhatent."

gleichen Jahres seine Klage wiederholte, ließ der Rat den Schwestern sagen, sie sollten ihre Schülerinnen dem Schulmeister Fröhlicher zusenden und keine weiteren mehr an sich ziehen.[1])

Auch in den folgenden Jahrzehnten scheint bald dieser, bald jener Frauenorden versucht zu haben, in der Stadt Solothurn den ersten Unterricht der Mädchen an sich zu ziehen, um dann das Niederlassungsrecht sich zu erwirken.

Am meisten Aussicht dazu hätten wohl die Prämonstratenserinnen von Schönensteinbach gehabt, die, wie wir sahen, wirklich die Mädchenschule leiteten. Als dieselben aber 1651 unvermutet von ihrer Oberin ins Mutterkloster zurückberufen wurden, wählte der Rat wieder eine weltliche Schulfrau.[2]) Schon im nächsten Jahre versuchten fremde Ordensschwestern, deren Herkunft uns nicht bekannt ist, eine Mädchenschule zu eröffnen. Der Rat verbot ihnen aber, Schülerinnen aufzunehmen, weil er bereits eine Schulfrau angestellt habe. Wenn jemand gegen diese Klage zu führen habe, solle er dies dem Rate anzeigen, damit er ihr Vorstellungen machen könne.[3])

Im Jahre 1710 anerboten sich die Schwestern Chappuis von Paris zur Übernahme des Unterrichtes für Mädchen. Selbst der französische Ambassador legte Fürbitte für sie ein. Der Rat aber war nicht mehr gewillt, eine neue Klostergründung zu erlauben.[4])

Die Schwestern von Richemont bemühten sich im Jahre 1727 durch die Vermittlung des französischen Ambassadors um die Erlaubnis, in den sieben katholischen Kantonen Anstalten zur Erziehung von

---

[1]) R. M. 1611 p. 352. Okt. 5: „Uff die ingelegte Supplication Ludwig Frölicherß ist gerhaten, daß die Schwöstern in der hinderen Versamlung kheine Schuolkinder mher inzüechendt, sonderß ihme, Frölichern, dießelbigen gefolgen laßendt. Soll ihme auch angezeigt werden, daß er nützit von seinen Schuolkhindern über sein ordentliche Belhonung abfordern, sonderß mit demselbigen sich vernüegen by Verlierung seineß Amtß, undt soll Altrhatt Ruodolff Gugger denen Schwestern, weill er ihren Pfleger ist, sollichß auch anzeigen undt verkhünden, daß sy auf alleß Inzugß sich müeßigen undt ein geistlichen Wandell fhüerindt." (Freundl. Mitteilung von Dr. Schubiger-Hartmann.)

[2]) Vergl. p. 136.

[3]) R. M. 1652. 775. Nov. 6: „Sintemahlen mein gn. Herren ein Schuelfrauw angenommen, sollen die frömbden Schwestern nit fächig und abgewisen sein, Schuelkind anzenemmen; im Fahl aber jemandts gegen der Schulfrauw klagbar, kann man es anzeigen, damit derselben könne zuegesprochen werden."

[4]) Concepten 1710. 192: „ . . . . Ihro Gnaden haben den gleichen Gedanken, wie löbl. Stand Lucern, undt ihre Land mit Klosters genugsamb versechen, das sie solche anzunemmen nicht für anständig erachten".

Mädchen aus adeligen Familien errichten zu dürfen. Besonders lag es ihnen daran, in Solothurn, der Residenz des Ambassadors, Einlaß zu finden. Sie rühmten in ihrem Bittgesuche die Erziehung und Bildung mit Worten, die bereits das kommende Humanitätszeitalter ankündeten.[1]) In Solothurn war aber kein Bedürfnis nach einem derartigen Institut vorhanden, da die Schwestern der Visitation seit mehr als achtzig Jahren in ihrem Kloster die Mädchen der vornehmen Familien unterrichteten.[2])

* * *

Daß man in der Residenzstadt des französischen Ambassadors Wert auf die Kenntnis der französischen Sprache legte, ist von vornherein klar. Es darf daher als ziemlich sicher gelten, daß es stets Privatschulen gab, in denen man die französische Sprache erlernen konnte, obgleich uns nur vereinzelte Nachrichten darüber erhalten sind.

Um 1715 war ein bernischer Konvertit, N. Schärer, nach Solothurn gekommen. Der Rat gab ihm die Erlaubnis, sich in der Stadt niederzulassen. Schärer eröffnete anfangs Februar des genannten Jahres eine Privatschule ohne den Rat zu befragen und schlug in mehreren Gassen Zettel an, auf welchen er, wie dies seit alters bei den Privatschulmeistern Übung war, die neue Schule auskündete. Der Rat war nicht wenig erbost über diese Anmaßung Schärers, verbot ihm das Schulhalten und ließ ihm allen Ernstes bedeuten, er möge zu keinen Klagen mehr Anlaß geben, sonst werde man ihn samt seinem Weibe ausweisen.[3]) Schärer bat um Verzeihung. Er hätte nicht gewußt, daß er um eine obrigkeitliche Erlaubnis hätte nachsuchen sollen. Er erteile lediglich erwachsenen Knaben und Töchtern Unterricht in der französischen Sprache und bitte, der Rat möge ihm gestatten, dies auch fernerhin zu tun. Die gnädigen Herren gaben ihm diese Erlaubnis, aber nur für ein Vierteljahr, nachher müsse er aufs neue um Verlängerung derselben nachsuchen, sofern ihm etwas daran gelegen

---

[1]) Akten der Stadt Solothurn, II. 153. Beilage 44.

[2]) Vergl. I. 84.

[3]) R. M. 1715. 213. Febr. 11: „ . . . . sich eigenes gewaltsam erfrächt habe, die Khinder zu instruieren und offentliche Schuol zu halten, auch zu dem End Zedul in einige Gassen angeschlagen, als solle demselben durch H. Burgermeister Jungr. Rudolf verdeutet werden, das meine gn. H. u. O. die Schuolhaltung ihme völlig nidergelegt und hiermit alles Ernstens insinuirt haben wollen, sich ohnklagbar zu verhalten, widrigenfahls man ihne ohnfehlbahr sambt seinem Weib hinweg schickhen würde."

sei. Auch schrieb ihm der Rat vor, daß er die Knaben und Mädchen getrennt zu unterrichten habe.[1])

In den Vierzigerjahren erteilte der Franzose Claude Dechamps in Solothurn Unterricht in der französischen Sprache und in der Tanzkunst. Wohl weil er zu wenig verdiente, zog er wieder fort. Nun wurden bald Stimmen in der Stadt laut, der Rat möchte Dechamps zurückberufen und ihm eine fixe Besoldung festsetzen, damit er alle Werktage vormittags von 10—11 Uhr, nachmittags im Sommer von 4—5, im Winter von 3—4 Uhr Unterricht im Französisch-Sprechen und -Schreiben erteile.

Der Rat hatte eine eigene Kommission beauftragt, einen Gehaltsvorschlag auszuarbeiten. Am 17. Mai 1747 beriet er darüber und bestimmte als Gehalt vierteljährlich 2 Mütt Korn, dazu jährlich 8 Klafter Brennholz kostenlos zum Hause geliefert und freien Hausfitz oder 20 Pfund Geld. Das Schulgeld jedes Schülers wurde auf vierteljährlich 2 Pfund festgesetzt. Die genannte Kommission wurde beauftragt, den gefaßten Beschluß Dechamps mitzuteilen.[2])

Im September stellte sich dieser dem Rate vor, dankte für das Zutrauen und erklärte, er komme nun eigens aus Frankreich, wo er sich indessen aufgehalten, um durch Anspannung aller Kräfte das auf ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Die Schulherren wurden beauftragt, alle nötigen Vorkehren zu treffen, dem Herren Dechamps

[1]) R. M. 1715 p. 296. Febr. 26: „. . . . zudeme thüe er [Schärer] allein erwachsene Knabe undt Töchteren in der französischen Sprach instruieren, bitte umb Verzeichung und umb fernere gn. Geduldung. Ist erkhandt, daß demselben zwar gestattet sein solle, die Leuth, allein keine undter fünfzechen Jahren, in der französischen Sprach zu undterweisen, und khünftige Ostern, wofern denzumahlen ihme etwas angelegen, sich vor meinen g. H. u. O. erstellen undt umb die Prolongation dieser Gnadt widerumb anhalten, anbey aber beobachten solle, daß er die Knaben und Töchteren separatim instruieren thüe."

[2]) R. M. 1747. 528. Mai 17: „Gutherachten von Mhgn. Herren, so comittirt gewesen, zu schauwen, was dem mit Ruohm allhier gewesten Tantz- und Sprachmeister Hr. Dechamps geschöpft werden könnt, wan er (wie gewunschen wird) allhero zuruckh zu kheren und all Wercktäg vormittag von 10—11 Uhr, nachmitag aber im Sommer 4—5, im Winter herentgegen von 3—4 französische Sprach- und Schreibschuol zu halten sich entschließen wurde. Ist verhört und erkhant worden, das mann ihme in disem Fahl vor fronfastentlich zwei Müth Korn, den Hausfitz oder darvor in Gelt jährllch 20 ℔, wie auch alle Jahre 8 Klafter Holtz, so ihm ohne sein Entgeltnus zum Brennen vors Haus zu liferen, gnädig geordnet haben wollen, und jene so die Schuol, wie oben gemelt, bey ihm frequentieren wurden, ihme par personne 15 bz. alle Fronfasten zu bezahlen gehalten sein sollen. Welches anfangs wohlermelte Mhgn. Herren demselben zum Verhalt wüßen machen laßen können "

für eine anständige Wohnung zu sorgen, die Lehrstunden festzusetzen und dafür zu sorgen, daß Knaben und Mädchen gesondert unterrichtet würden. Am 20. September 1747 sollte die Schule beginnen.[1])

Dechamps erwarb sich dauernd das Vertrauen und die Liebe der Burger und des Rates. Als er 1752 krank wurde, sprach ihm der Rat ein Geschenk von 6 Mäß Kernen und 6 Kronen in Geld zu, damit er sich besser pflegen könne.[2])

Im Juli 1755 hatte sich ein anderer Franzose, Claude Bannerot aus Lothringen, in Solothurn niedergelassen, um Unterricht in der französischen Sprache und im Rechnen zu erteilen. Er hatte sein Logis außerhalb der Stadt genommen, und die Schüler mußten, wie es scheint, zu ihm hinaus in den Unterricht, was der Rat ungern sah. Die Schulherren erhielten den Auftrag, mit Bannerot in Verbindung zu treten. Dieser machte sich anheischig, jeweilen vormittags von 10—11 Uhr die Knaben eine halbe Stunde in der französischen Sprache und eine halbe Stunde im Rechnen, jeweilen nachmittags von 4—5 Uhr die Mädchen in den gleichen Fächern zu unterrichten. Als Gehalt verlangte er jährlich 4 Mütt Korn, 10 Kronen in Geld und 4 Klafter Holz. Der Rat war mit dem Unterrichtsplan und der Gehaltsforderung einverstanden, stellte aber die Bedingung, daß er in der Stadt ein Zimmer (für den Unterricht) miete.[3])

[1]) R. M. 1747. 857. Sept. 13: „Vor ihro Gnaden erstellte sich in tiefster Underthänigkeit H. Claude Dechamps, der vor einiger Zeit schon mit Lob hier geweste Sprach- und Tantzmeister, welcher gantz gehorsamb sich bedanckte, das ihro Gnaden hochwohlgedacht ihme underem 17. Mai anni currentis ein Salarium gn. schöpfen, zumahlen verordnen wollen, daß er fürohin französische Sprach- und Schreibschuol halte ꝛc., mit dem Beysatz, er seye aus Franckhreich, wo er sich seitharo aufgehalten expressé allhero zuruckhkommen, umb die ihm widerfahrne hoche Gnade mit Anspannung alles seines möglichen Fleißes gehorsambst zu demeritiren. Ist erkhant, daß seine Offerten vor bekhant angenohmmen und Mhgn. Herren, denen Schuolherren, übergeben sein solle, die Einrichtung zu machen, das er ein anständige Wohnung bekhomme, die Stunden für von ihm zu gebende Instructionen beliebig zu benambsen, zu veranstalten, das die Knaben unnd Töchteren ihre besondere Zeit haben und separirt seyen, und solle sein under dem 17. Mai 1747 geschöpftes Salarium auf heut über acht Tag seinen Anfang nehmen."

[2]) R. M. 1752. 504. Juni 9: „Ihro Gnaden haben dem annoch kränklichen, bey jedermänniglichen sich beliebt gemachten H. Dechamps, Sprach- und Tanzmeister, 6 Mäs Kehrnen und 6 Cronen in Gelt zu beßerer seiner Pflegung gn. geordnet."

[3]) R. M. 1755. 563. Juli 9: Mhgn. Herren, welche wegen Claude Bannerot, dem französischen Sprachmeister aus Lothringen, committiert waren, haben referiert, das uf die ihme gemachte Vorstellung, dasjenige Ohrt, allwo er sich würcklichen ufhalten thue, zu verlaßen, er seine habende Erkhandtlichkeit gegen seinen Kostherren entgegen gesetzet, hingegen versprochen, ein Zimmer in der Statt zu

Bannerot war allem Anscheine nach kein solider Mann. Schon anfangs April des nächsten Jahres hatte er über 45 Kronen Schulden und war ohne Verdienst. Die Gläubiger rechneten jedenfalls auf den festen Gehalt und reklamierten beim Rate. Dieser beauftragte drei Mitglieder, mit den Gläubigern ein möglichst billiges Abkommen zu schließen und Bannerot zu bedeuten, er möchte so bald als möglich weiterziehen. [1])

---

empfachen und am Morgen von 10—11 Uhr eine halbe Stund für die Knaben die französische Sprach und eine halbe Stund die Rechenkünsten, in gleichen nachmittag von 4—5 Uhren die Töchteren instruieren wolle, worfür ihme alljährlichen vier Müht Kohrn, zechen Cronen in Gelt und 4 Klafter Holz pro salario könnten und solten entrichtet werden; welches ihro Gnaden guthgeheißen mit dem Beding, das er in der Statt ein Zimmer halten solle."

[1]) R. M. 1756. 369. April 9.

Anhang.

Urkundliche Beilagen.

1.

Der Rat von Solothurn entläßt den deutschen Schulmeister Heinrich Gasser aus der Leibeigenschaft. 1496.

Pergamenturkunden des Staatsarchivs.

Wir, der Schulths unnd Rät der Statt Solothurn, bekennen und thund kund offenlich mit disem Brieff, als dann der bescheiden Heinrich Gasser, tütscher Schulmeister, Zöiger diß Briefes, uns mit Libeigenschafft zugehörig gewesen ist, das wir davon des gemelte Heinrichen Gasser und siner erbern Frünschafft, die er by uns hat, ernstlichen Bit wege inn sölicher Libeigenschafft fry, ledig und loß gesagt unnd gelassen habent, thund och das wissend in Krafft diß Briefes. Harzu geloben wir, obgenante Schulths und Ret der Stat Solothurn, für uns und unser Nachkomen, dem obgenanten Heinrichen Gasser [und] so von im erborn ist oder wirt, rechte Weren ze sinde und ime darumbe gutte sichre Werschafft zu leiste und ze thunde an allen den Orden, da er oder sine Erborn Werschafft bedörffent und angesprochen werdent der Libeigenschafft, wie recht ist, in unsern eigenen Köste, one sin und siner Erbornen Engeltniß und Schad; und mag also der gemelt Heinrich Gasser und alles, das so von im erborn ist oder wirt, sich hinfür setzen, ziechen hinder Herren, Gotzhüser oder Stette, Burger werden oder Landtrecht an sich nemen, wo und wie im allergelegenst, komlichest und ebnest ist, dann wir noch unser Nachkomen an inn noch an sine Kind gegenwärtig oder künfftig von Libeigenschafft wegen Stüren, Tagwen oder ander Pflichtig halb, hinfür dehein Recht, Vordrung noch Ansprachen niemer suchen noch erfordren sollen noch wellen, sonder verzichend uns sin und siner Kind für und für und dazu aller Gnaden und Brivilegyen, durch die wir oder unser Nachkomen solichs yemer wider abkunden möchten. Alles erberlich in Krafft diß Briefes, der darumb mit unsrem angehenkte Secretinsigel verwart ist, uff den fünffzechenden Tag Brachat nach Christi Geburt vierzechenhundert nüntzig unnd sechs Jahre.

2.

Besoldung des lateinischen Schulmeisters in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Besatzung der Ämbteren II, 1529—1558, am Schuß.

Erstlich von der Stifft Sant Ursen wie von alterhar:
an Gellt fünffzig Pfundt,
an Dinckhel fünffzig Vierthel.
Vom Herrn Propst jedes hochzytlich Fest einen dickhen Pffennig.
Von mine Herren der Statt 40 ß ze Fronfasten.
Denne das gewonlich Fronfastegellt von Schulern.

Besserung [1561 ? Vergl. Fiala I. 40.]:

Von denn zwölff Chorherrenpfruenden von jeder järlich zwey Vierthel Dinckhel, thut an Dinckhel zwentzigvier Vierthel.

Von mine Herrn uß irem Kornhuß zwölff Vierthel Dinkhel ze Fronfasten.

[Dazu hatte das Stift dem lateinischen Schulmeister eine Wohnung zu geben. Vergl. eine Urkunde über die Besetzung der Kaplaneien St. Urs und St. Peter, c 1544, in Varia: „Diewil min Herren des Capithels ein Behusung dem Schulmeister zu geben schuldig sin . . . ."]

3.

Gemeinsame Eingabe der Schüler der Stadt Solothurn an den Rat um die Erlaubnis, Fastnacht zu halten. 1598.

Akten der Stadt Solothurn Bd. II. 149.

Non est locus in toto terrarum orbe, quin non singularis aliqua laetitia aut recreatio civibus seu incolis concedatur; non oppidolum est aut pagus quantumvis exiguus in quo homines non sint hoc quam alio tempore laetiores, pagus autem immo non est homo qui perpessis multis et variis laboribus aliquam animi restaurationem non quaerat. Quo communi omnium nationum more freti, antiquoque usu supplices venimus, nobiles omnium virtutum genere ornati praestantesque viri, rogantes obnixe quo mos ille antiquus privilegiumque, quo hactenus fruebamur in nobis eligendi regem scilicet conservetur et restauretur, siquidem hoc anno nostris studiis (quod absque laude memorare liceat) non levem dedimus operam, divinisque officiis sacrisque concionibus diligenter interfuimus, quod certe non absque labore hoc brumali praesertim tempore factitatum esse scitis. Cives aliisque generis opifices liberaliter et egregie saltando, Bacho inserviendo, hinc inde per plateas vagando noctuque larvis incedendo hoc tempore fruuntur et gaudent, quae hactenus nobis non licitum fuerat, tantam insolentiam nullo modo sed saltem fessis dejectis et lanquidis membris post studia refrigerium scholasticum petentes. Quare denuo rogamus ac petimus quo nobis hoc concedere dignemini, deinceps omnem in studiis rebusque divinis operam omnemque studium pollicemur, Deum ter opt: max: rogantes, ut vos in multos annos imo

Nestoreos salvos incolumes nec non in bona pace conservet et tueatur. Valete in Christo omnes.

Datum decimo quarto Calend. Februarii anno a partu virginis 1598

Vostrae dominationi ad omnia
paratissimus totus ludus
Salodorensis.

Kanzleivermerk: „Verhört 19. Januar 1598."

R. M. 1598. 102. 8. Januar 19: „Den latinischen Schulern ist zwen Tag Faßnacht ze halten erloupt, sollendt aber kheine Verbutzte under ihnen ordnen, noch etwaß Unfugs, noch den Beyschlag von Handtwercksgesellen zulaßen." Vergl. I. 50.

4.

Schulstiftung des Propstes Urs Häni zu St. Ursen 1599.

Akten des St. Ursenstiftes im Staatsarchiv, I. 50.

Am 3. Mai 1599 zeigten „Hanns zum Krütz mit sampt Ursula Hänni [des Propstes Schwester] seiner eelichen Hußfrauwen" dem Rate an, daß Propst Urs Häni in seinem Testamente unter anderem folgendes verfügt habe:

„Erstlich hab er, Herr Probst sälig, uß siner Verlaßenschaft unnd zytlichem Gutte vermacht dem Stifft alhie S. Ursen 2000 ℔ Solothurner lauffiger Müntz und Werung, dergestallt, was solche Summa jährlich für Züns ertragen mag, das davon solle den Armen Schullern, sie sygend heimbsche oder frembde, so begeren zu studieren, Bücher, Kleider, Schuh und anders, was dergleychen Sachen sin möge und es die Notthurfft erfortere, kaufft werden; doch sollen solche 2000 ℔ nach gemelten beiden Eegemächten Absterben erst dem Stifft übergeben unnd inhänds werden." [Zur Ausführung der Stiftung vergl. R. M. 1612. 189. Mai 23. und 1616. 283. Juli 8.]

5.

Zur Geschichte der deutschen Stadtschule in Solothurn im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Auf den größten Teil dieser Ergänzungen des im ersten Bande mitgeteilten Materials machten mich die Herren Dr. Ferd. Schubiger-Hartmann und Staatsarchivar Dr. A. Lechner in verdankenswerter Weise aufmerksam.

R. M. 1554. 98. August 22. Min Herren haben dem nüwen tüttschen Schullmeyster [L. Kalmünzer, I. 18] Fronfastengeltt geordnott all Fronfasten iiij ℔ unnd j Mallter Korn, unnd sol man ihm sagen, das er die Kind züchttige unnd straffe. Darzu haben im min Herren vij Gl. gelichen, damitte er ein Bett kouffen möge unnd soll man ihm all Fronfasten j Gulden abzüchen, biß er die syben Gulde bezallt.

1562. 68. 124. März 20. Uff Bitte Hannßen Lochers, deß tüttschen Leermeysters, der eine Behußung begertt, ist geratten, ime ze sagen, daß er sich biß Johannis nechst behellffe, unnd dann werden min Herren ine mitt einer Behußung wie den anderen versechen. [Vergl. I. 18.]

1563. 68. 409. Februar 3. Hannßen Locher, dem dütschen Schulmeyster, ist ein Rock miner Herren Farb geschencktt. [Vergl. I. 18.]

1566. 72. 18. Januar 28. Melcher Krützinger, dem Fechtmeyster von der Syttaw uß Mychßen [?], ist ij ℔ an sin Zerung geschencktt. [Vergl. I. 20.]

1569. 73. 294. Luxen Müller, dem düttschen Schulmeyster von Ulm, ist ein dick ß für ein Zerpfennig geschenckt. [1 dick Pfennig = 16 Schilling 8 Pfennig. — Vergl. I. 19.]

1570. 74. 84. April 12. Meyster Lienhartt Kalmünzer, der tütsch Schulmeyster hat min Herren umb ir Farb zu einem Rock gepätten, ist ime denselben zu geben bewilligott. [Vergl. I. 18.]

1573. 77. 314. November 27. Vytt Arnoldt, dem Schulmeyster von Ellwangen, ist j ℔ durch Gott geschenckt.

1577. 81. 35. Februar 4. Diewyß Hans Müller, der Schnyder, deße Mutter ein Fäl geweßen, vil Unfuren anstifftett unnd uff gestrigen Tag übell geschworen, darzu dem dütsch Schulmeysteren ein Stein in sin Fenster geworffen, so ist gerathen, ime die Gewer, ouch Zünfft und Würtshüser zue verpietten, und soll das Krütz am Vischmereth küßen und, so er witer fälen, würt man im Nüwes und Allts zusamen geben. Dem Ammann zu Flumenthal ein Mißive darum.

1580. 84. 32. Febr. 10. Uff pittlich Ansuchen Herren Leodegarii Eichholtzers in Nammen sinß Sonß, deß tüttschen Leermeysters, haben ime min Herren den halben Theil deß Fronfastengellts unnd Korns, so die andren habendt, biß uff withern Bescheidt verordnet. [Vergl. I. 35.]

1581. 103. März 13. Die Verordnetten von minen Herren söllend mitt den Schulmeystern scharpff reden, ouch mitt den Schulern. [Vergl. I. 33.]

1583. 498. Dez. 4. Uff pittlich Ansuchen Lienhartten Kalmüntzers, deß allten tüttschen Schullmeysters, haben ine min Herren siner Armutt und allten Diensten wegen sampt siner Hußfrouwen ein Pfrund von Muß unnd Broott sampt täglich ein halb Maaß Winß durch Gott geschenckt im Thürigenhuse; söllen die Rechtsame haben wie andere Pfründer in demselben Huse. [Vergl. I. 35.]

1584. 135. Mai 2. Maritzenn Eichholtzernn, dem Lehrmeistern, ist uff sin und sines Herrenn Vatters pittlichs Ansuchen die Müntz ingäbenn wordenn mit Vorbehallt, daß, so min Herren daßelbig Huß buwenn wolltenn, er allsdann ettwaß Zytts sich anderstwo uffennthallten sölle. [Vergl. I. 35 f.]

1588. 17. Januar 18. Benedicht Hirten, dem Schulmeister, habend mine gn. Herren ein Bar Hosen geschenkht. [Ein Privatschulmeister.]

1590. 93. 872. Januar 24. Myn gnedig Herren haben den Lerrknaben der tütschen Schul begünstiget, ihr Faßnachten zween Tag lanng ze begehen, damite sy dann forthin desto flüßiger syend. [Vergl. I. 50 f.]

1590. 94. 311. Mai 16. Dem tütschen Schulmeyster ist der ime versetzt Brief, den er verrueft, zuerkhendt. Urkhundt.

1592. 393. Juni 27. Jacob Ostermeyer hat min Herren umb eintwädern tütsch Schuldienst gepätten; ist erkhandt und gerathen, diewyl Maritz Eichhollzern beyde Schuldienst versprochen, solens darby verbliben, so aber min Herren etwas Enderung ze thun bedacht, wurden ihr Gnaden sin, Ostermeyers, ingedenckh sin. [Vergl. I. 40 u. 44.]

1592. 428. Juli 11. An Kornmeßer, daß er Wilhelmen Schey, dem allten tütschen Schulmeyster, sin Fronfastenkorn, zu Pfingsten verfallen, ime selbs oder dem er es verkouft, werden laße und rerrechne. [Vergl. I. 42.]

1593. 797. Dez. 3. Dem Meyſter M. Paulus Kolben, deß tütſchen Schulmeyſters, Verlaßne hat ein Hus umb 1 Pfrundt im Spittal gebätten; iſt abgewyſen. [Vergl. I. 38.]

1594. 551. Dez. 5. Nachdem min Herren M. Wilhellm Scheye Abſcheydt und Schin ſiner Frouwen halb geſächen, haben min Herren ein gut Meynung gehapt und ime über vortragne Artickhel ingangen, daß ſo min Herren inne wöllten urlauben, dz ſy ime ſollches 3 Monat zuvor abkhinden wöllen; aber waß die Knaben betrifft ſol es by hiervornen Meynung verbliben. [Vergl. I. 45.]

1595. 87. Febr. 20. Waß Apollonia Eichhollzerin von wegen der Schul verſprochen, daß ſol iro geben werden. [Vergl. I. 44.]

1595. 87. Febr. 20. Die Klägte, ſo ab dem tütſchen Schulmeyſter deß Uſnutzens [?] halb der Jugent mit Fürgeſchrifften brocht, ſind ingeſtellt biß daß H. Zurmatten hembkhompt. [Vergl. I. 55.]

1595. 118. März 3. Der tütſch Schulmeyſter ſol in der latiniſchen Schul, diewyl daſelbſt ein Stuben lär, ſchulhallten. [Vergl. I. 45.]

1595. 517. Okt. 23. Zwüſchen Cunrad Studer einß, denne Wilhellm Schey, dem tütſch Schulmeyſter, anderß Theyls, erverletzlicher Worte halb, iſt Wort und Werck ufgehept aller ſydtſen Ehrr unſchädlich, und ſol Studer angezeygt werden, daß er ſich fürhin beſcheydenlicher fhüre und ſich hallte, ſonſt höchlich geſtraft werdt.

1599. 463. Dez. 3. Ein offner Schin und Rathserkhandnuß, daß der Proviſor von wegen der Kranckheyt die Schulcinder und der Schulmeyſter die hüpſchen von Lyb aber von Handel und Gebärden wüeßten Döchterli hinwegſchickhen, ligt im Mißivenbuch.

1600. Journal (Merkl. Stuck). Einem Studenten, ſo minen gn. Herren den Zedel rimbswyß dedicirtt hatt, 4 ß.

1602. 372. Sept. 9. Gerathen, das m. H. Schullts Arregger mit der Schuolfrauwen und Schulmeiſter reden ſolle, das ſy ſich zu beyden Theillen befliſſen und die Kinder in Zucht und Gottsforcht underweiſendt und lernendt, das khein Klag kome und ſich, wie ſolliches bisharo beſchechen, mit den Schulkindern, ſo zu ein oder dem andern gangen, erſedtigen.

1603. 31. Januar 29. Min Herr Schullts ſol den tütſchen Schulmeiſter beſchicken und ime anzeigen, daß m. H. ein groß Mißfallen tragen, daß er mit den jungen Knaben ein ſolche Fräßerey angefangen, ſo doch m. H. die Knaben der Faßnacht halb vorm geſäßnen Rhat abgewyſen; item daß er ſich der Schrybery ſovil beladet ꝛc. Hat ſich verantwortet, aber ſchlechtlich gnug; darumb m. H. dem H. Schullts bevolchen, ime noch ferners ze ſchriben.

1604. 328. Sept. 15. Wilhelm Schey, der tütſch Schulmeyſter, iſt vor minen Herren erſchinen undt gebethen, dieweyll er lange Zeitt in der Eydtgnoſchafft gedienett undt inſonderheitt der Statt Solothurn, ſo ſollen imme m. gn. H. vergünſtigen, daß er auch möge gleich wie ein geſchworner Notarius allerhandt Schrieben verſechen, ſo welle er in der Schull nützett verſoumen, iſt gerahtten, daß er ſich mit der Schull ſolle vernügen und ſolle diejenigen Burgersſön, ſo zur Schribery tugendtlich, vor minen H. erſchinen undt den Eidt von m. H. empfachen undt iſt hiemitt der Schulmeyſter ſines Begerens

abgewyſen. [1604. 442. Dez. 1 wurde Schey mit dieſer Bitte abermals abgewieſen. Später erlangte er ſein Ziel.]

1606. 55. Febr. 15. Jacob Pfyffer hatt min Herrn gepätten, ime ze vergonnen, daß er die jungen Knaben, ſo zu ime möchten geſchickht werden, lehrnen und behören möge. Daruff iſt gerathen, daß diewyl der tütſch Schulmeiſter ein ſtarckh Schin von minen Herrn habe ꝛc., ſo ſolle er beſchickt und mit ime geredt werden, was von nötten. [Vergl. I. 76.]

1606. 162. April 26. Jacob Schwerenbold, dem Schulmeiſter, welcher ein Brunſt erlitten, iſt ein Gulde zu Steuwr geben.

1606. 330. Aug. 9. Jacob Pfiffern, dem Pfiſter, iſt vergünſtiget worden, ſiner Baſe, der Schullfrauwen, beholfflich ze ſin und die Schulkinder fleißig behöre und ſy anlernen, doch des Schulmeiſters Schin ohne Schaden. Mit dem Lytprieſter ſolle geredt werden, das er Kinderlehr hallte. [Vergl. I. 76 u. 82. Pfiffer folgte wohl der Schulfrau, die noch im Jahre 1606 demiſſionierte, im Amte.]

1610. 95. März 17. Diewyl Wilhellm Schey, der tütſch Schul- undt Rächenmeyſter, nit mehr hie verblieben will, ſo ſoll ime ein gutter Abſcheydt neben die dry Monat anen geben undt ime mit Ernſt anzeigt werde, daß er alle Copyn undt Contracten, ſo er alhie geſchriben, weyl er das Notariat verſächen, in die Cantzley legge. [Vergl. I. 46.]

1610. 178. Mai 27. M. gn. H. haben Jacoben Pfiffer zu einem tütſchen Schulmeyſter angenomen mit Geding, daß er ſich nach ſinem Anerbieten verhaltte, wie ſin Supplication ußwyſt, uff ein Jahr lang.

1610. 179. Juni 2. M. H. haben Hanſen Brotſchi zu einem Schulmeyſter der jungen Meyttlenen angenommen, uff zwo Fronfaſten ihnne ze probieren, wie er ſy welde ahnlaſſen. [Noch im gleichen Jahr wurde Ludwig Fröhlicher Mädchenſchulmeiſter. Er blieb im Amt bis 1637. I. 82. Vergl. Journal 1641: „Den 21. Decemb. 1640 Ludwig Frölichern, dem alten Meydtli-Schuelmeiſter, umb 1 Rüſtung 36 ℔ 13 ß 4 ₰." Freundl. Mitteilung von Hrn. B. Schlappner.]

1611. Urkunde Nr. 755. Wilhelm Schey, deutſcher Schulmeiſter und geſchworner Notar der Stadt Solothurn, vergabt dem St. Urſenſtift 300 ℔ zu einer Jahrzeit mit Seelamt; nebſtdem macht er den Barfüßern, der Kirche zu Oberdorf und ſeinen Dienſtleuten Vergabungen. [Vergl. I. 46.]

1614. 30. Januar 29. Jacob Pfyffer, der teutſche Schuolmeiſter, ſoll ſich ſineß Dienſtes befleißen undt inskünfftigen nit mehr under daß Sigel ſchryben.

1614. 31. Januar 29. Hans Ludwig vonn Steinbrugg iſt ſineß Begerennß, Schuol ze haltenn, abgewiſen worden.

1615. 73. Febr. 20. Dem neuwen Fechtmeiſter iſt vergünſtiget, khünftig Sontag ein Fechtſchuel zue halten.

1615. 143. April 1. Jacob Pfiffer, der teutſch Schulmeyſter, iſt zu einem Notario angenomen, alſo daß er fürtthin under die Sigell ſchreiben möge, mitt denen Conditionen, daß er in der Schull nüzitt ſolle verſumen.

1616. 502. Nov. 9. Deß Schulmeiſters ſeligen zwey Knäbli ſollent noch zwey Jahr im Spitall erhalten undt in die Schuol geſchickht werden.

1618. 147. März 14. Anſtath die teutſchenn Schuoler in der Faſten zuo der Wuchenpredig gefüret wordenn, ſollendt fürohin dieſelben in der Schuol ver-

blybenn undt in der Stundt, in deren man prediget, in der Schuol sich in dem Cathechismo exercieren. Undt mit dem Prodtinschüttenn soll eß gehaltenn werdenn wie von altershär. Undt so etliche mit Abrichtung deß Fronfastengeltß sümig, daß er ein Weibell nemmen möge undt sich bezhalt machen.

1618. 637. Okt. 29. Nachdem H. Venner Saler und H. Stattschryber Haffner, die Schulherren, Relation gethan, welchergestalt sy by H. Probst und Capitul umb das Hus, darin H. [Chorherr] Peter Döfing sitzt, für und zuo H. Gotthardts Behusung angehalten haben, damit die Classes [der Lateinschule vergl. I. 75] möchtend vermehrot werden, aber es sye ihnen entlich, das es nicht gehe, abgeschlagen worden, wylen dasselbig Hus für einen Korherr und nit Caplonen gebauwen sye, damit und aber der Burgerschafft Jugendt in den Studiis vortfharen und die Claßen vermehrot konnent werden, so sye es ein Glegenheit under der Schull, da H. [Kaplan] Falckh wohne, das wan der Rigel hinden than wurde, es ein gantz lustige Schull gebe, und so es mein gn. Herren gefallen möchte wegen H. Gotthardt Behusung, da sye ir Gnaden Hus, nebent H. [Chorherrn] Engels gelegen, gantz thunlich für ihne, H. Gotthardten, ꝛc. Ist erkhandt, das under der Schuell, da H. Falckh wohnet, der Rigel hinden gethan und ein Schuol zue Ufferziechung der Jugendt gemacht und er, H. Falckh, wohin er züchen wolle, schouwen solle, und diewylen ir Gnaden Hus gnugsam für H. Gotthardt komlich sin solle, da so solle H. Gotthardt darin züchen, und H. Probst unnd Capitul dz Ladenhus, so miner Herren ist, da unden by der Roßschwömung, angentz rumen, uß Ursachen, diewyl H. Probst und Capitul ir Gnaden nichts zuo gefallen thuon wolle.

1618. 644. Nov. 9. Gerathen, diewyl H. Gotthardt nit begäre in miner gn. Herren Hus, nebendt H. Engels gelegen, ze züchen, das H. Falckh darin züchen solle, damit die Schuol für die Jugendt gemacht werden könne. [Randnote: „Oberkheitliches Schuolhauß.“ Vergl. I. 36. ff. 45 f. u. 81 f.]

1625. 471. Juli 5. Gerhaten, das im khünftigen, wan man in der Kilchen die Rhatsgloggen leutet, sich min Herren uff dem Rhathus und nit mehr uff der Schuol [wo die Ratsversammlung seit dem Umbau des Ratshauses stattfand] zuosamen thun unnd samblen sollend, und soll ein jeder by sinem Eydt also die Gloggen in Obacht nemmen.

1626. 512. Aug. 21. Diewyhl ahn den Sontagen in dem Spittal daß Allmuessen usgeben wirt, alda vill arm Volch sich finden laßt, soll Hr. Schultheiß Wagner mit H. Guardian der Barfüeßere reden, daß sy an den Sonntagen da ußen Kinderlehr halten laße, damit das junge Volch behten lehrne.

6.

Zur Schule im Franziskanerkloster zu Solothurn.

Vergl. I. 4 f. und 21.

R. M. 1718. 732. Aug. 31. Alldieweillen unsere gn. Herren und Obern für rahtsamb, ja nothwendig ansechen, das zu Beförderung der Studierendten Nutzens und verschidener erheblicher Motiven halber das Studium als der Philo-

sophia und Theologia moralis (verstehet sich für die weltlich Studenten) fürderhin alleinig bey denen ehrw. Vätern Jesuiteren continuiert und prosequiert werdte, als kann Herr Stattvenner Hieronymus Sury hoch ihro Gnaden Meinung hierüber denen ehrw. Vätteren Franciscanern eröffnen . . . .

7.

Die Besoldung des Schulmeisters zu Schönenwerd im Jahre 1604.

Vogtschreiben von Gösgen Bd. 3, Fol. 69.

Uf ir Gnaden Schryben hab ich Nachfrag gehalten, wie daz die Herren zuo Werdt mit dem angenommnen Schuolmeyster überkhommen. So vernimm ich, ds sy ime ze geben jerlichen versprochen haben und gevolgen ze laßen: an Gelt 80 Gulden, an Khorn 10 Malter, 1 Malter Haber und etwas Roggen. Dz haben sy ime in die vier Fronfasten ußgetheilt, alles mit Vorbehalt, ds er zwen Corales daruß erhalten sölle.

So vill dann die sechste Pfruondt belangen thuodt, hab ich khein eigentliche Bricht erfaren möge, dann sy zaigen mir an, es sye khein entlicher Bericht ze geben, sy valle nach dem die Zenden jerlichen gelten.

Er [der gedungene Schulmeister] ist aber nie ufzogen undt jetzundt widerumb abgemandt worden. 17. Dezember 1604.

8.

Neue Nachrichten über die Schule zu Kriegstetten vor dem Bauernkriege.

Aus den Rechnungen der Kirchmeier der Pfarrei Kriegstetten. (Nur unvollständig erhalten.) Staatsarchiv, Mappen kirchengeschichtlichen Inhaltes.

1628. Dem Schuolmeister 1 Krone; Dinkel 4 Meß.

1631. Item dem Schulmeister 4 K.; Dinkel.
Item dem Schulmeister 16 K.; Dinkel.

1636. Item dem Schuelmeister ein Par [Schuhe], wegen des Anniversarial-Buech weiters zue schreiben 1 K. 5 bz.
Item alß man nacher Solothurn mit Crütz gangen, den Schuleren, so die Fahnen tragen, geben 4 bz.
Item daß vorderige Jahr gleichfalß 4 bz.
Item dem Schulmeister, für dz er zwey Büecher in die Kirchen geschriben, geben 4 K.

1637 und 1638. Item denen, so Creutz und Fahnen getragen, dene Schulmeister und Sigrist für die Creutzgäng 4 K.
Item dem Schulmeister von 7 Quatember Gelt 7 K., Korn 7 Viertel.
In Crützgäng, Schuolern und Fahnen wegen, 12 ℔ 16 ß.

1638—1640 (jeweilen von Ostern bis Ostern gerechnet). Dem Schulmeister Dinkel 4 Vrtl., ahn Gelt 13 ℔ 6 ß 8 ₰. [Vergl. den Ratsbeschluß vom 7. Aug. 1638. I. 149. Anm. 1.]

1640—1642. Mehr dem Schulmeister Dinkel 8 Vrtl.; von beiden Jahren Gelt 26 ℔ 13 ß 4 ₰ [die Geldsumme gestrichen].
Item dem Schulmeister sein Quatembergellt uf Pentecosten 1 K.

Item einem armen Schulmeister 6 Krützer.
Item dem Schulmeister uff Mathaei 1 K.
Item einem armen Schulmeister mit einer Kindtbeterin uß Geheiß Herrn Pfarherens 10 ß.
Item dem Schulmeister uff Wienachten ein Quatembergelt 1 K.
Item dem Schulmeister Quatembergelt in 1641 Jahr 1 K.
Item dem Schulmeister ein Quatembergelt 1 K.
Item einem armen Schulmeister 5 ß.
Dem Schulmeister uff Herbstquatember 1 K.
Item wegen daß er, Schulmeister, des Schmits seligen Kirchenrechnungsregister uß Befelch H. Stattschribers geschriben 6 bz.
Item dem Schulmeister Quatembergelt 1 K.
Item dem Schulmeister Quatembergelt 1 K.

1642—1644. Item einem blinden Schulmeister 5 ß.
Item dem Schulmeister acht Quatember, jedesmahl 1 Cronen, thut 8 K.
Item dem Schulmeister deßgleichen alle Quatember 1 Müth, thut 8 Müth. [Vergl. den folgenden Ratsbeschluß vom 26. Sept. 1642].
(Item dem Schulmeister von 2 Jahren Dinkel 12 Viertel.)

1644—1645. Item dem Schulmeister für 2 Jahre Quatembergelt 8 K.
Item dem Schulmeister von 2 Jahren Dinkel 12 Vrtl.

1646—1647. Dem Schulmeister von dem Register zu schreiben 6 bz.
Dem Schulmeister von 2 Jahren 8 K., Korn 8 Müt.

1648—1649. Dem Schulmeister bezahlt für 8 Quatember 26 ℔ 5 bz.

1650—1651. Außgab von den Fenstern im Schuolhuß 1 K.
Dem newen und alten Schuolmeister für 2 Jahr geben in Gelt 8 K.
Mer inen geben in Korn 8 Mütt. [Vergl. die folg. Notiz aus R. M. vom 2. Okt. 1651].

1651—1652. Dem Schulmeister von 2 Jahren an Gelt 26 ℔ 13 ß 4 ₰, Korn 12 Viertel.

1652—1653. Dem Schuolmeister in zweien Jahren 8 K.
Mehr wie der Schuolmeister alhar ist kommen 2 ℔ 6 bz.
Dem Schuolmeister in zweien Jahren Korn 8 Müt.
Von zweien Stielen in daß Schuolhauß 2 ℔.
Dem Dischmacher in daß Schuolhauß von einem Fenster 2 bz.
Einem Schuolmeister auß Geheiß deß Pfarherren 1 ℔.
Einem Schuolmeister 10 ß.
Einem armen Schuolmeister 2 bz.

R. M. 1642. 428. Sept. 26.

Ahn Vogt zu Kriegstetten, daß die von Weinistorff wegen der verfloßnen Zeit dem Schuolmeister abrichten sollen, waß sie versprochen, und daß sie in daß Künftig ihre Kynder nienen andersthin alß gehn Kriegstetten bei hocher Straff in die Schuol schicken sollen, und ime alßdan von einem Kyndt 1 Batzen geben sollen, und imfhal sie selbige anderswo schicken wurden, daß sie umb 100 ℔ Gelts gebüeßt sollen werden;

danne soll gemeltem Schuolmeistern von der Kirchen Guott noch zwen Viertheil Korn geschöpft werden;

auch daß Benedicht Müller und der Weibel daselbsten inspectores sein sollen deßjenigen, so die Kynder sowohl in der Schuol als in der Kinderlehr erlehrnen möchten. [Randnote: „Schuhlinspectores"].

Missiven Bd. 76. p. 209. 26. Sept. 1642.

Ahn Vogt zu Kriegstetten . . . . Dieweilen unsere Underthanen von Weyhistorff in Ewer Verwaltung vor etwas Zeits uns zue milt berichtet, so sich irem Fürgeben nach nit verhalten, sonderen in Warheit anderst befunden, alß ist unser Will und Meinung, das sie dem Schulmeister von Kriegstetten umb das Verßene einen vernüeglichen Willen schaffen, wie solches an der Gerichtbesatzung einmüettig eingangen und versprochen worden.

Was aber das Künfftig betrifft, mag ein jeder under innen die Kinder in die Schul schicken oder nit, wofern aber sie begerten, solche zur Lehr zu halten, sollen sie alßdann daßjenig gleichfals bezahlen, was andere dem Schulmeister entrichten.

Wir gebieten hiemit auch, daß hinfüro in der Kilchhöri Kriegstetten kein anderer Schuelmeister alß der jetzige geduldet, noch ohne unßer Vorwißen von den Gemeinden angenommen werde;

wie nitweniger, keine unßerer Underthanen bey Erwarttung hocher Straff seine Kinder in das Berngebiet zur Schuel schicke.

Damit auch die Jugent in Gottesforcht, Andacht und wahrem catholischem Glauben wol erzogen, instruirt und underrichtet werde, so befehlen Euch, Ewere Ambtangehörige alles Ernstes anzueweißen, zue ermanen und innen zu gebietten, daß sie hinfüro alle Sonntag zue gewißer von dem Pfarherren verordneten Stundt ihre Kinder, Dienst und Haußgenoßen fleißig in die Kinderlehr schicken thun: so Ihr offentlich verkünden laßen und die zween Euch bewußte Männer zue heimblichem Uffsechen der Ungehorsammen bestellen sollet.

Actum 26. Septemb. 1642.

R. M. 1651. 622. Okt. 2.

Ahn H. Seckelschreiber, daß er Johanßen Lienhart, dem geweßten Schulmeister zu Kriegstetten, 10 ℔ in Gelt zu seinem vorhabenden Abscheid steure undt verrechne.

R. M. 1651. 717. Nov. 17.

Ahn Vogt zue Kriegstetten, daz mein gn. H. den in Banden ligenden frömbde Schuelmeister der Gefangenschaft erlaßen, auch die Bues der 15 ℔ bis uff 5 ℔ us Gnaden nachgelaßen.

9.

Notizen aus den Kirchenrechnungen für die Schulen der Vogteien Dorneck, Gilgenberg und Thierstein vor dem Bauernkriege.

a. Aus den Kirchenrechnungen auf der Amtschreiberei Dornach.

Kirche St. Moritz zu Dornachdorf:

1637—1639: Item dem Schuolmeister geben 2 Viertzel 8 Sester.

1640—1642: Item uß Befelch m. g. H. dem Schuolmeister ein Sack Korn.

1649—1650: Einem frömbden Schuelmeister gesteuert 1 ℔. Item dem Schuolmeister an der Bruggen von 2 Jahren ein Besoldung 12 ℔.

1651—1652: Das Korn, so hiebevor dem Gottshauß verrechnet, ist dem Schuoldienst verornet.

1653—1654: Dem Schulmeister sein Fruchtanteil.
Item einem armen Schuolmeister 5 ß.
Item dem Schuolmeister wegen der Kirchen für 2 Jahr bezahlt 12 ℔.

St. Magdalena zu Dornachbrugg.

1649—1650: Item Schuolmeister von 2 Jahren 30 ℔. [So nun Jahr für Jahr].

1653—1654: Item in die Schuol geben 11 ß.

St. Pantaleon.

1637—1639: Dem Pfarrherren von Jahrzeiten, wie auch dem Schuolmeister und Sigristen ir Jahrlon von drey Jahren har, geben 11 ℔ 5 ß.

Seewen.

1637—1639: Dem Schuolmeister 10 ß.

1653—1654: Item einem Studenten 1 ß 6 ₰.

Büren.

1647—1648: Item dem Schuelmeister geben 12 ß.

1651—1652: Item dem Schuelmeister an der Brugg 10 ß.
Item einem fremden Schuelmeister 1 ℔.

1653—1654: Mehr einem Schuolmeister 10 ß.
Dem Schuolmeister an der Brugg Presenz 10 ß.

1655. Item dem Schuolmeister an der Brugg Presenz an der Kirchweihung 1 ℔.

Rodersdorf.

1653—1654: Item einem Schuolmeister 5 ß.

b. Aus den Kirchenrechnungen auf der Amtschreiberei Breitenbach.

Oberkirch.

[Zu Bd. I. 112 f. vergl. Missiven 1642 März 3: „An Vogt zu Gilgenberg. . . . Entlichen dieweilen der Schulmeister sich biß dahero wol mit unßern Underthanen betragen, haben wir ihme diß Jahr allein ein Viertzel Korn aus Gnaden verehrt, so du ihme sollst ohnauffhaltlich entrichten."]

1644: Item wie man den Schuolmeister angenommen ist verzehrt worden 3 ℔.

1647: Item dem Schuolmeister ein Mäß Salz von underschiedlichen Jahren, daz er Salz in die Kirchen geben, kostet 1 ℔.
Von dem Gwidumb dem Schuollmeister ein Jahrlohn vom Sigristambt 25 ℔ [Schuldienst und Sigristdienst waren also in diesen Jahren noch vereint, vergl. I. 114.]

1649/50: Einem armen Schuolmeister 5 ß.

[Vergl. R. M. 1651. 656. Okt. 30: „Imfahl Hanß Jacob Küeffer, dem Schuelmeister zue Nonnigen, etwas angelegen, solle er ein Vorschriben von dem Vogt bringen."]

Meltingen.

1648/49: Dem Schuolmeister [zu Oberkirch] von Inschribung der Bruederschafftsrodlen 6 ß 8 ₰.

Kleinlützel.

1652/53: Mehr dem Schuolmeister und Kilbert wegen der Kirchweichung 1 ß.
Item dem Schuolmeister und Sigrist von der Kirchweihung 1 ß.

Berschwil.

1652/53: Mehr einem armen Schuolmeister 5 ß.

Erschwil.

1652/53: Mehr einem armen Schuolmeister 3 ß.

Büsserach.

1653/54: Mehr einem armen Schuolmeister 2 ß.

10.

Auf die Schule des Klosters Beinwil-Mariastein bezügliche Notizen. 1637—1652 (1696).

P. Johannes vom Staal, Ursprung des Klosters Beinweiler. Manuscript auf der Kantonsbibliothek. (Pag. 34—197 enthalten eine „Ausführliche Beschreibung, waß under hochgedacht Ihr Gnaden [Abt Fintan Kieffer] in Zeit währender Regierung underschidlichen verloffen unnd zugetragen." Sie reicht nur bis 1652.)

Aº **1637.** 12. Martii ist Benedictus Schwaller, H. Altenrath Schwallers Sohn, in das Gottshauß kommen und in die Schuel angenommen worden.

15. Maii hat H. Altenrath Glutz seinen Sohn Nicolaum allhier in die Schuel und Kost verdingt.

22. Septembris ist Hanß Ulrich Gugger von Solothurn in die Schuel angenommen worden.

19. Octobris sind F. Ursus Comes von Delsperg, F. Bernardus a Waldkirch von Rheinauw und F. Placidus Schenck nacher Solothurn ad studia philosophica ad PP. Conventuales geschickt worden und bey H. Victor Finckh in die Kost verdingt worden.

20. Octobris ist Hannß Rudolff Kieffer durch den gn. H. Vater allhero geführt und in die Kost und Schuel angenommen worden.

Aº **1638.** 14. Novembris ist Balthasar ab Hertzberg in Wirtenberg verreist durch Mithilf seiner Brüedern seine Studia zue prosequiren.

Aº **1639.** 30. Septembris ist H. Altenrath Glutzen Sohn Niclaus von hier weggezogen und an sein stat in die Schuel angenommen worden Johann Heinrich von Pfirdt.

4. Octobris ist Urs Grolimund ab Baschwandt von hier in Teutschlandt verreist seine Studia zu prosequieren.

18. Octobris advenit M. Joan. Moingenat studia tam philosophica quam theologica docturus.

3. Novembris. Missa solemnis de Spiritu Sancto habita eaque finita ein Ingreß ad studia gemacht referente D. professore Joanne Moingenat. Eodem ist auch per Reverendissimum die Abtheilung der Zeit gemacht, daß man selbige soll observirn, wie sie vor 7 oder 8 Jahren under P. Priore observirt und gehalten worden.

16. Novembris ist von H. Vicario Generali der Hägelin allhier in die Schuel verdingt, so ein trefflicher Chelist und Discantist.

Aº **1640.** 10. Januarii. Nach vorgeleßener Manuduction Philippi du Trieu haben unßere Studiosi PP. et FF. angefangen logicam zu schreiben.

27. Martii hat Jungrat Bernardin von Reinach seinen Sohn Beat Wilhelm allhero gebracht Philosophiam mit anderen unßern PP. zue hören, ist ein Thumbher der hochen Stift Baßell.

18. Aprilis sind 2 Thumbherren ankommen allhier Philosophiam zue hören, namblich Joannes Conradus a Roggenbach, so nun Bischoff zu Baßell, unnd Jacobus Wilhelmus Ringg von Baldenstein, so jetz Thumbdecan der hochen Thumbstifft Basell (auch endlich Bischoff worden).

19. Aprilis. Decretum a Superiore ut antedicti tres Nobiles separatim tractentur more conventus et portione nimis debita.

5. Julii ist Joan. Ulrich Gugger von Solothurn in die Schuel zu lehrnen angenommen worden.

30. Julii. In Schola pomeridiana haben unßere Studiosi Logicam absolvirt.

2. Augusti. Examinati studiosi finito demum examine judicio examinantium sequenti ordine declarati: 1. P. Ursus, 2. F. Bernardus, 3. F. Henricus, 4. Jacobus Wilhelmus Ringg a Baldenstein, 5. Eberhardus, 6. Burchardus Loidlant Bruntrutanus, 7. Nobilis a Reinach.

3. Septembris in schola antemeridiana physicae initium fecit professor in praesentia reverendissimi D. praepositi catedralis Basiliensis ecclesiae et aliorum.

1. Octobris pro schola admissus Urs Marbach Maieris filius ex Büren.

Aº **1641.** 25. Aprilis hat D. M. Auriga Christophorum Tuginer allhero bracht und in die Kost verdinget.

31. Aprilis ist H. Venners Sohn Josef Wallier allhier ankommen und in die Schuel angenommen worden.

7. Julii hat H. Joannes Moingenat Professor Philosophiae ein Comedi gehalten in Beysein villen Volcks, so hierzu invitirt worden.

18. Julii hat Jr. Hanß Claudi ab Landenberg alß Vormünder sein Vogtkindt Franciscum Leopoldum allhero in die Kost verdingt zu studirn.

12. Septembris ist Fridolinus Sprenger von Seckingen allhero kommen und in die Schuel aufgenommen worden.

2. Decembris sind die Philosophicae Theses, so man zu Freyburg trucken laßen, ankommen, nemblich 400 Exemplaria, kosteten 3 spanische Duplonen.

7. Decembris haben die Studiosi metaphysicam absolviert.

8. Decembris ist Hannß Jacob Stocker von Solothurn allhero kommen und auf Anhalten H. Antoni Hafner in die Schuel auffgenomen worden.

12. Decembris sindt Theses philosophicae underschidlicher Arth verschickht worden.

16. Decembris sindt die Theses philosophicae defendirt worden vormitag 2½ Stundt und nachmitag 2½ Stundt.

18. Decembris. Absoluta philosophia et positis rationibus de habita quadra et victus discesserunt D. Rinck, Roggenbach et Reinach; et valedictis omnibus ad propria remearunt.

Aº **1642.** 27. Januarii ingressum philosophiae fecit D. professor celebrato prius officio de S. Spiritu et facta prius perbrevi praedictione.

17. Martii advenit Joannes Josephus Schwaller Solodorensis cum litteris comendatitiis ad audiendam rethoricam; is susceptus ad mensam et hebdomadatim pro symbola solvit 2 coronatos.

13. Octobris iſt F. Benedictus Schwaller, professus huius monasterii, nacher Lyon ad studia verſchickt worden.

Aº **1643.** 6. Septembris advenit praenobilis D. Joannes Jacobus a Staal cum nepote suo Francisco Carolo a Staal, qui litteris isthic opera daturus esset et pro symbola soluturus annuatim 35 ℔.

22. Septembris. Habita disputatio philosophica post finitum philosophiae cursum in praesentia D. Vicarii generalis Thomae Henrici et canonici Nagel aliorumque plurimorum ad eam convocatorum; qua demum disputatione finita campanae pulsatae et Te Deum laudamus solemniter decantatum pro gratiarum actione et philosophiae ac theologiae felici decursu.

26. Septembris. Finito cursu Theologiae discessit professor D. Joannes Moingenat, et scholae praefectus F. Henricus Keysser, et decretum est capitulariter ut deinceps horae canonicae more in studia consueto recitarentur.

Aº **1644.** 15. Januarii advenit D. Canonicus Wilhelmus Boissard, vir in omni scientiarum versatissimus genere aliquanto tempore isthic ob hostium incursationes dimoraturus, qui patres nostros aritmethicam docuit.

Auguſt. Iſt dißen Monat F. Antonius dem Organiſt von Schönenwerth umb großen Sold verdingt worden, daß er ihne lehrne die Orgel ſchlagen.

20. Septembris iſt Joſeff Kieffer allhero in die Koſt und Schuel verdingt worden durch ſeinen Schwager H. Benedict Tſcharandi.

30. Octobris pro scholari susceptus Hieronymus Bröchin Rhenofeldanus.

Aº **1645.** 18. Aprilis iſt daß neuwe Örgelin, ſo H. Statſchreiber [Franz Haffner] in Stein verehrt, nacher Stein geſchickt worden.

27. Aprilis iſt in Beyſein H. Vicarii Generalis Thomae Henrici, H. Schultheiß Schwallers, H. Urs Guggers, Gemeinmans, H. Altenrath vom Staal und Altenrath Suri widerumb auff ein neuwes accordirt von wegen F. Benedicti, ſo zue Lion ſtudirt, daß ſelbiger biß zue Endt ſeines Studii theologici auß deß Vaters Koſten ſoll erhalten werden zu Paris oder anderſtwo. So beſchehen zu Bechburg in Beyſein obgenanter H. und meines gn. Herrn [des Abtes] und P. Eberhardi.

25. Julii iſt Mr Hauß Ulrich, der Organiſt, ſo F. Anthonium gelehrnet die Orgel ſchlagen, licentirt, bezahlt und dimitirt worden.

21. Dezembris discessit F. Antonius in Muri ad audienda studia philosophica per expressum, accessitque sub professore R. P. Aegidio a Waldkirch.

Aº **1648.** 27. Novembris constitutus P. Ursus in praeceptorem puerorum [im neuen Heim im Mariaſtein nach der am 12. Nov. erfolgten Überſiedelung].

Aº **1649.** 27. Aprilis iſt Fridolinus Senn Badensis und Franciscus Scriba Bremgardensis Scholares ankommen.

14. Maii iſt P. Benedictus Schwaller von Paris allhero, daß erſtere Mahl ſeit ſeiner Widerkunft, im Stein ankommen.

Aº **1650.** 2. Februarii. P. Ursus ludirector.

2. Septembris ist Theatrum Vitae Humanae Beyerlinck zu Baßel für unßere Bibliothec gekaufft worden. Kostet 120 Gulden [Ein Sammelwerk theologischen, philosophischen und historischen Inhalts, 7 Bde. und 1 Bd. Register, erschien 1631, wurde später oft aufgelegt. Der Ankauf eines solchen Werkes war also selbst für ein Kloster ein Ereignis].

27. Novembris ist rev. P. Benedictus Schwaller contra conventus voluntatem ob parentis importuna sollicitatione nacher Solothurn dimittirt, Philosophiam aldorten zu docirn. [Vergl. Fiala, V. 4 f.]

Aº **1651.** 27. Junii. Habitum capitulum ratione provisionis S. Morandi, utrum P. Benedictus dimitentus ad prioratus illius possessionem. Conclusum quod sic.

Aº **1652.** 22. Maii. Absolvimus logicam et ultimas e logica defendimus theses professore rev. P. Urso, cuius studii initium fecimus 9. Decemb. 1651.

30. Junii. Super logicae . . . . scientia examinati sumus ego [F. Joannes a Staal] et P. Vitalis [Bröchin von Rheinfelden] et in scientiae logicalis doctrina pares declarati abs R. P. Antonio, P. Urso in praesentia reverendissimi Abbatis.

* * *

Der eben genannte P. Antonius Kieffer (jener Hans Rudolf Kieffer, der am 20. Okt. 1637 von seinem Vater in die Schule des Klosters Beinwil verbracht wurde, am 22. Januar 1644 die Ordensgelübde unter Abt Fintan Kieffer ablegte und am 21. Dez. 1645 zum Studium der Philosophie nach Muri zog,) war wohl seit seiner Priesterweihe, um Ostern 1652, Professor der Philosophie im Kloster Mariastein. Von dem Eifer, mit welchem er die Wissenschaft im Kloster pflegte, zeugt sein Buch: «Judicium Philosophico-Theologicum de Errore seu Falso Judicio. Cujus ut natura, causae et effectus declarentur, plurimae tam curiosae, quam in utroque foro necessariae quaestiones ex Veterum maxime Doctorum arbitrio et Recentiorum plerumque adhibito consilio deciduntur authore R. P. F. Antonio Kieffer, Monacho Theologo Beinwilensi ad Petram. Superiorum permissu. Formis Monasterii S. Galli, Anno Domini MDCLXII.» Die Abhandlung über diese Spezialfrage enthält nicht weniger als 552 Seiten in Oktav und eine detaillierte Inhaltsangabe von 70 Seiten. Im Vorworte bemerkt der Autor: «Et ego me jure felicem existimavero, si pluribus illis annis, quos sive audiendo, sive docendo percurri, hoc fuerim consecutus, ut eruere latentem in Errore veritatem et de falso verum vere didicerim ferre judicium.»

Es wäre nicht schwer an Hand der Tagebücher der Äbte ꝛc. die Spuren der Klosterschule und des wissenschaftlichen Lebens im Kloster noch weiter zu verfolgen. Nur einige Stichproben:

1676. Lehrer der untern Klassen sind P. Bernhard und P. Joseph.

Febr. 1. Post Salve Regina in Sacello B. M. V. decantatum prima vice abs Scholaribus fuit ter Ave Maria, prout deinceps singulis diebus sabathinis et pro festis B. M. V. cantabitur.

Aug. 1. Hab ich [Abt Augustinus Rütti] ein Interceßionalschreiben an den löbl. Stand Basel abgehen lassen für Johann Jacob Deckher, welcher wegen getruckter catholischer Büecher gefangen gewesen, ja sogahr ime sein Handt hette sollen abgehauen werden mit Verbrennung seiner Bücher . . . .

1677. März 21. Hat P. Subprior, P. Ursus, Philosophiae Professor, und ich die fratres logicos examiniert und am Montag, als am 26. März, sind die letzten Theses von selbigen gehalten worden, nach deme sie auch erlesen worden: 1. Fr. Anselmus, 2. P. Fintanus, 3. Fr. Romanus, 4. Fr. Morand, 5. Fr. Carolus, 6. Georg Frinck, 7. Joseph Thomen Solodor.

Mai 3. Hab ich obstehende fratres sampt dem Professore mit mir nach Beinweil gefüehrt und alldorten Vacanz gehalten biß den 7., alwo wir auf den Abendt widerumb alhero kommen.

1696. Die Klosterschule zu Mariastein wird neu erbaut. Tagebücher der Äbte Augustin Rütti, 1676—1695, und Esso Glutz, 1695—1710. Ehemaliges Klosterarchiv im Staatsarchiv Nr. 39 A u. B.

11.

Unterricht im Pfeifen und Trommeln.

Der Unterricht diente militärischen Zwecken und wurde darum wie der Fechtunterricht in der Stadt (vergl. I. 20 und 51) vom Rate begünstigt. Einige Beispiele aus den R. M.:

1561. 67. 443. Freitag nach Galli. Ludin Hüßelmanns Knaben von Flumenthal, so Pfyffen unnd Thrummen haben, Duch geschenckt jedem zu einem Par Hoßen.

1581. 314. Sept. 1. Ist den Spillüthen an dem Läberberg eidtwederem ein Par Hosen geschenckt worden. [Diese Spielleute hätten wohl anläßlich der Aufführung der Komödie von St. Urs in Solothurn gespielt; vergl. a. a. O. 315.]

1651. 85. Febr. 10. Der Seckelschreiber soll Zeiger dis, Claußen Kuper, dem Pfeiffer ab Höngen, anstatt der begehrten Belohnung wegen er etliche Junge pfeiffen gelehrt, Thuech meiner gn. Herren Farb zue einem Paar Hoßen für dis- und allemahlen gefolgen laßen.

12.

Frageschema aus dem 17. Jahrhundert für die regelmäßigen Visitationen der Pfarreien durch die Dekane soweit dasselbe sich auf die Schulmeister bezieht.

Visitationis infra Onasum per Decanos instituendae norma succincta per interrogationes exposita. Gedrucktes Exemplar im ehemaligen fürstbischöfl.-basel. Archiv im Staatsarchiv Bern (Abteilung: Visitationes) ohne Jahrzahl und Druckort.

§ XIII. De aedituo et ludimagistro.

83. Nomen et cognomen corum?

84. An satisfaciant obligationibus suorum officiorum, hic in expurganda ecclesia, munda lotione et pulsandis campanis; ille in instruendo juventutem tam in rudimentis litterarum quam fidei?

85. A quo hi constituantur et destituantur?

86. An post obitum eorum fiat a parocho obsignatio et inventarium bonorum derelictorum.

13.

Die auf die Schulen bezüglichen Bemerkungen aus den Visitationsakten des Kapitels Buchsgau vom Juli 1654.

Relatio visitationis facta in Capitulo rurali Buxgaudiae a Floriano Rieden Vicario Generali Basiliensi. Ehemaliges fürstbischöfl.-basel. Archiv im Staatsarchiv Bern. Buchsgau: Visitationes, Nr. 37 und 38.

Obergösgen. Cum ibidem ludimagister non habeatur, ipse [scil. parochus Joannes Nussbaumer decanus] pro opportunitate vices eius quandoque supplet.

Egerkingen. Defectu ludimagistri ipse [scil. parochus Ursus Bircklin] pro opportunitate ut plurimum supplet.

Wangen. Ludimagistrum non habet, et sacristanum inutile.

Kestenholz. Hiemali tempore schola aperta, aestivo ob rusticanos labores clausa.

St. Wolfgang et *Holderbank.* Pueri fraequentant scholam in Balsthal.

Hägendorf. Adest ludimagister pro templo et schola sufficiens.

Erlinsbach. Ludimagistrum non habetur.

Olten. Ludimagister solvitur ex reditibus fabricae.

Lostorf. Ludimagister in pago non est.

Wolfwil et *Fulenbach.* Habet ludimagistrum.

14.

Beiträge aus den Kircheneinkünften zu Balsthal an die Besoldung des Schulmeisters. 1655—1783.

(Fortsetzung von Beilage 21 in Bd. I. als Beispiel, wie zuweilen die Kirchenrechnungen Fingerzeige für die Schulgeschichte eines Dorfes bieten).

a. „Kirchenrechnung deß Gotteshaus zu Unser Lieben Frauwen zu Balstall, angefangen im Jahr Christi Jesu Anno 1646."

1655. Frucht . . . ., davon gehört dem Schuollmeister jährlichen ein halb Malter. (Das Malter gilt $2^1/_2$ ♎).
Dem Schuollmeister 10 ℔.
Dem Schuollmeister 1 ℔ 13 ß 4 ₰.
Dem Schuollmeister 10 ℔.

1656 u. 1657. Dem Schuolmeister 10 ℔.
Dem Schuolmeister 10 ℔.
Dem Schuolmeister 10 ℔.
Dem Schuolmeister 10 ℔.

1658 u. 1659. Dem Schuolmeister jährlichen Dünkel 2 Mütth, thut für 2 Jahre 4 Mütth.
Dem Schuolmeister 10 ℔.
Dem Schuolmeister 10 ℔.
Dem Schuolmeister 5 ℔.
Dem Schuolmeister 5 ℔.
Dem Schuolmeister 10 ℔.

1660 u. 1661. Dem Schuelmeister jährlich 2 Müth, thut für 2 Jahr 4 Mütt.
Dem Schuollmeister 6 ♁, thuet 10 Gl.
Mehr dem Schuelmeister 10 Gl.

1662 u. 1663. Dem Schuelmeister jährlich an Dünkel 2 Müth.
Dem Schuelmeister umb ein Buech ze schreiben 10 ß 8 ₰.
Dem Schuelmeister 40 ₤.
Mehr, als er an d'Gmein daß Gelt begehrt, ihme geben 1 ₤ 6 ß 8 ₰.

1664 u. 1665. Dem Schuolmeister 20 ₤.
Dem Schuolmeister 20 ₤.

1666 u. 1667. Dem Schuollmeister 4 Müth.
Dem Schuollmeister 1 ₤ 6 ß 8 ₰.
Mehr ußgeben 20 ₤.
Einem armen Schuollmeister 4 ß.
Dem Schuollmeister 20 ₤.

1668 u. 1669. Dem Schuolmeister 4 Müth. [In dieser und in mancher folgenden Rechnung finden sich keine Details, nur die Gesamtsumme der Ausgaben ist angegeben].

1670 u. 1671. Dem Schuollmeister 4 Müth.

1672 u. 1673. Dem Schuollmeister 4 Müth.
Dem Schuolmeister wegen der Kilbi 1 ₤ 6 ß 8 ₰.
Mehr ihme wegen der Kilchen 20 ₤.

1674 u. 1675. Dem Schuollmeister 4 Müth.
Dem Schuollmeister 40 ₤.

1676 u. 1677. Dem Schuollmeister 4 Mütt.

1678 u. 1679. Dem Schuollmeister 4 Mütt.
Dem Schuollmeister 5 ₤.
Dem Schuollmeister 5 ₤.
Dem Schuollmeister 10 ₤.
Dem Schuollmeister 5 ₤.
Dem Schuollmeister 1 ₤ 6 ß 8 ₰.
Dem Schuollmeister 15 ₤.

1680 u. 1681. Dem Schuolmeister 4 Müth.
Dem Schuolmeister und Sigerist 2 ₤ 13 ß 4 ₰.

1682 u. 1683. Dem Schuollmeister 4 Müth.

1684 u. 1685. Dem Schuollmeister 4 Müth.

1686 u. 1687. Dem Schuollmeister 4 Müth.

1688 u. 1689. Dem Schuollmeister 4 Müth.

1690 u. 1691. Dem Schuollmeister 4 Mütt.
Item den Schuollmeister[n] für 2 Jahr 40 ₤.

1692 u. 1693. Den Schuollmeister[n] 4 Mütt.
Dem Schuollmeister 20 ₤.
Dem Schuollmeister 20 ₤.

1694 u. 1695. Dem Schuollmeister 4 Müth.
Dem Schuollmeister 1 ₤ 9 ß 4 ₰.
Dem Schuollmeister 20 ₤.
Item dem Schuolmeister für das letzte Jahr geben 20 ₤.

1696 u. 1697. Dem Schuolmeiſter 4 Mütt.
Item an der gemeinen Jahrzeit für 6 Herren, Kirchmeyer, Sigriſt und Schuelmeiſter 16 ℔ 13 ß 4 ₰.
Item dem Schuolmeiſter für ein Jahr 20 ℔.
Item dem Schuolmeiſter für ein Jahr 20 ℔.
1698 u. 1699. Dem Schuolmeiſter 4 Mütt.
Dem Schuolmeiſter wegen gebeſſerten 2 Fähnlen 5 ß 4 ₰.
Dem Schuolmeiſter für 1 Jahr 20 ℔.
Dem Schuolmeiſter 20 ℔.
1700 u. 1701. Dem Schuolmeiſter 4 Mütt.
Item dem Sigeriſt und Schuolmeiſter in 2 Jahren und dem Kirchmeyer 8 ℔.
Item dem Schuolmeiſter von einem verbeſſerten Mäßbuch 13 ß 4 ₰.
Item dem Schuolmeiſter 40 ℔.
1702 u. 1703. Dem Schuolmeiſter 4 Müth.
Dem Schuolmeiſter das Frauwfaſtengelt für 2 Jahr 40 ℔.
1704 u. 1705. Dem Schuolmeiſter 4 Müth.
Dem Schuolmeiſter für 2 Jahr 40 ℔.
1706—1709. Dem Schuolmeiſter 1 Malter.
Dem Schuolmeiſter 1 Malter.
Dem Schuollmeiſter 40 ℔.
Dem Schuollmeiſter für die gemeine Jahrzeit 1 ℔ 6 ß 8 ₰.
Dem Schuollmeiſter 40 ℔.
1710 u. 1711. Dem Schuolmeiſter 1 Malter.
Dem Schuolmeiſter 40 ℔.
1712 u. 1713. Dem Schuollmeiſter 1 Malter.
Dem Schuollmeiſter für beyde Jahr 40 ℔.
1714 u. 1715. Dem Schuolmeiſter 1 Malter.
Dem Schuolmeiſter 40 ℔.
1716 u. 1717. Dem Schuollmeiſter 1 Malter.
Dem Schuollmeiſter in beiden Jahren mit Begriff der Margreth Baumgarterin geſtiffteten Jahrzeit 40 ℔ 16 ß.
1718. Dem Schuollmeiſter 16 Mäß.
Dem Schuollmeiſter 20 ℔.
1719. Dem Schuolmeiſter 16 Mäß.
Dem Schuolmeiſter 20 ℔.
1720 u. 1721. Dem Schuolmeiſter 1 Malter.
Dem Schuolmeiſter 20 ℔. (Für die gemeine Jahrzeit 20 ℔).
1722 u. 1723. Dem Schuolmeiſter 1 Malter.
Dem Schuolmeiſter für 2 Jahr 20 ℔ 6 ß. [Vorher ſteht ein Poſten: „Für die gemein Jahrzeit 20 ℔".]
1724 u. 1725. Dem Schuolmeiſter 1 Malter. [Weiter keine Details.]
1726 u. 1727. Dem Schuollmeiſter 1 Malter.
Dem Schuollmeiſter 20 ℔ 6 ß (Für gemeine Jahrzeit 20 ℔).
1728 u. 1729. Frucht wie im vorigen Blatt.
Dem Schuollmeiſter 20 ℔ 6 ß.
1730 u. 1731. Dem Schuollmeiſter 1 Malter.
Dem Schuollmeiſter 20 ℔ 6 ß (Für gem. Jahrzeit 20 ℔.)

1732 u. 1733. Dem Schuollmeister 1 Malter
Dem Schuollmeister 9 ß [Keine weitern Details].
1734 u. 1735. Dem Schuollmeister 1 Malter.
Dem Schuollmeister . . . . .
1736 u. 1737. Dem Schuolmeister 1 Malter.
Lauth revidiertem Rodel hat der Kirchmeyer für Brodt, Wein, Öhl, wie auch Sigrist- und Schulmeisterlohn außgeben 239 Gl. 9 bz.
1738 u. 1739. Dem Schuolmeister 1 Malter.
Brod, Wein, Öhl, wie auch Sigrist- und Schuolmeisterlohn 267 Gl. 2 bz.
1740 u. 1741. Dem Schuolmeister 1 Malter.
Brod, Wein, Öhl, Wierauch und Schuolmeisterlohn, auch ein Gang nach Bethlach 257 Gl. 1 bz. 1 X.
1742 u. 1743. Dem Schuolmeister 1 Malter.
Für die gemeine Jahrzeit ohne Begriff des Sigrist und Schuolmeisters 20 ß.
Dem Sigrist und Schuolmeister und Kirchensänger 15 Gl. 10 bz.
1744 u. 1745. Dem Schuolmeister 1 Malter.
Broth, Wein, Öhl, Wax, Weinrauch, mit Begriff der Reparationscösten und des Schuolmeisters Lohn 339 Gl. 13 bz. 2 X.
1746 u. 1747. Laut Specificat für Öhl, Wax, dem Sigerist, Schuollmeister, denen Armen und andere Reparationscösten 291 Gl. 3 bz.
1748 u. 1749. Für Öhl, dem Sigerist, Schuellmeister, für Wax, denen Armen und andere Reparationes, wie auch für einen neuwen Gloggenstuehl 408 Gl. 1 bz. 3 X.
1750 u. 1751. Öhl, dem Sigrist, Schuellmeister, für Wax, denen Armen für Brodt ꝛc. 318 Gl. 1 bz. 2 X.
1752 u. 1753. Öhl, Wachs, Sigerist und Schuellmeister, denen Armen für Brodt 312 Gl. 6 bz. 3 X.
1754 u. 1755. Dem Schuellmeister 30 Gl. 7 bz.
1756 u. 1757. Dem Schuellmeister 30 Gl. 7 bz.
1758 u. 1759. Dem Schuelmeister mit Einbegriff 2 bz 2 X für ein Jahr, so er von dem neuwgestifteten Jahrzeit hat, 30 Gl. 9 bz 2 X.
1760 u. 1761. Dem Schuelmeister 30 Gl. 12 bz.
1762 u. 1763. Dem Schuelmeister 30 Gl. 12 bz.
1764 u. 1765. Dem Schuelmeister für seine Competenz 30 Gl. 12 bz.
1766 u. 1767. Dem Schuelmeister in 2 Jahr 30 Gl. 12 bz.
1768 u. 1769. Dem Schuelmeister 30 Gl. 12 bz.
1770 u. 1771. Dem Schuelmeister sein Lohn in 2 Jahren 30 Gl. 12 bz.
1772 u. 1773. Dem Schuelmeister 30 Gl. 12 bz.
1774 u. 1775. Dem Schuelmeister sein Lohn in beyden Jahren 31 Gl. 7 bz.
1776 u. 1777. Dem Schuelmeister 31 Gl. 7 bz.
1778 u. 1779. Dem Schuelmeister 31 Gl. 7 bz.
Item, das dem Schuelmeister für den Sommer wegen der Schuel an Sonn- und Feürtägen geschöpft worden, 6 Gl. Fahls derselbe sich aber nicht besser einstellet, solle demselben inskünftig nichts mehr bezahlt werden.
1780 u. 1781. Dem Schuelmeister sein Lohn 31 Gl. 7 bz.
1782 u. 1783. Dem Schuelmeister 31 Gl. 7 bz.

b. „Kirchen-Rodel von St. Anna zu Ballsthal."

Die Ausgaben an den Schulmeister setzen wieder ein im Jahre 1692 und dauern von da an ununterbrochen weiter. Sie betragen für gewöhnlich im Jahre 1 ℔ 6 bz 7 ß für das Mitwirken bei der Abhaltung von Jahrzeiten. In der Rechnung für 1700 und 1701 findet sich folgender Posten: „Dem Schuelmeister von den Jahrzeiten und einen Altar durch und durch schwartz zu machen 5 ℔ 14 ß 8 ß."

15.

Bittgesuch der Gemeinde Oberbuchsiten zur abermaligen Bewilligung des bisherigen Zuschußes aus dem Kirchengute an den Schulmeister. 1659.

Bechburgschreiben Bd. 7.

Hochgeachter . . . Eß haben E. G. Underthanen einer Gemeinen Oberbuchsidten gebürendermaßen mich ersuecht und angelangt, dieselbigen in ihrem Nammen in aller Underthänigkeit zue berichten, waßgestalten zimblich lange Jahr hero uß E. G. Bewilligung einem Schuelmeister zue bedeudtem Oberbuchsidten von deß Gottshuß ein Summen sechs Müth Korn jörlichen geben und mitgetheilt worden. Dieweil alle vier Wuchen zue Fürderung der Ehr Gottes ein Processsion oder Umbgang von dem hochheilligen Sacrament deß Altars alda gehalten wirdt, und dem Pfarherren nit wohl müglich allein denselbigen zue versächen, über dissem auch ein große Jugendt verhanden, so hatt obgesagte Gemein uß meiner Erlaubtnuß und Guetheißen ein Schuolmeister, benambtlichen Thoman Rüdtlin, angenommen, welcher sich fleißig in dem Gottesdienst befinden wirdt, wie auch nit weniger der Schuoll abwardten. Ist allso deß wohlerwürdigen Herren Pfarherren und einer gantzen ersammen Gemein underthänig demüettig Bidten, Anhalten und Begehren, E. G. geruwhen uß vätterlichen Mitleiden, damit der Kirchen und der Jugendt desto besser und fleißiger möchte abgewardtet und dieselbigen in aller Gottsforcht underweißen werden, obbemelte sechs Müth Korn einem Schuollmeister widerumb zue erfolgen lassen. Wann dann unß E. G. selbige verwilligen möchten, will ein Gemein in aller Underthänigkeit jederweilen schulddanckbarlich zue beschulden sich befleißen, hiemit E. G. in den Schirm Gottes und Mariae Fürbidt befelchende.

Datum Bächburg, den 24. Septembris 1659.

E. G.

underthänig gehorsamer
Burger und Diener
Daniel Gibelin, Vogt
zu Bechburg.

Verhört 31. Oktober 1659.

16.

Brief des Pfarrers Kuon von Matzendorf über seinen Streit mit dem Schulmeister Kaspar Zimmermann. 1660.

Vogtschreiben von Falkenstein Bd. 44. (1660)

Wolledler . . . Deme sie zue wissen, wie daß nechstverfloßenen Mittwuchen, alß den 14. Januarii, in der Kirchherri Matzendorff angelangt einer mit Namen

Caſpar Zimmermann von Schencken Lucerner Gebietß, welcher ſich underſtanden ohne Vorwißen, Willen und Licentz meiner (alß unwirdigen, beſtelten Pfarherren daſelbſten) heimbliche Winkelſchuol anzuefachen und aufzuerichten, deßen Intent ich ime den 15. huius verbotten und abgeſagt mit zuegethanen Worthen, wan wir kein Schuolmeiſter zue Matzendorf hetten, wurde es geſtatett werden und conſentiert. Weilen aber ich ime abgeſagt, hatt er ſolches höchlich empfunden und drutzen wollen, mich zue bezwingen, ine zue gedulden. Daruf dan ich von ime, Caſpar, einen ehrlichen Abſcheid und Recommendationſchreiben von ſeinem Lehr- oder Schuolmeiſter und Obrigkeit erforderet, deren [er] keins erweißen kenen noch vileichter kan. Darauf ich ine ein Landfarer oder Landſtreicher geſchulten und geſagt, wan er ſolche Talente oder große Thatten der Doctrin hette, wurde er nit hin und wider in dem Land herumb ſtreiffen, ſonder auch in ſeinem Vatterland ſo woll als hie ſein Muoß und Brodt gewinnen kenen. Auf welche Worth er gantz furibundus und auffgebrunnen nacher Sollothurn, erhietzenderweiß mich zue verklagen, geloffen, mit hinderlaßenen Worthen, er wolle mir das Rößlein ſchon zue lauffen machen von wegen den obgeſetzten Worthen, durch welche er ſoll geſchulten ſein. Daß ich ine aber anderſt ſoll geſchulten haben, alß wie obgemelt und geſchriben, werden Zeignuß geben der ehrbar Meiſter Uhlrich Pfluoger, Müller in Ädermanstorff, und ſein Haußfrauw Anna Rubiſchung ſambt andern Kinderen, ſo darbei geweßen, ꝛc.

Diſer Urſachen bitt ich unwirdiger Diener, ihr Gnaden wolle nit beide vätterliche Ohren genantem Caſpar geben, ſondern auch das eine für mich behalten; dan daß ich ime in der Kirchherri Matzendorff Schuol zue haben verbotten, findt etliche Urſachen:

Erſtlich weil ein ehrſame Gemein genanter Kirchherry Matzendorf einen beſtendigen Schuolmeiſter, namblichen den armen Tropffen Joann Jacob Hefftin, angenommen und auch zue einem Sigeriſt erwelt und ſchon auf 8 Jahr erkent, welcher auch der Kirchen und der Gemein woll gedient. Darumb hab ich den Caſpar forthgemanet, er ſolle etwan zue Lauperſtorff, Holderbanck, Önſingen, Newendorff und an anderen noch vill mer Ohrten [ſich] aufhalten [und] ſein Kunſt erzeigen, allda keine Schuolmeiſter findt, welches er alles in Windt geſchlagen.

Weiters ſagt mir der ehrwirdige Herr Pfahrherr zue Weltſchenrohr, diſer Caſpar habe auch daſelbſten etlich underweiſen wollen innerthalb 4 Wuchen, alein ſie müeßen kein Fädren nit ſchneiden und kein Dinten nit haben, er habe dan ſie ſelbſten praepariret und zuegerichtet, und nach 14 Tagen wolle er inen etwaß zue eßen kochen, welches ſie mit ime nießen ſollen, auf welches die Discipel den Pfahrherren Raths gefragt, welcher inen ſolches verbotten.

Drittenß hab ich nun einen wahrhaftigen Man, mit namen Bedan Flury uß der Cluß, der ſagt, daß Caſpar Zimmermann auf Baſchwang etliche im 59. Jahr in Schreiben und Läſen underwiſen, welche auf den heitigen Tag ſo vil kenen als darvor; welches, wo es von Nöthen ſein wirdt, erwhßen ſoll werden. Ja ſogar hat er, Caſpar, mir ſelbſten under das Geſicht geſagt, er laße keinen der Lehriungen die Fäderen ſchneiden und Dinten bringen, er habs dan zuebereittet, ꝛc.

Näben diſem ſo iſt auch under währendem meinen Vorfahrer, Herr Andreaß Hartmann, ietziger Zeit wollbeſtelter Pfahrherr in Gränchen, ein Edict und Mandat von ihr durchleichtigſter fürſtlicher Gnaden und Biſchoff von Bruntrutt den 22. Hornung A° 1653 ausgeſchickt worden, ſo offentlich ab den Cantzlen im gantzen Basler

Bistumb ist abgeläßen worden, keinen Schuolmeister zue gedulden, er habe sich dane durch das Examen bei dem Pfahrherren selbigen Orths erzeigt. Dieweil aber diser Caspar rucklicherweiß meiner hat wollen in Winklen einsetzen, ich solches aber nach Laut des Mandats nit gedulden kennen, hab ich auch nit kennen underlaßen, ihr Gestrengheitt und Gnaden demüetigen und einfältigen wenig Worthen zu berichten, damit sie, wan diser Lucerner mer, als ich schriftlich hierin verfaßt, [vorbringt,] meiner geringer und iederzeit underthäniger Persohn und unwirdiger Pfahrherr in Matzendorff wollen nach guohtem Beduncken und verhofter vätterlicher Schutz und Schirm eingedenck sein.

Hierbei verbleib ich alzeit ihr Gnaden

G. G. V. D.

Nicolaus Kuon, Pfarherr
in Matzendorf.

Ohne Datum. Kanzleivermerk: „Verhördt 21. Jan. 1660."

17.

Bericht des Schultheißen von Olten über die rohe Behandlung der Kinder durch den Schulmeister. 1663.

Oltnerschreiben Bd. 8.

Als mir gestern abendts in meiner Zurückhkhunft von Schönenwerd kläglich vorgebracht worden, waßmaßen der hiesige Schuolmeister so tyranisch mit der Jugent und seinen Schuolkindern umbgange, also daß erstlich Urß Freyen Söhnli, so schon über vierzehen Tag zu Beth gelegen, und Jacob Schmidts Sohn ebenmesig uff zechen Tag lang und kein Hoffnung mehr vorhanden, daß er bey Leben möge (ohne sonderbare Gnad Gottes) erhalten werden, weil man ihme selbige zechen Tag lang kein Speiß niemahlen einbringen können, drittens daß H. Hanß Ulrich Dürholtzen Stiefsohn dermaßen solle tractirt worden sein, daß sein Ruckhen gantz blauw und gelb gewesen und an übrigen Orten daß Fleisch und Hemet (s. v.) alles zusammengebachen und verhacket, also daß der Vatter und Muotter gezwungen gewesen, selbigen uß hiesiger Schuohl nach Solothurn ze schicken.

Als ich aber vermeint, es weren villicht Leuth, die aus Neyd solches wider gemelten Schuolmeister ausgeben möchten, habe ich heutigen Tag die gantze Gemeind versamblet und nachgeschlagen, ob solche Klagen der Warheit gemeß oder nicht, ist der Schuolmeister uff daß Rathhauß beschickt und darumb zu Red gestelt worden, welcher zwar geleugnet. Damit aber der rechte Grund gefunden werde, ist er in den Thurm geschickt und durch die Balbierer neben zwen Gerichtssäßen die krankhen Kind visitirt und von ihren Elteren sampt anderen Kindern, so guot möglich gewesen, Information auffgenommen worden, und hat sich befunden nach Zeugnuß zweyer Grichtsleuthen sampt beyden Balbierern, daß erstlich deß Löwenwyrts Stiefsohn, so anietzo zu Sollothurn, betreffend, sein Fraw Mutter in Abwesenheit deß Vatters angezeygt, daß ihr Sohn zwar übel von dem Schuolmeister (wie hieroben gemeldet) tractirt worden, hätten aber daruff so vil nicht gesetzt, sonder ihn nach Sollothurn geschickt, als ihn aber Dienstmagt angeredt, er müeße widerumb in die Schuol, soll er zu Antwort geben haben, er wolle eher in die Aaren springen.

Deß Jacob Schmidt Knab hatt nun mehr als vier oder fünff Tag nichts mehr (wie seine Eltern anzeigen) geredt, vilweniger in zechen Tagen einige Speyß zu sich nemmen können, und zeigen andere Kind an, daß ihn der Schuolmeister bey dem Haar gezogen und ihne mit der Faust uff den Kopf gestoßen und geriben, daß ihme daß Bluot zu den Ohren und Nasen ausgeloffen. Ist anietzo ein armes Kind, und weis niemand, ob es den monderigen Tag erleben wirt oder nicht.

Urß Freyen, deß Seylers, Kind befindet sich noch sehr schwach und hat sein Mahlzeichen, daß ihm der Schuolmeister uff der linckhen Seyten bey dem Ohr gantze Hempfeli Haar ausgeraupft, in deme er ihn, wie andere Kinder anzeygen, bey dem Haar von Boden auffgehoben und darnach auff den Boden oder Tisch (wie er andern mehr gethan) gestoßen, also daß er auch so gar nicht aus Gefahr seines Lebens. Zudem noch vil andere unzimbliche Klagen, so hierin zu vermelden vil zu weitleuffig eingewent werden.

Nachdem ich nun selbiges von obgemelten Ehrenleuthen neben H. Statthalter genuogsam verstanden, ist der Schuolmeister uß dem Thurn gelaßen, und hab ich aus Schuldigkeit und tragendem Ampt eigener Handen euer Gnaden (weil kein Schreiber) zugeschriben, weil Lebensgefahr nicht umbgehen sollen, Euer Gn. gantz underthenigklich bittend, mir gn. zu befelchen, weßen mich mit gemelten strengen Schuolmeister zu verhalten. Ew. Gn. hinzwüschen göttlicher Protection durch Mariae, der Himelkönigin, Vorbitt threwlich befehlend. Datum Olten, den 6. Dezember 1663.

Ew. Gnaden
underthenigst gehorsamer
Dienen und Burger
J. Greder.

18.

Einkommen des Schulmeisters zu Dornachbrugg. 1666.

Dorneckschreiben Bd. 15.

Hochgeachte . . . . Ewer Gnaden haben auß Beyligendem gnädig zue vernemmen, waß die Ertragenheit jährliches Einkhommens des Schuelmeisters zue Dorneckhbruckh vor diserm gewesen, wie auch von wem er solliches zue beziechen gehabt. Weilen dan E. Gn. Burger, Hanß Jacob Kieffer, der Wohlweber, in Erfahrenheit gerathen, das angedeuthes Schuelmeisters Dienst ledig, hat er sich umb selbigen angemeldet, der Intention, vor E. G. sich zue praesentieren und zue stellen. Weiln aber ihme Potschaft kommen, das sein Eheweyb gählingen und schwerlich erkhranckhet, hat er sich widerumb zueruckh begeben. Hochgedacht E. G. dem Schutz und Schirm des Allerhöchsten und Mariae gethrüwer Vorpith woll empfehlend. Actum Dorneck-Schloß, den 27ten Januarii Aº 1666.

Ewer Gnaden
underthänigster, gehorsamer
Burger und Diener
Johan Heinrich Byß.

Verzeichnus und Specification deſſen, ſo der Schuelmeiſter zue Dorneckhbruckh Einkommens gehabt.

Erſtens haben meine g. H. und Ob. einem Schuelmeiſtern durch Herrn Obervogt auff Dorneckh von H. Martin Bürgin harrüehrend jährlichen geben laſſen an Gelt ..... 20 ℔.

Item haben ihme auch meine g. H. geben laſſen ab ihrer Schüthin jahrlichen Korn ..... 2 Vthl.

Haber ..... 1 Vthl.

Item haben meine g. H. und Ob. ihme das Hauß, ſo zuevor die Landſchreiberey geweſen, ſampt der Scheuren-, Krauth- und Baumgarten zue beſitzen und zue nutzen geben.

Item ein Bünden.

Item hat er von dem Gotteshauß Sti. Mauritii zue Dorneckhdorff gehabt jährlichen an Gelt ..... 6 ℔.

Item von gemehltem Gotteshauß Korn ..... 1 Vthl. 6 Seſter.

Item von dreyen Jahrzeiten für ſein Praeſentz an Gelt 1 ℔ 7 ß 6 ₰.

Item wegen des Sigriſtendienſts zue Dorneckhbruckh von dem Gottshauß Stae. Mariae Magdalenae daſelbſten jahrlich an Gelt ..... 15 ℔.

Item an der heilligen Auffarth und St. Mariae Magdalenae Tag jedes ein Guldin, thuet ..... 2 ℔ 10 ß.

Item von jedem Schuelkind wochentlich an Gelt ..... 1 ß.

19.

Erkundigung des Vogtes zu Gösgen, wie er mit einem leichtfertigen Studenten, der zu Trimbach Schule gehalten, verfahren ſolle. 1669.

Vogtſchreiben von Gösgen Bd. 12.

Hochgeachte . . . . Verſchinnen Samſtag hat mir die Gemeindt Trimbach ein rechten boßwichtigen fahrenden Schuoler eingehändiget, welcher ſich bey ihnen die Schuol zu halten anerboten mit Vorwand, er ſeye von Rapperſchwyl gebürtig; ſeytt achtagen aber, daß er ſich in ihren Coſten uffgehalten, [ſei] uß ſeinen gefuerten Reden erkant worden, daß er ein Erzluteraner uß dem Zürichgebiet gebürtig ſeye. Die Gemeind beclagt ſich, daß er ihre Jugendt, welche ſonſten wegen wenig haltenden Kinderlehren von dem Pfarrherren daſelbſten nit wohl inſtruiert, leichtlich hette pervertieren können und mit ſeiner faulen Lehr anfüllen. Hat nichths abzutragen und hat ſich in wehrender ſeiner Uffenthaltung etwelchen leichtfertigen Künſten berüembt. Diſen hab ich laßen incarcerieren und [möchte] von Ewer Gnaden [den Entſcheid] erwarten, ob er mit der Gfangenſchafft abgebüeßt.

25. November 1669.

20.

Die Gemeinde Matzendorf bittet den Rat um Beſtätigung des von ihr präſentierten Sigriſten und Schulmeiſters. 1671.

Falkenſteinſchreiben Bd. 45.

Hochgeachte . . . . Es hatt mich ein erſamme Gemein von Matzendorff erſucht, Ew. Gnaden in aller Underthänigkheit vorzuobringen, uff des töttlichen Hin-

dritt des Siggerisch daselbsten einen anderen an sein Stell zuo ernambsen, undt sich etwas Streittigkeit zwischen dem Pfarherren undt einer Gmein erhebt, indemme eine ersamme Gmein einen dargeben hat, welcher dem Herrn wohl wirde können abwarten undt sein Sohn zuogleich auch die Kinder waß lehrnen, welcher ein Schreiben undt Läßen kann, wie dan Herr Hans Jacob Meister, als sein Vetter, Zeugnus wird können geben, daß er taugendtlich derzuo syn, undt albereit schon etliche Kinder wohl instruieren thuet, des man wohl zuofriden ist. Weilen aber der Pfharherr was Unwillens hatt, wägen gehabten Streits mit Herrn Hans Jacob Meister, welcher Ursach halber gemelte Joß Meister sambt seinem Sohn deßen nichts vermögen, so bittet nocheinmahlen E. G. ein gantze ersamme Gmein, den Joß Meister sambt seinem Sohn laßen fürbefholen sein, indemme er nichts anderes beghert als von einer Gmein dasjenige Salarium zuo nemmen, so zuovor ein Siggerisch undt Schulmeister zugleich gehebt hatt, deßen ich bezeugen kann (ohne Passion), er taugenlich darzuo wärre; für welchen ich E. G. in aller Underthänigkeit bitten thuen, damit nit etwan in das Künftig ein Consequentz daraus ervolgen solte, das ein Pfarherr einen Siggerisch zue ernambsen absolute Herr sin solle.

21. Hornung 1671.

Johann Philipp von Roll.

21.

Gesuch der Gemeinde Trimbach um eine Beisteuer an den Schulmeistergehalt. 1671.

Vogtschreiben von Gösgen Bd. 12.

Hoch . . . . Ein ehrsame Gmeind Trimbach hat mich gehorsamst berichtet, waßmaßen ein geraume Zeytt hero ihre Jugendt mit Kinderlehr und Schuolzüchtigung schlechtlich in Obacht genommen worden. Wylen sye aber anjetzo einen ehrenden Schuolmeister angetroffen, ahn den Mitlen seiner Underhaltung aber neben der Kinderen geringer Besoldung erwindet, haben mich die Ußschütz gedachter Gemeindt ersuocht, in ihrem Namen gebührendt bey Euwer Gnaden umb dessen Lebenßerhaltung gleich wie deme von Erlispach alß ein Mütt Kernen und ein Mütt Roggen ahnzuhalten. Wollen alßdann bey den Herren zu Schönenwerth, welche bey 20 und [mehr] Malter von den Rüttenen zu Trimbach bezüchendt, umb ein Beysteuer anhalten. Uß dem Kirchenguoth kan mit Ewer Gnaden Bewilligung auch etwaß geschöpft werden. Und werden hiemit die junge Leuth beßer alß hievor in der Gottßforcht und göttlichen Gsäz ufferzogen. Solche erzeygende gnädige Willfahr werden sye mit ihrer trüwysten Diensten bestmöglich beschulden . . . .

26. Oktober 1671.

22.

Urs Fridrich, Schulmeister zu Hägendorf, bittet um Aufnahme ins äußere Burgerrecht der Stadt Solothurn. 1672.

Bechburgschreiben Bd. 9.

Hochgeachte . . . . Es werden Ewer Gnaden durch mich geringen Ambtman schrifftlich verständiget, wie das Urß Friderich von Großendietwyl auß dem Luzerner Gebiets vor mir erschienen und angebracht, daß er sich bereiths in die 9 Jahr in

meiner Verwaltung wie auch in der Vogtey Falckhenstein alß ein Schuelmeister uffgehalten, auch betragen, das [weder] die Geistlichen noch die Gemeindten, wo er gesessen, (wie mir hiesiger Enden bekanth) khein Klag über ihne füehren, sondern das er in der Kirchen und mit der Jugend sein Fleiß jeweilen angewandt, und weilen er sich aniez zue Hägendorf ohnlängst verheuwrathet und allda sich burgerlich ze setzen und einzuekauffen des Vorhabens, weßwegen er mich umb Vorschreiben gepetten, so ich hiemit ertheilt. Alß langt hierdurch an E. Gn. sein gantz underthänig, gehorsamb Pithen, Sie geruhen, ihne für einen usern Burger gnädig uff- und anzenemmen. Solch verhoffende Gnad gegen E. Gn. zue verdienen er sich den Tag seines Lebens underthänigst befleißen wolle, zumahlen hochbesagt E. G. der Obsorg Gottes durch Mariae gethreuwer Bürpith wollempfelend.

Actum Bächburg, den 15ten May 1672.

Ewer Gnaden
underthänigster, gehorsamer
Burger und Diener
Johan Byß.

Bemerkung. Der hier genannte Schulmeister heißt mit seinem vollen Namen wohl Urs Michael Fridrich, was man zum Verständnis von Seite 40—41 gütig beachten wolle.

23.

Christenlehrmandate von 1672 und 1675.

(Zwei Beispiele aus den vielen Mahnungen, die der Rat an die Pfarrer und die Eltern wegen den Christenlehren richtete.)

Aus dem alten Jahrzeitbuch im Pfarrarchiv Önsingen.

Schultheiß und Rath zue Solothurn. Unsern günstigen Grueß bevor! Liber Vogt!

Seitenweilen an der Kinderlehr und gebührende Underweisung der Jugendt nit allein Gottes Ehre, sondern auch das Heyl und die Seeligkheit jedes christencatholischen Menschen, also mehr als an allen anderen Sachen, gelegen, wir aber unserem hievorigen Befelch und oftmahliger Erinnerung zuewider mit hertzempfindlichen Bedauern vernemmen müeßen, daß solche bereits geraumer Zeit an verschiedenen Endt und Orthen auf unser Botmeßigkeit auf dem Land schlechtlich gehalten und beobachtet werde, und dann auß Befelch der Geistlichkeit die erforderliche Anstalt bey den Pfarrherren allbereit gemacht, daß gemelte Kinderlehr fyrohin zuo gewüßen Zeit und Stunden geflißentlich gehalten werden solle, alß gesinnen wir ernstmeinend hiemit an Dich, daß Du deinen Amptsangehörigen die angelegenliche Vorsorg thuen und verschaffen solleſt, daß bey Erwartung unser hohen Straf und Ungnad ein jeder Hausvater seine Kinder, Söhn und Döchteren, wie auch Knecht und Mägt zue denen Stunden und Tagen, so der Pfarrherr verkünden wird, ordentlich und fleißig in die Kinderlehr schickhen und Du den Pfarrherren hierzue deine amptliche Hilf und Hand reichen, die gute Aufsicht tragen und die fehlbaren und ungehorsamen, so oft es zue Verschulden kommbt ohne alles Bedenkhen und Ansechung der Persohn in billiche, wohlverdiente Straf ziechen solleſt, dann diß ist unser gäntzlicher Will.

Actum den 29. Jenner 1672.

R. M. 1675. 14.

Schultheiß und Rath zue Solothurn. Unsern gönstigen Grues zuvor! Lieber Vogt!

Wir haben mit sonderbarem Müßfallen vernemen müeßen, wie daß hin und wider in Underweisung der Kinderen in christlichkatholischer Lehr ein sonders merckliche Fahrläsigkeit erspürt werde, worbey die Religion nit allein nicht vermehrt, sondern dardurch geschwächt wurde, als befehlen wir Dir hiemit alles Ernstes, daß Du den Pfarrherren deiner Verwaltung zuesprechen thuest, daß sie hierinnen ihre gegen den Allerhöchsten höchst verantwortliche Amtspflicht angelegenlich in Acht zichen, kein Sonntag noch Feyrtag lassen vorbeygehen, daß sie nit zue bestimmbter Zeit die Kinder zuesammenberuefen und selbe mit recht erforderlichen Underweisung alles Fleißes versehen, und im Fall die Schuld des eint oder anderen Außbleibens auf die Hausväter oder Müeter fallen thäte, zuo welchem End der Pfarrherr die Kinder ordentlich notieren und bey jeglicher Versamblung selbige verlesen solle, wirst den Pfarrherrn die oberkeitliche Hand bieten und die fehlbaren in gebührende Straf ziechen.

Actum den 16. Jenner 1675.

24.

Die Bewohner von Dornachbrugg bitten den Rat, er möchte ihre Schulmeisterstelle mit einem jungen Geistlichen besetzen. 1672.

Dorneckschreiben Bd. 17.

Hochgeachte . . . . Demnach jüngst verwichenen Mittwochen, den 17ten diß lauffenden, E. G. Burger Hanß Jacob Kieffer seel., Schuelmeister zue Dorneckhbruckh, von Gott dem Allmechtigen zue seinen Gnaden beruefen, und selbige Stell hiemit ledig worden, darüber dan Hochgedacht E. Gn. schuldiger Pflicht wegen, damit Sie diß Ohrts die gnädige Vorsechung vornemmen können, ich underthänig berichten sollen, der Ursachen halben dan Stephan Reinhard, der Meyer, und Hanß Götschi, der Ziegler, zue erregtem Dorneckhbruckh in Namen Einwohnenden daselbsten sich bey mir eingefunden, anbringende, waßmaßen bey diser Zeyt vill junge geistliche Herren, so ohne Pfruend, und weilen in dem Gottshauß Stae. Mariae Magdalenae daselbsten immerdar vill Wallfahrtens, wurde es woll zu Zeythen Votivmessen abgeben, verhoffend also, daß ein geistlicher Herr alldorthen mit des Schuelmeisters Einkunft neben dem wochentlichen Schuelgelt zimmlichermaßen sich erhalten könnte, lange derotwegen an hochernanth E. G. ihr underthänig gehorsammes Pithen, hochermehlt E. G. geruhen, disere Schuelmeisterstehll mit einem geistlichen Herren gnadig zue versehen. Welliche Gnad gegen hochberühert E. G. zue verdienen . . . .

Dorneckh-Schloß, 19. Februar 1672. Jacob Vigier.

25.

Gesuch des Johann Henzi um die Schulstelle zu Dornachbrugg. 1673.

Dorneckschreiben Bd. 17.

Hochgeachte . . . . Weilen auß Ankunft deren wollehrwürdigen Herren Vätteren Capucineren Herr Peter Küeffer daß Schuelhauß zue Dorneckhbruckh

raumen und abtrethen müeßen und zuegleich darüber den Schueldienst auch abgetrethen, alß thuet Johan Hentzi, weylland Ehrhard Hentzi, des Schuechmachers seligen Sohn zue besagten Dorneckhbruckh, sich praesentieren und umb den vacierenden Schueldienst anhalten, derowegen an E. G. mit Interceſſionsſchreiben ihne zue begleithen mich gebührend ersuecht, so ihme, in Ansechung ehr eines ehrbahren Wandels und ein sithsammer Jüngling ist, nicht versagen sollen. Wan nun angedeuther Schueldienst hiemit ledig, alß langt an hochgedacht E. G. erregtes Johan Hentziß underthänig gehorsammes Pithen (weilen seines Vatters seeligen Hauß zue errüegtem Dorneckhbruckh, darin Schuel ze halten, wollgelegen, er, Hentzi, des Coralgesangs auch woll berichtet, zue dem Gottsdienst also hiemit thuenlich), hochernanth E. Gn. geruhen, ihne auß Gnaden anzuesechen und des Schuelmeisters Einkünften ihme gnädig auch gevolgen ze lassen. Solliche Gnad gegen hochermehlt E. G. zue verdienen, er sich den Tag seines Lebens auff daß fleyßigste jederweilen underthänigst und gehorsamm einstellen wolle . . . .

Dorneck-Schloß, den 18. Februarii 1673.

Jacob Vigier.

26.

Johann Solinger bittet den Rat um die Schulmeisterstelle zu Hochwald und um eine Unterstützung. 1674.

Dorneckschreiben Bd. 18.

Hochgeachte . . . . Mir hat Vorweyser diß, Johann Solinger, Georg Solingers Sohn von Hochwald, angebracht, waßmaßen er ein geruheme Zeyt in der Frömbde bißhar sich aufgehalten, jetzundt aber, weillen er verheurathet und daß Lismerhandwerckh erlehrnet, zue erregtem Hochwald, seinem Vaterland, er sich zue setzen begehre. Wan aber seine Eltern ime gantz geringe Mittell hinderlaßen, wäre er vorhabens, neben angedeuth seinem Handwerkh, damit er sich desto beßer durchbringen konthe, alldorthen Schuell zue halten und die Kinder im Lesen zue underrichten. Langt derowegen an hochgedacht Ew. Gn. sein, auch einer ehrsammen Gemeindt daselbsten underthänig gehorsammes Pitten, hochernanth Ew. Gn. geruhen, von dero von Gott wollgesegneten Mittlen zue diß seinem Intent mit einer Steur gnädig anzuesechen. Solliche Gnad gegen hochermelt Ew. Gn. zueverdienen, den allgüethigen Gott . . . .

Dorneckschloß, den 15. Sept. 1674.

Johann Heinrich vom Staal.

27.

Stiftung der Schule zu Ifenthal-Hauenstein durch den Chorherrn Joh. Jakob Gugger zu Schönenwerd. 1675.

Aus dem «Instrumentum confirmationis neo-parochiae in Ifenthal et Hauenstein» ausgestellt von Bischof Johann Konrad von Roggenbach den 18. März 1675 auf Schloß Pruntrut. Eine Abschrift dieses Aktenstückes findet sich in der von Pfarrer Gregor Bloch angelegten „Pfarrlade Ifenthal oder Urkundensammlung der Pfarrei Ifenthal, chronologisch geordnet, 1866" im dortigen Pfarrarchiv.

. . . . Ultra praedicta ad scholae in pago Hauenstein (medio inter Wysen et Iffenthal loco) quavis hieme per honestam idoneamque personam habendae promotionem idem ipse dominus fundator ducentos florenos a parochiae huius novae fundatione prorsus separatos ac sub eadem non comprehensos in litteris censualibus sive decem aureos florenos quotannis praeceptori dandos donat ac contribuit. Quo juventus a teneris annis ad pietatem et orthodoxam religionem magis informetur omnisque liberos pro litteris per hiemem addiscendis ad vicinos heterodoxos mittendi occasio in posterum penitus tollatur.

28.

Der Rat verbietet die Aufführung von Theaterstücken auf dem Lande. 1676.

R. M. 1676. 355. 8. Mai.

Hanns Jacob Walßar, der Schuelmeister von Mümlißwyl, ist wegen begehrter Einwilligung, mit den Bauren ein Commedy anzustellen, für ein- undt allemahll abgewisen.

Darumb ahn alle innere undt außere Vögt — mutatis mutandis — (außert Buechenberg):

An Vogt zu Falckhenstein.

Alldieweillen unß ze vernemmen kommen, wie das allbereith etwelche unserer Underthanen, sich zu einer Commedy durch dero Schulmeisteren zu Mümliswyll haben instruiren lasen, auch sogahr erwehnter Schulmeister unß in Underthänigkheit umb die Einwilligung gepetten, wollen wir hiermit der Baursambe solche ihnen nicht allein keineswegs zuständige, sonderß schädliche undt zum Müeßigang verleithende Occupation gäntzlichen undersagt, auch anderen erheblichen Ursachen halber für ein- undt allemahll ernstmeinend verbotten haben, welches du dan ahn seiner Behöre zu jedeßen Verhalt undt Nachricht kundbahr machen solst.

29.

Die Bemerkungen über die Dorfschulen im Kapitel Buchsgau aus den Visitationsberichten vom September und Oktober 1677.

Visitatio Capituli Buxgaudiae omniumque parochiarum eiusdem. Ehemaliges fürstbischöfl.-basel. Archiv im Staatsarchiv Bern. Buchsgau: Visitationes, Nr. 41.

Laupersdorf. Nullum habent ludimoderatorem, cum communitas nihil contribuere velit.

Mümliswil. Ludimoderator adest susceptus primum nuper, vir probus et pius.

Balsthal. Ludimoderator adest satis defectuosus, interea tamen tollerabilis.

Önsingen. Ludimoderator est unus in loco, homo bonus et sufficienter instructus.

Kestenholz. Ratione ludimoderatoris facta est aliqua fundatio vel fundationis intentio, sed retracta iterum per dominum praefectum.

Wolfwil. Ludimoderator adest, vir bonae vitae in fide et doctrina sufficienter instructus.

Neuendorf. Non habent ludimoderatorem, qui tamen adesse deberet propter juventutem.

Oberbuchsiten. Ludimoderator est in loco egregius, vir bonorum morum, vitae bonae et famae, in fide sufficienter instructus ac alios etiam instruere novit.

Egerkingen. Ludimoderator adest, vir bonae vitae et famae, sufficienter instructus in rebus fidei et necessariis requisitis.

Hägendorf. Ludimoderator adest in loco bonae vitae et famae ac satis peritus in omnibus.

Wangen. Ludimoderator constanter in loco non est, sed singulis hyemalibus temporibus solet venire et manet donec labores iterum circa Martium incipiant. Est vir bonae vitae et famae, bonorum morum ac sufficientis doctrinae.

Olten. Ludimoderatorem habent, virum bonum et probatae famae et vitae ac sufficientis doctrinae.

Trimbach. Ludimoderator certus non adest, sed dumtaxat singulo hiemali tempore ad has partes venit. Et est vir honestus et ingenuus, bonae vitae et famae ac doctrinae sufficientis.

Ifenthal, Hauenstein et *Wisen.* Ludimoderator est in loco, vir bonae vitae et famae, sufficientis doctrinae. Bene instruit juventutem.

Obergösgen. Ludimoderator non est in loco.

Lostorf. Ludimoderator est in loco, qui medium maltrum recipit ab Ecclesia. Est vir bonae vitae et famae, celebs adhuc.

Stüsslingen. Ludimoderator in loco non est.

Erlinsbach. Ludimoderator est in loco; juventus mittitur ad scholas, licet magister sit homo bonae vitae et famae et sufficientis doctrinae.

30.

Bittgesuch der Kirchgemeinde Ifenthal an den Rat um eine Unterstützung für ihre Schule. 1681.

Vogtschreiben von Gösgen Bd. 14.

Es haben vermög Rathßdecreti underem 8. August verstrichenen Jahres Ew. Gn. Urß Gisiger, dero Burgerssohn, zu einem Schuolmeister der Kilchöry Ifenthal gn. verordnet, welcher aber sich nit lang uffgehallten, sonderen darvon gemacht. Deßendtwegen sich ermelten Kirchangehörigen wegen Versaumbnuß ihrer Jugendt [mit] angelägentlichster Klag [an Sie wenden] undt underthänigst pitten, es geruhwen Ew. Gn., ihnen mit vätterlicher Hilf beyzustehen undt, ihn Ansächen, sie theilß ihn dem Baselgepiet selbsten, theilß aber nechstangrentzendt, zu Vermehrung unseres alleinseeligmachendten catholischen Glaubens etwanen zu den 400 ℔, so Herr Chorherr Guger seel. zum Schuoldinst gestiftet, allein der Zins von den Inhaberen nicht flüßig werden wyll, annoch etwas ihn Frucht gnedigst zu vergaben, damit hierdurch ein beständiger Schuoldienst underhalten [werden könnte] undt obangeregte Religionsbefürderung erfolge.

15. Februar 1681.

31.

Mahnung der bischöflich-konstanzischen Visitatoren an das Stift Schönenwerd zu besserer Pflege der Schule. 1684.

Recessus communis pro venerabili clero Collegiatae Ecclesiae Schoenenwerdensis de anno 1684, Nr. 7. — Eingeschrieben im Anhange zu den Stiftsstatuten von 1625. Ehemaliges Stiftsarchiv im Staatsarchiv Nr. 43.

Magnum Reipublicae decus et ornamentum est, si juventus a teneris annis in litteris erudiatur. Cum autem deprehendimus in loco Schoenenwerd nullas esse scholas in quibus juventus tam in litteris quam moribus, reverentia et oboedientia erga Deum et superiores instruatur, vehementer optamus ut D. Praepositus utpote dominus loci allaboret, quatenus saltem tempore hiemali eiusmodi ludi litterarii instituantur; et in defectu ludimoderatoris laici unus ex dominis Capellanis hocce munus in se suscipiat praeter temporalem remunerationem indubitatam a Deo mercedem et praemium recepturus.

Decretum Constantiae 1. die Augusti 1684.

32.

Der Schulmeister von Stüßlingen bittet beim Rat um eine Unterstützung. 1691.

Vogtschreiben von Gösgen Bd. 16.

Es hat mich Hanß Caspar Vie, Burger uß der Stadt Friburg, gehorsambst ersuocht, Ewer Gnaden in aller Underthänigkeit zu berichten, wie er schon in die zwei Jahr zu Stüßlingen Schuol gehalten, wegen gewesner Thüere aber die Bauren ihme so wenig gäben können, daß es ihme unmöglich sye, uff daß lidenlichste sich zu erhalten. Herr Decan, Pfarherr deß Orths, gibt ihme Zeugnuß, er die Jugend zimlich fein lehrne, auch ein stilles fromeß Läben füehre. Alß gelangt obgedachtes Schuolmeisters underthäniges undt gehorsames Bitten an Euwer Gnaden, sie wollten ihne mit barmhertzigen Augen ansechen undt ihme etwaß, waß dero gnädig Willen sye, ouß Gnaden stühren. [Er] wolle nit underlasen, solches mit seinem Gehorsame undt underthänig Dienst widerum [zu] beschulden . . . .

12. Dezember 1691.

33.

Der Parrhelfer von Erlinsbach empfiehlt dem Rate den dortigen Schulmeister zur abermaligen Gewährung der obrigkeitlichen Fruchtspende. 1693.

Vogtschreiben Gösgen Bd. 17.

Das, was Euwer Gn. schon vor geruhmer Jahrzeit us wohlreifflich bedachten Gründen und erheblichen Ursachen unserem Dorff, Gmeind und Pfahrey zu Erlispach, als Euwer Gn. gehorsambsten Underthanen, für einen besonders nothwendigsten Schulmeister zum jährlichen Salario gnädig verordnet und gestiftet, solte nun um des wüllen, das der jüngst geweste Schuolmeister Hanß Beyer vor einem

Jahr gestorben und underdeßen ein Stillstandt gewässen, bis das Ew. Gn. widerum auffs neuwe underthanigst gebetten und hoffentlich darzuo erbetten werden möchten. Deswegen vor E. G. erscheinen thut Victor Beyer, weylanden Hanß Beyer sel. hinderlasner Sohn, welcher bereits das verschinen Jahr den Schuoldienst zu meiner und männiglicher Satisfaction um gedachten Jahrlohn versechen, kraft hochgedachten Herrn Haubmann Landvogts uff Gösgen Recomendation, auch gegenwertig meiner und der Kilchhöri einfältiger Supplikation, E. G. höchst pittende, als geruhen diselben widerum gefolgen zu lassen und gnädig zu bestättigen, was sonsten niemahlen ist ufgekündt worden. Welche Gnad und hoche Guthat, er, jung und fromme Knab, neben seiner armen Mutter mit embsigem Gebett um beharlichen Wohlstand Euwer Gnaden zu Godt treuwlich erkennen werden und sollen, deme durch Mariam alles zu befehlen.

Datum Erlißbach, den 6. Juni 1693.

Euwer Gnaden schuldwilligster
Caplon Ursus Peter.

34.

Schulstiftung zu Kestenholz. 1701.

Urkunde im Gemeindearchiv Kestenholz.

Stiftung der Schuolmeisterey zuo Kestenholz.

Wir nachgenante Urs Lithi, zuer Zeit Pfarrer, und Urs Ruodolff von Rohr, Undervogt zuo Kestenholz, sampt Anna Wyß, seiner geliebten Hausfrawen, thuond kund und offenbahren, das wir freyen Willens und wohlbesinnt ein ewige Schuelmeisterey daselbsten im Jar und Tag, wie unten zuo sechen, gestiftet haben, wie volgt:

Erstlich soll der Schuelmeister an sant Michelstag anstehn und der Schuol bis auf den letsten Tag Aprellen, wie auch alle Freytäg wochetlich der Lehr des heiligen Gebetts und der Erklärung des Catechismus nach einfeltigem Verstand der Jugend fleißig abwarten. Von welcher gottseliger Uebung er nit leiden soll, das einiges Kind ohne wichtige Ursach sich absentiere, und wird der Herr Pfarrer instendig gebetten, das er zuo gelegnen Zeiten die Schuol besserer Disciplin halber visitieren wölle.

Zuom anderen sollen die Stifter oder dero ernente Statthalter, welche unden zuo ersechen sind, den Schuolmeister zuo setzen und zu entsetzen haben, und wo der Stiffteren Stimmen in Erwöhllung eines Schuolmeisters nit zuosamen stimmen, das alsdann nit die Gmeind, als welche die Wahl den Stiffteren cediert hat, sonder allwengen in solchem Fahl das Looß den Streit entscheiden soll.

Drittens soll der Schuolmeister alle Freytäg und Sambstäg für die Stiffter Unser Lieben Frawen Lytany betten.

Viertens soll keiner angenommen werden, der nit des Chorals erfahren sey.

Zuom fünften: wan zuo Zeiten kein Schuolmeister bekommen werden kann, so soll des Schuolmeisters Inkommen für solches Jar den Armen, sonderlich in der Gemeind, in Kleideren oder anderen Nothwendigkeiten zuo Nutz kommen, jedoch nach der Stiffteren oder dero Statthalteren Guetgedunken, welche auch in Mangel eines Schuolmeisters das Inkommen selbsten inziechen und anwenden sollen.

Zuom sechsten sollen die Kinder dem Schuolmeister anders nichts schuldig sein als jedes täglich ein Scheit Holtz, so lang die Schuolstuben soll ingeheitzt werden, ußgenommen daß diejenige Burger, so über ihre Schulden 3000 Gulden vermögen, für jedes Kind ½ Batzen wochetlich geben sollen. Und soll die ehrsamme Gmeind dem Schuelmeister jährlich noch 2 Fuoder Holtz zuo seinem nothwendigen Brauch zeigen, aber nit zuo machen noch zuo füehren schuldig sin.

Zum siebenten gibt und stifftet der Pfarrer an Capital 160 ♁ [Kronen], der Undervogt auch 160 ♁, welche der Gemeind also angewiesen worden sind, nemmlich vom Pfarrer 244 Gulden am Christen Zeltner zuo Kestenholtz (der Gfehlliger genant) ab 3 Jucherten des Wäbers Rüti, und am Willhemm Studer zuo Kestenholtz 22 Gulden 10 Bz. ab seiner Matten, so in seiner hinderlegten Handschrift der Anstößen halber specificiert ist, Summa: 266 Gulden 10 Bz. oder 160 ♁. Der Herr Undervogt aber weyßet die Gemeind über die 40 ♁, die sie ihm schuldig ist, an Urs und Christen Aebi, Gebrüedere und Burger zuo Fulenbach, umb 120 ♁.

Welches alles zuosamengeschlagen außmacht 320 ♁.

Und sind diese Schulden und Underpfender der ehrsammen Gemeind ingehendiget worden, das sie, wo etwaß abgelost werden solte, selbiges alsobald ettwan in der Gemeindt einem vertrawten Burger oder sonst widerumb außleichen solle. In widrigem Fahl oder wo ein oder die ander Schuld durch ihre Nachläßigkeit verlohren wurde, sie solches der Schuolmeisterey zuo erstatten schuldig sein solle, damit dieselbige nit underbrochen oder gar zuo scheitern gange.

Dero Statthalteren halber aber verschafft der Herr Pfarrherr, das nach seinem Ableiben sein Statt vertrette selbiger Zeit rechtmäßiger Pfarrherr. Der Untervogt aber setzt in den Elteſten seines Geschlechts.

Demnach verspricht auch eine ehrsamme Gemeind, dem Schuolmeister ein eigen Haüßlein zuo kauffen und zuo erhalten, mit einem Pündlin und Gärtlin, welches [sie] aber im Abgang eines Schuolmeisters selbsten für solche Zeit wird zuo nutzen haben.

Dieses alles zuo krefftiger Bestettigung die Stiffter sowohl für sich selbst als auch die Geschwornen der Dorffschafft in Namen der gantzen Gemeind diesen Brieff underschrieben und mit eignem Insigel verwahret haben. So geschechen den 16ten Jenner 1701.

Urs Lithi, unwürdiger
Pfarrer zuo Kestenholtz.

(L.S.)

Das bekeön ich,
Ulrich Reudtolf von
Rohr, des Greichts,
als Erb des Under-
Vogts säligen.

(L.S.)

Victor Zeltner, deß Grichts,
im Namen der Gemeindt.

Ich, Franz Studer,
im Namen der
Gemein, Vierer.

(L.S.)

Ich, Jacob Knecht,
als Vierer, im Namen
der Gemeindt.

35.

Akten zur Schulgründung in Erschwil 1704.

a. Aklin, Chronik des Klosters Beinwil, XIII. 928.
Ehemaliges Archiv des Klosters Mariastein im Staatsarchiv.

Die 17mo Junii Illust. D. Abbas Rdo P. Placido parocho in Büesserach ex Erschwil rescripsit quod sequitur:

Betreffend die neur Stiftung einer Schuel zue Erschwil, worvon E[uer] E[hrwürden] mihr neülich weitläufige Relation gethan, bin ich auch ganz willig unnd geneigt, järlich etwas an Frucht nach unserem gnädigen Belieben undt Wohlgefallen zue disem christlich-löblichsten Vorhaben zue steüren und zue verehren, wofern ein jeweiliger Schuelmeister sich erstwegen gebührendt ahnmelden, undt man sich gegen uns und den unserigen fromb, getreüw und respective gehorsamm einstellen wird.

Diesen unseren Willen undt Meinung hiermit kürtzlich verfaßet undt in diserem Brief bedeutet, sollen E. E. wohl auffbehalten undt an seinem Ohrt auffweisen, mit heiterem Vorbehalt, das, was mann auf Seiten des Gottshaus hirrinn thuen werde, allezeit eine besondere Gnad und niehmahls eine Obligation sein solle.

Sonsten wirdt uns sehr lieb und angenehm seyn, wann zue diesem Schueldienst in der ehrsammen Gemeind beliebig, fromb, ehrliches Burgerkind allseitig geistlich undt weltlich Obrigkeit zue Erhaltung jeweiligen Fridens wird vorgestehlt und mit rechter Manier presentiert werden.

Beinwilae ad Petram B. V., 17. Junii 1704.

Esso, Abbas.

b. Thiersteinschreiben Bd. 14.

Ewer Gnaden Underthanen Melcher Uerkher, des Gerichts, Hans Borrer, Barthli Borrer, der Würth, Stoffel und Christen Borrer, als Ußschüz einer ganzen Gemein Erschwyll, haben mir angelegenlich zue verstehen gäben, wasgestalten eine Gemeind mit viller Jugend gesägnet, deßetwägen ihnen höchst nothwändig. einen Schuelmeister, damit die Juget in christlicher catholischer Lehr bestermaßen underwyßen würde. Weillen die Gemeind aber nicht mit genugsamen Mitlen versächen, als gelangt ihr underthänigist, gehorsambstes Pithen, E. G. geruchten, einem jewilligenn Schuellmeister etwas Fruchts von E. G. Zenden verabvolgen zue laßen. Dißere Gnad gegen hochernahnt E. G. zue verdienen ist ein ganze Gemeind des underthänigst gehorsamsten Anerpiethens.

17. Juni 1704.

c. R. M. 1704. 440. Juni 18.

Ahn Vogt zu Thierstein. Wan eine ehrsambe Gemeind Erschwyl jederzeit einen von unseren allhiesigen Burgeren zu einem Schuolmeister alldorten haben wirdten, wollen wir demselben jährlich ein Sackh Mühliguth ab unnserem Kasten gnädig geschöpft und verordnet haben, fahls aber ein solcher Schulmeister nicht einer von unseren Burgeren sein wird, solle solche unsere Beisteuwr alsdan wider uffgehebt sein. Im übrigen verhoffen wir, das Ihro Hochwürden Herr Prälat zu Beinwyl im Stein zu solchem Vorhaben das Seinige auch beitragen, undt be-

sagte Gemeind das Jhrige also beypflichten werde, das ein solcher unser Burger seine gebührende Underhaltung haben möge. Welche obige unsere Meinung zum khünftigen Bericht seiner Behörr geflissentlich einschreiben lassen wirst.

d. Ebd. p. 451. Juni 19.

Ahn Vogt zu Thierstein. Sintemahlen wir gestrigen Tags einer ehrsamben Gemeind Erschweyl zur Underhaltung eines Schulmeisters jährlichen zechen Mäß oder ein Sackh Mühliguth ab unserem Kasten zu einer Beysteuwr gnädig verordnet, jedoch mit dem Vorbehalt, das dieser Schuldienst allwegen durch einen allhiesigen Burger versechen werde, welcher Vorbehalt aber besagter Gemeind allzu beschwärt vorfallen wollen und durch dero Ausschütz umb eine Abenderung underthänig gebetten, als haben wir es bey denne verordneten zechen Mäsen zwar bewenden laßen, darbey aber die Verwilligung dahin gn. ertheilt, daß sie diseren Schuoldienst durch einen ihrer Gemeindsgenoßen, welchere aber durch einen jewesenden Vogt und Pfarrherren approbiert werden solle, versechen laßen möge.

36.

Die Bestimmungen in den Statuten des St. Ursusstiftes von 1706 über das Amt der geistlichen Schulherren und der Schulmeister.

Staatsarchiv. Die Statuten wurden vom Rat am 19. Mai 1706 gutgeheißen. Sie lehnen sich ganz an die früheren Stiftsstatuten an.

§ 15. De officio scholarcharum.

Singulis angariis, imo quando et quoties opus fuerit et omnes classes utriusque sexus et linguae diligenter visitent et regulas scholarum iam pridem ab utroque et ecclesiastico et saeculari magistratu Solodori confirmatas tam a ludimoderatoribus quam discipulis exacte observari faciant, confusiones omnes tollant, bonos mores in juventute instituant, discipulos perversos et incorrigibiles excludant, pauperes bonis moribus praeditos et diligentes promoveant et discolos removeant.

Ut cantum firmum seu gregorianum et figuratum statuto tempore ludimoderatores doceant, attendent. Examen generale quotannis instituent, praemia sumptibus serenissimi Solodorensis Senatus absque respectu personarum iuxta uniuscuiusque merita, scripta et responsa, distribuent.

Catechesin singulis angariis visitare non omittant et ut singulis dominicis diebus omnes praeceptores cum suis discipulis sexus utriusque diligentissime catechesi intersint jubeant, negligentes corrigant et serio moveant, contumaces venerabili Capitulo deferant.

Junior scholarcha eleemosinas hebdomadarias et extraordinarias collectas pauperibus scholaribus fideliter juxta ordinem distribuat et singulis annis venerabili Capitulo rationem reddat; eidem singulis diebus quidquid canendo per urbem circa festum nativitatis D. N. Jesu Christi vel festum trium regum collectum fuerit a praeceptoribus tradatur, quod postmodum juxta morem antiquum cum consensu reliquorum omnium scholarcharum distribuat.

Fidelitatem communi juramento promittunt et in Vigilia s. Joannis Baptistae resignant. [Mit kleinen Änderungen findet sich dieser Abschnitt in den Statuten von 1637, ganz gleich in jenen von 1648.]

§ 27. De officio ludimoderatorum.

Tres sunt magistri scholarum huius Gymnasii Solodorensis, quorum quilibet duabus classibus praeest: primus syntaxi maiori et minori, secundus gramaticae et rudimentis gramaticis, tertius declinationibus, conjugationibus et litterarum initiis. Qui omnes ea ratione tempore et modo, ut in regulis scholarum est praescriptum, doceant. Cantum sua hora quisque docere non omittat. [Dieſer Paſſus findet ſich wörtlich ſchon in den Statuten von 1637. Er kam durch die Übernahme des Gymnaſiums durch die Jeſuiten außer Geltung.]

Duo sunt ludimoderatores, latinus unus, germanus alter dicti; primus a saeculari magistratu partim et partim a venerabili Capitulo, alter vero a solo praefato magistratu nominantur et eliguntur. Hi singulis diebus et horis congruis personaliter scholis interesse et tardius adire nec citius recedere debeant, et si aliquem ob rationabiles causas abesse contingeret, per alium habilem et idoneum de licentia scholarcharum suam absentiam supplere teneatur. [Dieſer Paſſus wurde durch die neuen Verhältniße ſeit 1646 veranlaßt.]

D. D. scholarchis ecclesiasticis et saecularibus sine ulla contradictione in omnibus obtemperare studeant et in ecclesia nostra semper tempore divinorum officiorum, processionum et cet. suppelliceis induti compareant. Catechesi singulis dominicis cum discipulis personaliter intersint. Si abfuerint vel negligentes reperti fuerint a venerabili Capitulo severe punientur. Primus singulis per annum diebus missae cantandae cum pauperibus constitutis finito Matutino, Laudibus et cet. intersit.

Fidei professionem faciant, fidelitatem jurent et singulis annis resignent. —

Primus a venerabili Capitulo hucusque habuit in speltis 50 quart., in pecunia 50 ℔ et a saeculari magistratu singulis angariis 10 ℔, in speltis 3 quart. Secundus recipit singulis angariis a venerabili Capitulo 7½ coronatos solodorenses, a saeculari magistratu 8½ coronatos solod. . Tertius singulis angariis a magistratu solodorensi 13 coronatos solod. 18 bazeos 3 cruciferos. [Die Gehaltsanſätze galten den 3 Schulmeiſtern der Lateinſchule vor dem Beſtehen des Jeſuitengymnaſiums.]

37.

Streit der Gemeinden Lohn und Ammannsegg mit Biberiſt wegen der Schule. 1707.

St. Urſenſtiftsprot. p. 55. Dezember 5. Ehemal. Stiftsarchiv im Staatsarchiv. Nr. 149.

Hans Stampfli, als ein Ausſchutz von Loon und Amelseich, laßt vorbringen, das von undänclicher Zeit här der Brauch geweſt ſeye, das der Schuohlmeiſter in der Kirchheri Biberiſch zwey Jahr zu Biberiſch und das drite Jahr zu Loon Schuohl gehalten habe, wie denn eine jede Rechtſami aus dieſen zweyen Dörferen, gleich denen von Biberiſch, ein Mäs Korn zu Underhaltung des Schuohlmeiſters jährlichen gäbe neben dem Schuohlgelt, ſo ein jegliches Schuohlkind, als 2 Batzen, bezahle. Nun verſtehen ſie, das der jetzige neuw angenommene Schuohlmeiſter ſich weigere, diſes Jahr, als das trite, zu ihnen hinaus zu kommen; betten alſo mine Herren umb ihre gnädige Protection, das ſie bey dem alten Brauch möchten verbleiben, umb ſo vill mehr, weilen ſie auch in den Beſchwärnußen, als nehmlich wegen

einem Kilchmeierampt, so bald als die von Biberisch gefunden werden, und zu Erhaltung des Schuohlmeisters gleich denen von Biberisch nach den Rechtsammen contribuieren, deren sie 16 haben und die von Biberisch 22. Wan sie by dem alten nicht werden beschützt werden, wollen sie gleichwohl dasjenige, so sie bis dato zu Erhaltung des Schuohlmeisters contribuiert, anwenden zu Einfüehrung eines eigentlichen Schuohlmeisters in ihren Dörferen, und den Biberischern den ihrigen lassen. Wurde ihnen aber allezeit das Liebste sein, das sie möchten bey dem alten Brauch beschützet werden. In dem Gegentheil wird abgelesen ein Bricht vom Hr. Pfarrherrn zu Biberisch an ihre Gnaden Herrn Propst, andeuthend, das ebevor diese Alternativ seye biß dato gebraucht worden, und wan der Schuohlmeister zu Biberisch dis Jahr werde nach Loon gehen müeßen, so werden mehr Kinder zu Biberisch die Schuohl verlaßen, als nicht zu Loon und Amelseich werden darein kommen ꝛc. Ist nach Erdauerung der Sach gerathen worden, das es bey dem alten verbleiben solle; seye es aber Sach, das der Schuohlmeister nicht wolle hinauf gehen, sollen dise zwo Gmeinen nicht schuldig sein, ihme das gewohnte Korn zu geben, sondern selbiges gleichwohl einem sonderbahren Schuohlmeister, den sie mit erforderlicher Approbation machen werden, bezahlen.

38.

Streit um die Schulmeisterstelle zu Metzerlen. 1709.

Dorneckschreiben Bd. 31.

Wegen dem Schullmeister zu Metzerlen hab ich in Gegenwahrt gantzer Gemeindt mich informiert und ersechen, daß auß lauther Ungunst ein Theill von der Gemeindt ein frömbden Schullmeister mit Namen Oswald Keßler auß dem Toggenburg, so vor disem sich zu Metzerlen verheurathet, verlangen und vorgewendet, daß der jetzig Schullmeister Hanß Haaß, so ein Burger zu Metzerlen, nicht lateinisch köne; übrige Gemeindsgenoßen aber, ihne, Haaß, alß Schullmeister zu behalten vermeinen, in gnediger Erachtung, Herr Pfarrherr mit ihme wohl zufrieden, und die Kinder im teutschen Schreiben, Läsen, auch hl. Gebett und Gottsforcht genuogsam underrichten köne und wofehrn sollich Dienst nicht hett, sein Weib und Kindt schwährlich bei so theurer Zeit erhalten khöndte. Daß eindt und andere der Sach besagt Euwer Gnaden underthänigst gehorsambst zue berichten [habe ich] nicht ermanglen sollen . . . .

6. Dezember 1709.

39.

Bericht des Vogtes zu Gösgen über die Schule in Erlinsbach. 1719.

Vogtschreiben Gösgen Bd. 19.

Es haben Euwer Gnaden jüngsthin mir den gn. Befelch auffgetragen, mich mit und neben H. Camerario Klentzi von Stüßlingen und dem Helffer von Ernlispach zu erkundigen, auf was Ursachen die Gemeind Ernlispach ihre Kinder ehendter in das Berngepieth, als zu dem gewesten Schuhlmeister Victor Peyer in die Schuhl geschikhet habe.

Worüber E. Gn. gehorsambst hinderbringen solle, daß weylen vor einem Jahr bey ihnen keine Schuhl gehalten worden und einige von denen Gemeinds-

genossen gehrn gesehen hetten, daß ihre Kinder in Schreiben und Lesen etwas erlehrnen möchten, auf disem Grund gedachte ihre Kinder in bernische Bottmäßigckeit und dasigem Schuhlmeister für etwas zu erlehrnen eine kurze Zeit verschickhet haben. Für das einte.

Danne solle E. Gn. ich etwan drey der Schrifft und christlichen Sittenlehr wohl erfahrne und die Kinder zu underweisen taugliche Männer vorschlagen. Zu gehorsambster Folge dessen, nach auffgenommenem Bericht, E. Gn. den Joggi Eng von Oberernlisbach, Urs Sinniger und Hans Khburz, Schuchmacher, disere letztere von Niderernlispach, ganz ohnmaßgeblich als dasiger Enden hierzu die touglichste darschlagen solle. Alles E. G. gnädiger Disposition alleinigklich überlassend und in Erwarthung Euwres ferneren Befelchs verharre . . . .

7. Januar 1719.

40.

Gesuch Jos. Anton Stöcklis um Bestätigung für den Schuldienst zu Rodersdorf und Verbesserung des Schulmeistergehaltes durch den Abfluß der Armenstiftung des Pfarrers Markus Äschi. 1719.

Dorneckschreiben Bd. 36.

Indeme uß Abstärben Uellrich Frey, gewester Schuolmeister zu Roderstorf, der dasige Schuoldienst leedig worden, als langt hiermit Euwer Gnaden Underthan Joseph Stöckhlis von bemeltem Roderstorf underthänig gehorsambstes Pitten, hochgedacht Euwer Gnaden geruhen, ime bedeuten Schuoldienst zu ermeltem Roderstorf uß Gnaden anzuverthrauwen, in gnädiger Erachtung, Herr Pfarhrherr undt ein gantze Gemeind für ihne underthänigst gehorsambst bitten thuend. Beynäbens hochbesagt Euwer Gnaden zu berichten hab ich nicht ermanglen sollen, wie das der mehrangezogene Schuoldienst zu Roderstorf gar von geringen Inkhunften und Herr Marx Äschi sel., gewester Pfarrherr zu Roderstorf, eine Stifftung jährlich von zechen Pfunden Gelts Basler Währung undt zechen Sester Kärnen under die Armen ußzutheyllen verordnet, welches ohne Maßgaab zu dem Schuelmeisterdienst gelegt werdten könnte, in Ansechung der Schuelmeister offerirt, dreymahl in der Wuchen mit 24 armen Schuelkindern, so der khünftige Schuelmeister selbige vergebens lehrnen mues, den hl. Rosenkrantz für den Herrn Stifter seel. und deßen Anverwanthen zu pätten. In Erwartung, daß in Austheyllung dieses Allmuosens alle frömbden Bettler zuziechen undt dardurch ein Gemeind gar starkh beschwärd werde, disere Gnad gegen hochgedacht Euwer Gnaden zu verdienen, Gott, den Allmächtigen, umb dero glücklicher Regierung zu bitten . . . .

Dorneck, 12. August 1719.

41.

Streit zwischen der Gemeinde Hofstetten und ihrem Schulmeister wegen dem Schulmeistergehalt. 1719—1720.

a. Erste Klage des Schulmeisters.

Dorneckschreiben Bd. 36.

Es hat Euwer Gnaden Underthan Joseph Lämli von Hoffstetten mir hinderbracht, wie das vor einem Jahr eine ehrsambe Gemeindt, ußert sechs Gemeindtsgenoßen, ihne für einen Schulmeister zugleich Sigrist angenommen mit Ver-

sprächen, daß er neben dem Salario, so ein jeweylliger Sigerist von der Pfarrkirchen gehabt, annoch von jenem einer Gemeindt zuständigen Zechenden, so ohngefahr jährlichen in Zwölf Säckhen Frucht besteht, siben Seckh davon haben solle, undt die Nutznießung von einer der Gemeindt zugehörigen Matten ihme ebenmähßig solle zukommen, allein mit dißer Reservation, das die Kinder des Schuolgelts sollen entburttet seyn; anjetzo aber der dasige Meyer, obwohlen er vormahlen deßen zufrieden gewesen, ohnangesechen ich ihne widerumb dazu bequemmen wolle, sich nicht mehr dahin verstehen will, sonders einen anderen, der gegen dem obigen Joseph Lämmli der Capacitet halber gar nicht zu vergleichen, anzunemmen begehrt. Derohalben gelangt Joseph Lämblis obgemelt underthänig gehorsambste Pitt, hochgedacht Euwer Gnaden geruohen, in Ansechung er Herrn Pfarrhehren sehr angenem ware, anbey nur sechs Gemeingenossen darwider, einer Gemeindt ufzuerlegen, das sye ihne für einen Schuolmeister und Sigerist annehmen undt bey ihrem vormähligen Versprächen sein Verbleiben haben solle.

Dorneck, den 21. Januar 1719.

Urß Wolfgang Dunant.

b. Der Gemeindezehnten von Hofstetten. 1719.

Dorneckschreiben Bd. 36.

Specification sowohl deren Güetheren, davon eine Gemeindt zu Hoffstetten den Zechendten bis dahin genommen, als was sie jährlichen davon bezahlt hat.

Erstlich befinden sich luth mitkommendten pergamenten Brieffes uß allen dreyen Zelgen 23½ Jucharten, von welchen ein Gemeindt Hoffstetten bis dahin den Zechendten bezogen. Hingegen aber hat sye jährlich volgendtes bezahlt von gemeltem Zechendten:

Dem Brunnenmeister wegen den Dorfbrunnen an Früchten.....	—	14 Sester,
Dem Kilbert	1 Viertzel	8 Sester,
Dem Schuolmeister.....	—	8 Sester,
Summa...	2 Viertzel	14 Sester.

Der überresten wirdt an der Gemeindttrotten angewändt.

Sodanne hat ein Gemeindt ein Matten, davon sye jährlich 9 ℔ Zins Basler Währunge beziechen thut, aus welchen (wie ich bin berichtet wordten) ein Gemeindt den Zohl zu Basel 1 ℔ 13 ß undt an U. L. Frau Kertzen im Stein 3 ℔ in Gelt jährlich entrichtet. Das übrige auch an die Trotten, selbige zu erhalten, angewändet werdte.

16. März 1719.

c. Abermalige Klage des Schulmeisters.

Dorneckschreiben Bd. 37.

Es hat Euwer Gnaden Underthan Joseph Lämli, Schuelmeister undt Sigerist von Hoffstetten, mir abermahlen zu vernemmen gegeben, wie das vor anderthalb Jahren von hochgedacht Euwer Gnaden wegen seiner Soldung des Schuolmeisterdiensts er erschinen seye; so damahlen erkandt wordten, das eine Gemeindt Hoffstetten, was billich undt recht seyn wirt, ihme schöpfen solle. Dahäro vor etwas Zeits Urs Stöckhli, der Meyer, neben zweyen Gerichtssäßen undt anderen ehrendten Mäneren deßentwegen vor mir erschinen, welche ihme, Lämmli, für

sein jährliche Compedenz des Schuelmeisterambts ein Zechendten, so einer dasigen Gemeindt zuständtig und zu Zeiten 9 bis 10 Seckh Frucht jährlichen tragen thuet, neben einem Stückhli Matten ihme zu geben anerbotten; allein daß er von der Frucht 12 Seister d. i. zwey Theil Korn unndt ein Theyll Haaber und von dem Stückhli Matten einen Thaler in Gelt der Gemeind einhändigen solle, welches er auch für genem angenommen. (Von welchem Zechenden dem Sigerist Sti. Joannis Capel jährlich vier Seck Korn und vier Sester Haaber gegeben worden, das übrige alles von der Gemeindt nur verschandet wordten; welchen Dienst er, Lämmli, auch in das Künftige versechen will). Nachdeme er, Meyer, der Gemeindt solches hinderbracht, findt der mehrer Theyl nicht der Meinung gewesen. Derohalben gelangt mehrgemelten Joseph Lämlis underthänig gehorsambstes Pitten, hochbesagt Ew. Gn. wollen gnädig belieben, hierüber einen gnädigen Ausspruch zu ertheylen, anbey auch taxieren, wie vill das man ihme für die drey Winter in Versechung des Schuolmeisterdiensts bey 94 Kindern die Gemeindt ihme geben solle.

Dorneck, 13. Julii 1720.

d. Vergeblicher Versuch des Vogtes, eine Verständigung zu erzielen.

Dorneckschreiben Bd. 37.

Indemme von Euwer Gnaden sub dato deß 24. Julii 1720 ergangenen Befelchß ein Ausschutz von der ehrsammen Gemeindt Hoffstetten und Joseph Lemli, der Schuelmeister, wegen Uneinigkeit der Versoldung des Schueldiensts auf Montag des 2. Septembris sind citiert worden, Euwer Gnaden nit zu beunrüehigen, hab ich die Partien zu vereinigen getrachtet, also daß der Meyer und Wirth Herman, Geschworner von Hoffstetten, auf Guetheisen der Gemeindt dem Lemli, Schuelmeister, versprochen, ein Rüteli von einem Wagen voll Heuw jährlich für den Schueldienst verabfolgen zu lassen, welcheß der Schuelmeister Lemli eingangen und annoch begehrt hat für den schon drey Jahr versechenen Schueldienst, das ihme ein Schuld von 12 $\bar{u}$ von seinem Vatter herkomend bey der Gemeindt könne ausgewüscht werden, die Gemeindt aber disen alleß abgeschlagen und keine Besoldung geben will, hiemit von Euwer Gnaden der Joseph Lemli gantz underdänigst anhalten thuet, um einen gnädigen Ausspruch zu ertheilen, welche Gnad gegen hochernant Ew. Gn. zu verdienen als gehorsambster Underthan zu allen Zeiten bereit sein wolte.

Dorneck, den 30. Augusti 1720.

Urs Wolffgang Dunant.

42.

Das Einkommen des Schulmeisters von Oberbuchsiten im Vergleiche zu jenem des dortigen Sigristen im Jahre 1725.

Altes Jahrzeitbuch Oberbuchsiten (1705—1809) im dortigen Pfarrarchiv.

Des Schuellmeisters Einkunft ist wie folget:

Erstlich hat er von der Kirchen 2 Malter Korn.

Secundo zwe Daler an Gelt wegen des Rosenkrantz, das er sich fleißig solle darbey einfinden.

Tertio von den allgemeinen Jahrzeiten an der Nachkilbi 7 Bz. 2 Kreuzer

Quarto von Jahrzeiten luth Jahrzeitbuch A° 1725 war es 6 Bz.

Item von der ganze Gemeindt Oberbuchsiten darin ein jeder Baur ihme jährlich geben soll 1 Mäß Korn und ein halbs, die Dauner aber so vill Haber.

Des Sigeristen Einkunft ist wie folget:

Erstlich von der Kirchen zwe Daler. NB. wegen des hl. Rosenkrantz, das er sich fleißig solle darbey einfinden.

Secundo von den allgemeine Jahrzeiten an der Nachkilbi 7 Bz. 2 Kreuzer.

Tertio wegen Aufrichtung der Wienacht und hl. Grabes 7 Bz. 2 Kreuzer.

Quarto von Jahrzeiten luth Jahrzeitbuch A° 1725 war es 2 Bz. 3 Kreuzer, 1 Pfund 1 Bz. 3 Kreuzer.

Item von der ganze Gemeind Oberbuchsiten darin ein jeder Baur und Dauner ihme jährlich geben soll nämlich 2 Mäß Korn. Item ein jeder jährlich ein Laib Brodt. Item von allen Kindstauffeten und Gräbten ein Laib Brodt.

43.

Die auf die Schule bezüglichen Posten aus den Dorfrechnungen von Grenchen. 1726—1796.

Pfarrarchiv der römisch-kath. Kirchgemeinde Grenchen. — Freundl. Mitteilung von H. H. Pfarrer Ernst Niggli. Diese Notizen sind hier aufgenommen als Beispiel, wie vielerorts die Schule aus dem Gemeindegute unterstützt und erhalten wurde.

Rechnungsabschluß:		℔	ß	₰
1728.	Dem Pfarrherrn wegen Kinderlehrbildchen	10	—	—
	Dem Schulmeister für beide Jahr [1726—1727]	86	13	4
	Jos. Stüdeli, dem Murer, umb das andere Schulhausstübli lauth Verdingszedels	26	13	4
	Danne das Schuelhausdach zu decken	2	10	8
	Die Fenster im Schulhaus zu flicken	—	13	4
1730.	Dem Schuolmeister für beide Jahr	86	13	4
	Dem Glaser die Fenster im Schulhaus zu machen	1	5	4
1732.	Dem Schulmeister für beide Jahr	86	13	4
	Fenster im Schuolhaus zu flicken	1	13	4
	Um Kalck und Arbeit im Schulhaus	4	—	—
1734.	Dem Schuolmeister für beide Jahr	86	13	4
	Für ein Baum Laden umb etwelche Bänk in das Schuelhaus zu machen	6	16	—
1736.	Den Bodenzins wegen der Gemeind Schulhaus sambt den Cösten abgerichtet seith anno 1715 bis 1734 als den dritten Theil laut Zettels	5	7	4
	Dem Schuolmeister, demme von Gericht und Gemeind der Lohn verbessert wegen an Sonn- und Feyrtägen haltender Schuel und Kinderlehr, jährlich 20 ℔, für beide Jahr	133	6	8
1738.	Dem Schuolmeister für 2 Jahr	133	6	8
	Die Fenster zu flicken und um Ziegel	2	—	—
1740.	Dem Schuolmeister für beide Jahr	133	6	8
	Die Fenster zu flicken	—	8	—

Rechnungsabschluß:		℔	ß	₰
1742.	Dem Schuolmeister für das verordnete Winter und Summer im Schuolhaus die Kinder lehrnen für zwey Jahr	113	6	8
	Dem Glaser für Fenster im Schuolhaus	—	18	—
	Zahlt dem Viktor Wiß Bodenzins von dem gemeinen Schuolhaus; sind 6 Zinsen, tut	1	10	—
1744.	Dem Schulmeister für beide Jahr	93	6	8
	Für ein Schlüssel im Schulhaus	—	6	8
	Die Fenster zu reparieren im Schulhaus in beiden Stuben	3	6	8
1746.	Dem Schulmeister in beiden Jahren	93	6	8
	Dem Jakob Stüdeli wegen Arbeit im Schuolhaus, als einem Stein an dem Stubenoffen zue setzen, die Stegen, das Dach und Feurherth zu verbessern, auch zwei Fensterstell zu machen, samt anderem zu repariren, mit Begriff des Glasers tut	25	—	—
1748.	Dem Schulmeister jährlichen fünfzechen Kronen, für beide Jahre thuet	100	—	—
1750.	Dem Schulmeister für beide Jahr	100	—	—
		Cro.	bz.	X
1752.	Dem Hans Guillaume, dem Schreiner und Glaser, für die neuen Fenster im Schulhaus	8	24	—
	Dem Moritz Ris für 6000 Schindeln auf das Schulhausdach bezahlt an 5 bz. 2 X, tut	1	8	—
	Danne dem Andres Tschauwi, Murer, das er das Schulhaus belegt	1	23	—
	Dem Viktor Burki, daß er die Tisch im Schulhaus verbessert	—	3	—
	Urs Tschauwi, dem Schuolmeister, jährlich 15 Cro, tuet pro 1750 und 1751	30	—	—
1754.	Dem Schuolmeister für beide Jahr	30	—	—
	Für Fenster und Türli in das Schulhaus	2	23	—
	Von dem Schulhaus den ehrw. Schwestern S. Josephi jährlich 5 ß, thuet für 13 Jahr mit 1753 samt 4 bz. Costen	—	24	2
1756.	Dem von der Gemeinde bestellten Schulmeister	30	—	—
	Für ein neues Ofenbrett im Schulhaus	1	1	—
1758.	Dem von der Gemeinde bestellten Schulmeister	30	—	—
	Dem Schlosser von Büren, daß er ein Schloß an dem Schuelhaus [gemacht] und zwei Schlösser verbeßeret hat	—	10	2
1760.	Dem von der Gemeinde bestellten Schulmeister	30	—	—
	Bodenzins wegen dem Schulhaus zu Handen der ehrw. Schwestern zu S. Josephi jährlich 5 ß, für 1754—1759	—	11	1
	Wegen Ausbesserung des Ofens im Schulhaus	—	18	—
	Zu einem Dorfseckelmeister ist ernamset worden Urs Tschauwi, gewester Schuolmeister.			
1762.	Dem von der Gemeinde bestellten Schuolmeister	30	—	—
1764.	[Keine auf die Schule bezügliche Bemerkung]			
1766.	Hans Viktor Riesli, Schuolmeister, in 2 Jahren	30	—	—
	Ein Tisch in das Schuolhaus und 2 Stühl	2	16	—
	Denen Knaben zu ihren Büechern, samt Licht in das Schuolhaus	7	—	—

Rechnungsabschluß:		Cro.	bz.	X
1766.	Dem Glaser für die Rondellen im Schuolhaus zu machen samt einem Stuhl	—	8	—
1768.	Jakob Riefli, Schuolmeister für 2 Jahre	30	—	—
	Jos. Vogt für den Ofen im Schuolhaus auszubessern	—	5	—
	Für einen langen Stuol im Schuolhaus	—	7	2
1770.	Jakob Riefli Schuollohn für 2 Jahr	30	—	—
1772.	Jakob Rüfli, Schuollmeister	30	—	—
	Zwei neue Stangen ins Schuolhaus	—	11	—
1774.	Dem Schuolmeister in 2 Jahren	30	—	—
	Für das Schulhaus: Die Stägen und Kuchi reparieren und 2 neue Stüell	1	22	—
	Jos. Obrecht, das Dach und Ofen repariren	—	14	—
1776.	Dem Schulmeister in 2 Jahren	30	—	—
	Dem Glaser für die Fenster im Schuolhaus	—	13	—
	Johannes Burkhi, Zimmermann, für 2 Stuel dahin samt Laden	1	9	2
	Für Tafelen ins Schuolhaus	—	19	—
1778.	Dem Schulmeister in 2 Jahren	30	—	—
	Für das Schulhaus:			
	Dem Glaser, die Fenster zu repariren	3	20	3
	Für Ziegel samt dem Fuhrlohn	—	22	2
	Für Dachnagel	—	6	—
	Dem Maurer für Taglohn samt Kalch	1	21	—
	Für einen neuen Tischschragen und Stuhl	1	8	2
	Jos. Obrecht, Maurer, für Taglohn und Ziegel	—	12	2
	Abermahl für 2 neue Stühl und Tischschragen	1	7	—
	Für 50 Ziegel	—	7	2
	Abermal für Nägel auf dem Dach	—	6	—
	Urs Ryß, dem Mohler, ein Tafelnramen zu machen	—	9	—
1780.	Dem Schuolmeister in 2 Jahren	30	—	—
	Im Schuolhaus den Ofen, Feurstatt, Bänk, Tisch und Fenster zu verbessern	5	16	2
	Für neue Fenster im Schuolhaus	6	18	3
1782.	Dem Schuolmeister für 2 Jahr	35	—	—
1784.	Dem Schuolmeister in 2 Jahren	40	—	—
	Bodenzins gehn S. Joseph wegen dem Schuolhaus für 14 Jahr	1	1	1
	Dem Schreiner für Schuolbänk und Tisch	3	20	—
	Danne wegen eingerichteter Normalschul für Bänkh	11	15	—
	Für 6 Ell Duech zu einer Tabellen à 4 bz.	—	24	—
1786.	Dem Schuolmeister für 2 Jahr	40	—	—
	Für das Schuolhaus zu vertäfeln und Fenster ꝛc.	22	13	2
	Dem Maurer für ein Kreuzstock im Schuolhaus	4	12	—
	Dem Schuolmeister im Waisenhaus das Kostgeld	6	—	—
	Jakob Rüefli, dem alten Schulmeister, mittlerweil Schul zu halten	6	—	—
1788.	Dem Schulmeister für 2 Jahre	40	—	—

Rechnungsabschluß:		Cro.	bz.	X
1788.	Johannes Luterbacher für Arbeit im Schulhaus	11	8	—
	Joh. Wullimann für Fenster und Kreuzstock	13	4	—
	Franz Rüefli, Schulmeister, fordert laut Zettel für Arbeit in dem Schulhaus für Öhl und Nagel	6	4	1½
	Für ein Ofenbrett im Schuolhaus zahlt	2	2	—
1790.	Dem Schulmeister in 2 Jahren	40	—	—
	Dem Schreiner für Arbeit im Schulhaus	—	20	—
	Dem Maurer für Ausbesserung des Schulhauses	1	5	—
1792.	Dem Schulmeister für 2 Jahre	40	—	—
	Für Arbeit im Schulhaus	3	9	—
1794.	Diesortigen Gemeindegenossen, welche die Träm zum Waisenhaus gefürt, von ihrem Conto daran geben	19	13	—
	Dem Schulmeister für 2 Jahr	40	—	—
	Dem ander Schulmeister für Conto für 1792—1793	40	—	—
	Zwei Schreinern, die laut Zettel für in beide Schulstuben gemachte Arbeit	3	18	—
	Für Schulhausbodenzins für 10 Jahre an Kloster S. Josephi	—	18	—
1796.	Dem Schulmeister für 2 Jahr	41	15	—
	Dem andern Schulmeister für 2 Jahr	41	15	—
	Dem Glaser in dem Schulhaus die neue und alte Pfenster zu verbessern samt Bley, welche die Soldaten verzehrt haben	2	14	—
	Dem Joseph Stüdeli, Maurer, l. Z. für das Dach zu kehren auf dem Schulhaus und das Eingeweid zu verbessern	7	4	—
	Latten und Laden und Nägel in das Schulhaus für Bettstatt der Soldaten	—	23	—
	Dem Zimmermann für die Bettstatt zu verbessern	—	4	2
	Dem Urs Ris zwei Taglöhn für das Schulhaus	—	18	—
	Dem Viktor Burki, Zimmermann, bey dem andern Schulmeister die Stüehli verbessert und Laden angeschafft	1	5	—
	Urs Tschui, Schullmeister, 2 Taglohn à 10 bz.	—	20	—

44.

Die Schwestern von Richemont machen sich anheischig, die Erziehung der Mädchen der höheren Stände in den sieben katholischen Kantonen oder wenigstens in der Stadt Solothurn zu übernehmen. 1727.

Akten der Stadt Solothurn Bd. II. 153.

. . . . L'homme estant un animal sossiable il est nez pour vivre dans le commerse et la sossiétez, mais comme il est nez dans la foiblesse et l'ignorance il ne peut estre sossiâble que par l'educationt que l'on luy donne; c'est elle, qui leurs fait rechercher la science et par la science l'amour de la vertu, laquelle forme la noblesse, la soustient et la conserve; et elle ne se pert que par le vice. Vos excellances sont persuadées aussi bien que nous que l'éducationt de la jeunesse ne conssiste pas de scavoir dancer, jouer et chanter, puisque ces sortes de sciences sont plus propre à des personnes de théatres quâ des personnes de nôblesse

Si vous croyez magnifiques seigneurs que nous puissions vous estre uttilles pour l'éducationt des demoiselles des cénats, des éminans seigneurs des deux cens et des magnifiques seigneurs des vaingtecinqs nous vous offrons pour cest effet nos services, s'il estoit possible pour les septs cantons catholiques, et s'il n'est pas possible ce sera pour celuy de Sôleure; si vos excellances le trouvent bont, elles nous accorderont s'il leurs plaist un lôgement tant pour nous en particulier, que pour le colége, afin que les demoiselles puissent venir plus facillement les jours doeuvres excepter le jeudy. Mais quant à ce qui est de la reconnoissance que les parans de ces demoiselles voudroient avoir pour nous, nous ne prétendons pas faire de priz avec vos excellances, vous en disposserez comme vous le trouverez à propos ôu la ville donnera pour toutes ces demoiselles en général ôu bien les seigneurs en particulier . . . .

Les servantes de Richemont,
le 20 mais 1727, proche de Balle en Suisse.

45.

Gesuch an den Rat, um Unterstützung eines Schulmeisters in Nunningen. 1732.

Gilgenbergschreiben Bd. 9.

Indemme bey zwantzig und mehr Jahren zu sonderem Schaaden und Nachtheyll der Jugend jn diser Vogtey kein Schuohl gehalten worden, als hat eine ehrsambe Gemeindt Nunningen disen so nothwendigen Schuohldienst dem Kirchmeyer Johanes Hänggi, des Gerichts, zu versechen überlaßen. Als gelangt sein, des Hänggis, underthänigste Pitt, Jhro Gnaden geruchweten, ihme (in Ansechung die Gemeindten sehr arm und bedürftig) jährlichen aus sonderen Gnaden was Beliebiges volgen zu laßen, jn Erachtung, er des schuldigsten Anerpiethens, seine obligende Function also zu verrichten, daß männigklichen ein vollkommenes Vernüegen ob ihme tragen werde. Indeßen mit tiefstister Veneration verharren . . .

Gilgenberg, den 8. Nov. 1732.

Joh. Jos. Wilhelm Ignatz Krutter.

46.

Erlinsbach ersucht den Rat um Bestätigung eines neuen Schulmeisters. 1742.

Vogtschreiben von Gösgen Bd. 21.

Dieweylen Victor Peyer, Schuelmeister zue Ärlinschbach, welcher in zerbrochenen Zeithen beynachem gegen fünfzig Jahren den Schueldienst aldah mit mäniglichem Vergnüegen versechen, albereith wegen hochem Alter, auch Schwachheit des Gesichts ferners zue continuieren außert stand sich befindet, als hat mich der wohlehrwürdig Herr Pfarherr sowohl als die Vorgesetzte dasiger Gemeind ersuecht, ihnen behilflich zue sein, das ihnen ein tauglicher und erfarner Mann an deßen Platz dargeben werde. Weßentwegen dann die Gemeind sich versamlet und mit einhäligem Mehr gegenwärthigen Rudolf von Felten als einen zue disem Dienst tauglichen Man auf hochgemelt Euwer Gnaden Guetheißen ernambset, welcher vor einem Jahr den Winter hindurch auf Ersuechen des alten Schuolmeisters

selbsten, wie auch des Herrn Pfarherrn, mit guetem Progreß die Schuel gehalten. Weilen aber Euwer Gnaden zue disem Dienst jährlichen 1 Mütt Kernen und 1 Mütt Roggen gewidmet, als thuet gegenwärtiger Petent umb die Continuation sothaner Gnad gantz underthänigist anhalten mit Versicherung, das er die ihme anvertraute Jugendt nicht nuhr im Schreiben und Lesen, sondern auch in Underweisung der christlichen Lehr under der Direction des Herrn Pfarherren mit allem möglichem Fleiß underweisen werde. Es thuet auch der wohlehrwürdig H. Pfarherr disen Mann als einen ihme angenemmen und sittlichen Mann Euwer Gnaden bestmöglich anempfehlen und recommendieren.

24. November 1742.

47.

Niedergösgen und Stüßlingen bitten den Rat um eine Unterstützung für ihre Schule. 1743.

Vogtschreiben Gösgen Bd. 21.

Jacob Meyer, des Gerichts, und Ausschütz einer Gemeind Nidergösgen thuet Euwer Gnaden in aller Underthänigkeith vorbringen, wie daß eine Gemeind Gösgen und Stüsligen auf sonderes zuesprechen hin, damit ihre zahlbahre Kinder beßer als bis dahin gelehrnet und erzogen werden, räthig worden, einen Schuelmeister zue dingen, welchen sye auch gefunden und albereith einen von Niderärlischbach in einer von der Gemeind bestelten Stuben angestellet, so zue völligem Genüegen die Jugendt in Schreiben und Lesen wohl instruieret. Weilen aber die meiste Vätter nicht im standt, den Schuelmeister nach Gebühr zu bezahlen, als gelanget gemelter Gemeinden underthänige Pitt, Euwer Gnaden geruewen, aus dehro berüehmte landsvätterlicher Güethe für den gemeinen Nutzen ihnen etwas an Früchten beyzuesteuren, damit ihre Kinder in disem wohlangefangenem Werkh continuieren können; denne ohne Ew. Gn. Beysteur [seien] sye nicht im standt, einen Schuelmeister also zue belohnen, das er sich darmit ausbringen könte. Für welche gnädige und landsvätterliche Willfahr sye Got, als Belohner aller gueten Werkhen, sowohl als ihre Kinder ohnaufhörlich betten werden . . . .

19. Januar 1743.

48.

Der Schulmeister von Trimbach bittet um ein Stück Allmendland zum Schuldienste. 1743.

Vogtschreiben Gösgen Bd. 21.

Johannes Ryhm, Schuelmeister zue Trimbach, wie auch zuegleich Sigerist, nimmet die Freyheit, ganz underthänigist Euwer Gnaden zue berichten, wie daß er schon seith Aº 1717 den Dienst eines Schuelmeisters, den Sigeristdienst aber seith Aº 1724, hoffentlich zue jedermäniglichem Vernüegen, versechen, also, das seine anzahlbahre anvertraute Schuelkinder sowohl in Schreiben und Läsen als auch in der Christenlehr zue Satisfaction des in Gott ruehenden Pfarherren nach aller seiner Möglichkeith instruieret. Weilen aber seith der Zeit, das er den Sigeristdienst versecht, keine andere Genußsame von dem Schueldienst gehabt als eine

kleine Rütti ohngefahr einer ½ Jucharten in der Rinderweid, welche dermahlen mit anderen widerumben aufgeschlagen worden, das er dismahlen gahr kein Bene von dem Schueldienst nicht habe; auch das die Gemeind nicht so wohl beschafen, ihme aus dem gemeinen Seckhel seinen Dienst zue verbessern, wiewohlen sye ihme, dem Schuelmeister, in Ansechen seines Fleißes, auch seiner in Schreiben und Leßen schöner Erfarenheith, auch sehr zahlbahren Schuelkinderen gerne was gönnete.

Kann auch Ew. Gn. gehorsambst bezeügen, das die Jugendt zue Trimbach in allem beßer als in allen anderen Gemeinden instruiert seye, auch desto nöthiger, in Ansechen die meiste sich mit denen Handwerckhen sich behelfen und durchbringen müeßen.

Gelangend also des Petenten ganz underthänige Pitt, Ew. Gn. geruehten, allergnädigist ihme oder seinem Dienst etwan ein Stuck Erdrich auf dasiger Rinderweid von ohngefähr einer Jucharten hinder Hag zue legen, womit dane der Schueldienst ohnbeschwert Euwer Gnaden noch der Gemeind in etwas verbeßeret wurde. Er ist des underthänigen Anerbietens, solche Gnad mit seinem Fleiß und ohnermüedeter Arbeith gegen Euwer Gnaden solches zue verdienen . . .

22. März 1743.

49.

Lostorf bittet um eine Fruchtspende zur Verbesserung des Schuldienstes. 1744.

Vogtschreiben Gösgen Bd. 21.

Eüwer Gnaden Undervogt und samtliche Gerichtssäße zue Lostorf haben mihr zue verstehen geben, wie das zue großem Nachtheil des gemeinen Wäsens ihre in mehr den 100 Hausvätteren bestehende Gemeind fast keine und sehr wenig des Schreibens und Lesens Erfahrne zue finden, auch ihre fast ohnzahlbahre Jugendt aus Abgang der Mitlen nicht im stand, in die Schuolen zue verschiken, also das dise sehr nöthige Wüssenschaft in gäntzlichen Abgang komme, sye selbsten auch mit eigenem Schaden erfahren müeßen, das man ohne dise nöthige Wüssenschaft sowohl in seinem eigenen Hauswesen als auch allen anderen Gewärben ohne deßen ohntauglich seye ꝛc: als wolten sye ihrer Pflicht und Schuldigkeit gemäß trachten, so vill ihnen möglich hinfüro die Jugendt zue beßerer Auferzucht zue leiten. Weilen aber die Mittel zue Erhaltung eines erfahrnen Schuolmeisters sowohl der Gemeind als denen meisten Hausvätteren gänzlichen abgehen, als thuen sye durch ihren Ausschutz und Sigerist Peter Dietschi Euwer Gnaden gantz underthänigist bitten, hochdiselbe gerucheten, auß landesvätterlicher Güete etwas in Früchten zue disem nöthigen und heilsamen Werkh beyzusteuren. [Sie selbst] wollen auch ganz willig, so vill als ihnen möglich, beytragen und steuren, als namlichen alle Jahr einen gewüßen Bezirkh Rüthi zue disem Dienst ansäen und dem Schuolmeister genießen laßen, damit diejenige Arme, so dem Schuolmeister den Lohn zue geben nicht im stand, auch ihre Kinder mit den ihrigen in die Schuolen schicken können. Dis ist, was eine ehrsame Gemeind Lostorf Ew. Gn. gantz underthanigist pittet . . .

14. Dezember 1744.

Franz Jos. Schwaller.

50.

Die Gemeinde Erschwil will ein Schulhaus bauen und bittet um das nötige Bauholz. 1746.

Thiersteinschreiben Bd. 20.

Indeme einer Gemeindt Ehrschwill schon seith etwelchen Jahren dahero von underschidlichen Guthätheren zu Erbauwung eines Schuolhauses in die 160 ℔ Stebler schankhungsweyß zukommen, nun aber sie, die Gemeindt, den Willen ihrer Guthätheren zu effecticiren bemeltes Schuolhaus mit Mauren bis under das Tach aufzuführen, undenhero den Platz zum Uffbehalt ihrer Eymeren, Feurhögen und anderen der Gemeindt zugehörrigen Sachen aufristen zu lassen gesinnet, als gelangdt ihr, der Gemeindt, durch Urs Fideli Borrer, Weibel, und Johanes Borrer, ihre verordnete Ausschütz, underthänig an Euwer Gnaden demütigstes Pitten, hochermelt Ew. Gnaden geruwen, ihnen . . . . nötiges Bauholtz . . . . verabfolgen zu lassen, da überigens sie, die Gemeindt, erpiethet, bedeutes Schuolhaus in nöthigen Reparationen künftigshin und zu allen Zeiten zu underhalten . . .

26. November 1746.

51.

Hochwald bittet den Rat um billige Abtretung eines Vereins zur Stiftung eines Schuldienstes. 1747.

a. Gesuch der Gemeinde.

Dorneckschreiben Bd. 48.

Euwer Gnaden lasset eine ehrsambe Gemeind Hochwald durch ihre hierzu verordnete Ausschütz Haus Vögtli, den Meyer, unnd Urs Nebel, Kirchmeyer, in underthänigister Gehorsambe vortragen, wasgestalten (nachdeme sie mit sonderem Bedauren ersechen, das theyls unnd zwahr die mehrere aus den ihrigen schon erwachsene, theyls aber noch junge Kinder zum Schreiben unnd Lesen nicht gehalten werden, eine völlige Ignoranz unnd Ohnwüssenheit zu beförchten, kaum einer oder der ander schreiben unnd lesen kan) sie wahrgenomen, das solches aus keiner anderen Ursach als aus Abgang einer habenden Schuol unnd tauglicher Schuelmeister harrhüre; inmaßen sie ihre Kinder allein bey Winterszeit in die Schuol schickhen können, welche wegen Entlegenheit bey raucher Witterung öffters zu Haus bleiben, auch wan sie gehn bey kurtzen Tagen im Hin- unnd Hergehn bis nacher Sewen wenigstens zwey Stund versaumen, also ohnmöglich einiger Progreß unnd Vortgang zu verhoffen seye, sonderen villmehr das Wenige, was sie den Winter hindurch erlehrnet, in dem Sommer widerumb vergeßen. Dahero sie von geraumer Zeit dahero uff Mittel unnd Weeg bedacht gewesen, wie sie disem übel vorbiegen, zu Ew. Gnaden Diensten tauglichere Underthanen, ihro, der Gemeind, aber nutzlichere Burgere erziechen könnten, hatten auch ohnangesechen der Armuth ihrer Gemeindsgenoßen das Glückh gehabt, zu disem häylsamen unnd nutzlichen Werkh ein Stuckh Gellts zu bekommen, das sie darmit einen Anfang machen könten, der gäntzlichen Meynung unnd Zuversicht lebend, hochermelt Euwer Gnaden geruhwen werden, ihrer bekhandten Freygebigkeit nach von so villen Guethathen

die sie alltäglichen ihren Underthanen angedeuwen laßen, ihnen auch etwas allergnädigist beytragen werden unnd jenen zu Hochwald fallenden Bodenzins, den offthochermelt Ew. Gn. vor einem Jahr von Hans Kayser von alda erkhauft, welchen sie mit gnädiger Comission zu dem Schueldienst zu legen gesinnet, umb einen leidenlichen Preys an die Hand zu geben. Solche hoche, einer gantzen Gemeind zue zeitlich unnd ewigen Wohlfahrt dienende ohnschätzbahre Gnad wird eine gantze Gemeind bis zu End der Zeiten mit underthänigistem Dankh venerieren unnd Gott, den Allmächtigen, für Ew. Gnaden beharliches hohes Wohlseyn, beständig glückhlich friedfertige Regierung ohnabläslich anflechen. Verharre mit tiefstem Respect.

14. Januar 1747.

Frantz Jos. Xaveri Glutz, Landvogt.

b. Antwort des Rates.

R. M. 1747. 44. Januar 16.

Alldieweilen die Gemeind Hochwald ihro vorgenohmen, zum Nutzen dasiger Jugendt einen eigenen Schuolmeister zu halten, worzu dem Vernemmen nach gewiße Guthäther allbereits etwas Nambhafftes in Gelt gewidmet und für deßen Sälarium anerpotten haben sollen, wollen ihro Gnaden, auff nammens ihr, der Gemeind, von Hans Vögtli, dem daselbstigen Meyer, und Urs Nebel beschechenes gantz demüthig und inständiges Anhalten hin, hiemit eingewilliget haben, das ihro, ermelter Gemeind, das vor einem Jahr ungefähr von dem Hans Keyser allda erkauffte Berein von 3 Säckh Korn und 2 Säckh Haaber jährlich zu gesagtem Hochwald fahlenden einem Bodenzins zur Underhalt und Bestahlung eines jeweiligen Schuolmeisters umb 125 Basler Cronen zu Handen gestelt, durch Mhgh. Rattschreiber ein Übergaab deßwegen förmblich aufgesetzt und ausgevolgt, darin aber haiter vorbehalten werden solle, das Ihro Gn. Willen, disses Berein soll zu ewigen Zeiten bey dem Schuolmeisterdienst verbleiben und darvon niemahlen weggethan oder anderstwohin verwendt oder versetzt werden können. Wird sie, die Gemeind, gesagte 125 Basler Cronen vor das Berein Herrn Seckhelschreiber (der es zu verzeichnen wüssen soll) gehörig bezahlen oder zu bezahlen versprechen, so solle ihro auch der darauff ausstehende letzte Bodenzins aus Gnaden darzu gegeben, geschenckht und überlaßen sein.

An Mhgh. Stattschreiber und Herrn Seckhelschreiber.

52.

Streit wegen der Vereinigung von Schul- und Sigristendienst zu Witterswil. 1748.

a. Witterswil hat ohne Begrüßung der Behörden den bisherigen Sigristen abgesetzt und Schul- und Sigristendienst vereint einem anderen übergeben; die Gemeinde bittet nachträglich um Genehmigung.

Dorneckschreiben Bd. 49.

Es hat [ein] Theyls der Gemeind Witterschwyl bey letzt ihrem gehaltenem Dorfrecht zum Nutzen der Gemeind für beßer zu seyn erachtet, wan der Schuol zum Kilbertdienst (so bis dahin niemahlen gewesen) gelegt würde; dahero sie ohne

mein, des Ambtmans, Wüßen unnd Begrüeßung anstatt des geweſenen Kilberts (dene Euwer Gnaden Ambtman nebſt Einſtimmung eines jeweyligen H. Pfahrherren zu ſetzen hat), weilen ſelbiger in ihr, der Gemeind, Begehren nicht gleich einwilligen wollen, gemelten Kilbert- ſambt dem Schuoldienſt einem anderen übergeben. Weswegen der von meinem Vorfahrer geſetzte Kilbert ſich erklaget und erwyſen, das eine ehrſambe Gemeind ihne ohne mein, des Ambtmans, Vorwüſſen zu E. G. Handen, ſonderheitlichen ſo kein Klag wider ihne könne eingebracht werden, nicht abſetzen und einen anderen darſtellen könne. Worüber ich ermeltem Theill der Gemeindsgenoßen verdeutet, das ihnen darzuthun obligen ſolle, ob ſie, die Gemeind, den Kilbert zu ernambſen habe, oder aber, das der Schuol- dem Kilbertdienſt künftigſthin beygelegt werden ſolle, von hochermelt Ew. Gn. auszuwürckhen haben ſollen; wie dann ſie ſolches auch angenommen und vor Ew. Gnaden zu kehren ſich entſchloßen.

15. Februar 1748.

Joh. Joſt Roggenſtiell, Landvogt.

b. Der Pfarrer von Witterswil bittet den Rat, den dortigen Schuldienſt ſeinem bisherigen Sigriſten zu übergeben.

Dorneckſchreiben Bd. 49.

Erlauben Euwer Gnaden dem wohlehrwürdigen H. Heinrich Schön, Pfahrherr zu Leimen, Bätt- unnd Witterſchwyler unnd Camerer des Capituls Leimenthal, weilen er wegen anfangendem Alter unnd mit ſich füehrenden alltäglich zunemenden Leibsſchwachheiten ſelbſt perſöhnlich nicht erſcheinen kan, das er hochermelt E. G. durch ſeinen H. Vicarium gantz reſpectuos vortragen laßen dörfe, welchergeſtalten er wider alles Verhoffen und ohnangeſechen alles ab Seythen ſeiner beſchechenes Pitten mit gemelt ſeinen Pfahrkindern von Witterſchwyll in Streit verfallen ſich ſechen müeße.

Dieſer Streitt trefe den Kirchen- und Schuoldienſt an, welchen letzteren einige aus der Gemeind zu dem erſteren zu legen ſich bearbeiten.

Diſerem Intent, ſo der Gemeind ſer dienſamb und nutzlich, ſo lang ſie ſich mit einem tauglichen Subjecto verſichet, ſeye er, Pfahrherr, niemahlen darwider geweſen, hätte ſelbiges zu allen Zeiten befürderen helfen, wan nur ſie ſich deshalben auch bey ihme angemeldet hätten. Da aber ſelbige ohne mein, des Ambtmans, unnd ſein, des Pfahrherrn, Vorwüßen unnd Begrüeßung den vorigen Kirchwart ohne habende Urſach und Klag abgeſetzt unnd einen anderen ernambſet vermeine er, ſich hierüber zu beſchwähren und Hilf bey E. Gn. zu ſuechen billich Urſach zu haben.

Es ſeye zwar wahr, das Joſeph Schmidlin, der alte Kirchwahrt, anfänglichen den Schuoldienſt anzunemen ſich gewaigeret, in der Meynung und Hoffnung, weilen diſes eine Neuwerung unnd alſo mehrere Mhüe, das Einkommen auch ſolte verbeſſert werden, welches dan der erwünſchte Zweckh, ſo geſuecht worden, geweſen, nemblichen dieſeren abzuſetzen unnd einen anderen zu ernambſen, der ihme aber aus villen Urſachen, die er keineswegs anfüegen wolle, nicht anſtändig.

Damit er aber ſeinen Pfahrkinderen zeige, wie er mehreres nichts als den Friden unnd Einigkeit zwüſchen ihme unnd ihnen ſueche, hab er underem 12. diſes eine ehrſambe Gemeind erſuecht, den alten Kirchwart, der zu dem Schuoldienſt ſo

tauglich als der andere, widerumb in seinem Ambt, welches er nebst dem Schuoldienst zu versechen sich anerpotten, zu bestätten unnd wider anzunemmen, wider alles Pitten, Betten und Ermahnen aber nichts erhalten können.

Wie sehr ein solches ihne, Pfahrherren, schmertze, seye leichtlich abzunemen; er hätte verhofet, das, wo nicht seine villfältig gehabte Mhüe unnd Arbeith, so wurden doch die ville Dienstgefälligkeiten, die er ihnen insgemein und besonders erwysen, eine solche kleine Erkhandlichkeit verdient haben.

Weswegen er sein Zuflucht zu Ew. Gnaden nimet, hochdieselben gehorsambst anflechend, ihme so vill Gnad angedeuwen zu laßen, ermelte Gemeind Witterschwyl dahin zu halten unnd zu vermögen, das sie, die Gebrüedere Schmidlin, die vorhin schon den Kirchwahrtdienst versechen, nun aber auch dem Schuoldienst vorzustehen sich anerpiethen, als Kirchwart unnd Schuolmeister annemmen thuen, mit dem gehorsambsten Versicheren, das er selbige (sofern ihne was abgehet) in denen einem Schuolmeister zu wüssen nöthigen Glaubenssachen also instruieren, sie aber sich also gegen jedermänniglichen anführen und verhalten werden, das E. G. eine zulängliche Satisfaction, die Gemeindsgenossen aber den erwünschten Nutzen haben werden.

Er aber wird nicht ermanglen, dise verhoffende, hohe Gnad danckhbahrlich zu venerieren und in seinem alltäglichen hl. Meßopfer Gott, den Allerhöchsten, umb beständiges hoches Wohlseyn und glücklich fridfertige Regierung anzuflechen.

In tiefstem Respect verharrend

28. Mertze 1748. Johann Jost Roggenstill, Landvogt.

c. Entscheid des Rates.

R. M. 1748. 493. Mai 13.

Nach verlesnen Guotherachten Mhgh. von der sogenanthen geistlichen Commission haben ihro Gnaden den wegen dem Kirchwarth- und Schuolmeisterdienst zu Witterschwyl zwyschen Herrn Pfarrherrn des Orths und der dasigen Gemeind entstandenen Streit vor dismahl mit Separation ermelter zwey Diensten abzuhelfen geruhwet, mithin erkhant: das dem von der Gemeind zu einem Kirchwarth ernambsten Hans Schmidli von Witterschwyl der Schuolmeisterdienst allein übergeben, ihme deshalben neben dem von denen Schuolkinderen bezichenden Lehrlohn das bisharo bey dem Kirchwarthdienst befindlich geweste Mätteli von 8 ℔ Stebler ungefahr jährlich Ertrags zusambt 17 ℔ Stebler in Gelt von jenen 27 ℔ 7 ß 6 ₰ Stebler, so bis dahin der jeweilige Kirchwart von der Kirchen in Witterschwyl bezogen, pro salario fixo beygelegt, herentgegen er, Schuolmeister, jederweil von St. Martini Episcopi bis hl. Ostern vor- und nachmittag gewohntermaase Schuol zu halten und die Kinder sowohl in dem Schreiben als der christlichen Lehr auf das fleißigste zu underrichten verpflichtet sein solle.

Den von Herrn Pfarherrn vor Sigrist zu haben verlangenden Joseph Schmidli von daselbsten betreffend, ist erkhant worden: das solchem der Kirchwarthdienst zusambt anoch 10 ℔ 7 ß 6 ₰ aus dem Kirchenguth, sodan die gewohnte Sigristgarben, ungefahr 6 Säckh Früchten betragend, für sein Einkommen gelaßen und darüber demselben aus ermeltem Kirchenguth, welches alljährlich vorzuschlagen pflegt, frischerdingen 6 ℔ Stebler alljährlich annoch bey- und zugelegt sein sollen.

Endlichen ist ihro Gnaden Willen, das die Ernambsung sowohl des Kirchwarths als Schuolmeister in Witterschwyl jederweil dasiger Gemeind (jedoch schon erkantermasen auf Ratification und Genehmigung eines jeweiligen Herrn Land-

vogtes zu Dorneckh und des Ortspfarrers) zustehen, mithin eint und anderer ebenfahls alljährlich bey ihr, der Gemeind, umb Bestätigung sich anmelden, auf St. Martini nächstkünftig des Schuolmeisters Salarium seinen Anfang nemmen, der Kirchwarth aber bis dahin das Seinige, wie es bis dato von denen Kirchwarthen genoßen worden, annoch gantz und ungeschmälert zu beziechen haben solle.

53.

Schulgründung für Obergösgen-Winznau. 1750.

a. Obergösgen wünscht eine Schule und einen Beitrag für dieselbe aus der Kapelle zu Winznau.

Vogtschreiben Gösgen Bd. 23.

Der wohlehrw. H. Jacob Wirtz, Pfahrherr zu Obergösgen, hat mir schon zuem öfteren zu verstehn gegeben, wie das die in der ihme anvertrauete Pfahrey befindliche Jugend ehender und beßer in der Christenlehr wurde underrichtet werden, wan daselbst Schuel gehalten würde. Beynebens habe wahrgenommen, das wenig dasiger Pfahrgenoßen (weilen die mehreren des Schreibens und Lesens nicht khundig) für die Stell eines Vorgesetzten oder Underambtmanns zu ersetzen tauglich seyen, und haben beyde dahin pfährige Gemeinden mich durch ihre Ausschütz ersuechet, Ew. Gnaden (wie hiermit in tiefster Ehrerpiethigkeit beschichet) zu hinderbringen, das, wan dem Schuelmeister jährlich etwan 20 Gulden geschöpfet würden, ein solches neben dem wenigen Gelt, so er von denen Schuelkhinderen wuchentlich zu beziechen häte, für seine Besoldung hinlänglich wäre. Nun seye das Kirchli zu Wintznauw mit so vill Mitlen, welche bis dahin ein hochw. Capitel löbl. Collegiatstifts zu Solothurn verwaltet, versechen, das ein namhafter Vorschutz sich alljährlich disohrts erzeige, mithin von sothanen Einkünften etwas zu dem Schueldienst gelegt werden könte und jedennoch dem Kirchli noch mehres, als zu seiner Erhaltung und auch erheüschendenfahls zu Widerueferbauwung desselben erforderlich wäre, übrig verbleiben würde. Demnach gelanget Euwer Gnaden gedachter Gemeind underthänig angelegentlichste Bitt, hochdieselbe wolten geruhwen, gnädig zu verordnen, das zu Obergösgen ein Schuel errichtet und aus mehrgemeltem Kirchli ein jährliches Einkommen beygetragen werde.

20. November 1750.

b. Winznau will selbst eine Schule und einen Beitrag aus der Kapelle. Der Rat findet, eine gemeinsame Schule für Obergösgen und Winznau genüge.

R. M. 1750. 1253. Nov. 23.

An Vogt zu Gösgen. Jacob von Felten, des Gerichts von Winznauw, hat uns zwar nammens dasiger Gemeind gebetten, wir wolten geruhwen, zu erlauben, das in Winznauw ein Schuolmeister, welcher hoch erforderlich sein soll, bestellt werde, zumalen veranstalten, das selbigerm etwas aus dem Vorschuß der zu daselbst befindlicher St. Caroli-Cappell gehöriger Mittlen für sein Salarium geschöpft werden möchte. Was wir aber geglaubt, ein eintziger Schuolmeister würde für Obergösgen und Winznauw zusammen genugsamb sein, wollen wir dir himit übergeben haben, mit dem Pfarherrn und denen Vorgesetzten beyder Ge

meinden abzurathen, wie ein solches am thunlichsten bewerkstelt, auch der Schuolmeister am füglichsten saliert werden könte, und ist worüber wir von dir fürdersamb ausfüehrlich und umbständlich berichtet zu werden verlangen.

c. Maßnahmen des Rates zur sicheren Anlage der zum Schuldienste von Obergösgen und Winznau gewidmeten Gelder.

R. M. 1751. 929. Oktober 11.

Uf den von Mhgh. Stattschreiber beschechenen Anzug, das er ufgehabtem Befelch nach wegen denen von einem Guethäter zu dem Schuldienst zu Obergösgen verehrten einhundert Gulden, und danne denen übrigen von deß Cäpellins zu Wintznauw dahin gewidmeten 100 Gulden bey denen Gemeinden Obergösgen und Wintznauw, ob sie willens, solche gegen einer Versicherung und geflüßentlicher Abstattung des alljährlichen Zinses zu Handen eines jeweiligen Schuelmeisters an- und über sich zu nemmen, sich erkhundiget, zu welchem sie sich gantz erpiethig verstanden, nun an deme allein erwinde, wohin man die deswegen zu errichten habende Instrumenta legen und khünftigem Verhalt uffbehalten wolle ꝛc.,

ist Mhgh. Stattschreiber ufgetragen, beyden Gemeinden Obergösgen und Wintznauw bedeute zweyhundert Gulden gegen einer in der Cantzley Olten zu verfertigen bevorstehenden Schultbekhandtnus zukommen zu laßen, selbige mit der überschrift, das sie dem Schueldienst zu Obergösgen zuegehörig, zue dene übrige der Kirch Obergösgen in dem Archiv befindlichen Briefen zu legen und ufzubehalten. An denselben [sc. Stadtschreiber] und

An Vogt zu Gösgen. Du wirst beyde Gemeinden Obergösgen und Wintznauw, deren jeder wir von denen zu dem Schueldienst gewidmeten zweyhundert Gulden einhundert Gulden zukomen laßen, dahin halten und vermögen, das sie dieselbige in unser Cantzlay Olten behörrig versichern unnd eine formbliche Schuldbekhandtnus jede insbesonder dafür ufrichten, welche copeylich dem Heuschrodel einzuverleiben, die Originalia aber unserem Stattschreiber einzusenden, die Gemeinden anbey zu erinneren, das sie selbige geflüßentlich dem Schuoldieust alljährlichen verzinsen thüen.

54.

Klage wegen einer Privatschule in Olten. 1753.

Oltner Akten im Staatsarchiv, II. 291 f.

Euwer Gnaden in aller Underthänigkeit zu berichten habe nicht absein sollen, wasgestalten seith etwelchen Monath eine neuwe eingeschlichene Kinderschuol sich härfür gethan, wordurch dem ehrwürdigen H. Jos. Brunner, als bestelter Schuolherr, einen grosen Schaden erwachsen thue. Zu Ablencung desen habe die Vorgesetzte zu mir berufen, ihnen als Collatores demonstriert, was Schaden dise Wünschelschuol nach sich zichen könne, und was für eine schlechte Kinderzucht erfolgen müeße. Mein Zusprechen aber kein Nutzen geschafft, indeme sobald der ehrwürdige gemelte Schuolherr ein Kind billichermaßen abstraft, die unbesonnenen Elteren ihre Kinder alsobald in die eingeschlichene Schuol schickhen, also das die Kinder uf Aberachtung der Schuolen sich stützen und keine Kinderzucht uf solche Manier sein kan. Die

Eltern, nicht alle, geben vor, sye syen befüegt, ihre Kinder zu schickhen in welche Schuol sye immer wollen, so doch hier niemahlen geweßen, sonder allein die bestellte Schuol. 24. Febr. 1753.

Joh. Victor Antoni Glutz, Schultheis
zu Olten.

55.

Entstehung einer neuen Schulordnung für Olten 1753—1754.

a. Entwurf von Pfarrer Jos. Heinrich Wirz. 25. März 1753.

Oltner Akten im Staatsarchiv, II. 319 ff.

Schuolordnung,

welche endsunderzogener aus Befälch meines hochgeachten Herren Jungrath Sury, Wägherr, aufgesetzt, betreffent was ein jewiliger Schuolherr oder Schuolmeister in Olten thuon, laßen und könen solte.

Erstlich solte ein jewiliger Schuolherr oder Schuolmeister in Olten nicht nur im Schreiben, Läsen und Rächnen wohl erfahren sein, sonderen auch eines guotten Wandels und Ruofs, damit er den Kinderen mit guotten Exemplen vorgehe und nicht nur mit Wordten, sonder auch in dem Wärck zue Tugenten und Frombkeit anleithe. Danne

2. Solte er im Orgelschlagen, Singen, wenigist in dem Coral, wohl erfahren sein, damit er dem Pfarherr in Ämbteren, Vesper, Proceßionen köne behilflich sein, auch in allen Gottsdiensten, absonderlich in der Kinderlehr bis zum End verbleiben. Solte er aber wägen Kranckheit oder anderen Geschäften halber nicht erscheinen könen, absonderlich in der Kinderlehr, so solte er jemandt bestellen. Und

3. Was das Meßläsen betrifft, so mag er an Wärcktägen Meß läsen, wo und wan er will, allein an Sonn- und Feyrtägen, solte solches in der Pfarkirchen zwischen dem ersten und anderen Zeichen nicht geschächen, dieweillen sich einige mit angehörter hl. Meß vergniegen und also Predig und Ambt versaumen. Auch

4. Will die hochgeachtiste Herren der Commißion gebetten haben, jene neuweingefüerte hl. Meß in der hl. Chreutzkapellen, welche nach dem Ordinarigottsdienst in der Pfarrkirchen schon in 3 Monath lang gehalten wird, zu undersagen aus Ursachen, erstlich weillen selbige gantz unnöthig, indem alle Sonn- und Feyrtäg das gantze Jahr hindurch in der Capucinerkirchen umb 10 Uhr ein hl. Meß gehalten wird. Zum anderen ist sye dem Gottsdienst in der Pfarkirchen ser nachtheilig, indem seithero die Styell zimlich lähr stehn, Predig und Ambt versaumet wird. Drittens habe schon oft vernämen müesen, das ein und andere in dise hl. Meß zu spatt komen und also an Sonn- oder Feyrtägen kein gantze hl. Meß gehört haben.

5. Die Schuol betreffent sollte ein jewiliger Schuolherr oder Schuolmeister sowoll Sommer- als Wintterßzeit (wie vorkurtzen Jahren gebrüchlich) an den Wärktägen 4 Stundt Schuol halten, als Vormittag von 8 bis umb 10 Uhr, Nachmittag aber von 1 bis umb 3 Uhr, und weillen der Schuolherr bis dahin im Sommer kein Schuol gehalten, nicht ohne Nachtheill der Jugent, und dannoch wuchentlich die gewonliche Bezahlung, alß 2 guotte Gulden, empfangen, als vermeinte, es solte der Schuolherr auch Sommerszeit Schuol halten, wan er gleichwoll nur 8—10 oder 12 Kinder hette. Allein bin wohlbeglaubt, daß weit mereres abgäben wurde.

6. Erachte ser nothwendig zu sein, daß jederzeit in Olten zwey Schuolen gehalten wurden, absonderlich dieweill zur Winterszeit öffters 100 und mer Kinder in die Schuol kommen und also nicht woll möglich, das einer allein so vill Kinder im Schreiben und Läsen (wie es sein solte) underrichten und lehrnen köne. Zudem so bin dermahl aus der Erfahrnus vergwiß, daß, weillen dermahlen 2 Schuolherren, der Eyffer im Lehrnen und Underrichten vill größer, und folgentlich die Kinder ein größeren Nutzen, Lehr und Underrichtung haben.

7. Was entlichen ein Schuolherr oder Schuolmeister gägen einem jewiligen Pfarherr in Obacht nämmen solle, laß ich der Disposition meinen hochgeachten Herren der Comission über; bitte auch nach Belieben diese Schuolordnung zu änderen, darvon oder darzu thuen, wie gefellig. Indeßen

8. Bitte inständigist, dem Statthalter und der gesambten Gemeint in Olten als Colatoren des Schuollmeisters oder Schuolherren anzubefälen, das sye ihne alle Jahr (wie vorhero gewonlich) an dem zwanzigsten Tag zu der Gemeindt beruoffen sollen, ihne in allwäg seiner Schuldigkeit erineren oder die Schuolordnung abläsen, so bin gleichsam vergwis, das hinfir alle Fiendsäligkeit eines Schuolherren gägen dem Pfarrherr wird gehoben sein.

Bitte also meine Meinung in Gnaden anzusächen, der mit aller schuldigister Veneration verhoft, die Ehr haben zu sein

meiner hochgeachtisten, hochgeertisten Herren
gehorsambster und schuldiger
Diener Joseph Henrice Wirtz,
Pfarherr in Olten.

b. Bericht über Pflichten und Rechte des Schulmeisters zu Olten von Kaplan Bartholomäus Büttiker. 5. April 1753.

Oltner Akten im Staatsarchiv. II. 325 ff.

Hochgeehrter, hochwohlgeborner,
hochweiser Herr Jungrath!

Indemm Herr Statthalter Krug das von meinem hochgeachten Herrn Jungrath an ihn erlaßene schätzbarste Schreiben mir in seinem Namen zu beantworten übergeben, gibe mir dahär die Ehr, in aller Underthänigkeit aufrichtigist folgenden Bericht über allhiesigen Schuhldienst zu erteilen. Betrefend die Schuldigkeiten und Functionen, welche ein allhiesiger Schuhlherr zu beobachten hat, mögen sie ungefähr in folgenden Puncten bestehen:

1. Soll ein jeweyliger Schuhlherr durch das gantze Jahr, Sommer und Winter, alle Tag 4 Stund, 2 Stund vor- und 2 Stund nachmittag fleißig Schuhl halten, die Kinder, so vill die 2 Stund es zulaßen, verhören.

2. Soll er in der Wuchen wenigstens einmahl mit erwachsneren Kinderen die christliche Lehr halten über jene Puncten und Artikel, welche Herr Pfarrherr in der Kirch in christlicher Lehr vorgetragen oder aber vortragen wird, die kleineren Kinder aber in primis fidei principiis pro captu aetatis underweyse, wie es vormahlen in allhiesiger Schuhl üblich gewesen.

3. Soll ein jeweiliger Schuhlherr in zu besingenden Ämpteren, Vesperen, Lytanien, Processionen, sowohl in ordinariis als extraordinariis, in Vigiliis defunctorum und Libera fleißig erscheinen, im Singen und Lesen verhilflich zu seyn.

4. Soll er einem jeweyligen Pfarrherren in Haltung der christlichen Lehren in der Pfarrkirch die gantze Zeit aus träulich beistehen.

5. Soll ein jeweyliger Schuhlherr, wie seine Vorfahren gepflogen, an jenen Festtägen, zu welchen weder Vesper noch christliche Lehr gehalten wird, nachmittag um 12 Uhr den gewohnlichen hl. Rosenkranz halten, wan ihm es Herr Pfarrer befihlt.

6. Soll er bey allen Creutzgängen, sowohl von der Kirch eingesetzen, als von der Gemeind begehrten, nit ausbleiben, sonderen under den Kinderen gute Ordnung halten und mit dennselben nach loblichem Brauch der Vorfahreren den hl. Rosenkranz betten.

7. Soll ein Schuhlherr, wan er ein Priester ist, zum Hilf und Trost jener Seelen, von welchen die Stifftung, aus welcher er bezahlt wird, harfließt, monatlich ein hl. Meß lesen und applicieren, wie disses allen vorfahrenden Priesteren bey Antrettung des Dienstes ist einbedungen gewesen.

8. Soll er gegen der Geistlichkeit, besonders gegen einem jeweyligen Seelensorger, nicht weniger gegen seinen Collatoren geziemend höflich, ehrenpiettig und underthänig sich aufführen und erzeigen.

9. Und weilen ein jeweyliger Schuhlherr einem Pfarrherren in der christlichen Lehren etc. mues verhilflich seyn, soll er wohl ermelten Herrn Pfarrherren (wan er aus billichen Ursachen will abwesendt seyn), was die Kirchen betrifft, den Statthalter aber, was die Schuhl angeht, seiner vorhabenden Abwesenheit halber ermahnen und darum begrüßen (welches auch von ein jeweyligen Caplan gegen den Pfarrer und hinwider der Pfarrherr gegen dem Caplan zu beobachten pflegen).

10. Wan Herr Schuhlherr einige Kinder was mehreres lehrnen will als nur Schreiben und Lesen, e. g. wan einige bey ihm den Anfang des Studierens machen wolten, soll er nit jene für alle Kinder gewidmete Schuhlzeit darzu anwenden, damit die übrige Kinder in der Instruction nit verkürzt würden und derenselben Eltern wegen Versaumung ihrer Kinderen nit Ursach hätten, darwider eine Klag zu führen.

11. Soll ein jeweyliger Schuhlherr alle Kinder gleich halten und solche nit empfinden laßen, wan ihme etwas wider deren Elteren möchte zugestoßen seyn.

12. Soll er die fehlbahre Kinder gebührmäßig zu züchtigen allen darzu erforderlichen Gewalt haben, wan sich solche wider die christliche Zucht oder sonsten in dem Lehrnen verfehleten.

13. Soll Herr Schuhlherr alljährlich vor der Gemeind, wie bis dahin üblich gewesen, sich persönlich erstellen und um die Bestättigung anhalten, welches aber auch durch einen deßen Anverwanten oder sonst beliebigen Burger geschehen mag, wan man ihm vor der Gemeind solches zugegeben.

14. Wan Herr Schulherr under dem Jahr saumseelig sein wurde und sein Pflicht in Obacht zu ziehen vergessete, soll er die gute Ermahnungen sowohl bey Visitation der Schuhl als außert diser von einem wohlerw. H. Pfarrherren, Statthalter und übrigen Schuhlinspectoren gantz gelaßen annemmen, ohne das er mit unanständige Worten deren Ermahnunge begegnen oder sonst anderwerths ungebührliche Wort wider solche ausstoße.

15. Wann Herr Schuhlherr ein Priester, solle ihm undersagt seyn, zu einer Zeit die hl. Meß zu halten, welche ein Gelegenheit und Ursach sein könnte, das,

sonderlich an Sonn- und Feyrtägen, das Volckh von der Predig oder sonst ordinari pfarrlichem Gottesdienst solte oder könnte abgezogen werden.

Doch aber weilen man beobachtet, das der Handwercksleuthen allhier zimlich wohl gedient geweßen, wan die vorgehende Priester und Schuhlherren an Werckhtägen ihr hl. Meßen zu gewißer Tageszeit gehalten, e. gr. etwan ein Stund vor dem ordinarii Gottesdienst, nemlichen Sommerszeit gegen siben oder halber siben Uhr, Winterszeit gegen acht Uhren; könnte auch diser under die Puncten einzusetzende Nota seyn, jedoch also, das einem jeweiligen Schuhlherren nit soll verbotten seyn, denen Votivmeßen begehrenden fruher oder späther auch in anderen Kirchen als in der Pfarrkirchen zum Dienst der Leuthe seine hl. Meßen zu lesen.

Dieweilen sie die Functionen und Schuldigkeiten theils gewesen theils wohl seyn können, so ein jeweiliger Schuhlherr verrichten kann, werden sie hofentlich, wenigstens doch einige, nit für ungültig erfunden werden; jedoch wird allhiesiger Gemeind gantz unbeschwärt fallen, wan ihro Gnaden und Herrlichkeit belieben werden, solche nach gnädigen Gutbedunckhen oder extendieren, diminicieren oder genehm halten werden, wohl versicheret, daß es nit anderst als vätterlich ausfallen könne, weilen hochdieselbe Ihro Gnaden in dergleichen Vorfallenheiten die heilsameste und klugeste Einsichten als ein besondere Gaab, wohl zu regieren, besitzen.

Betreffend nun die Einkünften eines jeweiligen Herren Schuhlherren belauft sich das wuchentliche Fixum auf ein Cronen für einen weltlichen Schuhlmeister, auf einen Thaler für einen Priester, und weilen Herr Urs Victor Hofmann (piae memoriae) seinen Dienst unklagbahr verrichtet, auch theurere Zeiten angeruckhet, hat man ihm das wuchentliche Salarium auf 33 Batzen 1 Schilling gesetzt, welches bis dahin auf gleiche Weis ist bezahlt worden, auch je nach Umständen der Zeiten und des Verhaltens gemehret und geminderet werden kan.

2. Beziecht ein jeweiliger Herr Schulherr von gestifteten Jahrzeiten ungefähr wohl 15 Gulden.

3. Bezahlt ihm der Schaffner S. Eulogii, die Orgel zu schlagen, jährlich 5 Gulden, welche sonsten laut Protocols in der Cantzley ein Caplan beziechen kan, wan er des Orgelschlagens erfahren.

4. Hat Herr Schuhlherr den Haussitz, Garten und das Holtz zum Haus gelifert, ohne etwas Unkostens darmit zu haben.

5. Wird ihme von jedem Zunftambt 7 Batzen 2 Kreutzer bezahlt. So vill auch von chorauliſchen Hochzeitmeßen.

6. Beziecht er von jedem Schuhlkind wochentlich Schuhllohn ½ Batzen.

7. Gebührt ihm von besungener Begräbtnusmeß, Siebenden und Treysigsten 5 Batzen; jetz aber wird ihm gemeiniglich 7 Batzen 2 Kreutzer bezahlt.

Danne hat ein Schulherr alle hl. Meßen ledig, ausgenommen jene verlangte 12, die er nemlich für die Guttäter applicieren soll.

Diese Einkünften, ohne kleine Accidentia darzu gerechnet, belauffen sich ungefehr gegen 700 fl.

Über das ist bis dahin ein jewehliger Schuhlherr jederzeit von der Gemeind, so auf den zwanzigsten Tag nach Wienachten gehalten wird, oder so ein Schuhlherr weiters ist promoviert worden, wie geschehen mit R. D. Nicolao Graff, Hr. Urs Victor Hofmann etc., von einer extraordinari gehaltenen Gemeind erwöhlt worden, und liget einem Schulherren ob, alljährlich um die Bestättigung auf der Zwanzigsten-Tags-Gemeind per se aut per alium anzuhalten.

Dise seind jene Puncten, welche in Namen Herrn Statthalters aufgesetzt, ihme vorgelesen, welcher alle dise gut befunden und approbiert, sie mithin in tiefster Underthänigkeit samt gantzem Geschäft bestens anbefehlendt, auch für sich mit mir die hochschätzbahrste Gunsten, Protection und Patronanz demüthigst ausbittet, der ich die Ehr habe, submissest zu sagen, das ich sey meines

hochgeehrten, hochwohledelgebohrnen,
hochweysen Herren Jungraths

P. S. Ich erstatte mein
gehorsamste Empfehlung
und Gruß der hochgeehrten
Frau Jungräthin.

Olten, den 5. Aprilis 1753.

schuldigst gehorsamster Diener
Josephus Bartholomaeus
Bütticker, Caplan.

c. Die vom Rate zu Solothurn genehmigte Schulordnung für Olten vom 11. Februar 1754.

R. M. 1754. 155 ff. Oltner Akten im Staatsarchiv I. Nr. 143.
Stadtarchiv Olten T 3 a und b. Zingg, a. a. O. 15 ff.

Schulordnung zu Olten, anlangend einen jeweseuden Schuelherrn, wie selbiger in seinen aufhabenden Pflichten und Schuldigkeiten sich zu verhalten habe.

Erstlichen solle der Schulherr das ganze Jahr hindurch, Sommer und Winterszeit, alle gewohnlich und bis dahin angesetzte Täg vier Stund, als zwey vor- und zwei nachmittag, Schuel halten. Fahls aber, wie mehrmahlen beschichet, sommerszeit nur sechs oder zechen Kinder in die Schul giengen, solle er alleinig des Tags zwey Stund, als eine vor- und eine nachmittag Schuel zu halten verpflichtet seyn.

Andertenß solle er in der Wochen wenigstens einmahl mit erwachsenen Kindern die christliche Lehre halten über jene Punkten und Artikul, welche Herr Pfarrherr in der Kirche in christlicher Lehr vorgetragen oder vorbringen wird, die kleinere Kinder aber nach Erforderung des Alters fragen und underweysen.

Drittens solle derselbig in besingenden Ämbteren, Vespern, Lytanien, Processionen, sowohl gewohnlichen als sonst angestelten, in Vigilien und Libera fleißig erscheinen und im Singen und Lesen verhilflich sein.

Viertens. Bey denen Gottsdiensten und Processionen, bey welchen die Schuelkinder erscheinen müssen, solle Herr Schuelherr nach altwohlhargebrachtem Gebrauch und Gewohnheit ebenfalls gegenwärtig seyn, bey andern Kirchenceremonien, als Jahrzeiten, besingenden Ämbteren, Lytanien, Processionen, Libera und anderen Gottsdiensten, wegen welchen er besoldet, sich ebenmäßig einfinden, bey denen aber, wegen welchen er nicht besoldet, zu erscheinen ihme frey gestellet seyn.

Fünftens. Gleichwie zu glauben, das an Sonn- und gepottenen Feurtägen nachmittag der ordentlich und gewohnliche Gottsdienst mit Kinderlehr, Vesper und Rosenkranz halten geflißentlich verrichtet werde, und wann man nach diesem Puncten gesucht, das Herr Schuelherr an jenen Festtägen, an welchen weder Vesper noch christliche Lehr gehalten wird, andere sonst den Rosenkranz zu halten

gewohnliche Täg gemeint seyen, als werden an obgemelten Tägen Herr Pfarrherr und Herr Caplan mit denen Pfarr[kindern], Herr Schuelherr aber mit denen Schuelkindern zu mehrerer Ädification der Pfarrkinderen sich darby einfinden.

Sechstens soll der Schuelherr bey allen Kreutz- und Bittgängen, sowohl von der Kirchen eingesetzten als von der Gemeind begehrten, beywohnen, unter denen Schuelkindern guete Ordnung halten und mit denenselben nach loblichem Gebrauch seiner Vorfahreren den hl. Rosenkrantz betten.

Sibendens soll ein jewyliger Schuelherr und seine Nachkommende (wan er nemlichen ein Priester ist) zum Trost und Hilf jener Seelen, von welchen die Stiftung, aus dero er bezahlt wird, harfließet, monatlich eine hl. Meß zu lesen schuldig seyn; herentgegen eine ehrsambe Gemeind Olten aus bedeuter Stiftung, sofern selbige bey genuegsamben Mitteln, in Betracht die Lebensmittel von Tag zu Tag theurer werden, anstatt der dreyunddreyßigeindrittel Batzen wochentlich dreyßig[und]-siebeneinhalben Batzen zu bezahlen gehalten und verbunden seyn.

Achtens solle er, Schuelherr, (wan er ein Priester ist) an Sonn- und Feyrtagen die Zeit, seine hl. Meß zu lesen, also vornemmen, daß dardurch dem Pfahrgottsdienst kein Abbruch und Abzug bescheche; an denen Werktägen aber, damit denen Schuelkindern an ihrer Underricht nichts benommen werde; es wäre dan Sach, das hochoberkeitliche Persohnen und ein jewyliger Ambtmann in vorhabenden Reysen und Geschäften seiner hl. Meß begehrten.

Neundtens wird ein jewylliger Herr Schuelherr gegen seine Obere und Collatorn sich nach dem Exempel seiner Vorfahreren aufzuführen wüssen.

Zechendens. Wan sich ein jewylliger Schuelherr für einige Täg absentiren wolte, solle er die Vorgesetzten oder Collatoren darumben begrüeßen, die Erlaubtniß von einem jewyligen Ambtmann begehren und, so er solche erhalten, Herrn Pfarrherrn davon parte geben.

Eylftens. Allenfahls Herr Schuelherr einige Kinder in den Principiis zum Studieren underrichten wollte, wan es in der Schuel und under der Schuelzeit widerfahren thätte. solle ihme solches zwar gestattet seyn, mit dem Beding jedannoch, das es ohne Abbruch der Instruktion der übrigen Kindern bescheche.

Zwölftens solle er die fählbare Kinder mit Bescheidenheit und Liebe gebührmäßig zu züchtigen allen erheuschenden Gewalt haben.

Dreizechendens solle ermelter Herr Schuelherr sich alljährlich persöhnlich oder durch jemand in seinem Namen vor Herrn Schultheiß und einer ehrsamben Gemeind zu verordneter Zeit erstellen und umb Bestätigung seines Schuldiensts anhalten. Solten aber wider ihne bey Visitirung der Schuelen oder sonsten einige Klägdten auf die Pahn kommen, sollen selbige einem jewyligen Herrn Ambtmann eingegeben werden, damit nach Gestaltsame der Sachen das behörige Einsechen beschechen möge.

Volget nun, was ein jewyliger Herr Schuelherr an Einkünften zu beziechen hat.

1. Belaufet das wochentliche Fixum uf ein Cronen für einen Weltlichen, uf einen Thaler für ein Priester; und weilen Herr Urs Victor Hofmann seinen Dienst ohnklagbahr verrichtet, auch theurere Zeiten angeruckhet, hat man das wochentliche Salarium uf 33⅓ Batzen gesetzet, welches bis hiehär ist bezahlt, nun aber verordnet worden, das ihme, Herrn Schuelherren, inskünftige allwochentlich 37½ Batzen, wie vor in dem sibenden Puncten zu sechen, gegeben werden sollen.

2. Beziecht ein jewyliger Schuelherr von gestifteten Jahrzeiten ohngefahr etwas zu 13 Gulden 11 Batzen.

3. Die Orgel zu schlagen bezahlt ihme der St. Elogyschaffner 5 Gulden.

4. Hat er einen Garten, den Haussitz und das Holtz ohne etwas Umbkösten zu bezahlen.

5. Von Zunftämbteren und Hochzeitmessen die Orgel zu schlagen 7 Batzen 2 Kreutzer für jedesmahl.

6. Von jedem Schulkind allwochentlich zwey Creutzer Schuellohn.

7. Hat man vor diesem für ein Gräbdnußmeß, Sibend und Dreyßigist bezahlt fünf Batzen, nunmehro aber gemeiniglich 7 Batzen 2 Kreutzer.

56.

Christenlehrmandat von 1756 und 1760.

Wir, Schultheiß und Rath zu Solothurn, thun kund und zu wissen hiermit: demnach wir höchst mißliebig zu ersehen haben, wie schlecht an verschiedenen Ohrten in unser Bottmäßigkeit nicht nur allein die erwachsene Jugendt, mannbahre Knaben und Töchteren, sondern sogar verheurathete Persohnen in denen nothwendigen zur Seeligkeit zu wissen erforderlichen und anderen Glaubenspunkten unterrichtet, welches seinen leidigen Ursprung dahero nimmet, daß die Elteren diese nicht (wie es ihre Schuldigkeit erforderet) von Jugendt auf geflißentlich in die von unseren Pfarherren und Seelsorgeren haltende Kinder- und Christenlehren schiken, wann dan uns höchstens daran gelegen seyn will, dieserer ohnverandtwortlich und höchst strafbahren Nachsehung, wegen welcher wir uns verantwortlich machen werden, in Zeiten vorzubiegen, als wollen und verordnen wir hiermit alles Ernstens: daß alle und jede Eltern nicht nur allein ihre kleine, sonderen auch ihre erwachsene und mannbahre Kinder geflißneſt in die haltende Kinder- und Christenlehren schiken und vätterlich anmahnen sollen; worauf dan gemelt unsere Pfahrherren ihrem aufhabendem Ambt- und Seelsorg nach genaue Achtung tragen, die saumseelig und fehlbahre Elteren anfänglich und für das erste Mahl ihrer Schuldigkeit nach zu fleißiger Erscheinung derselben Kinderen bey denen haltenden Kinder- und Christenlehren erinneren, das andere Mahl mit einer leidenlichen Kirchenstraf und Buß an Wax anlegen, und, so wider verhoffen dieses nicht verfänglich, dieselbe unserem jeweiligen Ambtmann des Orts namhaft machen werden, welcher demnach selbige in die gebührend angemessene Straf uns auf Rechnung zu ziehen wissen wird; solte aber diese vätterliche Abstraffung die erwünschte Frucht nicht bringen, sollen alsdann unsere Ober- und Landvögt solche ungehorsame Elteren und Kinder (damit wir selbige nach den uns von GOtt zuhanden gestelten Mittlen anderen zu einem Beyspil zum Gehorsam bringen mögen) namhaft machen. Indeme wir annebens zuverläsig berichtet, daß aller Anständigkeit zuwider eint und andere Pfahrgenossene in eint und anderen Pfahreyen, sonderbahr aber erwachsene junge Knaben, anstatt das Wort GOttes (wie es sich gebühret) schuldigistermaßen anzuhören und in ihr Herz einzutruken, vor der Kirchen mit Lachen, Schwezen und anderen ohnanständigen Gebärden den Anfang der h. Meß erwarten, und zwar zum gröſten Scandal und Ergernuß ihrer Mitpfahrgenossen und der durchreisenden Fremden und heimbschen Persohnen, als verordnen und gebieten wir hiemit: daß,

wie oben gemelt, selbige anfänglich sich in die Kirchen zu verfügen angemahnet, und, so sie dieser Ermahnung ohngeacht nicht gehorsamen, sonderen halsstarrig verharren wurden, in eine leidenliche Kirchenbuß in Wax verföllet, demnach aber auf ferners Widersezen unseren Ober- und Landvögten angezeigt und namhaft gemacht, von ihnen je nach Gestaltsame ihrer Halsstarrigkeit abgestraft und, so solches nicht fruchten wolte, wir darüber, um selbige zur Gebühr und Schuldigkeit halten zu können, einberichtet werden sollen. Auf das aber dieserem unserem ernstmeinenden Befehl zu allen künftigen Zeiten geflißnest nachgelebt werde, sollen unsere Pfahrherren allwegen vierzehen Tag vor angehender Fasten und in Dominica sexagesimae deßhalben die Erinnerung an ihre Pfahrkinder thuen, unsere jeweilige Ober- und Landvögte aber, ob dieserem unserem Befehl gehorsame Volg geleistet würde oder nicht, den Bericht einholen und sodann uns alljährlich denselben einsenden, welches zu sicherer Steifhaltung dem Mandatenbuch einverleibt, der beyligend abschriftliche Abdruk aber dieseres unseres Mandats alljährlich ihnen auf obgemelten Sontag offentlich verlesen und unseren Pfahrherren zugestelt werden solle. Actum den 16. Julii 1756 und erneueret den 1. August 1760.

Orts- und Personenregister.

Seite.

Äbi, Christen, von Fulenbach 205
Äbi, Urs, von Fulenbach 205
Adam, Joseph, von Oberdorf 108
Adam, Johannes, von Oberdorf.. 108
Adam, Philipp, von Oberdorf.... 108
Adam, Urs, von Oberdorf 108
Ädermannsdorf 25
Affolter, Jakob, Gerichtssäß von Grenchen 112
Albrecht, Johann. von Rheinfelden, Schulmeister zu Önsingen ... 29—30
Amiet, Urs Joseph, Priester, deutscher Schulmeister in Solothnrn..... 145
Ammannsegg ..... 98—99, 208—209
Ankli, Johann, von Himmelried .. 92
Annaheim, Ulrich 5
Aregger, Lorenz, Jungrat, später Schultheiß..... 108, 176
Arlesheim..... ..... 69, 73, 114
Arnold, Veit, Schulmeister von Ellwangen..... 175
Äschbacher, Jakob, Schulmeister... 17
Äschi, 101—103, 115, 116, 118, 125, 135
Äschi, Peter, Geistlicher, deutscher Schulmeister in Solothurn 133, 152
Äschi, Markus, von Matzendorf, Pfarrer in Rodersdorf. 88—89, 210
Aulendorf in Württemberg..... 106

Balsthal, 4, 5, 6, 8, 9, 27—28, 41, 73, 122, 135, 188—192, 201
Bannerot, Claude, Sprachlehrer 170—171
Bärschwil ..... 96—97, 130, 183
Basel..... 127, 186, 211
Basel, Bistum.... ..... 193—194
Baß, Urs Joseph, Chorherr in Solothurn..... 154
Bättwil 222
Baumgartner, Margrete, in Balsthal 190
Bechburg, Vogtei ..... 29—43
Becker, Johannes, Schulmeister zu Kienberg..... 14
Beinwil, Kloster ... 78—79, 183—186
Bellach 106, 109, 117
Bern..... ..... 4, 7
Bern, Landschaft ..... 22, 120, 181 209—210
Bernhard, Joseph Reinhard, geistlicher Schulherr in Olten..... 44
Bernhard, Peter Joseph, Buchdrucker in Solothurn..... 154
Berni, Joseph, von Biberist, Geistlicher in Solothurn 135
Besenval, Franz Joseph, Stadtvenner 162
Bettlach..... 7—8, 112, 116, 191
Biberist .. 97—99, 121, 129, 208—209
Biedermann, Joh. Jakob, Gymnasiast und Hauslehrer 161
Biel..... 7
Bitzart, Jakob, deutscher Schulmeister in Grenchen..... 5
Blötzinger, Seckler in Solothurn.. 154
Blumenstein, Urs, Schul- und Fechtmeister 5
von Boccard, Joseph Hubert, Bischof von Lausanne 131
Böck, Anna, Frau des Schulmeisters Michael zu Grenchen..... 13
Boder, Jakob, von Dornach, Schulmeister in Breitenbach, später in Rodersdorf und Dornach 76, 89, 96
Boissard, Wilhelm, Chorherr aus Deutschland 185
Borer, Bartholomäus, Wirt zu Erschwil 206
Borer, Christian, von Erschwil ... 206
Borer, Christoph, von Erschwil... 206
Borer, Hans, von Erschwil 206
Borer, Johannes, von Erschwil .. 220
Borer, Urs Fidelis, Weibel von Erschwil..... 220
Bözingen ..... 7—8
Breitenbach 76, 89, 96
Bröchin, Hieronymus, von Rheinfelden, Schüler, später P. Vitalis im Kloster Beinwil-Mariastein 185, 186
Brotschi, Hans, Mädchenschulmeister in Solothurn..... 177
Brugg 141
Brunner, Kaspar Joseph, geistlicher Schulherr in Olten .... 45, 46—50, 124, 225
Brunner, Philipp, Vikar zu Wolfwil 43
Brunner, Wolfgang, Vogt auf Dorneck 70
Buchegg 5
Bucheggberg 22, 130

Seite.

Buchsgau, Kapitel..... 188, 201—202
Büren..... 182
auf der Burg, Andreas, von Grenchen 110
auf der Burg, Peter, Schulmeister von Grenchen..... 110
von Burg, Joseph, von Balsthal, Schulmeister in Oberbuchsiten 36—37, 119
Bürgi, Moritz, von Trimbach 57
Buri, Joseph Friedrich, Pfarrer in Oberdorf..... 106
Burki, Johannes, Zimmermann von Grenchen..... 215
Burki, Viktor, Schreiner, von Grenchen..... 214
Burki, Viktor, Zimmermann, von Grenchen..... 216
Bürkli, Urs, von Kestenholz, Pfarrer und Dekan zu Egerkingen... 38—39
Burgdorf..... 17
Bürgi, Martin, Landsschreiber zu Dornach..... 70, 196
Büttiker, Bartholomäus, Kaplan in Olten.. ..... 49—51, 227—230
Büttiker, Hans, Schulmeister zu Oberbuchsiten..... 37
Büttiker, Urs, Sigrist zu Neuendorf 39
Büsserach..... 93, 183
Burgauer, Andreas, Schulmeister in Bettlach..... 112
Byß, Christoph, Stadtvenner..... 27
Byß, Johann, Vogt auf Bechburg 41, 198
Byß, Johann Heinrich, Vogt auf Dorneck..... 70, 195
Byß, Urs Jakob Joseph, Stadtschreiber..... 155
Byß, Urs Josef Jakob, Vogt zu Gösgen..... 61—62

Cattin, P. Cölestin, Pfarrer in Metzerlen..... 86
Chappuis, Ordensschwestern von Paris..... 167

Dangel, Moritz, Organist in Schönenwerd..... 53
von Däniken, Rudolf, Schulmeister zu Erlinsbach..... 66—67
Dechamps, Claude, Sprach- und Tanzlehrer..... 169
Decker, Johann Jakob, in Basel.. 186
Derendinger, Jakob, Gerichtssäß von Bettlach..... 112
Dietschi, Peter, Sigrist, später Schulmeister zu Lostorf..... 60, 219
Dornachbrugg.. 69—73, 74, 114, 116, 121, 123, 125, 181—182, 195—196, 199—200

Seite.

Dornachdorf 28, 42, 73—76, 118, 122, 124, 182, 196
Dorneck, Vogtei 13, 69—89, 181—182
Dösing, Peter, Chorherr zu St. Ursen 178
Duding, Jakob, Bischof von Lausanne..... 22
Dunant, Jos. Anton, Vogt zu Gösgen 69
Dunant, Urs Wolfgang, Vogt auf Dorneck..... 80—81, 211, 212
Dürholz, Hans Ulrich, Löwenwirt in Olten..... 43, 194
Dürholz, Margarete, Privatschulmeisterin..... 164

Egerkingen ..... 4, 38—39, 113, 122, 188, 202
Egerkingeramt..... 38
Egli, Kaplan und Schulmeister in Schönenwerd..... 53
Eichholzer, Apollonia, Schulfrau zu Solothurn..... 176—177
Eichholzer, Leodegar, Chorherr zu St. Ursen..... 175
Eichholzer, Moritz, deutscher Schulmeister..... 175
Einsiedeln..... 141
Elsaß..... 16
Eng, Jakob, von Obererlinsbach 67, 210
Engel, Rudolf, Chorherr zu St. Ursen..... 178
Erlinsbach..... 55, 63, 64—69, 113, 115, 116, 117, 120, 125, 126, 127, 188, 197, 202, 203—204, 209—210, 217—218
Erschwil..... 94—96, 127, 129, 183, 206—207, 220

Falk, Urs, Kaplan zu St. Ursen.. 178
Falkenstein, Vogtei... 24—29, 38, 198
von Felten, Jakob, von Winznau 61, 224
von Felten, Rudolf Schulmeister in Erlinsbach..... 68, 116, 117, 217
Fick, Georg, Komödiant.... 152—153
Fink, Johannes, Schulmeister in Grenchen..... 13
Fink, Viktor, in Solothurn..... 183
Fischer, Johann Peter, von Solothurn, Organist und später Kaplan in Schönenwerd..... 52
Flumenthal..... 103—105, 114
Flumenthal, Vogtei..... 103—105
Fluri, Beda, in der Klus..... 193
Fluri, Urs, von Ökingen, Schulmeister in Kriegstetten..... 100
Frei, Johannes, Gerichtssäß von Olten..... 47—48, 50
Frei, Ulrich, Schulmeister in Kestenholz..... 30

Seite.

Frei, Urs, Seiler, von Olten..... 44, 194—195
Freiburg i. B..... 184
Freiburg i. Ü..... 113, 203
Frey, Ulrich, Schulmeister in Rodersdorf..... 88, 210
Fridrich, Michael, von Großdietwil, Schulmeister zu Hägendorf..... 40
Fridrich, Urs Michael, von Großdietwil und Hägendorf, Schulmeister in Hägendorf 40—41, 197—198
Fridaueramt..... 17
Frink, Georg, Student der Philosophie im Kloster Mariastein... 187
Fröhlicher, Ludwig, Mädchenschulmeister..... 166—167, 177
Fröhlicher, Urs, von Solothurn, Schulmeister in Kriegstetten 99—100
Fröhlicher, Ursens, Witwe, Privatschulmeisterin..... 163
Fröhlicher, Wolfgang, Statthalter 7
Fulenbach..... 188

St. Gallen..... 113
Gasser, Heinrich, deutscher Schulmeister..... 1, 172
Gaßmann, Viktor, von Solothurn, Schulmeister zu Schönenwerd später in Solothurn..... 53, 114, 135—136, 148
Gaßmann, Klara, in Äschi..... 101
Gäu, Vogtei..... 2
Gempen..... 72
Gerber, Franz Peter, von Solothurn, Pfarrer zu Dornach . 73—74
Gerber, Franz Peter Joseph, Pfarrer in Kriegstetten..... 119
Gibelin, Daniel, Vogt auf Bechburg..... 35, 192
Gibelin, P. Plazidus, Pfarrer in Erschwil..... 94, 206
Gilgenberg, Vogtei..... 13, 89—93, 181—182
Gisiger, Hieronymus, Privatschulmeister..... 163
Gisiger, Urs, von Solothurn, Schulmeister in Ifenthal ... 58, 120, 202
Glattburger, Sebastian, von Weinfelden, Schulmeister zu Balsthal 9
Glutz, Esso, Abt von Mariastein 94—95, 206
Glutz, Franz Jos. Xaver, Vogt auf Dorneck..... 78, 221
Glutz, Johann, Pfarrer in Oberdorf 105
Glutz, Hans Jakob, Altrat..... 183
Glutz, Joh. Jak. Jos., Altrat..... 134
Glutz, Joh. Viktor Anton, von Solothurn, Schultheiß zu Olten 48—50, 226

Seite.

Glutz, Maria Elisabeth, Schulfrau in Solothurn..... 137—138
Glutz, Nikolaus, Schüler im Kloster Beinwil..... 183
Glutz, Urs, von Derendingen, Ammann des Gerichtes Kriegstetten 100
Gobenstein, Konrad, deutscher Schulmeister in Solothurn 132—133, 156
Gösgen, Vogtei..... 9, 54—69
Götschi, Hans, Ziegler v. Dornach 71, 199
Gotthart, Hans Wilhelm, lateinischer Schulmeister, später Chorherr zu Solothurn..... 178
Gotthart, Werner, Custos des St. Ursenstiftes..... 141, 154
Graf, Franz Niklaus, v. Solothurn, geistlicher Schulherr in Olten 44, 229
Graf, Fr., später P. Urs, von Delsberg, im Kloster Beinwil-Mariastein..... 183—187
Graf, Johann Ludwig, von Solothurn, Pfarrer zu Matzendorf 26—27
Graf, Vogt zu Bechburg..... 10
Greder, Heinrich, Schulmeister in Selzach..... 110
Greder, Jost, von Solothurn, Schultheiß zu Olten..... 43, 194—195
Grenchen . 5, 8—9, 13, 110—112, 116, 122—123, 129, 213—216
Gretzenbach..... 23
Grimm, Karl, Chorherr zu Solothurn 62
Gritz, Urs Joseph, von Solothurn, Schulmeister in Olten .. 44, 46, 124
Grolimund, Urs, ab dem Paßwang, Schüler im Kloster Beinwil.... 183
Gugger, Hans Ulrich, Schüler im Kloster Beinwil..... 183
Gugger, Johann Jakob, von Solothurn, Chorherr zu Schönenwerd 57—58, 200—201, 202
Gugger, Rudolf, Altrat..... 167
Gugger, Ulrich, Schüler im Kloster Beinwil..... 184
Gugger, Urs, Gemeinmann..... 185
Guldimann, Ludwig Joseph, Hausgeistlicher..... 162
Guillaume, Hans, Schreiner, in Grenchen..... 214
Günsberg..... 103—104, 108
Gunzinger, Urs, von Solothurn, Pfarrer in Oberbuchsiten, später in Äschi..... 36, 102, 114

Haas, Hans, Schulmeister in Metzerlen..... 87—88, 209
Haffner, Anton..... 184
Haffner, Franz, Stadtschreiber ... 185
Haffner, Viktor, Stadtschreiber ... 178

Seite.
Hägeli, Heinrich, von Hofstetten .. 82
Hägeli, Urs, Gerichtssäß in Hofstetten 82
Hägeli, Cellist im Kloster Beinwil 183
Hägendorf.. 17, 40—42, 74, 128, 188, 197—198, 202
Halbeisen, Johann, Schulmeister in Dornach, später in Arlesheim 69—70
Hänggi, Jakob, Schulmeister in Nunningen ..... 90—91
Hänggi, Johannes, Gerichtssäß und Schulmeister in Nunningen 91, 126, 217
Häni, Urs, Propst zu St. Ursen 157, 174
Häni, Urs, von Altreu, Kaplan und Schulmeister zu Schönenwerd .. 53
Häni, Ursula 174
Hartmann, Andreas, Pfarrer in Matzendorf, später in Grenchen 110, 193
Hartmann, Johann Heinrich, aus Uri, Schulmeister in Oberkirch .. 90
Hauenstein .... 57—59, 200—201, 202
Hauri, Adam, Schulmeister zu Önsingen 12
Hauwert, Joseph, Schulmeister in Biberist 99
Heffti, Johann Jakob, Schulmeister zu Matzendorf 25, 193
Helbling, Franz Christoph, Priester und lateinischer Schulmeister 142—143, 152, 159
Henzi, Erhard, Schuhmacher zu Dornachbrugg 200
Henzi, Johann, Schulmeister zu Dornachdorf ..... 72, 199—200
Herbetswil 26
Hermann, Wirt und Geschworner zu Hofstetten 212
ab Herzberg, Balthasar, Schüler im Kloster Beinwil 183
Herzog, Jeremias, von Beromünster, Stiftskaplan in Solothurn..... 152
Herzog, Peter, Sigrist in Schönenwerd 54
Herzog, Urs, Sigrist und Schulmeister in Schönenwerd .... 53—54
Herzog, Urs Peter, Sigrist in Schönenwerd 54
Heuberger, Jakob, Schulmeister in Balsthal und Dornach..... 28, 73
Heuberger, Urs, von Solothurn, Schulmeister..... 133
Heuberger, Urs, Buchdrucker in Solothurn 154
Heutschi, amtlicher Schreiber im Gäu 2
Hirt, Benedikt, Schulmeister..... 175
Hochwald.. 72, 76—78, 122, 125, 128, 200, 220—221
Seite.
Hofmann, Urs Viktor, geistlicher Schulherr in Olten 45, 46, 229, 231
Hofstetten ..... 79—82, 115, 121, 129, 210—212
Holderbank..... 7, 25, 130, 188, 193
Holtzmüller, Hermann, deutscher Lehrmeister..... 4
von Hospital, Benedikt, von Arth, Stiftskaplan in Solothurn..... 152
Hubersdorf..... 104—105, 108, 121
Hug, Hans Jakob, Konvertit aus dem Kt. Zürich, lateinischer Schulmeister in Solothurn, später Pfarrer in Mümliswil..... 140, 155
Hugi, Peter, Ammann von Selzach 12
Hüniken 103
Hüßelmann, Ludwig, v. Flumenthal 187

Jäggi, Peter, von Walterswil, geistlicher Schulmeister in Schönenwerd 51
Ifenthal..... 57—59, 122, 127, 130, 200—201, 202

Käch, Hans, Schulmeister in Biberist 98
Kalmünzer, Lienhart, Schulmeister zu Solothurn..... 5, 174—175
Kastelberg, Anna, deutsche Schulfrau in Solothurn 136
Kaufmann, Urs Viktor, Schulmeister in Äschi 102
Kaufmann, Konrad, Schulmeister in Äschi 102
Keller, Johann Jakob, von Solothurn, Pfarrer in Äschi, später in Oberbuchsiten ..... 38, 101—102
Keller, Anna Maria, Frau des Schulmeisters Urs Fröhlicher in Kriegstetten ..... 99—100
Keller, Barbara, Schulfrau in Solothurn ..... 136—137
Keller, Viktor, von Solothurn, Pfarrer in Trimbach 56
Keßler, Oswald, von Lichtensteig, Schulmeister in Metzerlen .. 85—88, 113, 117, 209
Kesteler, Maria Anna, in Oberdorf 108
Kestenholz.... 9, 12, 17, 30—34, 113, 115, 116, 117, 121, 122, 126, 129, 130, 188, 201, 204—205
Keyser, Hans, von Hochwald..... 221
Keyser, P. Heinrich, im Kloster Beinwil 185
Keyser, Johann Baptist von Solothurn, Vikar in Balsthal, später Pfarrer in Mümliswil 135
Kieffer, Fintan, Abt des Klosters Beinwil-Mariastein..... 183—186

Seite.

Kieffer, Hans Rudolf, später P. Antonius im Kloster Beinwil-Mariastein ..... 183—186
Kieffer, Joseph, Schüler im Kloster Beinwil 185
Kienberg 14, 69, 124, 140
Kilcher, Hans, Sigrist zu Oberkirch 89
Kilcher, Ulrich, Sigrist zu Oberkirch 91
Kilcher, Hans, Sohn des Ulrich, Sigrist zu Oberkirch 91
Kilcher, Ludwig, Sigrist zu Oberkirch 92
Kilcher, Johann, Sohn des Ludwig, Sigrist zu Oberkirch ..... 92—93
Kilcher, Jakob, Sohn des Ludwig, Sigrist und Schulmeister zu Oberkirch ..... 92—93
Kilcher, Johann, Sohn des Jakob, Sigrist und Schulmeister zu Oberkirch 93
Kilcher, Jakob, Sohn des Jakob, von Oberkirch 93
Kilcher, Moritz, von Nunningen .. 92
Kißling, Urs, Stadtschreiber von und in Olten 45
Klein, Erhart, von Olten 50
Klein, Valentin, Schulmeister ... 8—9
Kleinlützel 97, 127, 183
Klenzi, Franz Ignaz, Pfarrer in Stüßlingen ..... 67—68, 209
Klus 10
Knecht, Jakob, Vierer von Kestenholz 205
Kneubühler, Balthasar, von Willisau, Schulmeister in Kestenholz 30, 113
Kolb, Paulus, von Leibach, Schulmeister in Messen, später in Solothurn 5
Kolb, Witwe des Paul 176
Kölliker, Adam, von Oberbuchsiten 36
Kölliker, Hans, Gerichtssäß, von Oberbuchsiten 36
Kölliker, Hans, Schulmeister in Niederbuchsiten 38
Kollmar 127
König, Gregor, Siftskaplan in Solothurn 159
König, Privatschulmeisterin 164
Konstanz, Bistum 203
Kriegstetten .. 13—14, 35, 99—101, 114, 119, 129, 179—181
Kriegstetten, Vogtei ..... 97—103
Krutter, Joh. Jos. Wilhelm Ignaz, Vogt auf Gilgenberg 91, 217
Krug, Konrad, Statthalter von Olten 47
Krutter, Julius, Schulmeister in Kriegstetten, später in Solothurn 102, 114, 135, 163
zum Krütz, Hans 174

Seite.

Krützinger, Melcher, Fechtmeister .. 175
Küeffer, Hans Jakob, Wollweber, Schulmeister zu Oberkirch, später zu Dornachbrugg. 70—71, 125, 182, 195, 199
Küeffer, Peter, von Solothurn, geistlicher Schulmeister zu Dornachbrugg ..... 71—72, 199
Kuon, Niklaus, von Solothurn, Pfarrer zu Matzendorf 25—26, 192—194
Kuper, Nikolaus, von Höngen, Pfeiffer 187
Kuster, Kaspar, Gymnasiast und Hauslehrer 161
Kyburz, Hans, Schuhmacher von Niedererlinsbach 67, 125, 210

Lambert, Werner Joseph, von Solothurn, Schulmeister 135
Lämmli, Hans Adam, von Hofstetten 82
Lämmli, Joseph, Schulmeister in Hofstetten ..... 79—82, 210—212
ab Landenberg, Franz Leopold, Schüler im Kloster Beinwil 184
ab Landenberg, Hans Claudius .. 184
Lang, Balthasar, von Willisau, Pfarrer und Dekan in Stüßlingen .. 63
Langenbruck 132
Langendorf ..... 106—108
Laupersdorf 25, 28, 152, 193, 201
Laupscher, Heinrich, Schulmeister zu Grenchen 13
Laupscher, Peter, Sohn des Schulmeisters zu Grenchen 13
Lebern, Vogtei. ..... 103—112, 187
Leimen 222
Leubringen 8
Leuzingen 5
Lienhart, Johann, Schulmeister zu Kriegstetten 181
Locher, Hans, deutscher Stadtschulmeister 174
Lohn ..... 98—99, 121, 208—209
Loidlant, Burkhard, von Pruntrut, Schüler im Kloster Beinwil 184
Lommiswil 106, 108
Losco, Jakob Joseph, Lieutenant . 108
Lostorf ..... 59—60, 121, 128, 188, 202, 219
Luterbacher, Johannes, von Grenchen 216
Lüthi, Niklaus, Pfarrer zu Wolfwil 14
Lüthi, Nikolaus Joseph, Geistlicher, Privatlehrer in Solothurn 134, 163
Lüthi, Urs, von Solothurn, Pfarrer in Kestenholz 30—33, 115, 204—205
Luzern, Landschaft ... 23, 44, 55, 113
Luzern, Stand 167
Lyon 185

Seite.

Mäder, Joseph, Schulmeister von Wolfwil ..... 42—43
Mailand 52, 141
Marbach, Urs, von Büren, Schüler im Kloster Beinwil 184
Mariastein, Kloster ... 78—79, 86, 88, 94—95, 183—187, 211
Matzendorf .... 2, 7, 10, 25—27, 117, 192—194, 196—197
Meier, Georg, von Erlinsbach ... 64
Meier, Jakob, Gerichtssäß von Niedergösgen 218
Meier, Urs, Dekan und Pfarrer zu Kestenholz 12
Meier, Viktor, Schulmeister zu Olten 12
Meister, Hans Ulrich, deutscher Schulmeister in Solothurn 132, 141
Meister, Johann, von Matzendorf, Schulmeister in Kestenholz .. 31—33
Meister, Johann Jakob, lateinischer Schulmeister in Solothurn, später Chorherr in Schönenwerd ..... 26, 140—141, 147, 159, 197
Meister, Joß, Schulmeister zu Matzendorf ..... 26—27, 117, 131, 197
Meltingen 132, 182
Messen 5
Metzerlen ..... 85—88, 113, 209
Mey, Anton, Barbier zu Dornachdorf 74
Mey, Sebastian, von Nunnenhorn, Schulmeister 105
Meyer, Oswald, von Zug, Stiftskaplan in Solothurn 159
Meyer, Simon, Schulmeister in Selzach, Bözingen, Bettlach und Grenchen ..... 7—9
Michael, aus dem Tyrol, Schulmeister zu Grenchen 13
Michel, Urs, Schneider, von Olten 45
Mohr, Heinrich, Pfarrer in Hägendorf 40
Moingenat, Johannes, Professor der Philosophie und Theologie im Kloster Beinwil .. 78—79, 183—185
St. Morand, Priorat im Elsaß ... 186
Motschi, Hans, von Oberbuchsiten. 37
Motschi, Urs, Gerichtssäß von Oberbuchsiten 36
Müller, Beat, Schulmeister in Oberbuchsiten 35
Müller, Benedikt, Schulinspektor zu Kriegstetten 181
Müller, Hans 175
Müller, Johann Jakob, von Rapperswil, Schulmeister zu Schüpfheim ..... 17—18
Müller, Johann Jakob, Posamenter von Trimbach 57

Seite.

Müller, Lux, von Ulm, deutscher Schulmeister 175
Mümliswil 29, 135, 140, 201
Münzer, Johann, Gesanglehrer, später lateinischer Schulmeister in Solothurn ..... 140, 147, 158—159
Muri, Kloster 185, 186

Nagel, Chorherr 185
Nebel, Urs, Kirchmeier von Hochwald 220, 221
Neuendorf ..... 25, 39—40, 193, 202
Nidau 4, 9
Niederbuchsiten 37, 38, 119
Niedergösgen ..... 63—64, 128, 218
Niederwil 104
St. Niklaus ..... 103—104
Nunningen .... 90—91, 122, 124, 126, 127, 217
Nußbaumer, Balthasar, Sigrist und Schulmeister zu Mümliswil 29
Nußbaumer, Johann, von Solothurn, Pfarrer und Dekan zu Obergösgen 60

Oberbuchsiten .. 34—38, 65, 119, 121, 125, 129, 192, 202, 212—213
Oberdorf .... 105—108, 121, 129, 130, 143, 152, 177
Obererlinsbach 67
Obergösgen ... 60—62, 113, 123, 127, 188, 202, 224—225
Oberkirch (Gilgenberg) 89—93, 129, 182
Oberli, Ludwig, Stadtschlosser 108
Obrecht, Jos., Maurer, in Grenchen 215
Öchsler, Johann Friedrich, Konvertit 73
Öchsler, Niklaus Josef, Schulmeister in Balsthal, später in Dornach 28, 41—42, 73—76, 124
Olten . 10, 12, 43—51, 114, 120, 121, 122, 123—124, 125, 127, 129, 188, 202, 225—232
Olten, Amtei ..... 43—53
Önsingen 10, 25, 29—30, 140, 193, 201
Ostermeyer, Jakob, Schulmeister zu Solothurn 175
Ougenweyd, Hans, deutscher Lehrmeister 4

St. Pantaleon 182
Paris 185
Paßwang 24, 193
Pfeiffer, Johann, Geistlicher, lateinischer Schulmeister in Solothurn 141—142
Pfeiffer, Johann Jakob, lateinischer Schulmeister in Solothurn, später Pfarrer in Önsingen 140, 141

Seite.

Pfiffer, Jakob, Schulmeister in Solothurn 177
von Pfirdt, Johann Heinrich, Schüler im Kloster Beinwil 183
Pfluger, Ulrich, Müller in Ädermannsdorf 193
Pfluger-Rubischung, Anna, in Ädermannsdorf 193
Peter, Urs, Pfarrhelfer Erlinsbach 65—67, 203—204
Peyer, Hans, Schulmeister in Erlinsbach 65, 203
Peyer, Viktor, Schulmeister in Erlinsbach .... 65—69, 117, 126, 204, 209, 217

Ramiswil 29
Rapperswil 54, 196
Reiff, Joh. Kaspar, von Solothurn, Pfarrer in Kriegstetten 100
von Reinach, Beat Wilhelm, Domherr zu Basel 79, 184
von Reinach, Bernhardin, Jungrat 184
Reinhart, Peter Joseph, Stadtvenner 165
Reinhart, Stephan, Meyer von Dornach 71, 199
Richemont, Ordensschwestern von 167, 216—217
Rickenbach 17
Rickenmann, Mathäus, Gymnasiast und Hauslehrer 161
Ringg von Baldenstein, Jakob Wilhelm, Domherr, später Bischof von Basel 79, 184
Rippstein, Kaspar, Schulmeister in Kienberg 69, 124
Riß, Moritz, Dachdecker, von Grenchen 214
Riß, Urs, Maler, von Grenchen .. 215
Rodersdorf ..... 76, 88—89, 115, 119, 182, 210
von Roggenbach, Johann Konrad, Domherr, später Bischof von Basel 79, 184, 200
Roggenstil, Jost Johann, Vogt auf Dorneck 76, 83 222, 223
Röhnlin, Thomas, Schulmeister zu Kriegstetten, später zu Oberbuchsiten ..... 34—36
von Roll, Franz Viktor Augustin, Seckelmeister 84
von Roll, Johann, Schultheiß 157—158
von Roll, Joh. Friedrich, Stadtvenner 134, 163
von Roll, Johann Philipp, Vogt auf Falkenstein ... 26—27, 131, 197
Roth, Hans, Sigrist zu Oberkirch. 89

Seite.

Rudolf, Franz Joseph, Priester, lateinischer Schulmeister in Solothurn 144, 154
Rudolf-Greder, Maria Anna, Schulfrau in Solothurn .. 137—138, 146
Rudolf, Joh. Georg Joseph, Jungrat und Burgermeister 168
Rudolf, Johann, Wachtmeister in Solothurn 138, 146
Rudolf, Ludwina, Schulfrau in Solothurn ..... 138—139, 145, 148, 149
Rudolf, Ulrich, von Kestenholz ... 17
Rudolf von Rohr, Ulrich, Gerichtssäß von Kestenholz 205
Rudolf von Rohr, Urs, Untervogt von Kestenholz ... 31—33, 204—205
Rüefli, Franz, Schulmeister in Grenchen 216
Rüefli, Hans Viktor, Schulmeister in Grenchen 111
Rüefli, Hans Viktor, der jüngere, Schulmeister in Grenchen .. 112, 214
Rüefli, Jakob, Schulmeister in Grenchen 215
Rütti, Augustinus, Abt v. Mariastein 186
Ryhm, Johannes, Schulmeister in Trimbach ..... 56—57, 130, 218

Sägisser, Emanuel, Schulmeister zu Aarwangen 17
Saler, Werner, Stadtvenner 178
Schaad, Hans, von Grenchen 13
Schäffer, Bonifazius, Schulmeister in Grenchen 13
Schärer, N., Privatschulmeister 168—169
Schenk, Fr. Placidus, Novize im Kloster Beinwil 183
Schey, Wilhelm, deutscher Schulmeister zu Solothurn .... 175—177
Schey, Frau des Wilhelm 176
Schimpf, Friedrich, Gymnasiast und Hauslehrer 161
Schluep, Johann Joseph, Priester, lateinischer Schulmeister in Solothurn. 144, 148, 150—151, 154, 155
Schmid, Bonaventura, Gerichtssäß von Olten ..... 47—48
Schmid, Franz Joseph, von Solothurn, Pfarrer in Hägendorf ... 41
Schmid, Jakob, von Olten 44, 194—195
Schmid, Urs Viktor, von Solothurn, Schulmeister 100
Schmidlin, Hans, Schulmeister in Witterswil ..... 83—85, 223
Schmidlin, Joseph, Sigrist von Witterswil ..... 83—85, 221—224
Schnider, Johanna, Frau des Schulmeisters N. J. Öchsler 73

Seite.

Schön, Heinrich, Pfarrer in Wittenswil ..... 84—85, 222
Schönensteinbach bei Ensisheim im Elsaß, Prämonstratenserinnenkloster 136, 167
Schönenwerd, Stift ..... 11, 16—17, 51—54, 55, 114, 123, 129, 136, 141, 179, 185, 194, 197, 203
Schreiber, Franz, von Bremgarten, Schüler im Kloster Mariastein . 185
Schwaben 16
Schwaller, P. Benedikt, zu Beinwil ..... 183—186
Schwaller, Franz Josef, Vogt zu Gösgen 49, 60
Schwaller, Johannes, Schulmeister zu Welschenrohr 27
Schwaller, Johannes, Schultheiß zu Solothurn 183, 185
Schwaller, Johann Georg Joseph, Stadtschreiber 165
Schwaller, Johann Joseph, Schüler im Kloster Beinwil 185
Schwaller, Urs Jakob, Altrat 152
Schwendimann, Bernhard, Schulmeister 52
Schwentbüel, Organist zu Oberdorf 106
Schwerenbold, Jakob, Schulmeister 177
Seewen 76, 77, 182, 220
Seitz, Johann Martin, von Oberkirch, Schulmeister in Egerkingen 39
Selzach. 7—8, 12, 109—110, 117, 129
Senn, Fridolin, von Baden, Schüler im Kloster Mariastein 185
Seub, Gregor, Geistlicher, Hauslehrer in Solothurn 134
Siniger, Urs, Schuhmacher von Niedererlinsbach 67, 125, 210
Sirli, Maria, Frau des Schulmeisters auf der Burg zu Grenchen 110
Solinger, Georg, von Hochwald.. 200
Solinger, Johann, Schulmeister in Hochwald 77, 125, 200
Solothurn, Beghinen..... 166
Solothurn, Franziskaner (Barfüsser) 151, 177, 178—179, 183
Solothurn, Franziskanerinnen (St. Joseph) ... 166—167, 214, 215, 216
Solothurn, Jesuiten 20, 114, 139, 147, 150, 151, 153, 155, 156, 161, 179, 208
Solothurn, Landschaft 1—15, 16—131
Solothurn Stadt..... 1—3, 4, 114, 131—171, 172—179, 186, 187, 194, 216—217
Solothurn, St. Ursenstift . 61, 98—99, 104, 105, 106, 109, 110, 112, 114, 139—160, 173, 174, 207—208

Seite.

Solothurn, Kloster Visitationis ... 168
Sprenger, Fridolin, von Säckingen, Schüler im Kloster Beinwil 184
vom Staal, Franz Karl, Schüler, später P. Johannes im Kloster Beinwil-Mariastein ..... 185—187
vom Staal, Hans Jakob, der jüngere 70, 185
vom Staal, Johann Heinrich, Vogt auf Dorneck 77, 200
Stampfli, Hans, von Lohn 208
Stampfli, Joseph, Sigrist und Schulmeister in Äschi..... 101
Stebler, Wilhelm, Gesanglehrer am St. Ursenstift 158, 160
von Steinbrugg, Hans Ludwig, Schulmeister 177
Stelli, Moritz, von Solothurn, Schulmeister 134
Stephan, Johannes Petrus, Schulmeister in Grenchen 13
Stocker, Hans Jakob, von Solothurn, Schüler im Kloster Beinwil 184
Stöckli, Adrian, Sigrist zu Neuendorf 39
Stöckli, Joseph Anton, Schulmeister in Rodersdorf ..... 88—89, 210
Stöckli, Urs, Schulmeister zu Neuendorf..... 40
Stöckli, Urs, Meyer von Hofstetten 80—82, 211—212
Strel, Jakob, von Oberbuchsiten.. 36
Strub, Rudolf, Chorherr zu Schönenwerd 51
Stüdeli, Jakob, Bauarbeiter, in Grenchen 214
Stüdeli, Joseph, Maurer in Grenchen..... 213, 216
Studer, Balthasar, von Solothurn, Schulmeister 133
Studer, Franz, Vierer von Kestenholz..... 205
Studer, Hans Jakob, von Oberbuchsiten 36
Studer, Josef, Schulmeister in Kestenholz 34, 126
Studer, Konrad 176
Studer, Peter, von Oberbuchsiten. 36
Studer, Wilhelm, von Kestenholz. 205
Stüßlingen .... 21, 62—64, 114, 120, 124, 128, 202, 203, 218
Stutz, Beat Anton Michael, Schulmeister in Dornachdorf, später in Arlesheim 73
Süeß, Jakob, Konvertit aus dem Kt. Zürich, Geistlicher, Schulmeister in Solothurn..... 132
Sury, Franz Georg, Propst des St. Ursenstiftes . 104, 106, 107—108

Seite.

Sury, Hieronymus, Altrat..... 185
Sury, Johann Ulrich, Hauptmann 161
Sury, Urs, Seckelmeister..... 52
Sury, Urs Joseph, Jungrat und Bauherr..... 48, 226
Suter, Heinrich, Gymnasiast und Hauslehrer..... 161

Taglöhner, Gregor, Bäcker, Schulmeister in Äschi 102, 125
Thierstein, Vogtei 13, 93—97, 181—183
Thomas, Heinrich, Weihbischof und Generalvikar von Basel 185
Thomen, Joseph, von Solothurn, Student der Philosophie im Kloster Mariastein 187
Toggenburg..... 85—87
Trient, Konzil von 11, 120
Trimbach ..... 54—57, 116, 122, 128, 196, 197, 202, 218—219
Tschan, Joseph Viktor, von Solothurn, Kaplan und Schulmeister zu Schönenwerd..... 52—53
Tscharandi, Benedikt 185
Tscharandi-Greder, Johanna, in Solothurn ..... 137—138
Tscharandi, Schneider in Solothurn 138
Tschauwi, Andreas, Maurer, von Grenchen 214
Tschauwi, Urs, Schulmeister in Grenchen 111
Tschauwi, Urs, der jüngere, Schulmeister in Grenchen . 111—112, 214
Tschui, Urs, Schulmeister in Grenchen..... 216
Tugginer, Christoph 157
Tugginer, Christoph, Schüler im Kloster Beinwil..... 184
Tugginer, Wilhelm 157

Ulrich, Hans, Organist zu Schönenwerd 185
Ürker, Melchior, des Gerichts von Erschwil 206
Utinger, Jakob, von Zug, Schulmeister in Kriegstetten..... 100

Vigier, Jakob, Vogt auf Dorneck 71, 199, 200
Vie, Franz Kaspar, v. Freiburg i. Ü., Schulmeister in Stüßlingen .... 21, 62—63, 124, 203
Vogt, Heinrich, von Matzendorf .. 2
Vogt, Johannes, von Grenchen... 111
Vogt, Johannes, Schulmeister in Grenchen 111
Vogt, Jos., Hafner in Grenchen .. 215
Vögtli, Hans, Meyer von Hochwald 220

Seite.

Wächter, Heinrich, von Langnau, Schulmeister zu Selzach 12
Wagner, Joh. Georg, Schultheiß 106, 178
Wagner, Ulrich, Schulmeister zu Egerkingen..... 38
von Waldkirch, P. Aegidius, Professor im Kloster Muri 185
von Waldkirch, Fr., später P. Bernhard, von Rheinau, im Kloster Beinwil-Mariastein 183, 186
Walker, Franz, von Selzach, Schulmeister in Schönenwerd, später geistlicher Schulherr in Olten .. 44, 52—53
Wallier, Johann Viktor 161
Wallier, Joseph, Schüler im Kloster Beinwil 184
Walßar, Hans Jakob, Schulmeister in Mümliswil 29, 201
Wändel, Bonaventura, Glaser und Schulmeister in Nidau 4
Wändel, Peter, deutscher Stadtschulmeister 4
Wangen 17, 42, 188, 202
Weber, Werner, lateinischer Schulmeister 140
Weinberger, Niklaus, Pfarrer zu Grenchen 13
Welschenrohr 24, 27, 193
Welti, Maria, Frau des Schulmeisters Johannes Becker zu Kienberg 14
Widmer, Benedikt, Schulmeister in Äschi 101
Wiesen ..... 57—59, 201, 202
Willisau 113
Winistorf ..... 180—181
Winterthur 132
Winznau . 60—62, 123, 127, 224—225
Wirth, Nikolaus, Schulmeister in Äschi 101
Wirz, Franz Jakob, von Solothurn, Pfarrer zu Obergösgen 61—62, 224
Wirz, Franz Karl Joseph, Geistlicher, deutscher, später lateinischer Schulmeister in Solothurn 134, 143
Wirz, Johann Joseph, Pfarrer in Oberdorf..... 106—108
Wirz, Joseph Anton, von Solothurn, Pfarrer in Erlinsbach..... 68
Wirz, Joseph Heinrich, von Solothurn, Pfarrer in Olten ... 46—51, 226—227
Wirz, Karl Franz, Rathausammann von Solothurn 107
Wirz, Urs Joseph, Geistlicher, deutsch. Schulmeister in Solothurn 134, 163
Wirz, von Solothurn, Schulmeister in Kriegstetten..... 99

Seite.

Wiß, Anna, Frau des Urs Rudolf von Rohr von Keſtenholz .. 31, 204
Wiß, Viktor, in Grenchen..... 214
Wißwald, Maria, Schulfrau in Solothurn 136
Witmer, Michael, Gymnaſiaſt und Hauslehrer..... 161
Witterswil.... 82—85, 117, 120, 122, 126, 131, 221—224
St. Wolfgang 188
Wolfwil ... 14—15, 42—43, 117, 127, 152, 188, 202
Wullimann, Johann, Schreiner von Grenchen 216
Wullimann, Urs, von Grenchen .. 112
Württemberg..... 183
Wyß, Joſeph Peter, lateiniſcher Schulmeiſter in Solothurn 143, 149, 155, 164

Seite.

Wyß, Maria, Schulfrau in Solothurn 136

Zeltner, Adam, Untervogt von Niederbuchſiten 17
Zeltner, Chriſtian, von Keſtenholz 205
Zeltner, Peter, Pfarrer zu Oberbuchſiten..... 38
Zeltner, Viktor, Gerichtsſäß von Keſtenholz 205
Ziegler, Johann Wilhelm, von Solothurn, Pfarrer zu Welſchenrohr 24
Zimmermann, Kaſpar, von Schenkon, Schulmeiſter. 24—26, 192—194
Zuber, Maria, Frau des Joſ. Adam von Oberdorf 108
Zug..... 113
Zürich, Kanton 113, 140